

 Jolowa H.





# Geschichte der Juden

in

# Königsberg i. Pr.

---

## Ein Beitrag

zur Sittengeschichte des preussischen Staates.

Nach urkundlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. H. Jolowicz.



Posen, 1867.

Verlag von Joseph Jolowicz.





# Geschichte der Juden

in

# Königsberg i. Pr.

## Ein Beitrag

zur Sittengeschichte des preussischen Staates.

Nach urkundlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. H. Jolowicz.



Posen.

Verlag von Joseph Jolowicz.

1867.


Ze zbiorów
Fundacji im. J. I.

Dem

Herrn Geheimen Commerzien-Rath

**Moritz Simon,**

dem Beschützer der Industrie, der Kunst und Wissenschaft,

weihet dieses Buch

hochachtungsvoll

der Verfasser.

# Vorwort.

Das vorliegende Buch, bei dessen Bearbeitung, außer einer großen Menge gedruckter Werke und Urkunden, noch besonders sämmtliche Judenakten der hiesigen städtischen und königlichen Behörden benutzt worden sind, giebt eine umständliche, möglichst vollständige Darstellung der äußern und innern Geschichte der Juden Königsbergs von ihrer ersten Ansiedelung im heutigen Ostpreußen bis auf die Gegenwart. Das Buch ist von keinem Parteistandpunkte aus, daher auch für keine besondere Partei geschrieben. Sämmtliche Thatsachen sind den Quellen gemäß erzählt; ihr Ursprung und ihre weitere Entwickelung werden aus dem je zeitweiligen Culturzustande der Provinz, Stadt und des Gesammtstaates erklärt und das Ganze bildet einen nicht unwichtigen Theil der reichhaltigen Sondergeschichte der Hauptstadt Altpreußens. Sehr viele neue, bisher unbekannt gebliebene Thatsachen liefern werthvolle Beiträge zur Geschichte des städtischen Handels, des Verhältnisses der städtischen zu den Staatsbehörden u. s. w. Andere beleuchten in eigenthümlicher Weise manche Partieen der örtlichen religiösen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen und literarischen Zustände, während wieder andere vielerlei Stoff liefern zum Nutzen der Statistik,

der Volkswirthschaftslehre und der Charakteristik geistig hervorragender Personen. Dabei werden selbstverständlich die wichtigsten preuß. Judengesetze vom 14. Jahrhundert an bis auf die neueste Zeit in Erörterung gezogen, Lebensskizzen von Männern wie David Friedländer, Medicinalrath Joseph Hirsch, Dr. L. Jacobson, Dr. J. A. Francolm, Dr. Johann Jacoby, Dr. J. L. Saalschütz, Dr. F. Falkson 2c. gegeben, die Entstehung und allmälige Entwickelung des Gemeindewesens, der jüdischen Wohlthätigkeitsinstitute, des deutschen Gottesdienstes besprochen, woran sich eine Liste der jüdischen Legate und Stipendien, eine statistische Tafel über die Vermehrung der Juden und eine Reihe von Beilagen anschließen.

Den königlichen und städtischen Behörden, welche mir mit der größten Bereitwilligkeit die freie Benutzung der ihrer Obhut anvertraueten Registraturen gestatteten, den Bibliothekaren und Custoden der königlichen Bibliothek, welche mich mit vorzüglicher Liberalität mit allen von ihnen zu beschaffenden Büchern unterstützten, und dem practischen Arzte Dr. Wilhelm Schifferdecker, der mir seine den Regierungsakten entnommenen Aufzeichnungen über die städtischen Bevölkerungsverhältnisse zum beliebigen Gebrauch überließ, erstatte ich hiemit den verbindlichsten Dank.

Königsberg, den 13. Januar 1867.

H. Jolowicz.

# Inhalt.

# Eingang.

Ermangelt auch der Anfang und Fortgang der Geschichte der Juden in dem heutigen Ostpreußen nicht der traurigen Züge, welche Barbarei, Unwissenheit und Eigennutz zu eigener Schmach darauf eingedrückt, so gewährt es doch andererseits Befriedigung, daß sie von keiner Massenverfolgung, Austreibung, Niedermetzelung und Verbrennung der im sonstigen christlichen Europa wie kostbares Wild umhergejagten Bekenner des Judenthums zu berichten weiß. Freilich reicht die spärliche Einwanderung der Juden aus dem benachbarten Polen und dem jetzigen Westpreußen in diese Provinz nicht über den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinaus; aber gerade in diesem Jahrhundert und den unmittelbar daran sich anschließenden, hatte sich die neue Barbarei mit den Resten der alten verbunden, um in der Demüthigung und dem Elend der Schwachen und Wehrlosen die eigene Uebermacht zu zeigen. Kein Wunder also, daß der deutsche Orden, der Ostpreußen, nicht sowohl durch die vorgebliche Schenkung des Herzogs Conrad von Masovien (1226), der selber über die damals noch rohen, unbändigen und unabhängigen Preußen kein Herrscherrecht hatte, als vielmehr durch Kriegs- und Waffengewalt an sich riß und auf Ausrottung alles dessen ausging, was seinem in den Kreuzzügen mit nur zu vielem Judenblut getauften Christenthume entgegenstand, kein Wunder, daß diese Ritter den Juden jeden Schutz versagten, und daß der erste preußische Gesetzgeber, der Hochmeister Seyfridt (Siegfried) von Feuchtwangen 1309 die Verordnung erließ: 1309.

„Gott zu Lobe und Marien zu Ehren, deren Diener wir sind, setzen wir und wollen es ernstlich gehalten haben, erstlich, daß kein Jude, kein Schwarzkünstler, kein Zauberer, kein Waydeler[1]) und wie sie genannt werden mögen, die mit des

1) So hießen die Geistlichen der heidnischen Preußen.

Teufels Hülfe in Ehrung desselben und Mißbrauch des Glaubens handeln und wandeln, in unseren Landen nicht verhalten, noch geduldet werden sollen, und wer sie verhalten würde, der soll mit ihnen leiden, was solche Ungläubige und Unselige von Rechtswegen verdient haben." [1])

Indeß erwies sich die Kraft der neuen socialen Verhältnisse stärker als die Macht dieses papiernen Erlasses. Die allmälige Cultivirung des Landes durch deutsche Einzöglinge in die neuangelegten Städte und die dadurch gesteigerten Bedürfnisse des Landes riefen bald einen lebhaften Handelsverkehr mit dem Auslande ins Leben, und das damals im Osten von Esthland bis an das schwarze Meer sich erstreckende Polen, mit welchem der deutsche Orden im Jahre 1243 einen förmlichen Handelsvertrag geschlossen [2]), benutzte die samländischen Küstenstädte als Absatz- und Stapelplätze für seine Waaren. In Polen genossen die Juden zur Zeit größere Freiheiten und mehr Menschenrechte, als sonst irgendwo in Europa. Das Privilegium Casmirianum [3]), oder der von Casimir dem Großen im Jahre 1334 erneuerte und erweiterte Freibrief des Herzogs Boleslaus des Frommen in Kalisch für die Juden Großpolens, von 1264, sicherte den Juden ihren Handelsbetrieb auf breiter Grundlage; und gestützt auf dieses Statut haben sie, trotz des ihnen von dem Hochmeister angehefteten Makels der Ungläubigkeit und Unseligkeit, sich mit ihren Handelsartikeln nach Preußen begeben und da sich nachgerade heimisch gemacht. Denn Hennenberg [4]) berichtet (nach Simon Gronau Tr. 12, K. 13.): „För zeiten woneten auch Juden unter dem Orden, da lernte ein Jud einen armen Fischer, Er solte eine Consecrirte Ostien in holtz spünden, vnd mit an das Garn hengen, so würde er viel Fische fangen, vnd reich werden, vnd dis geschach auch. Der Jud ward anderer sachen halber eingesetzt, in der pein bekante er auch dis, vnd da die Diener den Fischer holen solten, vnd ihr der Fischer gewar wurde, wil er darnon

1) Preuß. Sammlung allerley bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, Danzig 1748. Bd. II. S. 100. Vergl. Caspar Schütz Historia Rerum Prussicarum, Zerbst, 1592 S. 62 b, wo die Verordnung auszüglich angeführt wird.

2) v. Raczynski, Codex Diplom. maj. Poloniae p. 24.

3) Den Inhalt dieses Privilegiums, siehe weiter unten, S. 15 Anmerk. 2, hier sei nur noch bemerkt, daß die Juden Polens schon früher mit günstigen Privilegien bedacht waren, so 1175 von Mieciślav dem alten, 1203—1207 von Heinrich dem Bärtigen, Herzog in Schlesien.

4) Erklärung der Preußischen grössern Landtaffel, Königb. 1595. S. 431.

vnd durch die Weissel schwimmen, aber er ersenfft darinnen. Nun wuste man nicht in welchem holtze die Ostien war, doch hat man an einem lichtlein, so des nachts ob demselbigen höltzlein brannte, es gemerckt. Die Consecrirte Ostien hat man consumiret. Derethalben mus kein Jude in Preußen wonen. Dörfen auch in keiner Stadt einreiten noch fahren, sondern zu fus gehen."[1])

Selbst wenn man die Richtigkeit dieser Angabe unangetastet läßt, obgleich sie, wie der Augenschein lehrt, in Wahrheit nach ihrer ganzen Färbung nichts anderes ist, als eine spätere, dem Geschmacke der Zeit angepaßte Rechtfertigung der Verordnung Feuchtwangens, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß nachdem Preußen durch den Thorner Frieden vom 19. Oktober 1466 unter die lehnsherrliche Oberbotmäßigkeit der Krone Polen kam, die Juden mehr und mehr festen Fuß in den Städten faßten. — Darum überrascht es auch nicht, wenn später, seitdem König Sigismund von Polen im Krakauer (ewigen) Frieden vom 8. April 1525 die Provinz dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg als weltliches, erbliches Herzogthum und polnisches Lehen übergab, fast auf allen Landtagen Anträge auf Vertreibung oder Beschränkung der Juden im Handel und Wandel zur Verhandlung und Sprache kamen.[2]) Um den Geist dieser Anträge und der darauf erfolgten Bescheide, deren einige weiter unten mitgetheilt werden, richtig zu würdigen, muß man

1466.

1) Auch Lucas David erzählt nach Gronau dieses Märchen umständlich in seiner Preussischen Chronik Bd. 6 (Kngb. 1814) S. 152—53, er verlegt den Vorfall in die Zeit des Hochmeisters Ludolf König von Weitzau, 1343 ff. und nach dem Städchen Schwetz, erwähnt aber nicht des Verbotes des Reitens und Fahrens in der Stadt, führt jedoch weiter aus Gronau an: „der Jude wart seiner Mißhandlung nach zum Tode verurteilt vnd gericht vnd weil er etliche nicht geringe Vbelthaten bekant, haben die Herren vnd andere Stende des Landes von wegen solcher gotteslästerigen Thaten vnd weil er nicht alleine wider Menschen, sondern auch wider Gott vnd die heiligen Sacrament mißgehandelt, ist allen Juden nicht alleine die Vonung im Lande Preussens, damit dann auch Pomerellen gemeinet worden, sonder auch aller Handel und Wandel darinne verboten worden, außgenommen Thorn, dahin sie nur im Jahrmarkt trium regum doch mit Geleite vnd mit einem gewissen Zeichen, daran sie mögen erkannt werden, zu kommen Inen ist zugelassen worden." Der gelehrte Herausgeber der Chronik, Archiv-Direktor Ernst Hennig, bemerkt hierzu: „daß sich aber, wenigstens im 15. Jahrhundert, mehrere Juden als Aerzte im Lande aufhielten, darüber befinden sich viele Beweise im hiesigen geh. Archiv." Siehe weiter unten, S. 7. 8.

2) 1528 klagen die Städte über den Handel der Juden auf dem Lande und über deren Anwachs in den kleinen Städten; 1594 wollen die Stände ein Verbot der häuslichen Niederlassung der Juden veranlassen. Gottfried Lengnich, Geschichte der Preußischen Lande Bd. I., S. 55. 70.

in Betracht ziehen, daß das junge Herzogthum, wenn auch die Arbeiten der Industrie und die Geschäfte des Handels pflegend, doch noch nicht so weit in der Entwickelung der Sitten gediehen war, daß weder Priester noch Adlige, weder der Fürst, noch der gewöhnliche Arbeiter Hindernisse schaffen und Reibungen erzeugen konnte, um die ersten Knospen der Freiheit, welche Wissenschaft und Kunst anzusetzen begonnen, schon im Keime zu ersticken. — Dazu kommt noch, daß die Einführung der Reformation in Preußen einen Geist des Fanatismus gegen Nichtlutheraner geweckt hatte, der rücksichtslos Alles niederwerfen und vernichten mochte, was seinem Bekenntnisse entgegenstand. Daher werden die Juden, wie früher mit den heidnischen Schwarzkünstlern und Zauberern, so jetzt meist mit Socinianern und Arianern, und später wieder mit Zigeunern gleichgestellt, um ihre Vertreibung scheinbar zu rechtfertigen. Indeß beweist gerade die so oft und verschiedentlich auf die Tagesordnung gebrachte Judenfrage, daß die Juden damals bereits zu einer gewissen Bedeutsamkeit sich müssen emporgearbeitet haben, was sie allerdings durch Vermittelung des Handelsverkehrs als Faktore der polnischen Magnaten leicht konnten. Und diese ihre Wichtigkeit, ja man möchte fast sagen, Nothwendigkeit für den im Aufschwunge begriffenen Handel Preußens haben die Regenten aus dem Hause Brandenburg-Hohenzollern zu würdigen gewußt: daher wurde unter ihrer Herrschaft die Stellung der Juden allmälig eine gesichertere, wenn auch nicht eine von vielen Quälereien und hohen Besteuerungen befreite. —

In wie fern und in welcher Weise das Chaos von Erlassen und Verordnungen über die Juden Ostpreußens, deren Mittelpunkt gleich anfangs Königsberg war und bis auf die Gegenwart blieb, allmälig besseren Ein- und Ansichten Platz machen mußte, und zu einem Objecte der Vergangenheit wurde, welches eine ernste geschichtliche Beurtheilung seines Werthes für die Sondergeschichte der Stadt und Provinz herausfordert, darüber sollen die folgenden Kapitel Aufschluß geben. [1])

1) Wenn es im „Jus Culmense ex ultima revisione" (herausg. von Hanow) Danzig, 1767, fol. Cap. 2, Tit. 5, Buch IV, p. 158. heißt: „Die Juden sollen, vermöge der alten Ordnung, nirgends im Lande gelitten werden" so ist die Quelle dieser Bestimmung in den Landessatzungen von 1529 und 1537, so wie in dem Landesedict von 1551. In dem alten Culmischen Recht findet sich darüber nichts. Mittheilung des Dr. Emil J. H. Steffenhagen.

# Erstes Kapitel.

## Von der ersten Ansiedelung der Juden im Jahre 1538 bis 1700.

Sind auch bis jetzt noch immer die ersten Nachrichten über die Anfänge von Königsbergs Handel unerforscht und nicht aufgefunden, so weisen doch die vorhandenen augenfällig die unbestreitbare Thatsache nach, daß die für die Schifffahrt günstig gelegene Stadt bereits in den ersten 10 und 20 Jahren nach ihrer Erbauung (1256) von seewärts kommenden Schiffen besucht ward;[1]) und 70 Jahre nach ihrem Wiederaufbau in Folge der durch den Ueberfall der heidnischen Preußen (1263) erlittenen Zerstörung zählte sie bereits zum hanseatischen Bunde und nahm einen so raschen Aufschwung im Handel, daß sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts neben Thorn, Danzig und Elbing die vierte Schwesterstadt genannt wurde.[2]) Nun waren, wie oben angedeutet, die Bewohner der neuangelegten Städte Preußens meistens Deutsche, was auch in Königsberg der Fall war. Die Deutschen aber hatten aus überkommener Gewohnheit eine Vorliebe für das seit Karl dem Großen im ganzen Nordosten von Deutschland eingeführte Niederlagsrecht und suchten es für Königsberg, welches sie als einen Grenzort erachteten, schon 1351 geltend zu machen, in Folge dessen wurde es ihnen von dem Hochmeister Winrich von Kniprode 1365 nach Muster des hanseatischen erweitert.[3]) Die Bestimmung des Niederlagsrechts, daß die fremden Kauf- und Handelsleute ihre Waaren an dem Ort nicht an Fremde, sondern an die kaufmännischen Bürger verkaufen, auch von diesen und von keinen anderen ihre nöthigen Retourwaaren entnehmen sollten, bei Verlust des dritten Werththeils ihrer Waaren, war für die als Commissionaire und Agenten der polnischen Magnaten handelnden Juden, wenig verlockend, um sie nach Königsberg zu ziehen; wozu noch obendrein der wichtige Umstand kam, daß der Orden damals selbst bedeutenden Handel trieb und sein Großschäffer in Königsberg zum Nachtheile des Gesammthandels willkührliche Ausfuhrverbote erwirkte, die Kaufleute mit Licenzen (Lobgeldern) drückte, für sich aber Zollfreiheit bewahrte

1) Ludw. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung Königsbergs. 2. Aufl. 1804, S. 27.

2) J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 5, S. 77.

3) Hennenberg, Landtafel S. 170. 292. Das Königsberger Stapelrecht, S. 15.ff.

und das Niederlagsrecht nicht achtete.[1]) Der Handel als solcher war überdem, nach Muster anderer deutschen Städte, das ausschließliche Vorrecht der sogenannten Großbürger, welche in den drei Städten Altstadt, Kneiphof und Löbenicht aus je den beiden Zünften der Kaufleute und Mälzenbräuer bestanden; sie wachten mit wahren Argusaugen über ihr Privilegium, gestatteten nur Eingeborenen und Deutschen, vorzugsweise hanseatischen Kaufleuten die Aufnahme in die Zunft, und beschränkten dieselbe später auf Lutheraner und Katholiken. Fremden Kaufleuten war demnach der Handelsbetrieb so gut wie verboten; sie wurden als Handelsgäste betrachtet, in verschiedene Klassen getheilt, und unter der Benennung Lieger, vielen Bedrückungen unterworfen. Aber „die Liegerordnungen" sagt Meier (a. a. O. S. 23. 24.) von 1598. 1633. 1639. 1663. 1669. 1671. u. s. w., welche die drei Städte Königsberg entwarfen und revidirten, und in welchen sie die Einschränkungen gegen die Fremden festsetzten, erhielten niemals die landesherrliche Bestätigung. Es heißt vielmehr in dem kurfürstlichen Bescheide vom 7. Juli 1671, daß die Lieger- und Wettordnung schon längst bestätigt wäre, wenn der Kurfürst nicht in Sorge stände, daß dadurch die Handlung, wenn die Lieger ganz von Königsberg vertrieben würden, beeinträchtigt werden und daß, wenn die Lieger einmal vom Orte weggekommen, sie schwerlich wieder dahin zu bringen sein würden." Für die Richtigkeit dieses Urtheils sind hier die Juden als Beweis anzuführen, welche schon unter Herzog Albrecht, nicht etwa als bloße Händler und wandernde Krämer, sondern als eigentliche Lieger in Königsberg lebten, aber in Folge der ihnen bereiteten Hindernisse sich gezwungen sahen, die Stadt zu verlassen und erst unter der geordneteren Herrschaft des großen Kurfürsten dahin zurückzukehren.

Dem Herzoge, dessen ganze Machtstellung lediglich von dem Uebergewicht der Stände abhing, war die Aufnahme der Juden nicht gestattet, obschon über die Naturalisation der Fremden nichts feststand.[2]) Trotzdem hatte er in den Jahren 1538 und 1541 zweien jüdischen Aerzten die Niederlassung in Königsberg gewährt,

1538. 1541.

1) H. Meier, (Justizrath) Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs, 1864, (Separatabdruck aus den Preuß. Provinzialbl. Kngsb. 1864, nicht im Buchhandel) S. 12. 13. Der von dem Verfasser hin und wieder angedeutete Unterschied von jus stapulae und jus emoporii ist rein juristisch und hat keine historische Begründung.

2) L. v. Baczko, Geschichte Preußens, Kngsb. 1795. Bd. 4., S. 437.

und zwar dem ersten aus folgender Veranlassung. Die Frau eines seiner Diener wurde von einer schmerzlichen und gefährlichen Gesichtskrankheit befallen; auf Empfehlung wurde der im polnischen Preußen ansäßige jüdische Arzt Isaak May zu Rathe gezogen und er versprach, mit Erlaubniß des Herzogs nach Königsberg zu kommen und die Kur zu übernehmen. Aber der Herzog hegte den Argwohn, der Arzt habe die Absicht des Handelsbetriebes wegen sich in der Hauptstadt niederzulassen und versagte darum die Genehmigung seines Aufenthaltes. Erst als dem Herzoge ein neues Erlaubnißgesuch unterbreitet und ihm sein Argwohn gegen den Juden genommen wurde, erließ er am 23. Oktober 1538 folgendes Schreiben: 1538.

„An Isaak May den Juden.

„Uns hat des ehrsamen unsers Dieners und lieben getreuen Gallen Zacken Hausfrau unterthäniglich und mit bekümmertem Gemüthe anzeigen lassen, daß sie aus Schickung Gottes in beschwerliche, fährliche Schwachheit ihres Gesichts und sonsten gefallen und verhoffet nächst göttlicher Hülf durch Deine Geschicklichkeit, Rath, Mühe und Fleiß, wie Du Dich gegen ihr tröstlich vernehmen sollst haben lassen, zu genesen und beständige Gesundheit zu erlangen, uns darauf in aller Unterthänigkeit, Dir, allhier zu kommen, gnädiglich zu vergönnen, angelangt, und wiewohl wir Dir auf Dein Ansuchen dasselbige jüngst aus diesem Bedenken, daß wir niemand fremdes Glaubens denselben in unserm Fürstenthum auszubreiten und anderer damit zu verlippen, desgleichen Wucherei zu treiben in keinem Weg zu verstatten gesinnt, abgeschlagen, dieweil wir aber nun eines andern und deß berichtet seyn, daß Deine Meinung und Intention ist, kranken, schwachen Leuten um gebührliche, leidliche, vermögliche Belohnung mit Verleihung göttlicher Gnade und Deiner Kunst rechtschaffen und ohne einigen Betrug zu helfen, so magst Du im Namen des Herrn Dich allhier — welches wir Dir hiemit gnädiglich zulassen — begeben und darfst Dich keiner Ueberlast, dafür wir Dich dann schützen und schirmen wollen, befahren, berührtes unsers lieben Getreuen Gallen Zacken Hausfrau neben anderen, die Deines Raths und Hülf begehren, in Deine Curam nehmen und Deinen möglichen Fleiß ihnen zu helfen verwenden, versehntlich ein jeder Patient werde sich mit Dir um Deine gehabte Mühe nach seinem Vermögen gebührlich und unverweislich erzeigen und vertragen, doch daß Du Dich in allwege,

wie oben vermeldet, Deines Glaubens halten, niemand damit beschmitzen, auch keinen Wucher treiben und sonsten rechtschaffen halten thust. Solches wollen wir Dir, Dich darnach wissen zu richten, nicht verhalten."

Drei Jahre darauf bat ein zweiter jüdischer Arzt, Michel Abraham, um die Erlaubniß sich in Königsberg anzusiedeln. Der Herzog trug kein Bedenken seine Genehmigung sofort zu ertheilen und gab sogar den Stadtbehörden auf, im Falle sich der Jude aufrichtig und redlich erweise, ihn als **Bürger** aufzunehmen. Das betreffende, von dem herzöglichen Secretairiat ausgefertigte, Schreiben vom 10. August 1541 lautet: 1541.

„Auf Bitten des Juden Michel Abraham, des Arztes, ihn allhier in Königsberg in den Städten wohnen zu lassen und für einen Leibarzt zu gebrauchen, ist dieser Abschied gegeben. Mein gnädigster Herr, der Herzog ist zufrieden, so er sich in den Städten Königsberg aufrichtig und redlich halten will und ihn die ehrbaren Räthe für einen Bürger annehmen und ihn bei seinem Einkommen lassen, daß er sich in den Städten erhalte, und wenn seine fürstliche Gnaden was er kann und sich halten thut ansehen und vernehmen und ihn alsdann zu gebrauchen bedarf, das wollen sich Ihre fürstliche Gnaden, nach Ihrer Gelegenheit, der Gebühr wohl wissen zu lassen."[1])

Schweigen auch die noch vorhandenen Urkunden über das Vorhandensein anderer Juden am Orte, so kann man doch aus der Bestimmung des **Recesses der dreien Städte Königsberg vom 25. Oktober 1566**: „Den Juden solle die Auflage und Speicherung ihrer Waaren ganz verboten seyn, sollen auch, wie auf dem königl. Theil zu Danzig gehalten, ihren Leib zu verzollen schuldig seyn"[2]) mit Sicherheit schließen, daß selbst nach Ertheilung des sogenannten „Großen Gnadenbrief" (1540), wodurch der Herzog beinahe alle seine landesherrlichen Rechte aus Händen gegeben, des „Kleinen Gnaden-Privilegium" und der „Regimentsnotel" (1542), viele Juden müssen am Orte als Lieger gelebt haben. Daß der hochbetagte, durch das widerliche Gezänk der Theologen tiefgebeugte, durch das Parteigetriebe des Adels und der bevorrechteten Städte arg gedemüthigte Herzog dem Andringen der Großbürger, denen 1566.

1) J. Voigt, Preuß. Provinzialblätter 1848 II. S. 462—63 wo die Briefe nach den Urkunden des geheimen Archivs mitgetheilt werden.

2) Privelegia der Stände des Herzogthum Preußen. Braunsberg 1616. fol. 70.

er am 2. August des vorhergegangenen Jahres ein neues Privilegium über das Niederlagsrecht ertheilen mußte, nachgab und in den Landesprivilegien vom 14. Juli 1567 festsetzte. 1567.

„Die Juden sollen hinfürder im Fürstenthumb nicht gelitten, Sondern Ihnen das Landt von dato in vier Wochen Zu reumen gebotten werden, Wo sie darüber betroffen, sollen sie preiß seyn, Vnd ihnen davor kein Brieff noch Siegel helfen oder schützen"[1]),

befremdet um so weniger, wenn man an die Schattenrolle denkt, welche dieser Fürst auf dem Landtage von 1566 spielte, wo seine drei Räthe Schnell, Horst und Steinbach als Landesverräther angeklagt, verurtheilt und sofort hingerichtet wurden. —

Auf die Festsetzungen dieser beiden Privilegien berufen sich immer die Zünfte und Stände so oft es ihnen nachher darauf ankommt, den für christlich erklärten Handel ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen und die Juden aus Stadt und Land vertrieben zu wissen. Die beglaubigten Beweggründe zu diesen Bestimmungen legt ein etwas späterer herzoglicher Erlaß offen dar.[2])

1) Das. fol. 89 b, Original, im rathhäuslichen Archiv No. 233.

2) Derselbe lautet: Von Gottes gnaden Wir Albrecht der Elter, Marggraff zu Brandenburg in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Entbieten hiermit, allen jetzlichen Vnsern Haupt vnd Amptleuthen auch Bürgermeistern, Richtern vnd Rethen, in Stedten vnd allen andern Amptstragenden personen vnd vnderthanen Vnsers Fürstenthumbs, Vnsern genedigen Gruß, vnd geneigten willen, vnd fügen euch hiemit genediglich zu vernehmen, Nach dem Wir auff jüngster allhie gehaltenen gemeinen tagfahrt, durch viel Vnserer armen vnderthanen, Sonderlichen aber den handtierenden Mann, inn vnderthänigkeit berichtet, wie sich die Jüden altem bißher werendem Gebrauch zuwider, nunmehr nicht allein in großer menige vnd anzahl in Vnser Fürstenthumb machen, Sondern auch allerley schedliche handlungen vnd betrugks vnderfangen, vnd manchen frommen einseitigen Mann, wie solches etzliche Vnserer Vnderthanen mit ihrem schaden vnd verderb, wirklichen erfahren, vbel aufffsetzen, vnd in schaden führen sollen, Das Wir derwegen, vnd weil Wir Was solchen vnd allem andern vnserer armen vnderthanen schaden vnd nachtheil vor zu trachten, Dagegen aber vnd hinwiederumb ihr bestes jederzeit nach vermögen zu wissen, Vnsere tragenden Fürstlichen ampt nach, Vns schuldig erkennen, mit reiffem guten rath vnd vorbedacht, auch einmütigem schlus, beliebunge vnd vorwilligung der Königl. Maj. zu Polen, Vnseres genedigen Herrn vnd freundlichen lieben Ohmen, alhero abgefertigten vnd in solcher tagfahrt allhie gewesenen Commissarien, Vnd dann Vnserer gantzen Erbare Landtschafft, von allen stenden dahin geschloßen vnd vorwilliget, den Juden alle handlungen, In maßen es auch vor alters in diesen Landen gehalten, vnd vblich hergebracht, inn Vnserem Fürstenthumb gentzlichen zu legen, vnd sie darinne hinfürth nicht zu dulden, oder zu leiden, Demnach befehlen Wir

Um die den Handel der Juden beschränkende Bestimmung des Recesses nach Gebühr zu würdigen muß man sich den mächtigen und entschiedenen Einfluß vergegenwärtigen, welchen die Abgeordneten Königsbergs nach dem Abfalle von Westpreußen auf den Herzog und den Landtag hatten. Als die zu dem Staatshaushalte verhältnißmäßig meist beitragende Stadt, steigerte Königsberg seine Ansprüche auf Vorrechte bis zur Ungebühr und setzte sie selbst gegen den Sinn der Landtagsversammlungen durch, indem die Abschiede in städtischen Angelegenheiten von seinen Abgeordneten ausgefertigt und dem mißlich situirten Herzoge zur Bestätigung vorgelegt wurden. Bei dem Privilegium und Erlaß von 1567 ist überdies noch der Umstand in's Auge zu fassen, daß bekanntlich die Höflinge des alten Herzogs eine Winkelkanzelei in Betrieb hielten, aus der verschiedene Verfügungen ohne Wissen der ständigen Vertreter des Volkes, welches die Regimentsräthe waren, erlassen wurden. Möglich also, daß die in Rede stehende Achterklärung der Juden zu diesen Winkel-Verfügungen gehört, die sämmtlich cassirt wurden. Denn kaum war sie bekannt worden, so machten sich sogar internationale Proteste dagegen geltend, weil dadurch die allgemeinen Handelsinteressen und Verträge mit dem Auslande geschädigt waren. Der Landtagsabschied vom 21. Oktober 1567 gesteht dies naiverweise selbst ein mit den Worten:

1567.

„So viel fürs Fünffte die Jüden belanget, ist es an dem, daß Sr. Frl. Gn. nichtes liebers wünschen, denn daß derer Keiner Ihrer Frl. Gn. Hertzogthumb jemahls Berüren mögen, die Kön. Mtt. zu Irlandt[1]) aber und alle Reichs Städte haben sich noch jetzo zu Lublin des Handels gar hoch und ernstlich angenommen, und solches, daß den Jüden Handel und Wandel

hiemit, euch allen vnd einem jedern insonderheit, Ir wöllet auff die Jüden, ein jeder für sich, gute fleißige auffsicht geben, vnd sie, das sie nach dato innerhalb 3 wochen, Vnser landt reumen, vnd sich darinne, vnd soweit sich Vnsere Jurisdiction erstrecket, mit ihren Wahren, oder auch sonsten hernacher nicht finden lassen, Viel weniger sich mit den Vnserigen in Vnserm Fürstentbumb zu handtieren vnderstehen, Sollen sie vber das, darinne betretten vnd angetroffen werden, wöllen Wir sie, sambt bei sich habende Wahren, Dagegen sie auch keine Brieffe noch Siegel beschützen oder aufhalten sollen, dem einhelligen auff gemeinem Landtage gemachten schlus nach preiß gegeben vnd getheilet haben, Darnach sie sich zu richten vnd selbst vor schaden zu hüten, Verkündlich mit Vnserm hie unten auffgedrukten Secret wissentlich besigelt, vnd gegeben zu Königsberg den 26 July Anno 1567." J. Saalschütz, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. Jahrg. 7, S. 166—67.

1) Offenbar ein Schreibfehler für Schottland oder England.

im Hertzogthumb Verbothen, den Pactis und Vorträgen, gantz und gar zu wiedern seyn solte, angezogen, sintemahl die Puncta Vermachten, daß allen Königl. Unterthanen darunter auch Jüden und Tartern Begriffen, Handel und Wandel in diesem Lande frey seyn solte, Sr. Frl. Gn. aber haben stracks auff die auffgerichteten und Bestätigten Recess undt die alte Gewohnheit gedrungen, also daß auch letztlich solcher Punct nicht mehr disputiret oder gefochten worden."[1])

Trotz der zuversichtlichen Sprache des Schlußsatzes dieses Abschiedes haben doch die erhobenen Einsprüche die Wirkung gehabt, daß der Erlaß stillschweigend und mittelbar aufgehoben und den Juden der Durchzug durchs Land, das heißt, Handelsreisen gegen einen zu lösenden Paß gestattet wurde. Der Landtagsabschied vom 19. April 1569 spricht dies deutlich aus, wenn er sagt: 1569.

„Darumb die in Gott ruhende Frl. Gn. den Recess zu dem wegen limitiret, daß die Jüden allein den Durchzug und freyen Paß aber nicht die Handthierung im Lande haben sollen, Darauff dann Frl. Gn. und die Verordneten also und nicht anders Paß-Brieff außgeben lassen — in Anmerkung daß man auch woll einen Wolff seinen Durchlauff mehr als zuviel gönnen muß."[2])

An eine häusliche Niederlassung in Königsberg haben wohl die Juden unter den zur Zeit des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich (1568—1618) daselbst obwaltenden abnormen Verhältnissen nicht gedacht, und selbstverständlich noch weniger an den ihnen von einem Chronisten Hans Heupt zugeschriebenen und von Hennenberg[3]) einfältig nacherzählten Kauf eines christlichen Mädchens, wofür, wohlgemerkt, ihr Vater, und nicht der Jude, am 6. Februar 1571 in der Altstadt gehängt wurde.

Mit solchen Verurtheilungen über derartige Albernheiten, die heute fast zur Unglaublichkeit geworden, entweihete man damals das Heiligthum der Rechtspflege, und das für einzig und alleinseligmachend erklärte Lutherthum leistete dieser Verwirrung noch Vorschub durch seine emsig gepflegte Lehre vom lebendigen Teufel, der bald eine Mißgeburt erzeugte, wofür das arme wahnbethörte Weib

1) Alte Magistrats-Registratur. Akten, die Juden in Memel und Tilsit betreffend.

2) Daselbst.

3) Landtafel, S. 189. Hennenb. fügt hinzu: was verdienen die Wetterhanen, so ihre Kinder zum Jesuitten in die Schul schicken!

1570 öffentlich verbrannt wurde, bald als Schneider oder Schuhmacher in der Stadt umherlief, oder die Leute zur Hexerei verführte, wofür in Tapiau und Wehlau 1571 die pflichtschuldigen Scheiterhaufen loderten. Dabei nahmen trotz Tortur und marternder Todesstrafe Wollust, Ausschweifung, Kindermord, Straßenraub und Wegelagerei in erschreckender Weise überhand, und die nicht vom Teufel besessenen lutherischen Geistlichen, welche „ihre Ansichten selbst durch Knüttel und geladenes Gewehr zu beweisen suchten" [1]), erfrechten sich, bald, wie der Hofprediger Johann Widemann in Königsberg, den Landesfürsten mit dem Bann zu bedrohen, bald, wie der unruhstiftende Domprediger M. B. Morgenstern, aus unreinen Motiven Männer aus dem Beichtstuhle zu stoßen, Sterbenden den letzten Trost zu versagen und auf der Kanzel zu erklären, daß alle Gewalt und Würde der weltlichen Obrigkeit gegen die der geistlichen unbedeutende Epidemie sei. [2]) Das Verderbniß der Sitten hatte eine Höhe erreicht, daß sie dem Ansehen der Vernunft der Religion, der Staatsgewalt keinen Haltpunkt mehr darbot, und die Gesetzgebung war dadurch so vergiftet und im steten Widerspruch mit den naturgemäßen, unbedingt nothwendigen Bedürfnissen des Landes, daß alle vermehrten, abgeänderten, widerrufenen und verbesserten Gesetze, ihren Endzweck verfehlten und die Verwirrung nur noch vergrößerten. Um „bey unsern Unterthanen einhelligen Wesens und Gleichförmigkeit in der Religion Christlichen Glaubens und Bekänntniß zu befördern und zu erhalten" verfügte Herzog George Friedrich, 12. November 1586, daß die Wiedertäufer und alle die Augsburgsche Confession nicht anerkennenden Sekten „hinführo weder bey unsern Städten Königsberg noch sonst in diesem Fürstenthum mit häußlicher Wohnung länger mehr zu dulden" und bei Leibesstrafe und Verlust ihres Vermögens binnen 4 Monaten das Land räumen sollen. [3]) Im Landtagsabschied von 1613 verspricht

1586.

1) Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreib. Knbgs., 2. Aufl. S. 57.

2) Morgenstern, früher Prediger in Thorn, mußte in Folge seiner unerträglichen Zanksucht den dortigen Posten aufgeben und ward gerade wegen seiner eifrigen Streitsucht 1568 als Dompfarrer in Königsberg angestellt. In Thorn stritt und eiferte er 1567 gegen den Rath auch deswegen, daß dieser einen jüdischen Arzt als Stadtmedicus angestellt hatte. Einen solchen Gotteslästerer als Medicus, meinte M., das sei nicht zu dulden; aber der Rath erwiederte, er habe einen Arzt und keinen Theologen angenommen. Christoph Hartknoch, Preussische Kirchengeschichte 1586. S. 884—5.

3) F. Sam. Bock, Historia Socinisanism Prussici, 1754. p. 10—12, wo der vollständige Erlaß abgedruckt ist.

der Kurfürst, daß kein Holländer, Engländer und Schotte, weil diese Leute im Handel durch allerlei Practiken zum Nachtheil des eingeborenen Bürgers reich würden, das Bürgerrecht in Königsberg erhalten sollte, und daß kein Bürger noch Kaufmann solle mit den Juden weder öffentlich noch heimlich Kaufmannschaft oder Mattschaft treiben, weil dies dem Christenthum zuwider ist, bei einhundert Ungarischen Gulden Strafe.[1]) Der Landtag von 1612 setzte fest, daß kein Reformirter im Lande wohnhaft sein, oder ein öffentliches Amt bekleiden sollte, ein Jahr darauf bekennt sich der Kurfürst selbst zur reformirten Kirche, worauf 1616 bestimmt wird, daß auf der Königsberger Akademie nur Lutheraner und Katholiken geduldet werden sollen, während der Hofprediger, Dr. Crocius, am 20. October, die erste reformirte Predigt in einem Saale des Schlosses hält und am Ostertage 1617 das Abendmahl nach dem Ritus der Reformirten austheilt. 1613.

Dieser, jeder vernünftigen Regierung hohnsprechende Stand der Dinge konnte nur eine Fäulniß und Auflösung der kaum zu rechter Entfaltung gekommenen materiellen Interessen bewirken, und mußte für das von Seuchen und anderen Nöthen schwer heimgesuchte Herzogthum um so drückender werden, als der verheerende 30jährige Krieg auch seine Grenzen überschritt, sie zum Schauplatze der siegreichen Waffen Gustav Adolfs machte, wodurch namentlich der Handel Königsbergs in Folge der schwedischen Besetzung Pillau's (1626—1635) und des Handelsverbots des Königs von Polen, tief erschüttert wurde. Schwere Abgaben drückten die Stadt, alle Einwohner seufzten unter der Last der verschiedenartigst benannten Steuern und die Wogen der religiösen Parteiungen gingen noch so hoch, daß selbst die Leichenfeier bei der Beisetzung des Kurfürsten George Wilhelm († 1. Dez. 1640) in der Domkirche Schwierigkeiten fand.

Der neue Kurfürst Friedrich Wilhelm (der große), der Schöpfer des Preußischen Staates, erkannte mit staatsmännischem Blicke, daß, um dem wüsten Parteitreiben der Stände im allgemeinen und dem vom engherzigen Handelsgeiste und selbstsüchtiger Gewinnsucht getragenen der Städte Königsberg im besondern ein Ende zu machen und die innere Ruhe des Landes herzustellen, es vor Allem nöthig sei, das Herzogthum von der Abhängigkeit Polens frei und selbstständig zu machen, und das gelang ihm auch vollständig durch kaiserliche Vermittelung im Frieden von Wehlau

1) Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von der Königl. Immediat-Stadt Memel. Erster Band. 1. Heft (Königsberg 1792) S. 76.

(19. Septbr. 1657), in welchem die Lehnsverbindung mit Polen für immer gelöst wurde. Wie er nun unter den angedeuteten verzwickten Verhältnissen das schwierige Werk der Reorganisation des Herzogthums im Ganzen und Einzeln ausführte, gehört nicht hierher; wohl aber die Hervorhebung der Thatsache, daß er gleich bei seinem Regierungsantritt den Vortheil erkannte, der dem Lande durch den dauernden Aufenthalt der Juden erwachse, und daß er diese Erkenntniß überall zur thatsächlichen Wahrheit machte, wo das Vorurtheil der Massen nicht zu schroff und hartnäckig der Ausführung seiner Absicht entgegentrat.

1654. 1654 ersuchte König Johann Casimir von Polen in einem lateinischen Briefe den Kurfürsten, einen gewissen Lazarus, Pächter der königlichen Güter bei Grodno, freien Aufenthalt und Handel in Königsberg zu gestatten, und begleitete den Brief mit folgendem die Zeitverhältnisse charakterisirenden Schreiben an den preußischen Departementschef **Johann von Hoverbeck**:

„Johannes Casimirus König von Pohlen.

„Wir zweiffeln nicht, daß euch nicht solten bekannt seyn, die trewfleißige Dienste, des Lazarus, Arendatorn der Zolle im G. H. Littawen, welche derselbe vnserm Königl. Hause geleistet vnd dargethan, weßwegen er dan auch mit einem titul, eines Secretarij begabet worden, auch noch biß dato in vnsern angenehmen Diensten ist vndt gehalten wirdt. Diesem wollen wir bey itzigen so gar schlechten vnd schlimmen Zeiten gerne geholffen wißen, damit er nicht in armuth vnd verderb gerahte, weßwegen wir auch an Churfr. Dhl. geschrieben, das er keinen schaden zu Königßberg, wie auch in andern, in Preußen gelegenen Städten nehmen vnd leiden möge, wan er das getreyde off den Wittinnen vnd andern gefäßen hinbringen wird, Sintemahl solch getreydig von ihm nicht auf Wucher erkaufft ist, sondern in vnsern taffelgüttern erbawet worden, welche er itzo in seiner Administration hatt, Imgleichen daß demselben auch möge frey sein, allerhandt Handlung in Preußen zu treiben vnd zuführen, sine cujus vis contra dictione et impedimento. Alß ist vnser begehren hiemit an euch, daß ihr diese Sache bei Churfr. Dhl. befordert, damit selbiger eius modi literas patentes bey Chrf. Dhl. erhalten vnd erlangen möge, daß er daß, in vnsern Vorwerkern vndt Güttern allerhandt erbawtes getreyde, zu Königßberg vnd anders wo, frey, sicher vnd vngehindert ver-

kauffen, dabey auch allerley handlung, welche ad honestam sustentationem gehörig, führen vndt treiben möge, Wir zweiffeln gantz nicht, ihr werdet solches willig und fleißig verrichten, vnd dieses bey Churfl. Dhl. nebst vnser Intercession befordern, Denselben Göttlicher Obacht empfl. Dat. Warschaw, den 15 Augusti Aõ 1654 Vnserer Reiche deß Polnischen im VI vnd deß Schwedischen im VII Jar. 1654

Joannes Casimirus Rex.

Generoso Joanni de Hoverbeck, Sern.
Principis Electoris Brandenburgen.
Consiliario, Fideliter nobis dilecto."[1])

Bürgermeister und Räthe, denen Abschriften der Briefe mitgetheilt worden, setzten Alles in Bewegung, die Genehmigung des Gesuches zu verhindern. Sie beriefen sich nicht nur auf die Recesse von 1566 und 1567, sondern tischten die gewöhnlichen Verleumdungen der Juden, verziert mit einer Hinweisung auf das viel umhergezerrte Kol nidre auf, und schlossen mit der Bemerkung, daß abgesehen von all diesem, zu bedenken sei, „daß es bey diesem Lazarn nicht bleiben würde, den weil er nicht allwege selbst bey der wahren sein könte, würde er in seine stelle andere Juden v. Judengenossen mitschicken, geschweige, daß ohne das die andere Juden unter dieses Lazars pretext alle Ihre wahre mit durchbringen würden, ja weil ex privilegio Boleslai per Casimirū Regem confirmato kein Christ wieder einen Juden Zeugen kann, es sey den das zugleich ein Jude mit Zeugen, sie also endlich nolentes volentes, nur Umb rechts halben mehr Juden admittiren vnd im Lande dulden müßen."[2])

1) Alte Magistrats-Registratur. Akten, Juden in Tilsit und Memel betreffend.

2) Daselbst. Das von Casimir erweiterte Boleslaussche Privilegium verlieh den Juden, welche darin „unsere Getreuen" nostri fideles genannt werden, einen eximirten Gerichtsstand und stellte sie unter den Schutz und die Jurisdiktion des Woywoden und des Königs selbst. Der Jude konnte sich von einer gegen ihn erhobenen Klage durch einen Eid reinigen. Ein Kläger, der einen Juden eines Verbrechens beschuldigte, mußte es durch das Zeugniß dreier Christen und dreier Juden beweisen. Den Mörder eines Juden richtete nur der König selbst, und bestrafte ihn mit Confiscation seines Vermögens, handelte es sich aber nur um körperliche Verletzung, dann entschied der Woywode die Sache. Die Entweihung eines jüdischen Begräbnißplatzes oder Bethauses wurde als Kirchenraub bestraft. Es war bei Strafe verboten, die Juden zu verleumden, oder den Wahn zu verbreiten, als ob sie Christenblut zu ihren religiösen Ceremonien gebrauchten. Die Zolleinnehmer durften einen Juden, der über die Grenze reiste, nicht visitiren, wenn er eine jüdische Leiche zu einer Begräbniß-

Doch der Kurfürst schenkte diesem gelehrt zugespitzten Bedenken, hinter welchem sich nur der eigennützige, ausschließende Handelszunftgeist verbarg, kein Gehör und willfahrte vielmehr dem Ansuchen des Polenkönigs. Noch glänzender aber bewährte sich des Kurfürsten Wohlwollen für die Juden zwei Jahre später, als sie in Lithauen durch den Krieg Polens mit Schweden hartbedrängt, theilweise nach Preußen flüchten mußten. Ohne eine fürsprechende Vermittelung abzuwarten, nahm Preußens Herrscher die Unglücklichen unter seinen Schutz und sicherte ihnen freien Handelsbetrieb. Die darauf bezügliche Verordnung [1]) lautet also:

„Nachdem S. Churfrst. Dhl. zu Brandenburg Unser Gnädigster Herr die Jenigen Juden, welche aus dem groß fürstenthumb Littauen nach der Mimmel geflohet mit allen Ihrem Haab und Güttern in dero Gnädigs protection und Schutz genommen, alß befehlen sie allen Und Jeden dero Hohen und niedern Krieger und andern Bedienten auch sonsten ins gemein, allen dero anbehörigen Weß Ambs oder Wesens in keine Wege, weder an Ihrer person noch güttern Beleidigen noch molestiren, sondern sie ihre Nahrung frey suchen, auch aller enden Wegs unhindert zu Wasser und Lande passiren Und also dieselbe dieses dero Schutzes Wirklichen geniesen laßen, Zugleichen der glaubhaften Abschrift dieses Schutzbriefes gleich mäßigen Glauben als dem Original selbsten Zustellen sollen. Signatum Unter Hochstgedachter Sr. Churfl. Dhl. eigenhändigen Subscription Und untergedruckten Insiegel."

Fridrich Wilhelm.

1656. Neuhausen am 26. Oktober 1656. (L. S.)

Die Juden scheinen aber von der ihnen gewordenen kurfürstlichen Gnade einen ungebührlichen Gebrauch gemacht und in größerer Anzahl sich in Königsberg und in anderen Städten des Herzogthums eingefunden zu haben, was ihnen um so nachtheiliger werden mußte, als gerade zur Zeit in ihrem polnischen Heimats-

stätte führte. Rief ein Jude Nachts um Hilfe, so zahlten alle christlichen Nachbaren, die ihn ohne Schutz gelassen, 30 Gulden Strafe. Der Jude konnte auch auf liegende Grundstücke Geld leihen, ja sogar christliche Heiligthümer in Pfand nehmen, wenn er sie nur einem Geistlichen zur Aufbewahrung gab. Es stand ihm frei Zins auf Zins zu nehmen, wenn das Dahrlehn ihm nicht zur festgesetzten Zeit zurückgezahlt worden, und wenn Jahr und Tag über die Rückzahlung hingegangen war, fiel ihm das Pfand als Eigenthum zu. Baltische Studien, III. S. 209.

1) Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I.

lande Seuchen mancher Art in Folge des Krieges wütheten. Der Kurfürst erließ nun, um sein damaliges Zerwürfniß mit den Ständen nicht noch mehr zu steigern, folgenden schleunigen (cito) Befehl an die Bürgermeister und Räthe der Städte Königsberg:

„Von Gottes gnaden Fridrich Wilhelm .... Ehrenveste undt veyse liebe getreue! Wir vernehmen, daß dieses unser Hertzogthumb hin und wieder von Juden wolte fast angeheuffet werden, wohero bey diesen sorglichen leuffen eine und andere Ungelegenheit, bevorab, daß die pest, so an orten von wannen Sie die Juden ietziger Zeit zurück, und in dieses unser Landt Ziehen, heftig grassiren solle, mit eingeführt werden dörfte, Zubewahren.

Ob nun wol die Verordnung geschehen, daß aus verdächtigen Orten niemand passiret, eingelassen, weniger aufgenommen, beherberget, noch gehauset werden sollen, So ist doch kaum gegen das Einschleichen der Juden, fürsichtigkeit genung Zufinden: Und ergeht demnach an Euch unser gnädigster Befehlich, daß Ihr balde nach einlangung dieses, alle Juden (ohn den Factorn bey Unserer Armee, Israel Aaron,[1]) und etwa Zween oder Drey seiner Leute, die besonders zum Unterscheid von anderen mit einem Paß versehen) aus den Städten und begriffen der Botmäßigkeit ausschaffet, alles Hausen und Beherbergen Unsern Bürgern und andern Unterthanen ernstlich bey großer straff untersaget, Zu männiglicher wißen, mittelst gewöhnlicher publication, daß binnen drey Tagen hernach bey Verlust alles des Seinigen, auf abstrafung am Leibe, sich Kein Jude, in dieses Unsers Herztzogthumbs Grentzen, finden laßen sollen, bringet, und nachdrücklichen darüber haltet. Daran vollebringet ihr unsern eigentlichen willen."

Datum Königsberg den 10. July Anno 1657. 1657.

Fridrich Wilhelm.[2])

So scharf und strenge die Bestimmungen dieses Erlasses auch lauten, sie hatten und sollten doch keine Rückwirkung auf den Verbleib und den Handelsbetrieb der bereits von früher im Lande weilenden Juden haben, denen einigen sogar noch in demselben Monate darauf bezügliche Schutzbriefe gegeben wurden, wie dies in einem Schreiben der Oberräthe an die Magisträte der Städte

1) Ueber seine Stellung giebt Anlage I. Aufschluß.

2) Alte Magistrats-Regist. Akta Judensachen a. a. O. Der Erlaß ist des Kurfürsten selbsteigener Styl.

1657. Königsberg vom 24. October 1657 amtlich festgestellt wird, mit den Worten: „Da der Churfürst vnter dem Dato Königsberg den 24. July dieses Jahres, einigen in dero Stadt Mümmel sich vffhaltenden Juden einen Schutz-Briff gnädigst ertheilt, Dabey in gewisser Maaß zu ihrer Nahrung einigen handel Verstattet, worüber Sie denn hin und wieder zu reisen haben, vnd vmb solcher Verstattung willen off den reisen vnd in Berührenden Orten vngefähret seyn wollen; Alß haben Sie auch Billig solches Churf. Schutzes in Dero Residentz Stadt Königsberg zu genießen."[1]) Die aus Memel nach Königsberg kommenden Juden brauchten bloß ihre Schutzbriefe bei dem Oberburggräflichen Amte vorzuzeigen, und eine Bescheinigung darüber entgegen zu nehmen, wodann ihnen, 1659. nach einer spätern Verordnung vom 8. Juli 1659, der Aufenthalt von vier Tagen und der Handel mit nur einheimischen Großbürgern gegen Lösung eines Accisezettels gestattet war.[2]) Wie hoch diese Abgabe gewesen, läßt sich nicht ermitteln; das aber ersieht 1664. man aus einer Regierungsverordnung vom 12. Februar 1664, daß die aus Polen und Lithauen kommenden Juden, nachdem sie ihren Leib und ihre Pferde an der Grenze verzollt, in Königsberg noch zwei Thaler bezahlen mußten für die Erlaubniß sich fünf Tage aufhalten und Geschäfte machen zu dürfen.[3]) Diese Steuer war im Verhältniß zu der, welche die christlichen Lieger und Commissionäre entrichteten, und die für erstere fünf, für letztere zehn Dukaten das Jahr betrug, eine so überaus hohe, daß sie einem Handelsverbote gleich kam: daher hören wir zwölf Jahre hindurch keine Beschwerde über die Juden in Königsberg, aber das desto lautere 1661 u. 1663. Geschrei der Stände auf den Landtagen von 1661 und 1663 „daß fleißig darauf acht gegeben werden soll, daß von Arrianern, Mennonisten und Juden, und von dergleichen Gotteslästerlichen Lehre nichts getrieben, noch der hochselige Nahme GOttes verunehrt werde", „daß die Patente wegen der Juden, Arrianer und Mennonisten, welche den Ständen communiciret, angeschlagen, und zum Effect gebracht werden mögen." Diese Beschwerden wurden, wenn auch in veränderter Form, so doch dem Sinne nach, immer wieder, wie im Jahre 1657, damit begründet, es sei „gleichsam, als wenn der höchste Gott darum, daß wir seine Ehre und seiner Kirchen

1) Alte Magist.-Regist. Akten, die Juden in Memel und Tilsit betreffend.
2) Daselbst.
3) Daselbst.

Wohlstand hindansetzen, mit noch kräftigern Irrthümern uns blenden und strafen wollte."

Bei der damals traurigen Lage der allgemeinen Verhältnisse, wo der Kurfürst von dem zusammenberufenen Landtage unter allen Umständen eine hohe Geldbewilligung zu erlangen suchte, konnte er natürlicherweise diese Beschwerden nicht ganz abweisen, erließ vielmehr darauf bezügliche Verordnungen, die aber nie streng beobachtet wurden.[1]) Als es jedoch nach dem Wehlauer Frieden unabläßig nothwendig ward, zunächst den Wohlstand des Landes durch Beförderung und Belebung des Handels zu heben, da verlieh der Kurfürst im Jahre 1662 dem Juden Moses Jacobson dem jüngern (de Jonge) einen Freibrief für Memel,[2]) welches durch das Patent vom 15. October 1657 neben Königsberg die freie unlimitirte und unbeschränkte Handlung, Schifffahrt, Depositaria, Bank und Waage concedirt, verliehen und verschrieben erhalten hatte, und versetzte damit den verknöcherten Kaufmannszünften Königsbergs einen heftigen Schlag, den sie trotz aller dagegen bei den Landtagen noch bis in die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich des Dritten angebrachten Beschwerden nicht wirkungslos machen konnten. Jacobson war ein unternehmender Mann, trieb einen sehr bedeutenden Handel zur See und wußte geschickt das den Verkehr hemmende Niederlagsrecht Königsbergs zu umgehen. 1674 wurde ihm sein Schutzbrief auf zehn Jahre verlängert, und am 2. Juli 1703 erhielten seine Nachkommen Moses Jacob und Wulff Isaac de Jonge, Vater und Sohn, lebenslängliche Freibriefe für den Handelsbetrieb in Memel.[3]) Auch in Königsberg, wo seit dem 15. Oktober 1657 Fürst Boguslaw Radziwil zum Statthalter bestellt war, hatte der Jude Jacob Lazarowitz für die dem fürstlichen Hause geleisteten treuen Dienste das kurfürstliche Privilegium für sich und seine Kinder erhalten, lebenslang ungehindert auf der Freiheit zu wohnen und im kurfürstlichen Lande frei zu handeln und zu wandeln, dabei geschützt und nicht schwerer besteuert zu werden, als jeder andere auf der Freiheit Wohnende; und dieses Privilegium wurde dem Inhaber, der zwei Jahre nach dem Ableben Radziwils (31. Dec. 1669) unter Reuschlemberg in türkische Gefangenschaft gerieth und sieben

1662.

1674.

1657.

1) Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. S. 575—582.

2) Das Privilegium, dessen Form und Inhalt bis in die Zeit Friedrich II. mustergiltig blieb, siehe Anlage 2.

3) Alte Magist.-Regist. Akten, die Juden in Memel und Tilsit betreffend.

 

1685. Jahre in Caminice internirt war, den 13. October 1685 für die Freiheit in Tilsit erneuert, unter Abweisung der dagegen von dem dortigen Vice-Bürgermeister und Rath erhobenen Beschwerde. Wenn im Widerspruche mit diesen Thaten der Toleranz, denen sich die um dieselbe Zeit den Juden in der Mark Brandenburg erwiesenen glänzend anschließen, die bald nachher auf Betrieb des Landtags und besonders der Königsberger Großzünfte erlassenen Verordnungen den Stempel der Engherzigkeit und Illiberalität an sich tragen, so liegt der Schlüssel dazu in dem Wiederausbruch des schwedischen Krieges gegen Preußen, in welchem das Herzogthum von Liefland aus bedroht, nur durch die kräftige Mitwirkung der Stände zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel und Streitkräfte aus der Gefahr gerettet werden konnte: zu welchem Ende der Kurfürst einstweilen wieder in das Verlangen der Königsberger Großbürger willigte, den Reformirten keine Handelsfreiheit und Wohnberechtigung in den drei Städten gestattete und den Juden den Aufenthalt im Lande aufs Neue untersagte. Dadurch löst sich das Räthsel, wie es kam, daß der Kurfürst, als Beschützer der Glaubens-
1670. freiheit, den 1670 aus Oesterreich vertriebenen Juden Niederlassung, Schutz, Freiheit in Handel und Wandel, das Recht des Grund-
1676. besitzes in der Mark gewährte, und am 2. Juni 1676 durch seinen ostpreußischen Minister (Wallenrodt) an die Bürgermeister und Räthe der Städte Königsberg schreiben ließ:

„Von Gottes gnaden ꝛc. Ehrbare und Weise, Liebe getreue, Wir haben hirbevor gnädigst Verordnet, daß die Juden gemehß denen Landes Verfaßungen im Lande nicht geduldet werden sollen. Weil aber solcher Unsrer Verordnung biß dato nicht behörig nachgegangen Und nunmehro selbiger ohne einiges nachsehen von iedermänniglichs nachgelebet wißen wollen. Also haben Wir selbst hiedurch abermahlen reiteriren wollen, Euch hiemit gnädigst Befehlende, aller Ohrten vnter eurer Bohtmäßigkeit, in den Städten vnd Vorstädten, die Zureichende anstalt zu verfügen, damit die anietzo hirselbst Befindliche Juden sich von hinnen, vnd auß diesem Unserm Hertzogthumb wegbegeben, Und iuß Künftige niemandt mehr von selbigen bey hoher straffe ohne Unsern special Consens, alhir sich finden lassen solle. An dem geschiehet Unsres gnädigsten Befehles meinung.“ [1])

1) Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I.

Die schwarzen Fäden dieser Verfügung durchziehen mehr und weniger fast alle bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gegen und über die Juden erlassenen Verordnungen, sie waren die nothwendigen und naturgemäßen Folgen des einseitigen Lutherthums, welches sich durch den blinden Eifer der Geistlichen in Leben und Staatseinrichtungen eingenistet hatte. Und da durch den Wehlauer Frieden den Reformirten und Katholiken freie Religionsübung und Zulassung zu Staatsämtern gesichert war, und somit der Kampf gegen diese Religionsparteien einstweilen eingestellt werden mußte, so warf sich der theologische Ungestüm um so heftiger auf die im Friedensschlusse nicht bedachten Religionsgenossenschaften und nächst den aus Polen unter Protection des Fürsten Radziwil ins Land gekommenen Arianern, den wenigen angesiedelten Mennoniten, waren es die Juden, denen der Kampf und die Verfolgung galt. Auf Ansuchen der Stände am 18. Juli 1679, „das Land der Arrianer und ihrer verdammten Lehren zu entledigen", wurde im August verfügt, daß ihnen und den Mennoniten nur gestattet sei zeitweiligen Handel, nicht aber ein bürgerliches Gewerbe zu treiben oder gar Grundstücke zu erwerben, daß die erworbenen Grundstücke innerhalb sechs Wochen zu verkaufen seien und sie selbst das Land zu verlassen hätten; die Juden aber sollten in vier Wochen das Herzogthum räumen, im Uebertretungsfalle vogelfrei und weder durch Brief noch Siegel geschützt sein, und die durchs Land reisenden Juden einem Leibzoll unterworfen werden.[1]) Daß die Regierung bei dieser Verordnung keinen andern Zweck im Auge hatte, als für den Augenblick die Freude der Stände über die Befreiung von dem Einfalle der Schweden zu versüßen, ist zu deutlich aus der Thatsache zu erkennen, daß schon im folgenden Jahre (1680) den in Königsberg weilenden Juden das Halten einer Betstube auf der Schloßfreiheit in der Kehrwieder (jetzt Theater-) Straße im gräflich Eulenburgischen Hause (jetzt „Deutsches Haus") gestattet wurde.[2])

1679.

1680.

1) Fr. S. Bock Historia Socinianismi Pruss. p. 83. 84. Der Passus über die Juden lautet fast wörtlich wie im oben, S. 9 angeführten Landesprivileg von 1567, nämlich: „Daß förderhin die Juden in diesem unsern Hertzogthumb Preußen nicht gelitten, sondern ihnen das Land Dato in Vier Wochen zu räumen gebohten, wo sie darüber betroffen, Preiß seyn, und ihnen davor keine Briefe und Siegel helfen und schützen sollen; Da es sich aber begeben, daß ihrem Wege nach sie durch das Land unvermeidlichen reisen müsten, sollen sie ihren Leib zu verzollen schuldig, ausser den Reißtagen aber im Lande sich aufzuhalten nicht befuget seyn."

2) Erläutertes Preußen. Theil 5. S. 210.

Diese Begünstigung aber schloß weder die Erlaubniß zur Niederlassung, noch die zum freiern Groß- und Kleinhandelbetrieb in Königsberg in sich, sie war vielmehr nur darauf berechnet, die Einkünfte der Staatskasse durch den schimpflichen Juden-Leibzoll zu vermehren, obgleich die Stadtbehörden sie aus einem liberaleren Gesichtspunkte anzusehen meinten und dem Handelsbetrieb der Juden größern Spielraum gewährt hatten. Daß die Stadtbehörden sich in ihrer Meinung geirrt, darüber belehrte sie ein Erlaß vom 4. Juli 1684 [1]), der folgendermaßen lautete:

1684.

„Ehrbare und Weise liebe getreue. Es beginnt alhir ein großer Mißbrauch mit den Juden denen wiederhohlten Verordnungen zuwider einzureißen, indem selbige nicht allein im Jahrmarkte gleich andern Christlichen frembden leuthen geduldet, und welches Vorhin nie üblich gewesen, ihren öffentlichen Crahm in der Kneiphöfischen Vorstadt zu halten verstattet, sondern selbige auch fast immerzu hirselbst geduldet werden, Wir aber in denen Privilegijs dieses Landes, sonderlich in dem Recess de A. 1567 und folgends in denen unter Unsrer eigenen Hohen Hand ergangenen Außschreiben heilsamlich und wohlbedächtigt Versehen, daß ein solches Volk, welches den Nahmen Unsers Heylandes lästert, und an den Ort, da es subsistiret nichts alß den Fluch und Zorn GOTTES hinbringen kann, alhir nicht gelitten werden solle. Diejenigen aber, so in Factoreyen Vornehmer Pohlnischer Herrn anhero geschicket werden, sollen nach frühern Verordnungen, wenn sie einen glaubwürdigen Paß von ihren Principalen im ersten Ambte auffzeugen, und ihren Leib daselbst verzollen, auch wenn sie anhero kommen bey unserm Ober Rath und Ober-Burg Graffen sich anmelden und von demselben einen Frey-Zettel nehmen, sie alß fünff Tage zu Verrichtung ihrer Principalen Geschäffte alhier sich auffhalten mögen, die übrigen aber haben ein solches nicht zu pretendiren.

1685.

Und dieser Erlaß wurde am 12. Juli des nächsten Jahres aufs neue eingeschärft, um den aus Posen und dem Danziger Schottland hierher gekommenen Juden, welche von den Großbürgern für 1000 fl. Waaren gekauft und unter verschiedenen Titeln 47 fl. 6 gr. städtische Steuern gezahlt hatten, das Jahrmarktsrecht in besonderen Buden ihre Waaren feil zu bieten, zu versagen, und ihnen

1) Nicht 1679 wie Saalschütz, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. 7. Jahrg., S. 168 angiebt.

keinen längern Aufenthalt als fünf Tage zu gestatten, wenngleich 1685. sie nur am Donnerstag und Freitag feil haben konnten, am Sonntag Mondtag und Dinstag durch heftigen Regen daran gehindert wurden.[1]) Was den Kurfürsten, der 1684 in der Mark den entwürdigenden Judenleibzoll gegen eine einmalige Abgabe von 400 Thalern abschaffte und durch das Patent vom 29. Oct. 1685 den aus Frankreich durch Aufhebung des Edictes von Nantes vertriebenen Reformirten, eine günstige Aufnahme in seinen Landen bereitete, zu den angeführten harten Verordnungen gegen die Juden in Ostpreußen veranlaßte, läßt sich nur vermuthen, aber nicht mit Bestimmtheit behaupten. Wahrscheinlich wollte er dadurch, wie durch die im Rescript vom 15. Juni 1685 den Ständen versprochenen Abstellung mancher Mißbräuche, den versammelten Landtag und besonders die auf ihr Niederlagsrecht eifersüchtigen Königsberger zur Bewilligung der geforderten 30,000 Thaler monatlich geneigter machen, welchen Zweck er wirklich nach mancherlei Widerstand erreichte.[2])

Der Regierungsantritt des ehr= und glanzsüchtigen Kurfürsten Friedrich III. (1688) vergrößerte noch den Druck der Juden. Die 1688. Staatskasse war leer und der Gelddurst groß, darum setzte ein Edict vom 4. Octbr. 1688 fest, die Juden sollen bei Erlangung ihrer anderweitig schon theuer bezahlten Privilegien in großen Städten noch acht und in kleinen drei Thaler zahlen, und legte ihnen das Accise=Reglement der kleinen Städte vom 23. Juni 1689 außer 1689. der allgemeinen Handlungsaccise noch die Steuer von 4 Prozent von allen Waaren ohne Unterschied auf. Wie nachtheilig und hemmend diese Auflage auf den Handel gewirkt, ersieht man klar aus der Bittschrift „des Bürger=Meister und Rath von Tilse, 3. Sept. 1696“ worin die Räthe der drei Städte Königsbergs ersucht werden mit Bezug auf eine „albereit vor einigen Jahren, mehrentheils auf Veranlassung der Löblichen Kauff= und Mältzenbräuer=Zünffte der dreyen Städte Kgbgs. überreichte Bittschrift bei dem Churfürsten die cassirung der Juden=Accise zu bewirken, damit sothane Accise gehoben, und der Handel mit den Juden, denen Herren Königsbergern insonderheit zu Gutte, wiederumb zu dieser Stadt geführet werden möge.“[3])

1) Alte Magist.=Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I. und Akten die Juden in Memel und Tilsit betreffend.

2) Baczko, Geschichte Preußens. Bd. 6, S. 44—53.

3) Alte Magist.=Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I.

Indeß, weil die Ausgaben der Staatskasse, trotz aller neuen Boden-, Kopf-, und Viehsteuern mit den Einnahmen nicht in Einklang zu bringen waren, wurde dieser Bitte ebenso wenig Gehör geschenkt, wie der der durch Einschüchterung und Corruption gefügig gewordenen Stände, welche 1689 wie 1696 die Vertreibung der ketzerischen Juden verlangte.[1] Indem der Kurfürst diese Anträge, wenn auch nicht ablehnend, so doch ausweichend beantwortete, benutzte er sie anderseits dazu den Juden eine neue Auflage von 200 Thalern aufzubürden, deren Bezahlung dem Moses und Jacob de Jonge am 30. Januar 1691 quittirt wird.[2] Die heißhungrige kurfürstliche Kasse konnte nicht gut die Juden entbehren, was man deutlich aus der Strenge ersieht, mit welcher die Regierung (Verord. v. 16. Mai 1692) darauf hielt, daß der Bürgermeister des Kneiphofes die Handelssteuer von einigen in der Vorstadt weilenden Juden pünktlich an sie abliefern und nicht etwa zum Besten der Stadtkasse einziehn möge. Dafür mußten die aus dem benachbarten „Chron Pohlen undt groß Fürstenthumb Littauen anhero kommenden

1689.

1692.

1) Das Gravamen des Landtages von 1689 lautet: „Die Jüden, Mennonisten, Arrianer und Photinianer, worüber die Stände vielfältig geklaget, daß sie denen Landes-Gesetzen von 1525 an, bis 1663 den 11. Martii zuwieder, allhier geduldet worden, hoffet man von der Welt bekannten Gottseligkeit Ew. Churfürstl. Durchl. daß sie als Leute so von der gantzen Christlichen Kirchen auf öffentliche unverwerflichen Conciliis verdammt seyn, nicht hinführo ferner gelitten, sondern ihnen ein kurtzer Terminus, das Land zu räumen, werde angesetzet werden.“ Darauf erging am 5. April 1690 die kurfürstl. Resolution: „Wegen der Ausschaffung der Jüden, Mennonisten, Arrianer und Photinianer sind so viel Sr. Churfürstl. Durchl. erinnerlich, bereits vor diesem Edicta verfertiget und publiciret worden, selbige können renoviret und wiederholet werden.“ Auf das Gravamen von 1696 antwortet der Kurfürst am 27. Oktbr., §. 24: „Wieder die Arrianer, Juden und Zigeuner sind bereits so viel Verordnungen ergangen, daß Sr. Churfl. Durchl. denenselben weiter nichts hinzu zu thun wißen, als nur dieses, daß darüber von der hiesigen Regierung mit behörigem Ernst und Nachdruck gehalten werde.“

1690.

1696.

2) Der kurfürstliche Erlaß vom 27. Septbr. 1689 begründet die Auflage dadurch, daß alle Unterthanen müßten für die Confirmation der von dem verstorbenen Kurfürsten ertheilten Concessionen etwas Gewisses dem Publicum beitragen. Hievon seien die im Lande befindlichen Judenfamilien um so weniger zu befreien, da sie außer dem fürstlichen Schutze, noch viele andere, den Christen selbst nicht erlaubte Freiheiten (womit die ihnen gestattete Erlaubniß zur Entnahme von 12% Zinsen jährlich gemeint ist) genößen, und die Landstände sich mehrmals erboten hätten für das Wegschaffen der Juden aus dem Lande wohl dar Zweifache des Schutzgeldes zu zahlen! Akta des geheimen Archivs 38. d. 4, wo auch die Quittung der de Jonge aufbewahrt ist.

Juden", außer der Handelsaccise „nach alter Gewohnheit" noch ein städtisches Schutzgeld von 4 fl. poln. dem Bürgermeister und 4 gr. dem Amtsdiener zahlen.[1]) Die nachtheiligen Folgen dieser harten Auflagen fühlte zunächst der Handel Königsbergs und dann die kurfürstliche Kasse. Denn unter den obwaltenden Umständen zogen es die polnischen und lithauischen Juden vor, anstatt nach Königsberg mit ihren Waaren lieber nach Riga, Danzig und anderen Seestädten zu gehen. Aus diesem Grunde befürwortete denn auch das Gutachten des Advocatus Fisci das Gesuch des in Königsberg ansäßigen Schutzjuden Isaak Liebmann vom 28. Juni 1698, die Handelssteuer der Juden auf einen Grenzzoll von 1 bis 2 fl., je nachdem der Jude durchreist, oder mit seinen Waaren Markt hält, und für die Dienerschaft auf die Hälfte festzusetzen, den Bürgermeistern aber die Berechtigung zur Auflage von besondern Abgaben zu entziehen.[2]) 1698.

Diese richtig begründete und staatswirthschaftlich gerechtfertigte Bitte fand nur theilweise Berücksichtigung. Der Grenzzoll wurde verringert, nicht aber konnte jetzt schon der besondere Geleitzoll an jedem Orte beseitigt werden, weil die städtischen Behörden und Kaufmannszünfte noch zu zähe an ihren Gewohnheitsrechten festhielten und der nach der Königskrone lüsterne Landesfürst ihren Widerstand nicht reizen mochte. Ja, dieser Umstand veranlaßte ihn sogar bereits ertheilte Concessionen für nichtig zu erklären, und ungeachtet der den beiden Juden Salomon Joseph und Levin Ilten am 21. Mai 1699 gewährten Consenzen, wurde ihnen doch am 26. Nobr. dess. J. der Verkauf auf dem Jahrmarkte in Königsberg untersagt, weil die Großbürger Einspruch dagegen erhoben hatten. Auch bezüglich nicht jüdischer Kaufleute und Lieger, wie des Schotten William Gray und des franz. Emigrirten, Hofkaufmannes Pierre Pellet, die beide mit redlich bezahlten kurfürstlichen Schutzbriefen versehen waren, wurden ähnliche Einsprachen berücksichtigt, ihr Geschäftsbetrieb mußte sich auf die Burgfreiheit beschränken und der Großhandel in den drei Städten wurde ihnen untersagt.[3]) Alle volks- und staatswirthschaftlichen Rücksichten außer Acht lassend war es dem Kurfürsten nur darum zu thun, von dem Landtage und der Stadt Königsberg unter allen Umständen neue Gelder und Menschen zu den verschiedenen Kriegen des Kaisers und der Verbündeten bewilligt zu bekommen, um die Königswürde 1699.

1) Alte Magist.-Regist. Akta. Judensachen. Vol. I. No. I.
2) Akta des geheimen Archivs. a. a. O.
3) Meier, Beiträge. S. 19. 20. 61.

zu erlangen und den Sinn für Hofgepränge unter allerlei Scheinvorwänden zu befriedigen. „Er verkaufte", sagt Friedrich der Große [1]) das Blut seiner Völker an England und Holland, wie die umherziehenden Tartaren ihre Heerden an die podolischen Schlächter verkaufen, um sie einzuschlachten. Als er nach Holland reiste, um die Erbschaft des Königs Wilhelm in Besitz zu nehmen, war er im Begriff seine Truppen aus Holland zurückzuziehen; man stellte ihm aus der Erbschaft einen großen Brillanten zu, und 15,000 Mann ließen dafür ihr Leben im Dienste der Verbündeten ..... Er drückte die Armen nieder, um die Reichen noch fetter zu machen... Seine Günstlinge erhielten große Pensionen, während seine Völker im Elende schmachteten. Einen Jäger, der ihm einen Hirsch von hohem Geweihe erlegte, beschenkte er mit einem Lehngute von 4000 Thlrn. Werthe. Sein Hof glich einem großen Strome, der die Gewässer aller Bäche an sich zieht; seine Günstlinge wurden vollgepfroft von seiner Freigebigkeit, und seine Verschwendung raffte täglich eine große Summe hin, während Preußen und Lithauen dem Hunger und der Pest preisgegeben waren, ohne daß der so großmüthige Fürst daran dachte, ihnen beizustehen." Die Münze war um eilf Procent verschlechtert und dabei deren Annahme bei Strafe des Staupenschlages und der Landesverweisung durch Gesetze (20. Okt. 1698 und 28. Jan. 1699) befohlen worden. Die Ausfuhrverbote und die damit zusammenhängenden Magazingelder, die Verordnung über Lehnkäufe und Verschreibungen und die Menge anderer Erlasse hatten nur das Eine Ziel, das landesherrliche Einkommen zu vermehren, was um so nachtheiliger auf das Volk zurückwirken mußte als dieses, nach dem Beispiele des Fürsten, die drückende Armuth durch die Flitterhülle eines kostbaren Luxus zu bergen suchte, was es nur durch Betäubung der Gewissensmahnungen thun konnte. — Daher geriethen die Anstalten für Ordnung und Rechtspflege in Verfall, und um der Bestechung der Richter Einhalt zu thun, mußte ein Gesetz gegeben werden, daß in jedem Rechtsstreite der obsiegende Theil einen Eid ablegen sollte, sich das Urtheil nicht durch Geschenke erschlichen zu haben. [2]) Wen kann es nun in Er-

1) Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg. Gesammelte Werke in Prosa in Einem Bande, Berlin 1837. S. 42.

2) Verabscheidung der Stände Gravamina vom 4. Oktober 1698. Es heißt darin wörtlich: „Wegen Beförderung der Justitz in unserm dortigen Herzogthumb und daß die allda bey den Judiciis eine zeithero sehr überhand genommene Corruptiones und partialitaeten künfftig abgeschaffet und verhütet werden mögen, haben Wir bisher verschiedene Verordnungen gemachet, welche ins-

staunen setzen, wenn unter solchen bewandten Umständen im Jahre 1692 dem Juden Levin Moses ein schwerer Prozeß wegen Kinderraubs an den Hals geworfen wurde, von dem ihn wahrscheinlich nur eine hohe Summe Geldes freigesprochen, obgleich die Akten des geheimen Archivs über den Ausgang der Sache schweigen! Der Vorgang ist zu charakteristisch, um mit Stillschweigen übergangen zu werden. Ein vor einem Fenster spielendes Kind hatte sich verlaufen, wurde aber bald wiedergefunden. Inzwischen wurde dem besorgten Vater eingeredet, einige zum Danziger Dominik-Jahrmarkte durchgereisten Juden hätten das Kind mitgenommen. Er veranlaßte deren Verfolgung und Festnahme, wogegen sie weder die Betheuerung ihrer Unschuld, noch der Umstand schützte, daß das vermißte Kind bei ihnen nicht gefunden wurde. Es genügten vielmehr die Zeugnisse eines dreizehnjährigen Mädchens und eines achtjährigen Knaben, von denen ersteres aussagte, es hätte auf einem Wagen ein Kind mit weißem Köpfchen gesehen und letzterer, daß er es nur weinen gehört, um die Juden an der Weiterreise zu hindern. Weil aber der genannte Levin 200 Thaler für die Freilassung angeboten hatte, so erklärte ein kurfürstlicher Erlaß diese Thatsache als eine Selbstanerkenntniß der Schuld Seitens des Juden und befahl dessen gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung.

1692.

Das Jahrhundert von Spinoza und Leibniz, welches, wie in Deutschland, so in Ostpreußen mit Hexenverbrennungen „Von Rechtswegen" schloß [1]), konnte am wenigsten für die Juden heilbringend sein, die auch von den Vertretern der Wissenschaft überall verfolgt wurden. Und dabei traten die wunderlichsten Gegensätze zu Tage, ohne daß man auf die offenbaren Widersprüche achtete. Den preußischen Theologen besonders galt das Rechtglauben und nicht das Rechthandeln als Hauptwesen des Christenthums. Sie widerriethen das Studium der Kirchenväter, weil dadurch dem religiösen Synkretismus Vorschub geleistet würde, und stöberten selbst in den alten jüdischen Kirchenvätern, das heißt, in den thalmudischen und rabbinischen Werken umher, um, wie der Königsb. Professor Steph. Rittangel

1699.

gesammt und absonderlich diejenige wegen des Eides, welchen der triumphirende Theil post litem decisam wegen nicht gegebener praesente abschweren soll, Ihr nach Inhalt Unseres Rescripti vom 2/12 Septbris bei Vermeidung Unserer schweren ungnade genau observiren zu lassen." Baczko, Gesch. Preuß. Bd. 6. S. 284.

1) Am 9. Juni 1694 wurden in Hammerstein die Nolten-Christe, Matz Dümmern Eheweib, am 18. Juni in Christburg Hans Drein und sein Weib, und 1697 in Königsberg ein 14 jähriges Mädchen wegen Anklage auf Zauberei verbrannt. S. Erläut. Preußen, Thl. 5. S. 242.

zu beweisen, daß die alten Juden Bekenner der Dreieinigkeit und der Gottheit Jesu gewesen wären [1]), während Wachter in demselben Jahre und aus denselben Quellen die wunderliche Ansicht geltend machte, das Judenthum sei nichts mehr noch weniger, als reiner Pantheismus. [2])

---

## Zweites Kapitel.

### Die Anfänge der jüdischen Gemeinde im Jahre 1700 bis 1740.

Ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte der Juden des preußischen Staates trat beim Beginn des achtzehnten Jahrhunderts durch das am 7. Decbr. 1700 erlassene Provinzial-Reglement der Juden ein; es war der erste Schritt zur gesetzlichen Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, ungeachtet das Ganze den Charakter einer Finanzoperation an sich trug, um für gewährte und zu ertheilende Schutz- und Geleitsbriefe hohe Summen zur Unterhaltung der immer kostbarer gewordenen Militärherrschaft zu gewinnen. [3]) Dieses

1700.

1) Stephan Rittangel. De veritate Religionis christianae in Articulis de Trinitate et Christo ex Scriptura, Rabbinis et Cabbala probata. Franecker 1699.

2) Johann Georg Wachter. Der Spinozismus im Jüdenthumb. Amsterdam 1699. In demselben Jahre veröffentlichte Wilhelm Surenhuys, Prof. zu Amsterdam, den 1. Band seiner lateinischen Uebersetzung der Mischna, mit Commentt. ꝛc. und sagt in der Widmung an die Stadtbehörden: „Unter diesen Einwohnern nimmt das uralte Volk der Hebräer nicht den letzten Platz ein Zu ihm gehört ein ansehnlicher Theil der blühendsten Kaufleute. Es ist der Pfleger der Mischna, der treueste Wächter der Bibel, und das klarste Licht beinahe der ganzen heiligen Geschichte. Durch dasselbe stehen wir mit allen fremden Völkern in Verbindung, indem es unter den Sternen des Himmels kaum einen Ort giebt, wo nicht ein Theil dieses Volkes seinen Wohnsitz aufgeschlagen hätte, u.s.w."

3) Die Verordnung vom 24. Januar 1700 hatte „Gnade für Recht" ergehen lassen und bestimmt, daß jede vergleitete Judenfamilie das Doppelte des jährlichen Schutzgeldes von 8 Thalern bezahlen und die unvergleiteten, außer Erlegung des doppelten Schutzgeldes für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes, aus dem Lande geschafft werden sollten. Die Befreiung vom Leibzoll wurde aufgehoben und der ganzen Judenschaft in solidum die Aufbringung von 3000 Thalern Schutzgeld aufgelegt, die auf Einmal zu Michaelis jährlich in Dukaten bezahlt werden sollten. Das Reglement stellte aber in No. 12 die Befreiung vom Leibzoll wieder her, und erhöhete das Schutzgeld auf 1000 Dukaten, in 2 Terminen zahlbar. Gegen Recognition und Zahlung von 50 Dukaten sollten noch 10 auswärtige wohlhabenden Familien Schutzpatente erhalten. Vergleiteten Juden ward bei Verlust ihres Freibriefes der Handel mit unvergleiteten und unverheiratheten Glaubensgenossen untersagt, ebenso deren Beher-

Brandenburgsche Provinzial-Reglement berührte nur mittelbar die Juden Ostpreußens, indem es das Normalzollgewicht wurde, nach welchem man die Schwere der aufzulegenden Judensteuer bestimmte, wenngleich die Regelung der Wagschale den Händen der Willkühr verblieb. Die Gesammtzahl der damals in Ostpreußen ansäßigen Juden erreichte noch nicht die Ziffer von 50 Köpfen, von denen drei Familien auf Königsberg kamen, welche auf der Burgfreiheit wohnten, und die, wie man später sehen wird, trotz ihrer notorischen Armuth, zwei je 50 fl. zur kgl. Krönung und der eine 14 Thaler zum Krönungssiegel an die Kriegskammer zahlen mußten.

Als nun der am 18. Januar 1701 in Königsberg zum König gekrönte Kurfürst noch in demselben Jahre für nöthig erachtete, ein neues Soldatenregiment von 1200 Köpfen zu errichten, wurde zu dessen Unterhalt den Juden der neuen Monarchie die Herbeischaffung von 20,000 Thalern aufgelegt, wozu nach ursprünglichem Befehl jeder Einzelne den zehnten Theil seines beeidigten Vermögens beitragen sollte. Am 16. Juli aber wurde dieser Befehl dahin abgeändert, daß die Juden die Repartition unter sich vornehmen möchten, und so traf die Juden der Provinz Preußen eine Belastung von 500 Thalern. Doch die Schwere dieser Auflage war für die mit sonstigen Steuern Ueberbürdeten so unerschwinglich, daß die Regierung nach wiederholten Befehlen sich am 2. Mai 1702 veranlaßt sah, vorläufig nur die Hälfte von den 20,000 Thalern zu fordern. 1701.

Den Juden in Königsberg war, wie oben (S. 21.) vermerkt, seit 1680 das Halten einer Betstube gestattet, nicht aber war ihnen bis jetzt die Beerdigung eines Verstorbenen innerhalb der Grenzen der Stadt und Provinz erlaubt; daher mußten die Leichen an dreißig Meilen weit über die polnische Grenze geführt werden, um eine Ruhestatt zu finden. Zur Abhilfe dieses Uebels ließen die drei bis vier auf der Freiheit wohnenden Juden dem neuen König durch die von ihm gern gesehene und besonders begünstigte Wittwe des jüdischen Hofjuweliers Joost Liebmann eine Bittschrift d. d. Berlin 21. April 1701 überreichen, worin sie ihn um die Erlaubniß zur

bergung über 3 Tage. Jede Trauung ward mit einem Goldgulden besteuert. In Heirathssachen sollten sich die Juden quoad prohibitionem graduum nach den in jure civili und in den christlichen Gesetzen gegebenen Vorschriften richten, ganz wie in der Verordnung vom 4. Oktober 1696. Der Erwerb von Immobilien und Häusern ward den Juden verboten, die erworbenen durften nur an Kinder und deren Nachkommen, nicht aber an Seitenverwandte als Eigenthum übergehen; wenn sie letzteren als Erbstücke zufielen, mußten sie sie an Christen verkaufen.

Erwerbung eines Begräbnißplatzes ersuchten. Nach vielfältigen Verhandlungen mit der Provinzial-Regierung und den Ortsbehörden genehmigte endlich Se. Majestät die Bitte in einem Erlasse an die Regierung des Königsreichs Preußen, Kölln a. d. Spree, den 25. October 1703, beschränkte jedoch die Beerdigung zunächst auf einheimische, vergleitete Juden, und überwies die von den Bittstellern für die Gewährung ihres Gesuches angebotenen 100 Thaler dem am Krönungstage gestifteten königlichen Waisenhause.[1]) Die Einzahlung des Geldes und die Erwerbung des noch heute benutzten, durch Ankäufe in den Jahren 1715, 1726, 1757 und 1766 erweiterten Friedhofes geschah am 16. Juli 1704 durch Markus Ilten, dessen irdische Hülle sechs Monate später dort die große Reihe der ewigen Ruhestätten eröffnete.[2])

Während auf diese Weise die ersten Ansätze zur Begründung einer jüdischen Gemeinde in Königsberg hervorzutreten begonnen hatten, 1701. war der Landtag im November 1701 einberufen worden, um neue Steuern für die Bedürfnisse des Hofes und dessen Theilnahme an dem spanischen Erbfolgekriege zu bewilligen. Der Stand der Städte benutzte diese günstige Gelegenheit, in den am 12. December überreichten „Unumbgängliche Gravamina“ ad 14 zu bitten: „Möchten die Juden, Arianer und Zigäwner auß dem Lande geschaffet, insonderheit ihnen publique Hochzeiten zu halten und öffentliche Conventus, vorinnen Sie unsern und aller Welt Heyland Gotteslästerlicher Weise schmähen und auspeyen, ungescheuet anzustellen,

1) Die aus dem Jahre 1818 stammende, bei den Akten der hiesigen jüd. Beerdigungsgesellschaft sich befindende vidimirte Abschrift dieses Erlasses lautet: „Friedrich König in Preußen. Es hat Unseres gewesenen Hofjubelierers Joost Liebmanns Wittwe vermittelst des Beyschlusses bei Uns allerunterthänigst angehalten, Wir wollen in Gnaden geruhen, denen in unsern dortigen Königreich vergleiteten Juden einen Ort anweisen zu lassen, wo sie ihre Todten begraben können und dagegen Ein Hundert Thaler zu Unserm dortigen Waisenhause zu erlegen sich erbothen. Wenn Wir nun solchem Ihrem Gesuch in Gnaden deferirt, als ergehet hiermit Unser allergnädigster Befehl an Euch, gegen Auszahlung besagter Thlr. 100 zum dortigen Waysenhause denen alldort wohnenden Juden einen solchen Platz, wo sie ihre Todten begraben können, an einen unschädlichen Ort anzuweisen, auch nicht zu gestatten, daß fremde Juden ohne Unserer alldort wohnender vergleiteter Juden Genehmhaltung und Vorbewußt Jemand ihrer Verstorbenen an solchem Ort begraben.“

2) Der Grabstein trägt die Inschrift: הו״ר׳ מרדכי במו׳ חיים ז״צל מק״ק מינדן und hebt das Verdienst des Verstorbenen um die Erwerbung des Begräbnißplatzes hervor, mit den Worten עסק והשתדל בצד הקברות. Als Todestag wird der 12. Kislew 5465 genannt.

forthin ernstlich untersaget, und selbige allein, in denen Jahrmärkten, oder nur auff eine kurtze Zeit in denen Städten und im Lande geduldet werden." [1]) Die Oberräthe zögerten nicht dieser Bitte in einer langen Zuschrift gerecht zu werden [2]), und da der Landtag inzwischen die Steuern des vorigen Jahres und der beiden nächstfolgenden, sowie ein Pathengeschenk von 5000 Thalern für den Markgrafen Philipp bewilligt hatte, so gab eine königliche Resolution vom 16. Februar 1702 den Städten Königsberg die Versicherung, daß fortan in der Ertheilung von Judenprivilegien Maaß gehalten werden solle. [3]) Daß diese Schriftstücke nur den Zweck hatten, scheinbar der Forderung der Stände zu willfahren, nicht aber gemeint waren, nach ihrem Inhalte zur Ausführung gebracht zu werden, 1701.

1) Registratur des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft. Landtagsabschied von 1701.

2) Der Wortlaut dieser Zuschrift ist folgender: „Friedrich, König in Preußen, Ehrenveste und Weise, liebe getreu; Nachdem wir mit sonderbahrem Mißfallen bißher wahrgenommen, welchergestalt die Jüden in unsern Städten Königsberg und auff deren Freyheiten nicht nur in großer Anzahl sich einfinden, und gantz, ungescheuet fast auff allen Straßen gesehen werden, sondern auch ihre eigene Zusammenkünffte und Synagogen zu stiften sich unterstehen, solcher ausus aber umb so viel weniger geduldet werden kan, Da dieser Leute Lästerungen wieder die göttliche Majestät Unses Heilandes zum großen Aergernüß einer Christlichen Gemeine gereichen, auch durch derselben Veranlaßen unterschiedene Excesse in verbothenen Handel und Wandel und Erkauffung gestohlener Sachen vorgehen. Alß haben Wir vermöge des an unsere hiesige Königl. Regierung unter eigener hohen Handt ertheilten Rescripti nothwendig befunden, und allergnädigst resolviret, daß zuforderst der bemeldeten Jüden angelegte Synagogen sofort auffgehoben und zerstöret, dann auch dieselbe, welche sich alhier häußlich niedergelaßen, sich aus den hiesigen Städten und Freyheiten innerhalb einer sächßischen Frist hinweg zu begeben, und diesen Ohrt gäntzlich zu meiden, auch darinnen hinführo nicht weiter außer der Jahrmarkts Zeit bey Vermeidung harter Straffe finden zu lassen, angehalten werden sollen; Befehlen auch derowegen hiemit allergnädigst, diese unsere Verordnung gebührendt kundt zu machen und solche mit behörigem Nachdruck zum effect zu bringen. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Königsberg den 30. Decembris 1701.

O. W. v. Perbandt. C. A. v. Rauschke v. Wallenrodt. (L. S.)

An die Erbräthe dreier Städte Königsberg." Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I. und Akten, die Juden in Memel und Tilsit betreffend.

3) Alte Magist.-Regist. Daselbst.

Wortlaut der königl. Resolution: „Es müssen keine Juden allhier geduldet werden, die nicht von uns eigenhändig vergleitet worden, und priviligiret seyn, und werden Wir mit ertheilung solcher Privilegien schon solch maaß zu halten wißen, daß sich niemand mit Fug darüber zu beschweren haben soll.

Fridrich. G. v. Wartenberg.

ergiebt sich zu deutlich aus der Bittschrift sämmtlicher Kaufleute- und Mälzenbräuer-Zünfte vom 24. Januar 1702, worin über „die ungemeine Anzahl der schädlichen Juden in den Städten und Freiheiten über deren abergläubischen Ceremonien" geklagt und um deren Wegschaffung innerhalb 6 Wochen gebeten wird. Eigenthümlich und sonderbar freilich klingt es, liefert jedoch den schlagensten Beweis von der Bedeutsamkeit der Juden für den Königsberger Handel, wenn die Bittschrift damit schließt: „Indeß aber, denen Jüdischen Kauffleuten auß Szarmaiten und Littauen, die allerhand Kauffmanns Waaren auff Wagen nnd Schlitten, oder zu Waßer anhero bringen zur absetzung solcher und wieder ein Kauffung anderer nöthig habenden Waaren von Bürgern — nach vorhergegangener Anmeldung, den Aufenthalt zu gewähren." In einer andern durch die Kaufmanns- und Mälzenbräuer-Zünfte veranlaßten Beschwerdeschrift vom 2. Juni bitten Bürgermeister und Räthe die Regierung, daß man sie gegen das schädliche Volk der Juden schütze und gegen das präjudicirliche Wägen des Hofapothekers Valentin Pietsch einschreite, der einige Waaren der Juden in seinem Hause hat wiegen lassen. Pietsch weist die Anklage als einen Akt der Rache seiner Feinde und Mißgönner mit Entrüstung von sich und sagt, obgleich er vor Gott und seinem Gewissen an solcher Imputation ganz unschuldig sei, könne er dennoch dergleichen Beschuldigung, da ihm „solche unverantwortliche Dinge zu thun, und mit denen betrügerischen Feinden deß heiligen Nahmens Christi zu verüben, weder als einem Christen, noch als einem ehrlichen Biedermann anstehen", nicht mit Stillschweigen auf sich sitzen lassen. Er ersucht darum die Regierung, die Räthe zu veranlassen, die Angeber namhaft zu machen, damit er wider dieselben seine Ehre und seinen bisher christlich geführten Handel und Wandel vertreten und retten könne, da kein Mensch mit Grund der Wahrheit wird darzuthun vermögen, daß er seine Wage anders als zum Ein- und Verkauf eigener Waaren benutzt habe. Darauf antworten die Räthe der Regierung, Pietsch hätte, nach Angabe der Zünfte, die von dem Juden Meyer verkauften Leder in seinem Hause bei verschlossenen Thüren den Käufern zugewogen, selbst einige Decher Leder den Käufern überliefert und das Geld dafür in Empfang genommen und somit gegen das Stadtrecht und Privilegium gehandelt, da Stadtwäger bestellt seien und er sich das Recht eines Packkammeristen (Großhändlers) angemaßt, wofür er mit 100 fl. Contraventionsstrafe zu belegen sei. Welchen Erfolg dieses Gesuch gehabt, darüber schweigen die Magistrats-Akten,

1702.

1702.

aber der ganze unbedeutende Vorgang wirft ein helles Licht auf den kleinlichen Zunftgeist und argen Eigennutz der Kaufleute, welche ihre niedrige Gesinnung unter dem Mantel eifriger Christlichkeit und starken Judenhasses zu bergen suchten. Die Regierung sah dies wohl ein und verordnete daher am 8. October 1703, als sie den Bürgermeistern gedruckte Exemplare des in Folge von Denunciation zweier getauften Juden, d. d. Cölln an der Spree 28. Aug., ergangenen Verbotes des Gebetes „Alenu" für ganz Preußen zuschickte, „daß, weil sothanes Patent unter den unverständigen Leuten gar zu heftige Feindschaft und Verfolgung wieder die Jüden erwecken würde, dannenehro selbiges Edict in Locis publicis nicht angeschlagen, sondern auff dem Rath-Hause denen Jüden vorgelesen werde." 1703.

Dieses, für die gesammte Monarchie erlassene, am 15. Januar 1716 erneuerte Verbot, zu dessen strenger Befolgung ein königl. Auffseher in jeder Synagoge bestellt wurde, hatte für Königsberg, wo diese Aufsicht länger als an anderen Orten in Kraft blieb [1]), und wo nach einander die Universitätsprofessoren Christian Walther, Heinrich H. Lysius, J. H. Lysius, der jüngere, Joh. Bernhard Hahn und Georg David Kypke die Inspection gegen eine Belohnung von 100 Thlr. jährlich führten, die Folge, daß die Stände, welche allmälig in das Gewässer des passiven Gehorsams hinüberschifften und das Recht von Gottes Gnaden als Stützpunkt ihrer eigenen morschgewordenen Autorität hochhielten, ihrem verhaltenen Widerwillen gegen die betriebsamen Juden Worte liehen und in dem „geeinigten Bedenken vom 18. März 1704" den König zu ihrer Vertreibung aufreizten [2]). Doch ihre eifervollen, auf den starren Calvinismus des Monarchen berechneten Worte verfehlten das

1) Siehe weiter unten.

2) Die betreffende Stelle des Bedenkens lautet: „Die heillose Rotte der Arrianer insonderheit aber des Jüdischen Volcks nimmt in denen Städten, Und im gantzen Königreich tag täglich zu, treibet Jahr auß, Jahr ein, einen ungescheueten Handel, Und celebriret publice in der Kehrwinder Gaße Ihren lästerlichen Gottesdienst, welche von Gott sichtbarer Weise gezeichnete, Vnd mit einem Fluch belegte leute, weil sie ohnfehlbaren Unsegen mit sich führen, Ewr. Königl. Maj. landesväterlich geruhen werden, ohne Ansehung praesentirter ansehnlicher Geld-Summen, so sie hernach vielfältig den armen Unterthanen wieder durch Ihren betrieglichen Handel abkneiffen, Und zugleich die eingesessene Bürger gantz ausmärgeln — aus diesem König-Reich desto mehr Zu schaffen, da Ewr. Königl. Mt. Christliche Vnd allergdste Intention, die Sie in Dero letzteren hohen Edict wegen Abschaffung des Jüdischen Heyllosen Vnd Gotteslästerlichen Gebeth Alenu an den tag geleget, bey diesem Gotteslästerlichen Volck unmüglich zur Execution gebracht werden kann." Baczko, Gesch. Preuß. B. 6, S. 453.

beabsichtigte Ziel und hatten nur die Wirkung, daß die Großbürger
1703. am 2. Mai mit neuen Beschwerden über die aus Polen und Lithauen mit ihren Familien sich in den Freiheiten und Vorstädten niedergelassenen Juden, deren Zahl auf 30 angegeben wird, hervortraten und namentlich darüber klagten, daß ein gewisser Urias mit seinen 2 oder 3 Söhnen, der Bedrohung der Stadtbehörden spottend, das Mäklergeschäft betreibe, welches auch in Danzig den Juden verboten sei, und jährlich 6 bis 800 fl. verdiene. Secundirt wurden diese Beschwerden durch eine Klage des Kürschner-Gewerks, daß die Juden Hirsch und Moses mit ihrem Anhange es ihnen im Ein- und Verkauf des rohen und aufgearbeiteten Pelzwerks zuvorthäten, wodurch ihnen ein großer Schade erwachse, nur dem Juden Schmey sei als geschicktem Zobelfärber, welcher bereits eine Zeit lang für die hiesigen Kürschner gut gefärbt, der längere Aufenthalt zu gestatten, nicht aber dem Moses, der diese Kunst nur wenig verstünde. Aber nicht nur am Orte, sondern auch auswärts, schadeten ihnen die Juden, denn der Großhändler Meyer Schlanke und sein Sohn „verlegen gantze Buden mit Ihren wahren, als eben anitzo die Brieffe von den Mümmelschen Meistern berichten."

Bei dem großen Geldmangel, der gerade damals in der Staatskasse vorwaltete und die Einführung einer Besteuerung des Luxus veranlaßte, den man aber nicht blos auf das Tragen eines Degens, einer Perrücke, eines betreßten Kleidungsstücks, oder das Fahren in einer Kutsche beschränkte, sondern wegen „Verstärkung der Miliz" auf den Genuß von Kaffee, Thee und Chocolate, auf das Tragen von Schuhen und Stiefeln und auf das — Unverheirathetbleiben der Mädchen unter 40 Jahren, unter der Benennung „Jungfernsteuer", ausdehnte[1]), konnte die Regierung allerdings die Judenschutzzölle
1704. nicht entbehren, daher suchte sie zunächst (22. Dez. 1704) durch Anordnung einer strengen Aufsicht über die aus Polen und Lithauen in's Land kommenden Juden, denen ein barbarischer Eid über die Richtigkeit ihrer Pässe auferlegt wurde, die Klagen der Zünfte zu beschwichtigen[2]). Als diese jedoch damit sich nicht zufrieden gaben und ihre
1705. Beschwerden wiederholten, verbot sie zwar am 15. Juni 1705 den Juden das Mäklergeschäft und den Handel mit Waaren, die über Maß und Gewicht gingen, ließ aber die Verordnung bald außer Wirksamkeit treten.

Das Verkennen der wahren Natur des Handels von Seiten des

1) König, Versuch einer hist. Schilderung von Berlin. Th. 3, S. 144 145.

2) Der Wortlaut dieses schmählichen Eides war nach der Festsetzung der Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555 abgefaßt.

Staates und der Großbürger, die beide, nach der herrschenden Ansicht der Zeit, in der Besteuerung, das heißt, in der Bestrafung des freien Verkehrs, eine Steigerung des Nationalreichthums erblickten, veranlaßte einen schurkischen Juden, Hirsch Lewkowitz, der sich als Agent der schwedischen Truppen ausgab, und bis 1717 seine Schwindeleien in Königsberg trieb, wobei er die Kaufleute um 70,000 Gulden betrog, dem Könige neue Vorschläge zur Erhöhung der einträglichen Judensteuern zu unterbreiten, deren Pächter, resp. Einnehmer zu werden er sich erbot. Das von dem Advocatus Fisci über diese Angelegenheit abgegebene, in den Akten des geheimen Archivs (38 S. 4 ff) sich befindende umfangreiche Gutachten, welches die Vorschläge abwies, giebt in seinen Gründen ein klares Bild von der Stellung der Juden zum Staate, zur Gesellschaft und zum Handel, dessen Hauptzüge in folgenden Strichen scharf hervortreten. 1705.

Nachdem die königliche Prärogative zur Aufnahme der Juden, aus dem Rechte, Fremde überhaupt, also auch Juden insbesondere zu schützen (jus protectionis ut aliorum peregrinorum, ita in specie Judaeorum), namentlich auch Flüchtlinge, wie die während der Unruhen in Polen und Lithauen eingewanderten Juden, in gnadenreicher Milde (per modum gratiosae dispensationis) zu dulden (jure protegendi peregrinos et fugitivos) begründet wird, sagt der Advocatus Fisci, auch er selbst habe die Förderung der Staatseinkünfte stets erstrebt, jedoch nicht auf Kosten des Schicklichen (quod praestet utili honestum), er hätte die Juden, auch wenn sie viel Geld geboten, aus diesem Grunde allein nicht zugelassen. Aber „Ratione der Commerzien wären die Juden, wenn sie nicht zu weit griffen, nicht sogar schäd- und hinderlich", da die hierher handelnden Polen und Lithauer, insbesondere die Magnaten, „durch die Juden, welche ihre Mäkler sind, die meisten negotia hier im Verkauf und Kauf exerciren lassen." Unter den Juden betrieben viele Handwerk als Juwelirer, Zobelfärber, Schmückler und Litzenmacher und es sei dem Bürger nur förderlich, wenn Juden Kram- und Gewürzwaaren, Cattun, Mousselin, Baumwolle, seidene Stoffe, Pflaumen, Alaun, Krebssteine aus Rußland, Armenien, Persien, Polen, Leipzig, Berlin und anders woher bringen und Pack-, Stück- oder Faßweise absetzen.

Diese Bemerkung war um so richtiger, als die durch das Niederlagsrecht verweichlichten Kaufleute 1704 das traurige Selbstgeständniß ihres verkommenen Speculationgeistes dadurch ablegten, daß sie öffentlich erklärten, sie besäßen kein einziges eigenes Schiff und be-

frachteten Schiffe im Auslande, was schon im Jahre 1691 bei namhafter Strafe verboten war.[1])

1705. Den Beschwerden der Zünfte tritt der Advocatus Fisci mit der Bemerkung entgegen, daß ja auch über die reformirten Krämer und namentlich über den Hofkaufmann Pierre Pellet geklagt werde. Nur das Hausiren auf dem Lande müsse den Juden untersagt bleiben, hingegen sei unter keinen Umständen der Vorschlag des Lewkowitz zu billigen, jeden Juden, der mit geschorenem Barte nach Königsberg komme, mit fünfzig Thalern für das königl. Waisenhaus und zehn Thalern für die Judenschaft zu bestrafen. Wohl sei an manchen Orten den Juden ein Erkennungszeichen an Bart und Kleidung, wie in Venedig rothe oder gelbe Hüte, vorgeschrieben, aber dergleichen hindere nur ihre Bekehrung. Es gebe sie dem Spotte des gemeinen Mannes preis und jage ihnen einen „Abschen gegen die Christen ein, von denen sie auf solche Weise, als gleichsam von ihren Feinden, übel gehalten werden.[2])

Ueber die gesellschaftliche Stellung der Juden läßt sich der Rechtgläubige, Bekehrung wünschende und erwartende Advocatus Fisci also aus: die Juden ließen ihre Kinder von christlichen Praeceptores in den Vulgarsprachen unterrichten und mit christlichen Kindern umgehen, sie besuchten die christliche Kirche, wenn man sie nur nicht zwinge niederzuknien, oder das Haupt zu entblößen. Sie keideten sich wie die Christen auch in Stoffe, die aus Wolle und Lein zusammen bereitet sind, tränken Weine aus christlichen Gefäßen, äßen mit den Christen, rasirten ihre Bärte nach christlicher Weise, bedienten sich der christlichen Hebammen, lüden zu ihren Beschneidungen und Festtagen der Ostern, Laubhütten und Purim (Fastnacht) Christen ein, bedienten sich zu Gastmahlen auch wohl christlicher Köche, unterrichteten die Christen in der hebräischen Sprache, und selbst im Thalmud, und verkauften hebräische Bücher auch an Christen, was Juden sonst für eine Todsünde gehalten haben. Von den jüdischen Aerzten wird gesagt, daß sie auch „am Sabbath Christen, ob sie gleich nur geringen Standes seien, sich hülfreich erweisen."

Gegen den Vorschlag des Lewkowitz, den Judenzoll, welchen die Städte Altstadt und Kneiphof für sich einziehen, an die königliche Rentkammer zahlen zu lassen, macht der Advocatus Fisci gel-

1) Maier, Beiträge. S. 82.

2) 1774 war diese christliche Argumentation am preußischen Hofe vergessen, denn das Judenreglement vom 20. Mai legt in §. 32 den Juden die Zahlung von 8000 Thaler auf, als Ersatz für ein ihnen zugedachtes Abzeichen.

tend, daß dieser Zoll ein Einkommen der Bürgermeister sei, als Lohn für die Mühewaltung bei den gegenseitigen Klagen der Juden und Bürger. Wollte man dieses Einkommen den Bürgermeistern entziehen, so würden nach dem bekannten quod ingratus labor est, quem praemia nulla sequuntur (zu Deutsch: freudlos ist sonder Lohn die Arbeit), in den Städten Königsberg die Juden schlecht fortkommen und der Unbill des gemeinen Haufens mehr ausgesetzt sein. Zur Controllirung der Judenangelegenheiten schlägt der Advocatus Fisci die Einsetzung einer Commission vor, gebildet aus dem Oberburggrafen und Anderen, besonders abwechselnd aus je einem Bürgermeister der drei Städte, weil dieses das beste Mittel wäre, die Juden vor Bedrückungen und Beleidigungen zu schützen, zu welchen die gemeinen Bürger der Städte geneigt wären. 1705.

Ueberzeugender, als alle aus Voraussetzungen und Grundsätzen gefolgerten Schlüsse beweisen die in dem Gutachten angeführten Thatsachen, daß gerade der Handel es war, durch den die Juden sich das Vollgefühl der Persönlichkeit bewahrten und sich die Fähigkeit der Entwickelung zu allen übrigen Ständen der Gesellschaft erhielten.

Und diese Entwickelung hätte in Königsberg gewiß in kurzer Zeit den normalsten Fortgang gehabt, wären ihr nicht fortwährend Hindernisse in den Weg geworfen worden, die ihren Verlauf hemmten. So war bis jetzt der Aufenthalt der Juden am Orte noch immer kein gesicherter, die Niederlassung war nur den mit königlichen Schutzbriefen Priviligirten gestattet, während die Vergleiteten und Nichtvergleiteten nach Belieben der Behörden zu jeder Zeit aus dem Gebiete der Stadt verwiesen werden konnten. Die Zahl der mit Schutzbriefen versehenen Juden war aber äußerst gering, und welches Wohlwollens von Seiten der städtischen Obrigkeit die mit Freibriefen Nichtbeglückten sich zu erfreuen hatten, darüber legt das Antwortschreiben Zeugniß ab, welches die Bürgermeister und Räthe, Ende Juni 1706, der Regierung zugehen ließen, die mit Bezug auf das königl. Rescript d. d. Cöln a. d. Spree 10. April 1706, am 20. Mai die Einreichung einer genauen Liste über die ansäßigen Juden, Anzahl ihrer Kinder und Gesinde, Größe ihres Vermögens u. s. w. bei Vermeidung von Einhundert Dukaten Strafe zum Invalidenhause, forderte. Die ehrenvesten, getreuen und weisen Väter der Stadt erwiderten treugehorsamst, daß in der Altstadt und deren Vorstädten sich keine Juden befänden, im Keiphofe und seinen Vorstädten wären einige miethsweise auf unbestimmte Zeit seßhaft, deren Verzeichniß beifolge, Löbenicht und Anger hätten gleichfalls keine; aber 1706.

die Räthe bäten, den gotteslästerlichen Juden auch den zeitweiligen Aufenthalt, mit Ausnahme zur Jahrmarktszeit, selbst gegen ein zu zahlendes Schutzgeld, zu verbieten.[1]) Da indeß diese Bitte kein williges Gehör fand, und die Regierung vielmehr am 3. Juni dem Schmückler Samuel Slumke (Slomke), auf Grund seiner d. d. Charlottenburg 21. April 1706 für fünf Jahre, gegen Zahlung von zwölf Thalern jährlichen Schutzgeldes erhaltenen Concession, die Erlaubniß zum freien Betriebe seines Gewerbes und Aushängung eines Firmaschildes bewilligte, da wurden die Zünfte in Harnisch gejagt und veranlaßten im April des folgenden Jahres den Rath des Kneiphofes, die Juden aus diesem Stadtgebiete sofort zu vertreiben, was wirklich zur Ausführung gekommen wäre, hätte sich nicht der Advocatus Fisci mit der Schwerkraft seiner ganzen Autorität, am 27. April, gegen die Unziemlichkeit eines solchen Unterfangens gestemmt.[2])

1706.

1707.

Daß in Königsberg zur Zeit mehr Juden — und darunter auch Aerzte — lebten, als das winzige Häuflein, welches der Botmäßigkeit der kneiphöfischen Behörden unterworfen war, hat das soeben auszüglich mitgetheilte Gutachten des Advocatus Fisci gezeigt. Sie

1) Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I. Die Liste führt folgende Familien auf:

„1) Salomon Jacob, Petschierstecher, 2 Kinder, hat wenig, was er arbeitet, verzehrt er und rechnet sein ganzes Vermögen mit seinen Instrumenten auf 300 fl., ist vergleitet, hat keinen Schutzbrief und hat zwar kein Schutzgeld gezahlt, aber 50 fl. zur Königl. Kröhnung in der Kriegs-Cammer abgegeben.

2) Samuel Schlumff, Bortenwürker, 3 Kinder, verzehrt was er verdient, Hausgeräth-Werth 100 fl., ist vergleitet, hat Königl. Schutzbrief. Hat bishero nichts gegeben, jetzo aber hat er vor 5 Jahr 75 Thlr. vorausgezahlet. Noch hat derselbe 14 Thaler zum Crohn-Siegel gegeben.

3) Urias Moseschowitz hat 4 Kinder und 100 fl. Vermögen, ist vergleitet, hat keinen Schutzbrief und hat 50 fl. zur Königl. Cröhnung gegeben.

4) Götz Urias, 1 Kind, vergleitet, keinen Schutzbrief.

5) Hirsch Urias, 1 Kind, vergleitet, keinen Schutzbrief.

6) Marcus Simon, 3 Kinder, vergleitet, keinen Schutzbrief.

7) Marcus Moyses, 2 Kinder, arm, vergleitet, keinen Schutzbrief.

8) Wolff Moyses, 4 Kinder und 1 Magd, so eine Christin ist, vergleitet, keinen Schutzbrief.

9) Levin Isaak, 1 Kind, vergleitet, keinen Schutzbrief.

10) Isaak Selikowitz, Schulmeister und Schlächter, 5 Kinder, vergleitet, keinen Schutzbrief."

2) Kaum zwei Monate später erging am 21. Juni 1707 ein Rescript, daß die Universität zu Halle keine Juden recipiren solle.

wohnten theils auf der Burgfreiheit, und theils, gleichwie die fremden nichtjüdischen Kaufleute, in Gasthöfen und standen unter der Gerichtsbarkeit des Oberburggrafen. Viele waren verheirathet und hatten einen eigenen Hausstand, aber weil nur wenige Schutzbriefe besaßen, so bildeten sie keine kirchliche Gemeinde und hatten natürlich weder Cultusbeamten noch einen Vorstand. Der Schlächter war, wie das noch zum Theil heute hier der Fall ist, der Vorbeter und der Jugendlehrer im Hebräischen. Einen Religionsunterricht im heutigen Sinne des Wortes kannte die damalige Judenheit überhaupt nicht. Diese Verhältnisse muß man sich vergegenwärtigen, um den weitern Verlauf dieser Geschichte aus dem richtigen Gesichtspunkte zu würdigen. 1707.

Die nachsichtsvolle, wenn auch nicht wohlwollende Gesinnung des Advocatus Fisci für die Juden, war der erste Lichtfunke, der zündend in das Nachtgespinnst fiel, mit welchem Staat und Kirche den Geist des Volkes umstrickt hielten, und obgleich sofort von dem Widerstand der übermächtigen gegnerischen Kräfte bedrückt und gedämpft, war doch die amtliche Kundgebung einer solchen Gesinnung ein Vortheil, ein Fortschritt und eine Vorbereitung für den spätern Sieg der Freiheit, der Emanzipation der Gesellschaft. Denn alle Kämpfe, welche die Juden bis in die neueste Zeit zu bestehen hatten, waren keine vereinzelten, sondern nur Glieder in der Kette des großen Kampfes, welchen das Recht gegen das Unrecht, die Freiheit gegen die naturwidrigen Verhältnisse führte, in deren Fesseln die Völker schmachteten. Wie und was die Juden waren, war immer nur das Ergebniß der Thätigkeit und Richtung des vielgegliederten Organismus der Gesellschaft, in deren Mitte sie lebten. Das Leiden der einzelnen Stände war die Aeußerung der Krankheit des organischen Ganzen, mit deren allmäligen Beseitigung sich die Thätigkeit und Eigenthümlichkeit jedes Sondergliedes besserte und gedeihlicher entwickelte. Das tritt besonders deutlich zu Tage von dem Zeitpunkte, bis wohin uns jetzt der Faden der Thatsachen geführt.

Um diese Zeit hatte die Pest begonnen sich von Polen und Lithauen her über die Provinz Preußen zu verbreiten, und es erging daher am 22. März 1708 ein königlicher Befehl, bis Ostern die unvergleiteten Juden aus Königsberg wegzuschaffen. Die davon Betroffenen machten dagegen den Einwand geltend, daß die Orte ihrer Heimat pestfrei seien, und somit der Grund des königl. Befehls bei ihnen nicht stichhaltig wäre. Eine darauf hin durch Verordnung, d. d. Potsdam 28. April, eingesetzte Untersuchungs-Commission be- 1708.

stätigte die Angabe der Juden und befürwortete deren Verbleiben am Orte mit dem Bemerken, daß zu befürchten sei, der Handel werde sich beim Weggang der Juden, nach Riga verziehen. Der Befehl wurde in Folge dessen sistirt. Dafür suchten sich die Stadtbehörden an dem Juden Meyer Jacobowitz zu rächen, der d. d. Potsdam am 20. Mai 1701 die Concession erhalten hatte, eines Prozesses wegen in Königsberg unter Schutz und Jurisdiction des Oberburggrafen zu leben. Sie ließen ihn Schulden halber, durch Stadtsoldaten ins Gefängniß bringen, woraus ihn indeß das Dazwischentreten der Regierung befreiete, welche am 20. Juli 1708 die Räthe entschieden anwies, „dies Benehmen aufzugeben und den Bestimmungen des Landrechts gemäß ihn (den Juden) der Jurisdiction seines Wohngebietes zu überlassen und ihn sein Gewerbe ungehindert ausüben zu lassen."[1])

1708.

In demselben Jahre erhielt am 20. April der Jude Pincus Isaakowitz das Privilegium, im Dorfe (jetzt Stadt) Schmaleninken einen Gastkrug nach kulmischem Recht anzulegen, es war dies der erste jüdische Grundbesitzer in der Provinz, dessen Eigenthum später auf seine Tochter überging;[2]) und während so die Einbürgerung der Juden einen ungestörten Fortgang zu nehmen schien, da plötzlich verlangte der König am 2. August 1709 „da die Juden sich vermehrten" Auskunft darüber, wie viele vergleitete und unvergleitete in den Städten und Vorstädten Königsbergs und in den kleinen Städten sich aufhielten. Was dieses Verlangen bezweckte, deutete das am 14. August an die Stadträthe und Bürgermeister ergangene Regierungsschreiben an, in welchem es heißt, es verbleibe zwar bei der Verordnung, „daß die fremden Juden alsogleich von hier sollen ausgeschaffet werden, weil aber die — es folgen 25 Namen — noch einiges Schutzgeld schuldig sind, so sollen sie ohne speciellen Regierungsbefehl weder von hier demittiret, noch ihr Abzug zugelassen werden". Hingegen drang die Regierung mit allem Nachdruck auf die Wegschaffung der ihr nur geringes Geleit zahlenden Juden, und als die Stadtbehörde, vielleicht aus eigenem oder im Interesse des

1709.

1710.

1) Ein gleicher Vorgang fand im November 1710 statt. Damals wurde der Jude Salomon Gensonowicz aus Schlutz bei Cowno auf Veranlassung des Stadtraths Christoph Meyer im Kneiphof in solchen strengen Arrest gethan, daß Niemand von seinen Glaubensgenossen zu ihm gelassen wurde. Auf Beschwerde hob die Regierung am 25. den Arrest auf, weil Gensonowicz im Gebiete der Oberburggräflichen Jurisdiction wohne. Alte Mag.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I.

2) Vergl. Henckel von Donnersmark, Darstellung der Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate. Leipzig 1814. S. 92. Anmerk. 26.

Handels, zögerte diesem Drängen Folge zu geben, so wurde ihr am 2. September der kategorische Befehl: „oben bemeldete Juden gleich weg zu schaffen, wiedrigenfalls wir an Unserer Hohen Persohn Euren Ungehorsahm bringen und solches an Euch merklich beahnten werden." [1]) 1709.

Die Schutznahme der Juden von Seiten der Stadtbehörde, welche von jetzt ab, selbst den Anordnungen der Regierung und den Klagen der Zünfte entgegen, sich immer steigerte, rührte offenbar aus der während des Pestjahres (1709) gewonnenen Ueberzeugung her von ihrer Wichtigkeit für den Handel, welcher, der Seuche halber, mit Danzig unterbrochen war und ganz gesperrt werden sollte, wenn nicht das Collegium sanitatis darauf hingewiesen hätte, daß in Königsberg 30,000 Menschen von dem Handel lebten. Diese verheerende Seuche mit den ihr vorangegangenen furchtbaren Naturereignissen eines heftigen Orkans, einer starken Ueberschwemmung und eines überaus strengen Winters erschütterten tief die gesellschaftlichen Verhältnisse und zerrütteten die Finanzen der Stadt und des Staates gar sehr.

Um für letztern sich einigermaßen zu entschädigen, verordnete die Regierung am 14. Juni 1710, daß kein Jude die Thore und Schlagbäume Königsbergs passire, ohne vorher einen Geleitszettel dazu von dem oben erwähnten Hirsch Lewkowitz gelöst zu haben. Dagegen beschwerten sich am 16. die Juden Meyer Jacobowitz und Jakob Israel mit Hinweis auf den niedrigen Charakter des Lewkowitz, und die Bügermeister und Räthe schlossen sich am 17. dieser Beschwerde an, mit der Bitte, die Geleitszettel, wie bisher von den Bürgermeistern, als Revenüe der Stadt ausstellen zu lassen. Doch die Regierung beharrte bei ihrer Verordnung [2]) und achtete auch nicht einer weitern Beschwerde des Bürgermeisters und Raths der Altstadt vom 21. Juni, in welcher es heißt: „solcher gestalt wird der Handel, so doch die rechte Quelle unserer zeitlichen Unterhaltung ist, geschädigt, und viele Tausende arme Inwohner werden dem Jammer und Elend verfallen, da die Juden als der Pollnischen Kaufleute Factoren importirte Waaren herabbringen, und wo selbige in ihrer Rückreise gehindert werden sollten, sich ins Künftige 1710.

1) Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen. Vol. I. No. I.

2) „Es soll kein Jude aus den Thoren dieser Städte und deren dazu gehörigen Freiheiten imgleich den Holländischen und Littauischen Bäumen bis zu weiterer Verordnung ohne meinen Zettel passiren. Königsb. d. 19 Jun 1710. Döxler Cammer-Meister." Alte Magist.-Regist. a. a. O., die auch zu dem Nächstfolgenden als Quelle diente.

scheuen mochten mit den kostbahren Waaren herab an diesen Orten zu kommen."

Der Ertrag der Geleitzettelsteuer genügte indeß der königl. Kasse nicht, zumal der Verkehr der fremden Juden sich durch die strenge Verordnung vom 23. April 1710, welche ihnen den Brantweinhandel in der Provinz bei Strafe der Confiscation der Waare untersagte [1]) vermindert hatte; daher erging am 15. October ein königl. Befehl, daß: „Nachdem bei jetzigen kümmerlichen Zeiten zu allerhand guten Anstalten, auch milden Sachen schwere Kosten und Beitrag erfordert und deshalb unter den Christen mehrmahlen extra Collecten angeordnet, die Juden aber dabei frey geblieben, so soll jetzt ein jeder Jude bei Verheyrathung oder Geburt eines Kindes für den Mons pietatis [2]) ein Gewisses geben." Zu diesem Ende wurden drei Vermögensklassen unterschieden, Geringe, mit einem Vermögen von 100 bis 500 Thalern hatten bei Verheirathung oder Geburt eines Kindes einen Speciesthaler, Bemittelte bis 1000 Thlr. einen, und Reiche von 1000 Thalern und darüber zwei Dukaten, ganz Arme 12 Groschen zu geben, außerdem aber noch den bei Hochzeiten durch frühere Verordnung festgesetzten Goldgulden. Am 30. Juli 1711 wurde diese Verordnung unter der Bedingung aufgehoben, „wann die Juden in allen Unsern Landen überhaupt deßhalb jährlich 300 Thlr. ad cassam Montis Pietatis zu erlegen sich anheischig machen würden". Weil aber die Belasteten sich über die Vertheilung dieser Summe nicht einigen konnten, so bestimmte ein Rescript vom 26. December 1712, daß jeder Jude zehn Thaler in die gedachte Kasse zahle, und die Juden Königsbergs mußten im Januar und Februar 1713, wegen des Rückstandes aus vorigem Jahre jeder 20 Thaler entrichten. [3])

1710.

1711.

Um sich eine gleichmäßige, bestimmte und feste Einnahme aus dem Geleitszoll zu sichern, schrieb die Regierung am 14. April 1711 die Verpachtung des Judengeleits der drey Städte und Freiheiten auf den 20. dieses Monats aus. Der christliche Kaufmann Adam Fuller und der Schutzjude Bendix Jeremias erstanden, als die Meistbietenden, die Arenda gemeinschaftlich auf zwei Jahre. Das hatte die Folge,

1) Siehe Anlage 3.

2) Wohlthätigkeitskasse.

3) Wie schwer diese Abgabe die Juden drückte, ersieht man daraus, daß deren Eintreibung viele Monita veranlaßte, und selbst noch am 16. Januar 1719 mußte die Regierung wiederholentlich den Magistrat auffordern, die Steuer auf die eine oder andere Weise einzutreiben. Alte Magist.-Regist. a. a. O.

daß die Stadtsergeanten an den Thoren um so nachsichtiger gegen die einpassirenden Juden wurden, was viele Klagen der Regierung bei der Stadtbehörde veranlaßte. Nach Ablauf des zweijährigen Contractes betheiligte sich Fuller nicht mehr bei der Pacht, Bendix Jeremias behielt sie allein um den Preis von 3700 fl. jährlich, und eine gedruckte Verordnung d. d. Königsberg den 7. May 1712 bestimmte die Einzelnheiten über die Höhe und Art der Erhebung des Zolles. Ihr Wortlaut war:

1712.

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen Marggraf zu Brandenburg u. s. w. fügen hiemit zu vernehmen, daß nachdem Wir das hiesige Königsbergische Juden-Geleit an den Schutz-Juden, Bendix Jeremias, von bevorstehendem Trinitatis 1712 auf zwey Jahr verarrendiren lassen, Wir nöthig zu sehn erachtet, denen ankommenden Juden, wie sie sich hinkünfftig hiebey zu verhalten haben, kund machen zu lassen, und müssen dannenhero

1. Die sich hier einfindende frembde Juden keinem, als an besagtem Bendix Jeremias, das Geleit zahlen und von selbem den Geleit-Zettel nehmen.
2. Ein jeder anherokommender Jude, der ein Jüdischer Herr genennet wird oder vor sich handelt, zahlet dem Geleite zwölff Gulden.
3. Ein Jüdischer Diener aber nur sechs Gulden.
4. Von Bezahlung solchen Geleits sind sowenig die aus Teutsch- und Holland kommende als die Polnische, Lithauische, und Reußische Juden, es wäre dann, daß sie deßwegen von Unserer Höchsten Person ein speciales Privilegium erhalten hätten, ausgenommen, sondern
5. Der Jude, welcher das Geleit verfähret, soll das Erstemahl mit zehen, das Andere mit zwantzig und das Drittemahl mit funffzig Rthlr. Straffe angesehen werden.
6. Sobald der Jude das Geleit bezahlet, muß er von dem Arrendatore sogleich den Geleit-Zettel, in welchem der Tag eigentlich exprimiret ist, empfangen, Weilen
7. Kein Jude länger, als zum höchsten vier Wochen in Königsberg bleiben soll, wann er gleich von neuem das Geleit bezahlen wolte, sondern es muß derselbe sofort, nach geendigter Geleit-Zeit, sich aus der Stadt begeben, bey Straffe eines

1712. Ducaten vor den ersten Tag, den er länger bleibet, zwey Ducaten vor den andern Tag und so weiter; Welches

8. jedennoch nicht von der Jahr-Markts-Zeit zu verstehen ist, da einem jeden Juden, nach gezahltem Geleite, frey stehen soll, sechs Wochen, aber nicht einen Tag länger, in der Stadt zu bleiben.
9. Vor den Geleitzettel werden dem Arendatori, über das Geleit, zu allerhand Ausgaben Neun Groschen Pohlnisch gezahlet.
10. Zu Verhütung alles Unterschleiffs, soll jeder ankommende Jude am Thor, oder am Baum, seinen und seiner Diener Namen dem Thor-Schreiber oder Baum-Schließer anmelden, und darüber mit Specificirung des Tages und der Stunde, wann er angekommen, einen Thor-Zettel nehmen, selben auch binnen 24 Stunden dem Arendatori einliessern, oder vor jeder versäumten Stunde einen Rthlr. Straffe erlegen.
11. Muß kein frembder Jude durch das Thor oder den Baum aus der Stadt gelassen werden, ehe und bevor er den Frey- oder Geleit-Zettel unter des Arendatoris Unterschrifft aufgezeiget.
12. Wie dann auch, wann ein hiesiger Schutz-Jude verreisen will, von dem Arendatore ein Frey-Zettel, wovor er aber nichts zahlen darff, zu nehmen hat.

Wonach sich, so wol ankommende Juden, als der Arendator, Thor-Schreibern und Baum-Schließern gebührend zu achten haben. Signatum."

In demselben Verhältnisse nun, in welchem die Regierung den Juden den Zutritt in die Stadt erschwerte, in gleichem Grade wurde die Stadtobrigkeit nachsichtiger gegen sie: darum beklagte sich die Regierung am 14. Juni darüber, daß gegen die Verordnung d. d. Charlottenburg 30. Mai, viele unvergleitete Juden sich hier aufhalten, und verbot bei Strafe von 1000 pol. Gulden die Verheirathung der Tochter des seit zehn Jahren ansäßigen Urias Moyses mit dem unvergleiteten Joseph Salomon.

Den hemmenden Einfluß, den dies alles auf die Begründung eines kirchlichen Gemeindelebens unter den 36 Judenfamilien hatte, welche zur Zeit in Königsberg lebten, kann man sich um so leichter denken, wenn man erwägt, daß unter dieser Zahl nur 4 sich befanden, welche durch Schutzbriefe zu festem Wohnsitze berechtigt, die übrigen aber blos vergleitet waren. Sie unterhielten zwar durch eigene und fremder, zeitweilig sich hier aufhaltenden Juden Beiträge ein Betlokal, eine Armenkasse und den Begräbnißplatz, aber diese An-

stalten ermangelten der ordnungsmäßigen Leitung und bereiteten ihnen mancherlei herbe Unannehmlichkeiten. So geschah es, daß am Gesetzesfreuden-Fest (Simchat Torah), Sonntag, den 23. October 1712, das Betlokal der Schauplatz einer heftigen, von argen Thätlichkeiten begleiteten Schlägerei wurde, eine Ausgelassenheit, welche den Unwillen des Königs in hohem Grade erregte, der dem Oberburggrafen sofort, den 28., ernstliche Vorstellungen darüber machte. 1712.

Natürlich mußte es die Regierung unter diesen Umständen befremden, daß gerade damals das Gesuch des Salomon Fürst an sie gelangte des Inhalts, ihn als Rabbiner, „von den Oneribus, so die übrigen Juden zu tragen schuldig seyen zu befreyen". Der zur Berichterstattung aufgeforderte Magistrat, der gewiß ebenso wenig, wie die Regierung das schriftstellerische Kunsterzeugniß des Bittstellers kannte, welches ein Jahr vorher von dem König gnädig aufgenommen ward, weil es auf Grund einer kabbalistischen Zahlencombination, die nothwendige Erhöhung des Landes Preußens nachwies[1]); der Magistrat wußte über den Rabbi keinen weitern Aufschluß zu geben, als daß er von seinen Glaubensgenossen als Gesetzeslehrer verehrt werde, gab ihm jedoch unter der Hand den Wink, sich bei der Universität immatriculiren zu lassen, wodurch ihm, als akademischem Bürger, der freie Aufenthalt von selbst gesichert würde. Fürst folgte diesem Winke, fertigte im September 1713 ein hebräisches Gebet, welches auf Veranlassung des Berliner Rabbiners Aaron Benjamin Wolf in Original und deutscher Uebersetzung in Folio gedruckt und allen Synagogen empfohlen wurde[2]), und erhielt auf Befürwortung der Regierung am 31. August 1718 die königl. Concession auf dem Kneiphofe zu wohnen.[3]) Man könnte demnach sagen, Königsberg sei die erste Stadt im preußischen Staate gewesen, welche in ihrer Mitte einen Rabbiner sah, der wenigstens akademische Lehrsäle besucht hatte. — 1713.

Der am 25. Februar 1713 durch den Tod Friedrich I. erfolgte Thronwechsel beseitigte zwar die am Hofe vorherrschende Verschwendung in Luxus und Prachtentfaltung, verringerte aber nicht im mindesten die auf den Schultern des Volkes lastenden Steuern. Denn der eigenwillige, harte Friedrich Wilhelm I. hatte, obgleich in seinem Haushalte bis zur Ungebühr karg und cynisch, eine über-

1) (König.) Annalen der Juden in den preuß. Staaten, bes. in der Mark Brandenburg. Berlin 1790. S. 227—28.

2) Daselbst. S. 247—48.

3) Siehe Anlage 4 und 5.

1713. mäßig leidenschaftliche Vorliebe für den Soldatenstand, für dessen Unterhalt er geradezu unglaubliche Summen verschwendete. Darum lautete immer sein ausgesprochener, aufs strengste eingeschärfter Befehl: „überall in dem königlichen Dienste auf das Plusmachen zu sehen", und er beseitigte jeden Widerspruch dagegen durch die Willkühr einer Kabinets-Justiz, welche als eigenmächtige, oft von beschimpfenden Thätlichkeiten begleitete Befehle an die Stelle richterlicher Urtheile trat. Diese unumschränkte Willkühr des Königs, gepaart mit Verachtung von Wissenschaft und Bildung, und seine Ergebung in den starren Pietismus, ließen keine gesunden staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätze zur Hebung von Industrie und Handel zur Geltung kommen. Viel Geld und wenig Waare vom Auslande einführen, den inländischen Handel durch unbequeme Anordnungen in seiner freien Entfaltung beschränken, der Industrie und dem Ackerbau den Umfang ihrer Production durch Gesetz vorschreiben, das waren die Gesichtspunkte, von welchen aus der König die Hebung des Landes und vor allem die Füllung seines Schatzes zu bewirken erstrebte. Solche verkehrte Anschauungen und der Mißbrauch der Verkäuflichkeit der Aemter zum Besten der Alles verschlingenden Rekrutenkasse, die Untergrabung der Sittlichkeit durch Belohnung der geheimen Denuncianten mit dem vierten Theil der Strafgefälle, die willkührlichen Haussuchungen und die Pflege des Mißtrauens und Argwohns unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, mußten nothwendig die Stellung und Lage der Juden noch schlechter machen, als sie bereits waren. —

Die günstigen Bestimmungen des Judenreglements vom 20. Mai 1704[1]), wonach den Juden in der Provinz Brandenburg das Halten offener Laden, die Erwerbung von Grundbesitz und die Niederlassung eines zweiten und dritten Kindes gegen Zahlung von 40—100 Rthlrn. gestattet war, mußten bald den harten Satzungen des General-Judenprivilegiums vom 29. Septbr. 1730,[2]) als dem Reglement für die Judenschaft in allen königl. Landen, Platz machen, und hatten überhaupt von vorn herein auf die Juden Ostpreußens keine Anwendung, die damals in Städten und Dörfern nur 98 Familien zählten, von denen 36 auf Königsberg kamen[3]). Letztere hatten in dem von

1) Abgedruckt in Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 139 ff.

2) Daselbst. S. 193 ff.

3) Akta des geheimen Archivs. Nach den dort befindlichen Rechnungen bezog die Rentenkammer jährlich: aus dem Königsberger Judengeleit 3700,

Berlin übergesiedelten Bendix Jeremias, der am 13. November 1713 die Bestallung zum Hofjuden, die Aufsicht über die Synagoge (Betstube) und alle fremde Juden, und am 26. Januar 1714 die Erneuerung seines Schutzpatents vom 5. Mai 1710 erhalten hatte, einem umsichtigen, taktvollen Vertreter ihrer Angelegenheiten bei den Behörden gewonnen: um so heftiger klagten die Stände über ihn auf dem im August vor der Huldigung (10. Septbr. 1714) zusammengerufenen Landtage.[1] Indeß diese Beschwerde blieb unberücksichtigt, weil Bendix Jeremias bereits am 15. März dem in einem Rescripte an den Generalfeldmarschall, Grafen Alexander von Dohna, vom 9. dess. geäußerten königl. Wunsche, die Arrenda in Etwas zu erhöhen, entsprochen und sich zur Zahlung von 7100, anstatt 3700 Gulden jährlich verpflichtet hatte.

1713.

1714.

Veranlaßt ward dieser Wunsch durch die Vorschläge, welche Graf Dohna auf königlichen Befehl zur Regelung der Bestimmungen über den Aufenthalt der Juden in der Hauptstadt und Provinz machte, denen ein Bericht über den Nutzen der Juden für den Handel Königsbergs und die königliche Kasse vorauf ging. Derselbe lautete folgendermaßen:[2])

„Die Juden sollen eigentlich weder in Königsberg noch sonst im ganzen Lande nach den Landesverfassungen zu wohnen geduldet werden, sondern bloß denen Juden aus Polen, welche als Factoren der Polnischen Magnaten herüberkommen, ist frei gelassen, gegen Zahlung des Geleits — welches in die Königliche Rentenkammer fließt — zu Beförderung der

aus dem Grenzjudengeleit 1800, von Pinkus Isaakowitz in Schmaleninken für seinen kölmischen Krug 180, von den Memeler Juden 900, zusammen 6580 Gulden Schutzgeld und außerdem noch im Jahre 1713, 1290 Gulden Paßgelder.

1) Proposition der Stände am 31. August 1714, „No. 12 Ist neulich eine unschätzbahre Königl. Verordnung ergangen, daß mit dem ersten hujus, die meisten Juden auß diesem Königreich sich wegmachen sollen, weil aber unterschiedenen von dem Gesindel in Specie dem Juden Bendix welcher einzige soviel als andere 50 im Handel Schaden und eingriff Thut, immerhin alhier zu verbleiben und eine Synagoge alhier zu Exerciren vergönnt ward, als wird unumbgänglich und wehmütigst gesuchest, so woll allen Juden wie auch Mennonisten, die sich bey erhaltenen Specialen Privilegiis im Tilsitschen und Insterburgschen sehr einnisten zu Vermeidung des unausbleiblichen Unsegens mit Androhung einer Exemplarischen Straffe excerto termino das Land zu räumen anzudeuten. Regist. des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft. Landtagsabschiede 1714.

2) Akta des geh. Archivs 38, S. 4. Zum ersten male veröffentlicht von Saalschütz in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, 7. Jahrg. S. 399—400.

1714. Polnischen Negotien, acht bis vierzehn Tage hier zu bleiben. Da aber in den vorigen Zeiten bereits die Juden sothane Geleitszeit öfters auf einige Wochen und länger extendirt haben; also ist dagegen allezeit auf den Landtagen von den Städten Königsberg graviminirt worden ad instantiam der Kaufleute und Krämer, indem jene zwar, daß sich solcher Gestalt die Juden als Mäkler der Polen aufzuführen und den Kaufleuten allerhand Einträge zu thunen Gelegenheit bekommen, die Krämer aber, daß sie mit den Mousselinen, Cattunen und anderen Kramwaaren viel Verkehrung treiben, große Beschwerungen geführt haben, wiewohl sonst vor vielen Jahren schon dergleichen Juden, welche als Zobelfärber, Polnische Kürschner, Jouvelire und sonst dem Publico nützlich, denen Kaufleuten und Krämern aber nicht schädlich seyn, conveniendo, ohne querelen und Beschwerden tolerirt worden.

Indessen ist es bey der letzten Unruhe in Polen, da sonderlich die contagion dazu gekommen, in so weit geschehen, daß viele Juden sich hieher retirirt und desfals von Seiner Höchstseligen Majestät gegen Erlegung eines gewissen Schutzgeldes, den Invaliden zu gut, Schutzbriefe erhalten, auch einige andere Juden, als der Jon alias Bendix Jeremias und die beiden Schmuckler Samuel Slumke und Nissen Markewicz durch besondere Privilegia als Schutzjuden aufgenommen seyn, wobey jedoch allezeit genau beachtet ist, daß solche Schutzbriefe und Privilegia nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf gewisse Jahre, mit derselben Restringirung auf die noch währende Unruhe in Polen Ihnen allerseits gegeben worden, zu praecaviren, daß es nicht das Ansehen gewinne, als wären die Landesverfassungen gäntzlich gegen die Juden aufgehoben.

Es klagen aber nichts desto weniger darüber die Krämer und Kaufleute, deren querelen jedennoch den Bendix und die Schmuckler, ingleichen die Zobelfärber gar nicht afficiren, und ist man vor einigen Jahren auf die Gedanken gekommen, daß alle Juden ohne Unterschied wegzuschaffen, Sr. Königl. Majestät und dem Publico schädlich, einige aber auf gewisses Maaß alhier bleiben zu lassen, beyden zuträglich sein würde, worüber ich ein ausführlich Bedenken abstatten müssen, welches ausgesuchet und gehorsamst communiciret werden soll."

Graf Dohna schlug dann am 16. Januar 1714 vor, den Faktoren der polnischen Magnaten, denen, die Geleitzoll bezahlten, den

mit Pässen Versehenen, und denen, welche Arbeit verrichten, für 1714. welche man sonst das Geld außer Landes würde schicken müssen, den Aufenthalt nicht zu verkümmern, wohl aber die Hausirer und die in den Aemtern, meistentheils unter dem Adel sich Aufhaltenden aus dem Lande zu weisen. Indeß möge der König eine passende Zeit dazu ansetzen, damit sie nicht mit ihren Kindern die Wanderung in der Kälte antreten und dabei leiden müßten. Die mit Schutzbriefen Versehenen sollten deren Abschriften einreichen und unbehelligt bleiben, ebenso die in Memel Wohnenden, „weil sie den Handel allda allein souteniren und also nicht gemisset werden können." Der König nahm am 9. März diese Vorschläge an, wies aber darauf hin, daß von den zu passender Zeit wegzuschaffenden Juden, das rückständige „frühere Schutzgeld" vorerst beizutreiben sei. „Was die Juden zu Memel betrifft, welche alß Bürgers den Handel souteniren, selbige seynt nebst denen, so besagter Maßen Ihrer Arbeit wegen und damit das Geld nicht aus dem Lande geschleppt werde, beyzubehalten und ferner daselbst zu schützen." Am 5. Mai erließ die Regierung eine in diesem Sinne lautende Verfügung, mit dem Bemerken, daß außer den mit Pässen versehenen noch vierzehn andere Juden in Königsberg geduldet werden sollten[1]); allein da viele sich noch nicht mit ihren christlichen Gläubigern auseinander gesetzt hatten, so wurde auf königlichen Befehl vom 18. August die Ausweisung zwar noch auf einige Zeit hinausgeschoben, aber der Handelsverkehr der Geduldeten sehr beschränkt.

Wie nachtheilig diese Maßregel dem allgemeinen Interesse war, erkannte die Regierung alsbald, denn schon am 29. Januar 1715 schrieb sie an den Magistrat, daß, obgleich nach früherer 1715. Festsetzung keine Juden, weder aus den hiesigen Städten noch über die Grenzen dieses Königreichs passiren sollen, jetzt, „besorglich durch fernere Hemmung die allgemeine Commercia schädlich Abbruch leiden dörffen, die Juden überall, sowohl aus den Städten, als über die Landesgrenzen ungehindert, wann sie gleich nicht mit specialen schriftlichen Pässen versehen seyend durchgelaßen werden und passiren

1) Die Specification in den Judenakten Vol. I. No. I. der alten Magist.-Regist. enthält folgende Namen: 1) Samuel Slomke, 2) Nissen Marcowitz beyde Polnische Litzenmacher, 3) Simon Salomon, 4) Jacob Israel, Bediente bey dem Judengeleit, 5) Israel Jacob, 6) Israel Meyer, Jüdische Garkochs, 7) Marcus Moses, 8) Wolff Moses Wittwe, Zobelfärber, 9) Mendelsche, eine alte jüdische Wittwe, 10) Salomon, Petschierstecher, 11) Elias Joseph, Polnischer Schneider, 12) Liebmann Moses, Buchhalter des Hoff-Juden Bendix Jeremias, 13) Isaac Israel, jüdischer Cantor und Schlächter, 14) Hartog Israel, Schulbedienter.

1715. mögen." Diese Verordnung ermuthigte am 2. April dreizehn Juden Schutzpatente für Königsberg nachzusuchen; fünf von ihnen boten für's Patent 200 Rthlr. und 20 Thlr. jährliches Schutzgeld, vier 50 Thlr. und 10 resp. 8 Thlr. jährlich, einer 40 Thlr. und 8 Thlr. jährlich und die übrigen, 15 Thlr. und 10 resp. 8 jährlich: die Regierung nahm ihre Offerten an, und die allgemeine Liste der Juden in Königsberg vom 30. Septbr. 1716 zählte bereits 38 Namen. Noch nachsichtiger als die Regierung war jetzt die Stadtbehörde gegen die Juden, sie zögerte drei Monate lang die geforderte Liste der in ihrem Gebiete wohnberechtigten Juden anzufertigen und that es erst, als sie mit einer Strafe von 100 Gulden bedrohet wurde; ja sie ließ nicht nur viele ganz unvergleitete Juden am Orte, sondern gestattete den vergleiteten in der Vorstadt zu wohnen und dort ihre Geschäfte zu betreiben. Als nun Bendix Jeremias gegen ersteres sich beschwerte, weil er dadurch in seiner Pacht geschädigt werde, indem die Juden sich der Geleitsabgabe entzögen, befahl die Regierung am 5. Juni, ihn in seiner Einnahme durch Stadtsoldaten zu schützen, und rücksichtlich des letzteren wurde der Magistrat am 1716. 3. Nov. 1716 angewiesen, den Juden aufzugeben, bei Strafe von 500 Thlrn. innerhalb 14 Tagen ihre Wohnungen von der Vorstadt nach den Freiheiten, doch nicht auf den Sackheim, zu verlegen, und außer dem Jahrmarkte sich alles Hausirens bei Strafe der Confiscation der Waare zu enthalten, das restirende Schutzgeld zu bezahlen und ihre Patente dem Burggrafen Alexander von Dohna vorzuzeigen.[1]) Selbst die stets engherzigen und scheelsüchtigen Mälzenbräuer, die bisher immer im Vortrab waren, wo es galt der Geschäftsbetriebsamkeit der Juden entgegen zu treten, wurden jetzt ihre Fürsprecher und baten in einer am 17. April 1715 an die Regierung gerichteten Eingabe, einen gewissen Juden Pinkas zur Licitation bei der Arrenda für die lithauische Amts-Kammer nicht zuzulassen, „weil er den Juden das scharfe Verfahren beim Zoll mittheilen und sie dadurch abhalten könnte, nach Königsberg zu kommen, wodurch dem städtischen Handel ein entsetzlicher Schaden zugefügt und auch die königl. Zoll- und Accise-Einkünfte sehr gekürzt werden könnten."[2])

1) Alte Magist.-Regist. a. a. O. Siehe Anlage 6. Nach Saalschütz's Angabe a. a. O. S. 403. betrug das in den Aemtern Preuß. Mark, Lyck, Osterode, Rhein, Johannisburg, Liebstadt, Soldau, Marienwerder, Riesenburg, Preuß. Holland, deutsch Eylau ausstehende Schutzgeld noch 1594 Gulden.

2) Saalschütz a. a. O. S. 407.

Diesen Thatsachen gegenüber braucht man bloß die Bestimmung der Berliner Handels-Ordnung vom 16. December 1716 anzuführen, welche §. 13 lautet: „Alldieweil die Kaufmanns-Gülde aus christlichen und redlichen Leuten zusammengesetzet, als soll kein Jud, strafbarer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meineidiger, oder der da sonst mit öffentlichen groben Lastern und Sünden beflecket und behaftet, in unserer Gülde nicht gelitten, sondern davon gänzlich ausgeschlossen sein und bleiben" [1]), um den Geist zu kennzeichnen, welcher die bevorrechteten Kaufleute der ersten Residenz beherrschte. — Die Wegschaffung der nicht vergleiteten Juden aus Königsberg mußte indeß, ungeachtet der noch zweimaligen Gegenvorstellung des Grafen Dohna, dem königlichen Willen gemäß, Anfangs April 1717 in Vollzug gesetzt werden, sie wurde jedoch von Seiten der Stadtbehörde und von den Aemtern mit Nachsicht bewirkt. Dafür hatten letztere 5 bis 20 Thaler Strafgelder an die königl. Kasse zu zahlen, und ersterer wurde in einer Zuschrift vom 12. August, welche die Anzeige von der Auflösung der bisherigen Juden-Commission enthielt, auf's neue eingeschärft, „daß gleich wie nach den vorigen Befehlen die allhier bleibenden wenige vergleitete Juden allein auff Unseren Freyheiten und gar nicht auff städtischem Gebiethe wohnen, folglich unter Unserem Oberburggräfflichen Ambte stehen, also die anhero handelnde Juden ferner wie bißhero der Jurisdiction der ordentlichen Richter unterworfen seyn, doch in Geleiths-Sachen allein unsere hiesige Ambts-Cammer cognosciren solle; alß haben wir Euch hiedurch solches bekandt machen wollen, und befehlen Euch in Gnaden, Euch darnach allergehorsamst zu achten, keinen der vergleiteten Juden auff Eurem Gebiethe zu wohnen zu verstatten, auch dahin zu sehen, daß sich nicht wieder unvergleitete Juden um sich häußlich niederzulaßen einschleichen mögen."

1716.

1717.

Wenn nun im Widerspruche mit dieser Auslassung die Regierung selbst, am 9. Juli, den Geleits- und Schutzbrief des Schmücklers Samuel Slomke gegen Zahlung von 15 Thalern jährlich nicht nur auf's neue bestätigt, sondern ihm auch am 31. August die Erlaubniß ertheilt, die zwei Leute Joseph Mendel und Jacob Urias nebst Familien bei seinem Handel zu halten, und „vor Sie das gewöhnliche Schutzgeld à 12 Thlr. jährlich zu erlegen", kann es dann noch befremden, wenn die allerunterthänigst überreichte Consignation

1) L. Zunz, Die synagogale Poesie des Mittelalters. Berlin, 1855. S. 351—52

der Bürgermeister und Räthe vom 20. Januar 1718 ganz unbefangen und deutlich drei Judenfamilien mit Frauen und Kindern namhaft macht, die in der innern Vorstadt wohnen?! Gegen neue aus Polen einwandernde Juden verfuhr die Regierung freilich strenger, sie gestattete selbst dem mit Empfehlungsbriefen vom Prinzen Casimir Czartoryiski und dem König August von Polen versehenen Gabriel Levin keinen dauernden Aufenthalt in Königsberg und bedeutete ihm, daß nur bei dem König selbst durch Empfehlung Etwas auszurichten sei.[1]) Gabriel Levin scheint diesen Schritt unterlassen zu haben, denn sein Name kommt in den späteren Judenlisten nicht vor, wohl aber der des Joachim Isaak, an dessen zwei Mädchen von eilf und fünf

1) Die Empfehlungsbriefe nach den Akten des geheimen Archivs von Saalschütz a. a. O. S. 404—5 mitgetheilt, lauten: Messieurs! Comme le Juif Gabriel Levin, mon facteur comme Domestique de ma maison est intensioné d'aller demeurer a Conigsberg, encore devant les fettes de Pacque pour continuer sa profetion au dit lieu, qu'est de tindre de sobel, et nayant point de lettre de protection de sa Mayesté le Roy de Prusse, il ma Instamant prié de vous en ecrire pour vous prier comme, je fait, par la presente, d'En faire pas a sa Mayesté comme etant fort clement a recevoir les pauvres et a leur accorder leur demande ce que tourne á sa gloire, pour tacher sil est possible de lui accorder sa demande, en lui procurant une lettre de Protection. Jespere Messieurs que vous voudre bien me faire l'amitié dassister le dit Juif, Levin. Je seray en tout occasion toujours prest a rendre la pareille, me recommandant je suis Messieurs

Votre tres obeissant et tres humble serviteur
Casimir Prince (C)Zartorysky Duc de Klewan chancelleur de Lithvanien.

Varsovie le 3" Mars 1717.

Von Gottes Gnaden Friedrich August König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Bergern und Westphalen, Churfürst.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor, Wohlgeboren und Veste, liebe besondere. Es hat der Jude Gabriel Levin bei uns unterthänigst Ansuchung gethan, daß Wir bei denen Herren für ihn zu intercediren geruhen möchten, damit er mit sein Famille in Königsberg conserviret und ihm erlaubet bleiben möge, daselbst seine Nahrung zu suchen.

Wenn Wir nun diesem seinem Petito genädigst deferiret, als haben Wir die Herren, wie hiermit geschiehet, ersuchen wollen, Eingangs bemelten Judens Bitten Platz finden zu lassen. Wir werden Unseres Ortes hinwiederum keine Gelegenheit vorbei gehen lassen, denen Herren bei allen Vorstellenheiten nach Möglichkeit zu willfahren, die Wir denenselben mit Gnaden jederzeit wohlbeigethan verbleiben. Geben Warschau den 13. Martii 1717.

Deren Herren
Wohlaffectionirter
unterz. **Augustus Rex.**

An die Königl. Preuß. Regierung
**zu Königsberg.**

Jahren ein Christenweib 1717 einen Kinderraub verübte, um sie zu Christen zu machen. Die Kinder waren, das eine bei dem Diaconus des Löbenicht, das andere bei einer Verwandtin der Räuberin, einer Wittwe Hermannin, untergebracht. Die Regierung, welche die einseitige Orthodoxie des Königs kannte, getraute sich nicht selbstständig, nach eigenem Urtheil und Rechtsbewußtsein die Sache zu entscheiden, wies vielmehr den bekümmerten Vater an, dieselbe dem Spruche des Landesherrn zu unterbreiten. Dies geschah; und die endgültige Entscheidung des Königs lautete nach vorhergegangener Untersuchung des Thatbestandes, am 28. April 1717, daß das jüngere Kind, weil es noch des selbstständigen Urtheils ermangelte, dem Vater zurückgegeben werde, nachdem er zuvor nach jüdischer Weise geschworen, dasselbe nicht zu bestrafen, hingegen müßte das 11jährige Mädchen, welches Fortschritte in der Christenlehre gemacht und mit Festigkeit erklärt habe, bei dem christlichen Glauben bleiben zu wollen, gegen die Ansprüche des Vaters geschützt werden.[1]) 1717.

Dieser beklagenswerthe Zwischenfall hielt die Regierung nicht ab, auch ferner den humanen Ton gegen die Juden einzuhalten, den sie längst für die Interessen der Provinz ersprießlich gefunden; sie befürwortete die Gesuche um Ertheilung neuer und Wiederbestätigung alter Schutzbriefe, und erwirkte für die Schutzjuden Jacob Urias und Meyer Jacobowitz, am 10. Octbr. 1719 die Concession zum Methbrauen und Brandweinschank in der kneiphöfischen Vorstadt und auf dem Sackheim „woselbst Viele frembde Juden durchzupassiren pflegen", mit der noch besondern Erlaubniß, Herbergen für sie einzurichten, Garküchen und Bier zu halten, aber alles nur „vor die bey ihnen einkehrenden Juden."[2]) Den Schutz, welchen die Regierung den Juden angedeihen ließ, mußten sie aber um so theuerer (mit 2—400 Thlr. für das Patent und 15—20 Thlr. 1719.

1) Der Weizen der getauften Juden fing damals an in der Mark Brandenburg Wurzel zu fassen, es wucherte von elenden Flugschriften abtrünnig und gläubig gewordener Landstreicher, die sich selbst zu Rabbis gemacht, oder von Anderen dazu erhoben wurden; und ein Tag nach dem im Texte mitgetheilten Erkenntniß, den 29. April, wurden zu Berlin 3 Judenmädchen, Töchter eines jüdischen Roßtäuschers, in der Marienkirche bei sehr volkreicher Versammlung getauft. Die drei Grazien von 15, 11 und 10 Jahren nahmen außer den entsprechenden christlichen Taufnamen noch den Familiennamen Hirtentreue an und ehelichten später Handwerker. (König.) Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, S. 258.

2) Alte Magist.-Regist. a. a. O. Danach sind die Angaben Saalschütz's a. a. O. Jahrg. 8, S. 91 92. zu berichtigen.

1719. jährlich an die königl. Kasse) bezahlen, als diese Concessionen den Hofleuten, hohen Militairbeamten, zum Theil auch Hofjuden, abgekauft werden mußten, denen sie vom Könige in gewisser Anzahl, als Sold oder Belohnung überwiesen waren. Die Grafen von Dohna, von Dönhoff, und der Hof-Agent Meyer Rieß in Berlin und Andere figuriren als Patentverkäufer in den Akten. Dadurch kam es, daß auch Juden aus Deutschland, wie Joel Levin, bisheriger Münzmeister und Factor in Leipzig, Levin Fischel und David Jacob aus Berlin, 1719 Wohnberechtigung für Königsberg erlangten.

1720. Bendix Jeremias starb 1720 und Samuel Slomke übernahm für die nächsten zwei Jahre die Pacht des Judengeleits um 7200 Thaler jährlich; so bedeutend war bereits der Verkehr der fremden Juden geworden. Und darauf ist ein um so größeres Gewicht zu legen, weil nur dieser Umstand es war, der den König davon abhielt, auch die jüdischen Bewohner Ostpreußens die Zorneswuth empfinden zu lassen, von welcher er gegen die Juden Berlins und der Mark entbrannt war, wegen einer ihm von dem verstorbenen Münzjuden Veit unbezahlt gebliebenen Schuld von 100,000 Thalern. Ganz verschont blieben freilich die Juden Ostpreußens nicht, sie sollten die königliche Gesinnung aus der Strafbestimmung des 1721. preußischen Landrechts von 1721 kennen lernen, welche Tit. V. Art. I. auf Gotteslästerung die Strafe der Enthauptung festsetzte; bei den Juden aber sollte für die Lästerung Christi diese Strafe durch Ausschneiden der Zunge geschärft werden. Die Lästerung Mariens wurde nur mit Staupenschlag vergolten. — Aber das war eitel Bedrohung gegen das, was die Juden Berlins zu dulden hatten. Zunächst mußten sie sich am 15. August in der mit starker Wache besetzten Synagoge versammeln, und wurden sämmtlich in Gegenwart des Oberhofpredigers Jablonsky in den großen Bann gethan, dann wurde für etwa künftig zuhängende Juden ein eiserner Galgen im Voraus errichtet, und endlich wurde den Juden zur Pflicht gemacht, alle wilden Schweine an sich zu kaufen, oder wenigstens nach einer festen Taxe zu bezahlen, welche in den um Weihnachten angestellten königl. Saujagden erlegt wurden.[1])

Die ostpreußische Regierung ließ sich, soweit es in ihrer eigenen Macht stand, durch diese trübseligen Maßregeln nicht abhalten, die Beschützung der Juden aufrecht zu halten; sie verordnete am

1) (König.) Annalen der Juden in den preuß. Staaten rc. S. 259—62.

23. Juli 1721, daß den fremden Juden erlaubt bleibe, sechs Wochen während des Jahrmarktes ungehindert ihre Waaren in Buden oder Packkammern zu verkaufen, und entwarf auf Grund von 70 Punkten, über die das Gutachten des Magistrats am 6. November 1720 eingegangen war, einen umfassenden Plan zur Regelung der Verhältnisse der Juden. Im Gegensatze hiezu wiederholten die Zünfte ihre alten Beschwerden am Throne und der König beschied sie am 7. Juli 1721, daß ferner keine Schutzbriefe für diese Kreise gegeben werden sollen.[1]

1721.

Der so eben erwähnte Plan, oder richtiger, die große von einer zu diesem Zwecke eingesetzten Judenkommission ausgearbeitete Denkschrift, wurde am 7. April 1722 dem Grafen Dohna in der Form eines Gesetzes zur Nachachtung bei Behandlung der Judenangelegenheiten zugeschickt, und erst durch die Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes hat die Constituirung einer jüdischen Gemeinde in Königsberg festen Boden gewonnen. Einige wörtliche Auszüge daraus mögen dies näher darthun. „2tens gereicht Uns zu besonderm allergnädigsten Gefallen, daß bißhero nicht hat beygebracht werden können, ob wären von denen Vergleyteten Juden Ihren Schutz-Brieffen zu wieder einige Contraventiones begangen; 3) denen Handwerkern wird erlaubt einen unverheurathen Gesell und Jungen zu halten. 7tens approbiren Wir allergnädigst daß nach dem Vorschlage der Juden-Commission, zur Beobachtung der äußerlichen Ceremonieen, Eintreibung der Schul-Gelder[2]), Administration der jüdischen Armen-Casse und zu Unterhaltung guter Absicht und Disciplin, auch zur Abthuung der Streitsachen von geringerer Importance, bey der Königsbergschen Jüdischen Gemeinde gewisse Vorsteher und Rabbi auff drey nach einander folgende Jahre angenommen und bestellt werden mögen, gestalten Wir Euch denn in Gnaden conmittiren darzu Vorjetzo und auff 3 folgende Jahre die Schutz-Juden Moses Levin, Samuel Slomke und den Moses Friedländer sambt dem Salomon Fürsten in Unserm Höchsten Nahmen zu bestellen und dazu authorisiren. Ihnen Ihr Ambt anzuweisen und auffzugeben, daß sie vorfallende kleine Streitigkeiten sofort schlichten, alle Unordnungen abhelffen, die äußerlichen Ceremonien besorgen, wenn aber eine Sache weitläuffig, und gar zu größeren Zank- und Thätigkeiten kommen wollte,

1722.

1) Dieses und das Folgende nach Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen, Vol. I. No. I.

2) Synagogenbeiträge.

1722. solches sodann bezeuget werden, und Euch alß Unserm Oberburggraffen zur Untersuchung anmelden, auch wenn etwa Geld Straffen fallen Unsern Partam dem Schloß Ambtschreiber zur Berechnung einliefern sollen. 10. Die unvergleiteten Lieger, die unter Oberburggräfl. Jurisdiction stehen, sollen nicht zu lange am Orte bleiben. 11. Der Vergleiteten erstes Kind soll sich des Privilegiums des Vaters erfreuen, die anderen aber nur so lange sie unverheurathet bleiben; doch gilt dies nicht bei den nur auff gewiße Jahre und gewiße Professionen Priviligirten, oder derer Kinder im Patente nicht gedacht worden. 14. Außer den 10 Thalern ad montem pietatis, noch, wie in den anderen Preuß. Provinzen noch einen Goldgulden für jede Copulation, wofür die Gemeinde-Vorsteher verantwortlich zu machen sind. 11. Die Schutzjuden, ihre Kinder und Gesinde bleiben von Erlegung des Leibzolles befreit. 24. Nöthige Wartfrauen oder Krankenwärter haben 5 Thaler jährlich Schutzgeld zu zahlen, ebenso, 28. die Schulmeister und Schlächter, die sich aber alles Handels und Gewerbebetriebes zu enthalten haben."

Es war demnach die verfassungsmäßige Begründung der jüdischen Gemeinde in Königsberg das selbsteigne Werk der Landesregierung, die dadurch auch die jüdische Religion mit ihren synagogalen Institutionen als schutzberechtigt anerkannte. Sie that es allerdings nur zu dem Zwecke, um dadurch eine Erleichterung bei der Einkassirung der hohen Abgaben zu gewinnen, welche sie den Juden aufbürdete; allein dies ändert das Wesen der Sache nicht. Geschichtlich steht nun einmal fest, die Regierung hatte aus freiem, eigenen Entschlusse die Juden als Religions- und Kirchen-Gesellschaft gesetzlich anerkannt und öffentlich aufgenommen, und die Juden suchten ihrerseits factisch zu beweisen, daß es eine ihrer höchsten religiösen Pflichten sei, sich am Staatsleben mit der vollsten Entschiedenheit zu betheiligen. Wie wenig dieser Umstand bei Feststellung der spätern staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in Betracht gezogen wurde, wird der Verlauf dieser Geschichte zeigen.

1722. Schon am 1. August 1722 erging ein gedrucktes Edict, „daß denen Pohlnischen und Deutschen Juden ins künfftige nicht gestattet werden solle, in hiesige Stadt und Königreich zu kommen und Brandtwein und andere Waaren einzuführen". Alle im Lande mit dergleichen befindlichen Juden sollten vor dem 20. des Monats weggeschafft, was aber nach dieser Frist „von dergleichen Jüdischen Effecten und Waaren in diesem Königreiche angetroffen, und von ihnen eingeführt wird" sollte ihnen weggenommen und confiscirt

werden.[1]) Dem Magistrat wurde dieses Edict mit der Bemerkung 1722. übersandt: „So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden solches überall gebührend zu publiciren und darüber mit allem Eyffer und Nachdruck behörig zu halten.“ Die Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünfte sahen aber dadurch ihre Interessen gefährdet, machten schleunige Gegenvorstellungen, und bereits am 22. desselben Monats rescribirte die Regierung: „Demnach gewiße Umbstände veranlaßt haben, daß das Edict von 1. huj. wegen Wegschaffung der Juden, einige Zeit alhier zurückgehalten worden, und der Terminus bereits verflossen gewesen, da es zur Publication in die Aembter versendet werden, folglich der Inhalt dessen denen Juden nicht zeitig genug bekandt werden können, umb Ihre Waaren fortzuschaffen, so ist unser allergnädigster Wille, daß Vors erste mit Ihnen ebenso rigoureus nicht verfahren, sondern denjenigen, welche auch nach dem Ihnen vor Publicirung des Patents gegebenen Avertissement unmöglich fertig werden können, einige wenige Zeit gelaßen werde, umb sich zu retiriren und Ihre Waaren und Effecten fortzuschaffen.“ Dann wird schließlich noch hinzugefügt, daß man nur polnische Juden, die auf Wittinen kommen und mit Rohwaaren en gros handeln, ins Königreich einlasse, andere aber entschieden zurückweisen müsse.

In Folge dieses Widerrufs und mit Rücksicht darauf, daß am nächsten 23. Mai der Pachtcontract des Slomke über den Judengeleit erlosch, machte die Regierung am 23. November dem König neue Vorschläge zu einem Gesetze über die Verhältnisse der Juden, und Friedrich Wilhelm I., der bereits 1715 das französische „L'état c'est moi“ in: „Ich stabilire die Souverainité wie einen Rocher von bronze“ übersetzt hatte, schickte sie mit einigen Randbemerkungen zurück, in denen er seinem Widerwillen gegen die Juden Ausdruck verlieh.[2]) So lautete bei dem Vorschlage, die Juden sollen nicht länger als vier Wochen verweilen, außer bei besonders wichtigen Ursachen, die Randbemerkung: „sie sollen die wichtigsten Ursachen haben, oder nicht, so sollen sie nicht eine Stunde über vier Wochen in meinem Land geduldet werden.“ Bei der Stelle: „mit Geld oder Wechseln sollen sie, um Einkäufe zu machen auf vierzehn Tage kommen können, dann weggeschafft werden.“ Randbemerkung: „gut.“ Zu der Stelle: die bisherige Verpachtung des Judengeleits hat dem Commercio großen Schaden gebracht wegen der Placke-

1) Siehe Anlage 7.

2) Hätte Saalschütz die Magist.-Akten eingesehen, so wären seine Angaben a. a. O. S. 85, 86 nicht so verworren und fehlerhaft ausgefallen.

1722. reien und Abpressung von Seiten des Pächters, wodurch viele abgeschreckt worden, ihre Waaren nach Königsberg zu bringen". Randbemerkung: „ist nicht wahr, ja gut wenn sie abgeschreckt werden." Der Bericht fährt fort: „So hat das Preußische Commissariat zur Beförderung der Zufuhr der Polnischen, Russischen und Türkischen rohen Waaren, als Pelzwerk, Leder, Talg, Honig, Pottasche, Hanf, Hopfen, die Abschaffung der Verpachtung des Geleits vorgeschlagen, da das Geleitsgeld selbst von den Accise-Beamten in der Stadt zugleich mit eingefordert werden kann und es dem Könige aus der Accise zufließt." Randbemerkung: „soll bleiben wie bisher." Und zum Schlusse: „Sollen handeln und wandeln wie sie wollen aufm Speicher-Markt aber sonsten bey hangen nicht, davor soll Commission respondiren. F. W." 1)

Ohne Gegenvorstellungen zu beachten, beharrte der König bei seinen Ansichten, erneuerte zwar in einem Rescript vom 21. November die Schutzbriefe der Familien Moses Levin, Seeligmann Abraham, Joel Levin und Wittwe Bendix nebst Schwiegersohn, Moses Friedländer, fügte aber zum Schlusse hinzu: „Hiebey ist aber auch Unser ernster Wille und Befehl, daß außer obbemelten keine andere jüdische Familien aldort geduldet oder geschützet werden sollen."

1723. Darauf verlangte die Regierung am 19. April 1723 vom Magistrat eine Specification der unvergleiteten Juden und befahl deren unverzügliche Wegschaffung aus der Stadt. Diese unterließ der Magistrat und schickte nur die Liste ein, welche 12 nicht vergleitete und 13 vergleitete aber nicht privilegirte Juden nachwies, die unter städtischer Jurisdiction standen. Die Folge war, daß die Regierung vom 23. Mai an den Judengeleit durch das königl. Accise-Directorium einziehen ließ und dabei die Stadtsergeanten beseitigte. Am 3. Juni publicirte die Regierung, das „Edict wegen der en gros handelnden Juden, und unter was für Praecaution dieselbe in das Königreich Preußen eingelassen werden sollen, d.d. Berlin 8. May 1723." Seine Bestimmungen gingen dahin, daß die zu Wasser oder zu Lande kommenden polnischen Juden, mögen sie eigenen Handel oder nur als Factore für andere ihn betreiben, wenn sie rohe Waaren bringen, en gros handeln dürfen, ebenso diejenigen, welche mit baarem Gelde hierher kommen und Gewürze, Wein, Eisen und andere Waaren dafür einkaufen. Doch müssen sie an dem ersten Grenz-Accisen-Amte sich melden, ihre Waaren specificiren und die

1) Nach Akten des geheimen Archivs. Saalschütz a. a. O. S. 86. 87.

Specificationsbescheinigung von dem Accise-Einnehmer unterzeichnen lassen. Den Engroshändlern war ein Aufenthalt von vier Wochen, den andern aber nur einer von 14 Tagen gestattet. 1723.

Diese Fremdenabsperrung und Hemmung des Verkehrs mußte um so nachtheiliger auf Stadt und Land wirken, als sie mit dem Patent vom 8. März 1723 „wegen der neuen Einrichtung vom inländischen Zuwachs in Preußen" zusammen traf. Nach demselben mußte das inländische Getreide von dem fremden strenge gesondert werden. Nur ersteres durfte für den Consum benutzt werden, letzteres war davon ausgeschlossen und nur zu verschiffen erlaubt. Und noch am 28. Octbr. 1728 schreibt der König an die Tilsiter Kaufmannschaft „Bey Straffe des Galgens wollen wir kein ausländisches Getreyd im Lande consumiren lassen. Seynd Euch übrigens in Gnaden gewogen." Dadurch war eine arge Handelscalamität entstanden, und um diese nicht noch zu steigern, entledigte sich der Magistrat des ihm zugegangenen allgemeinen Edicts vom 10. Januar 1724, wonach alle unvergleiteten Juden sofort auf einmal aus dem Lande gejagt werden sollten, dadurch, daß er dasselbe am 8. Februar 14 unvergleiteten Juden auf dem kneiphöfischen Rathhaus vorlas und die Wirkung davon abwartete. — Und die Stadtbehörde handelte bedächtig und voraussehend, daß sie die Ausweisung der Juden nicht übereilte, denn der 12. Septbr. brachte ihr das königliche Rescript vom 31. August „daß in Berlin wie in allen dero Provinzen die Juden außsterben und keine neue Schutz-Brieffe gegeben werden sollen."[1]) Drei Tage vorher (den 28.) ward den Juden der Mark verordnet, mit keinen andern als alten in der Provinz erkauften Kleidern in den Städten zu handeln und mit denselben nicht auf dem platten Lande zu hausiren, am 8. November erhielt Christian Wolf, dessen Philosophie den Dunkelmännern nicht zusagte, den königlichen Befehl, „bei Strafe des Stranges" innerhalb 24 Stunden Halle zu verlassen, und seine Schriften wurden bei „Karrenstrafe" verboten. — 1724.

Da das Aussterben der Juden zwar befohlen, aber nicht so rasch bewirkt werden konnte, wenngleich gegen ihre Vermehrung durch legale Ehebündnisse bereits durch die Verordnung vom 18. Aug. 1722 die nöthige Vorsicht getroffen war[2]), so wurde ihnen einstweilen einige neue Präſtanda auferlegt. Am 28. Mai 1725 wurde der 1725.

1) Siehe Anlage 8.
2) Mylii. C. C. M. Tom. V, Abth. 5, cap. 3, No. 53.

1725. Magistrat angewiesen, 16 Thaler Kalendergelder für die Berliner Societät (Akademie) der Wissenschaften executivisch einzutreiben — die gesammten Juden des Staates mußten 400 Thaler dazu jährlich aufbringen — und am 18. August erhielt Moses Samuel die königliche Erlaubniß, gegen Entrichtung von 200 Thaler Rekrutengeld und 12 Thaler jährlich Schutzgeld, des Schulklöppers und Todtengräbers Meier Adjunct zu werden, cum spe succedendi, wodann er aber 16 Thaler jährlich Schutzgeld zahlen müßte. — Aber noch mehr. Am 31. August 1725 erging ein königl. Erlaß, daß alle Dienstboten der vergleiteten Juden im Staate den vierten Theil ihres Lohnes an Geld, Kleidung, Leinen und Schuhen an die Schutzkasse bezahlen sollten. Dem Magistrat wurde demzufolge aufgegeben, binnen 14 Tagen ein genaues Verzeichniß der Dienstboten mit sorgfältiger Angabe ihres Lohnes ꝛc. in zwei Exemplaren anzufertigen, eines zurückzubehalten und das andere der Schutzgeldkasse zuzuschicken; und dabei wurde noch ausdrücklich besonders hervorgehoben, daß wenn die eigenen Kinder von den Eltern als Dienstboten gebraucht werden und dafür einen Lohn erhielten, sie ebenso wie die Privatschulmeister die Quarta bezahlen müßten. Der Magistrat schickte die Liste zwar erst am 18. October ein, konnte sich aber nicht enthalten die ironische Frage zu stellen, wie es denn mit den christlichen Dienstboten zu halten sei, welche bei Juden dienten?[1]) Diese Frage blieb unbeantwortet; statt dessen ging dem Magistrat das königl. Rescript v. 28. Decbr. zu, des Inhalts auf den aus England entwichenen Juden Anthon Mendes da Costa, der die Bank in London und mehrere Privatpersonen betrogen, zu vigiliren und ihn wenn möglich zu arrestiren. Das in französischer Sprache dem Rescript beigefügte Signalement des Juden giebt sein Alter auf 30 Jahre an.

Diese Zuschrift nahm der Magistrat ruhiger entgegen, als einige andere Schriftstücke, die er selbst aus christlichem Glaubenseifer damals veranlaßt hatte.[2]) Im November kam nämlich ein Jude

1) Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen, No. I. Vol. II. Nach der damaligen Specification wohnten in Vorstadt 6 jüdische Familien, auf dem Sackheim eine, auf dem vordern Roßgarten eine, auf der Burgfreiheit, in der französischen Straße, in der Junkerstraße, Kehrwiedergasse und hinter der Münze zusammen sieben Familien.

2) Alte Magist.-Regist. Akta des Juden Moses Levi wegen Changirung der Christlichen Religion betreffend. No. 8. Ich habe diese Episode ausführlich mitgetheilt in Altpreußische Monatsschrift, zweiter Band. (Königsberg 1865.) S. 647—51. Am 15. November 1725 wurde Christian Fischer, Professor der

Moses Levi aus der patricischen Freistadt Danzig, wo bereits 1723 der Rath der Neununddreißiger, als Vertreter der Bürgerschaft, 1725. das „Gott und Menschen gefällige Werk“ verübt hatte, mit Hilfe des aufgehetzten Pöbels, die in der Stadt wohnenden neunzehn jüdischen Familien aus dem Gebiete der Freistadt hinauszutreiben, nach Königsberg und begab sich eilenden Fußes zum Magister Lilienthal, dem Diakonus der Altstadt, um ihm sein heißes Verlangen, ein Bekenner des christlichen Glaubens zu werden, kund zu thun. Der ehrwürdige Geistliche ging bereitwillig auf den Wunsch des nach der Taufe Verlangenden ein, nahm ihn in Unterricht und verwendete sich für ihm bei dem Magistrate wegen eines zeitweiligen geeigneten Lebensunterhalts. Der Magistrat gewährte ihm einstweilen eine 14tägige Verpflegung und wandte sich am 15. November an die Regierung mit der Bitte, den Levi bei der königl. Strumpf-Manufactur unterzubringen, damit er durch Erlernung eines Handwerks auch nach erlangter Information im Christenthume sich selbstständig ernähren könnte, „und niemanden durch betteln wie die andern getauffte Juden bishero gethan beschwerlich fallen dörffte.“

Die Regierung, welcher die getauften Juden nicht nur wie der Stadtbehörde als bloße lästige Bettler, sondern als noch schlimmere Subjecte müssen bekannt gewesen sein, antwortete am 4. December, Moses Levi solle „bey dem letzt von Dantzig anherogezogenen Zeugmacher Dewal in die Lehre gegeben werden; Ew. Hochl. werden aber zu veranstalten haben, daß auf diesen zu tauffenden Juden guthe Acht gegeben werde, damit er guthes thue und nicht die Natur der getaufften Juden wovon vieles Exempel vorhanden gleichfalls an sich nehme.“ [1]) Die Regierung hatte sich

Physik, durch folgende Cabinetsordre aus Königsberg verwiesen: „Der Pofessor Fischer wird hiemit angewiesen, weil er ein Anhänger der Wolffschen Philosopbie und sich unterstanden, die anderen neu angesetzten Professores in seinen Collegiis schändlich durchzuziehen, sich binnen 24 Stunden aus Königsberg und in 48 Stunden aus Preußen wegzubegeben. (Publiciret den 22. November 1725 in der Oberrathsstube.)

1) Saalschütz, a. a. O. S. 84 erzählt: „am December 1723 befand sich in Königsberg ein sogenannter Rabbi Samuel Lewi, der die christliche Religion annehmen wollte. Es entstand aber durch Nachrichten der Verdacht, daß derselbe schon früher getauft sei, „also mit der Sache nur Erwerb und Gespötte treibe.“ Der König befiehlt Untersuchung. Adv. Fisci bemerkt, der Jude sei auch dem Trunk und Spiel ergeben und seine Antecedentien sprächen gegen ihn. Es sei aber doch möglich, da er den heißen Wunsch, Christ zu werden ausspreche, daß er durch diesen heilsamen Unterricht sich bessere. Der König entscheidet, man möge das Möglichste versuchen, damit der Lewi „zur wahren Bekehrung und

1725. in ihrer Voraussetzung nicht geirrt; denn kaum war Moses Levi bei dem Zeugmacher in die Lehre getreten, so trat sein Charakter als Vagabond zu Tage. An Arbeiten dachte er wenig, wohl aber an Nachtschwärmereien, und um diese desto reichlicher genießen zu können, vergriff er sich an den Hauskleidern der Frau Meisterin. Dies erregte natürlich den Unwillen Dewal's, der seinen Lehrling ob solcher Streiche hart anfuhr und ihm Hosen, Hemde und anderes Leinenzeug mit Beschlag belegte. In der Hitze der Zurechtweisung „führte Dewal seinem Lehrling zu Gemüthe, daß er bemerkt, wie sich bei ihm ein Ansatz zur bösen Krankheit äußere" —, worauf Levi „denselben ganz injuriöse angefahren, ja endlich, da ihm der Meister dieserhalben eine Ohrfeige gegeben, sich zur Gegenwehr gesetzet und demselben nach dem Kopf und in die Haare gegriffen." Die Angelegenheit wurde nun vor die Stadtbehörde gebracht, vor welcher Levi den 31. December das Geständniß ablegte, er sei bereits vor einem Jahre in Danzig getauft worden, bei welcher Gelegenheit er „den Namen Johann Friedrich Levin noch 13 bis 14 Thaler an Pathenpfennigen empfangen, die er auch bereits verzehrt und bey seiner jetzigen Dürftigkeit etwaß de novo zu verdienen zu Empfahung der Tauffe sich alhier abermalen angegeben." Auf Anfrage bestätigte der Danziger Magistrat am 16. April 1726 die Richtigkeit der Aussagen Levi's mit der Schlußbemerkung: „Zu wessen mehrerer Nachricht wir einliegenden Tauff-Schein beifügen wollen." Der Taufschein ausgefertigt, unterzeichnet und gesiegelt von dem Diakonus der Johannis St. Marien-Kirche, Nathanael Brinschow, besagt, daß „Moses Levi, ein Jude aus Nicolsburg, seiner Aussage nach 30 Jahr alt, Anno 1725, 17. April nach vorgängigem treu ertheilten Unterricht öffentlich sein Evangelisch-Lutherisches Glaubensbekenntniß abgelegt und darauf (von ihm) die heilige Taufe empfangen habe und Johann Friedrich genannt wurde." Der Täufling wurde in Folge dessen dem Criminalgerichte überwiesen.

auf den Weg der Seligkeit gebracht werde." Die alten Magist.-Akten, Judensachen, No. I. Vol. II. berichten noch eine andere, nicht minder lustige Geschichte. Am 4. Juli 1727 denuncirte Johann Bork, Judaeus conversus und Hofgerichtsbote, daß ein Jude, seines Gewerbes Spielmann und Schneider, dessen Namen ihm aber unbekannt, schon mehrere male getauft gewesen, wiederum abgefallen und Jude geworden sei. Diese Angabe wurde von einem christlichen Zeugen Michael Woitschocky bestätigt. Der Magistrat stellte eine Untersuchung an und fand, daß der denuncirte Jude Marcus Jacob hieß. Da er im Verhör „constantissimi dabey verharret, daß Er ein Jude sey, vnd ein Jude sterben wolle," so wurden am 8. Juli „Sie alle ingesammbt mit einer guten Weisung dimittiret."

2) Während dieser Vorfall in Königsberg zu spielen begonnen, wurde in Berlin an einem Juden, Namens Hirsch, ein grausames Todesurtheil vollzogen, weil er bei der über ihn verhängten Staubbesenstrafe, wegen einer nicht gerechtfertigten Klage gegen königliche Bediente, Gotteslästerungen ausgestoßen hatte. Der Unglückliche wurde den 26. Nov. in Gegenwart zweier Rabbiner zur Richtstätte geführt, dort ihm die Zunge aus dem Halse geschnitten, dreimal damit auf den Mund geschlagen, darauf gehangen und ihm die Zunge auf die linke Schulter geheftet.[1]) 1725.

Gegen dieses Gottesgericht gehalten fällt die Strenge der Edicte vom 24. Dezbr. 1725 und 8. April 1726 kaum spürbar in's Gewicht, obschon ersteres dahin ging, daß wenn ein Jude wissentlich gestohlene Sachen kauft, oder auch nur von einem Unbekannten erhandelt, sollen sie sofort unentgeltlich restituiret, der Jude ausgepeitscht und gebrandmarkt, und wer die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigt, des Landes verwiesen werden[2]); und letzteres festsetzte, daß aller Betrug der Juden in Wechselsachen abgestellt, und wenn ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel abgiebt, er seiner Forderung verlustig sein und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt werden solle. 1726.

Eine historische Seltenheit, darum vielleicht von Friedrich II. für Königsberg nachgeahmte Verordnung, bleibt §. 31 des Titul III der Feuerordnung für Berlin vom April 1727, welcher lautet: „Die Judenschaft soll an statt, daß sie mit Leitern oder Eymern und sonsten zu Hülffe kommen, jedesmahl, so oft ein Feuer entstehet, durch ihre Aeltesten binnen 2 Tagen, hernach 15 Thlr. aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit beym Feuer, verschonet bleiben. Die Gelder, so durch sie zu zahlen, sollen, im Fall sie solche nicht von selbst erlegen, durch den Commandanten beygetrieben werden."[3]) 1727.

Mit den drei Edicten, welche das Jahr 1728 bringt, schließt die erste Reihe der einzelnen Gesetze über die Juden im preußischen Staate, und sie sind ihrer ganzen Natur nach zu wichtig, um mi Stillschweigen übergangen zu werden. Das vom 24. April setzte das Schutzgeld der gesammten Judenschaft im Staate auf 15,000 Thaler fest, wozu jede Familie im Durchschnitt 25 Thaler, Wittwen 1728.

1) (König.) Annalen der Juden S. 264—65. Was man unter Gotteslästerung verstand, darüber siehe oben S. 54.

2) In Hennig's, Chronologische Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen. Königsberg 1828, S. 27, ist irrthümlich aus dem Gesetz ein Factum geworden.

3) Mylii. C. C. M. Tom. V, Abthl. I., S. 267.

1728. aber nur die Hälfte dieser Summe beizusteuern hatten. Das vom 1. Juni erhöhte das Rekrutengeld auf 4800 jährlich[1]), und das vom 22. Nov. bestimmte „wer einen fremden Juden (in Königsberg) arretiren lassen wolle, müsse zuvor 50 bis 100 Rthlr. deponiren, daß der Arrest nicht in verbotener Absicht angelegt werde." Begründet wird der Erlaß damit, daß solche Arreste öfter nur den Zweck hätten, den Juden längern Aufenthalt in Königsberg zu verschaffen. Das deponirte Geld sollte also als Strafe verfallen sein, wenn ein derartiger Fall vorkäme. Durch das letzte Edict fühlten sich die Kaufmannszünfte am 22. December ermuthigt, einen neuen Versuch zur Einschränkung der Liegerrechte der vergleiteten Juden zu machen, 1729. wurden aber am 8. Januar 1729 mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen[2]).

Von dem Gesichtspunkte dieser einzelnen Gesetze gingen die Bestimmungen des General-Privilegiums und Reglements aus, wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Maj. Landen zu halten, 1730. d. d. Berlin 29. Sept. 1730.[3]) Es beginnt mit der Erklärung, daß es die Absicht des Königs sei, außerhalb Berlins die Juden allmälig aussterben, die Schutzbriefe beim Tode ihrer Inhaber erlöschen zu lassen, und weder auf die Söhne derselben zu übertragen, noch neue Patente auszugeben. Demgemäß sollte die Zahl der Judenfamilien in Berlin auf 100, an anderen Orten auf die der zur Zeit dort wohnenden beschränkt werden, was freilich mit den weiteren Bestimmungen nicht harmonirte, nach welchen jeder Schutzjude einen oder zwei seiner Söhne in seinen Schutzbrief mit aufnehmen konnte, wenn er für den ersten 1000, und für den zweiten 2000 Thlr. Vermögen nachwies, und wofür noch obendrein jener 50, dieser 100 Thlr. bezahlen mußte. Nach der Declaration vom 24. Dec. konnten, wo keine Söhne waren, in derselben Weise Töchter in das Privilegium aufgenommen werden. Wittwen eines Schutzjuden zahlten die Hälfte des Schutzgeldes. Der Besitz von Grundstücken, das Halten offener Laden war nur den besonders hiezu Concessionirten erlaubt, und dabei der Handel mit Material-Waaren, Gewürz und Spezereien, rohen Rind- und Pferdehäuten ausgeschlossen. Die Fabrication von Bier und Brandwein, sowie die Betreibung von Handwerk war ver-

1) Nach Rescript vom 26. Febr. 1720 hatten die Juden nur 3000 Thlr. Rekrutengelder jährlich aufzubringen, „da sie von der Werbung frey und doch nicht besser seyn als die andern Unterthanen!"

2) Siehe Anlage 9.

3) Mylii. C. C. M. Tom. V, Abthl. 5. Cap. III, S. 193. ff.

boten, mit Ausnahme des Petschierstechers und der Gold- und Silber- 1730.
stickerei. Bei Darlehen von 500 Thalern und darüber sollten nicht mehr als 8, bei kleinern Summen konnten höchstens 12 Procent genommen werden. Die Erben eines verstorbenen Juden mußten in jedem Falle für die Schulden desselben an Christen oder an den Staat aufkommen, es mochte das hinterlassene Vermögen dazu ausreichen, oder nicht. Wenn Schutzjuden abziehen und außer Landes gehen wollten, sollte ihnen das Schutzgeld für das Abzugsjahr zurückgegeben werden. Dagegen blieb es der Entscheidung des Königs vorbehalten, über die determinirte Zahl noch Schutzbriefe denen zu ertheilen, welche ein Vermögen von 10,000 Thalern nachwiesen.

War nun auch, wie man aus diesem Auszuge ersieht, das Generalprivilegium nichts weiter als eine Zusammenstellung der früheren Erlasse mit Verschärfungen einzelner Bestimmungen und Beschränkung anderer, so hatte es doch im Ganzen und Großen den Juden den Vortheil gebracht, daß sie auf Grund desselben den ersten Schritt zu höherer Gewerbethätigkeit thun konnten. Die vom König im Jahre 1717 den geheimen Räthen eingeschärfte Resolution: „Nur daß Geld im Lande bleibt, ist der Lapis philosophorum“ „Geld ist die Losung“, war auch jetzt noch der leitende Gedanke, der seine Gesetzgebung durchzog. Wo man dem Monarchen die mögliche oder wahrscheinliche Vermehrung der Erwerbsquellen zeigte, da ließ er gern seine vorgefaßten Ansichten in den Hintergrund treten und schenkte freieren Rathschlägen Gehör. Daraus erklärt sich, wieso es kam, daß bereits 1730 dem Schutzjuden David Prager zu Potsdam die Errichtung einer Seidenfabrik frei gegeben wurde, daß am 4. Februar 1731 der Jude David Hirsch in Berlin ein Privilegium zur Errichtung einer Sammetfabrik in Potsdam erhielt, und daß die Regierung den Königsberger Magistrat am 20. April 1731.
anfragte, ob hier ein sachverständiger Jude vorhanden wäre, der dieses Privileg präjudiciren könnte. Da dies nicht der Fall war, so erhielten vom 29. Octbr. 1731 bis zum 22. Octbr. 1734 eine Anzahl Juden Schutzpatente zur Anlegung anderer Fabriken und zum Engroshandel mit Manufactur-Waaren. Israel Jacob legte 1732 eine Zeug-, und Simon Joseph in demselben Jahre eine Tuch- 1732.
fabrik an. Beiden war das Patent unter Befreiung vom Rekrutengeld, mit der Berechtigung zum Hauserwerb, aber unter der Bedingung gegeben, daß sie je acht Stühle beschäftigen müßten, sonst würde das Privilegium als erloschen betrachtet werden. Das Patent für den Engroshändler Jacob Szajowitz vom 15. Dec. legte dem

 

1732. Inhaber die Verpflichtung auf, jedes Jahr wenigstens für 2000 Thlr. inländische Manufacturwaaren außer Landes zu führen und darüber die Zeugnisse von den Fabrikinspectoren und Grenzbeamten beizubringen. Das Patent des Hirsch Samuel Slomke über die von ihm bereits Anfangs 1724 in Schmaleninken angelegte Juchtenfabrik wurde jetzt auf seine zwei ältesten Kinder, einen Sohn und eine Tochter, übertragen[1]) und der Jude Baar in Bischofswerder erhielt am 17. Sept. 1732 ein Patent zur Anlage von acht Wollweberstühlen, in welchem es hieß: „Im Fall auch gedachter Jude über vorerwehnte Acht Woll-Weber-Stühle noch andere Zwei Tuchzeug oder Strumpfmacher-Stühle ansetzen und beständig in Arbeit unterhalten würde, so soll er alsdann von allen jüdischen Praestandis befreyet seyn."

In jene Zeit fällt auch die zur Hebung der Bodenkultur und Industrie des Landes, namentlich Ostpreußens, erfolgte Aufnahme der von dem Erzbischof Firmian ausgetriebenen Salzburger. Die Juden, welche ihnen mit besonderer Theilnahme entgegenkamen, zeigten in den Worten: „Es sind Fremdlinge wie wir, und wir sind Bürger wie Ihr"[2]), womit sie auf Befragen Dritter antworteten,

1) Bei der Verheirathung mit seiner Nichte Bele Urias hatte er auf königl. Befehl vom 7. Januar 1732 zehn Thaler an die hiesige Bibliothek zu entrichten und an Schutz-, Rekruten- und Motes pietatis-Gelder, zusammen 87 fl. jährlich zu zahlen.

2) Buchholz. Geschichte der Churmark Brandenburg, Theil 5. S. 156. Von Einzelnheiten sei Folgendes aus dem umständlichen Werke: Die vollkommene Emigrats-Geschichte von denen aus dem Ertz Bißthum vertriebenen Saltzburgern 2c. von G. G. G. Göcking, Hofprediger in Berlin, Zweiter Theil (1737 4°) S. 212. wörtlich angeführt:

„Allenthalben, wo Juden wohnten, erwiesen sie diesen Flüchtlingen alle Liebe. Zu Bahn bat sich ein Jude von diesen Leuten zwölff Köpffe zur Verpflegung aus. Und als ihm seine Bitte gewähret wurde, speisete und tränckte er sie nicht nur nach seinem besten Vermögen, sondern er beschenkte auch einen jeden besonders mit etwas Gelde.

In Franckfurt an der Oder, baten einige Juden den Herrn Burgermeister Thering inständig, daß er ihnen doch auch einige von diesen Flüchtlingen zur Verpflegung überliesse. Und ob sie gleich wegen der gar zu grossen Begierde der Franckfurtschen Christen, diese Glaubens-Brüder selbst zu verpflegen, hierinn ihrer Bitte nicht konten gewehret werden, so suchten sie dennoch ihr Mitleiden gegen sie auf eine andere Art an den Tag zu legen. Sie sammleten nemlich zu zwey unterschiedenen mahlen unter sich eine Collecte vor diese Pilgrim. Das erste mahl überlieferten sie zwantzig Reichsthaler. Und zum anderen mahl brachten sie zehen Reichsthaler, mit der Bitte, daß man solches von ihren Händen annehmen möchte. Auch in Dantzig beschenkten die Juden unsere Emigranten mit Geld, und auch andern Sachen. In Königsberg legten sie auch Proben

daß sie ein klares Bewußtsein hatten von ihrer Stellung und ihren Pflichten als Mitglieder des Staates, der sie als seine Bürger aufgenommen hatte.

Die Aufnahme der bei der Belagerung von Danzig nach Königsberg geflüchteten Juden gestattete ein königl. Erlaß vom 20. Mai 1734 unter der Bedingung, daß jede Familie oder Hauptperson täglich einen Dukaten an die Accisekasse zahle, wofür ihnen Schutz und Handel gewährt werden sollte. 1734.

Welchen Eindruck dies alles auf die Stimmung der Königsberger Mälzenbräuer- und Kaufmanns-Zünfte machte, darüber giebt deren durch den Magistrat bei der Regierung am 1. Februar 1735 angebrachte Beschwerde Aufschluß. Sie beklagten sich zunächst über die Zunahme der privilegirten Juden, die bei Emanirung des Reglements von 1730 nur sechs zählten, jetzt aber um 18 neu hinzugekommene sich vermehrt hätten.[1]) Dann, daß sie nicht Waaren genug debitirten, in den drei Städten wohnten, u. dgl. mehr. 1735.

Darauf erwiderte die Regierung am 11. Februar, die Klage betreffs der Mäkler gehöre nicht vor ihr Forum, sondern sei bei dem Wettgerichte anzubringen. Daß die Juden „im Verlag der einländischen Manufacturen wenig oder fast nichts praestiren, ist Uns ohne dem sattsam bekannt, indeßen kann doch dem Hofe hierunter nichts vorgeschrieben werden, wann Juden ihre Privilegia ohne die Condition des zu befördernden Debits der hiesigen Manufacturen erhalten. Wenn übrigens Supplicanten Beschwerde führen, daß die Juden im Bezirke der dreyen Städte sich Häuser miethen, so erinnern Wir Uns nicht, daß in den Schutz-Briefen der Juden dieserhalb etwas reserviret sey, sondern es sind die Impe-

ihres Mitleidens gegen die Saltzburger ab. Unter andern schenkte ihnen der Jude Moses Levin zwey Orthofft Wein, damit sich die Abgematteten auf der Reyse dadurch wiederum erquicken könten. O daß sie doch auch nun zugleich auf die Wunder dieser Zeit merkten, und sich bekehreten von der Finsterniß zum wunderbaren Licht"! Hr. Dr. Rudolf Reicke hat mich auf diese Stelle aufmerksam gemacht, wofür ich ihm hiemit gebührend danke.

1) Die Magist.-Akten a. a. O. geben folgende Specification: „Alte Schutzjuden: 1) Moses Levins Wittibe. 2) Seeligmann Abraham. 3) Samuel Slomke (Schlomka.) 4) Isr. Moses Friedländer. 5) Jacob Urias. 6) Joel Lewi. 7) Moses Samuel. 8) Josoph Mendel. 9) Ruben Moses und Elias Josephowitz. Neue Schutzjuden: 1) Levin Fischel. 2) Mendel Lewin. 3) Jacob David Senior. 4) David Levin. 5) Joseph Siemon Sen. 6) Simon Joseph jun. 7) Hartog Jacobs. 8) David Jacob jun. 9) Hirsch Samuel Slomke (Schlomka.) 10 Jacob Schajowitz. 11) Israel Jacob. 12) Michel Marcus. 13) Israel Moses Levin. 14) Hertz Moses Lewin. 15) Mendel Ephraim."

1735. tranten en general auff die Stadt Koenigsberg angewiesen, und können sie sich also nach ihrer Convenienz Häuser miethen, wo sie wollen." Wenn sonst etwas gegen die Juden zu klagen sei, so möge es der Regierung nur angezeigt werden, einer besonders dazu niederzusetzenden Kommission bedarf es nicht. Schluß: „Hiernach wollen also Ew. die Kaufleute bescheiden, denn was die Mälzenbräuer betrifft selbigen dürfte von denen Juden wohl kein Abbruch geschehen, noch weniger aber von denen Menonisten, deren auch die Supplicanten in ihrer Vorstellung gar nicht gedacht, sondern bloß Ew. gutt gefunden haben sie denen Juden in ihrem Bericht mit beyzufügen, da doch diese Leuthe Unseres Wißens weder denen Kauffleuthen noch Mälzenbräuern einige Beeinträchtigung zufügen, indem sie weder Brauen noch Handel treiben, außer einem einzigen, welcher seine Krahm-Waaren großentheils alhier fabriciren läßt, und so dann außer Landes debitiret."

Indeß sollten die in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm I. erlassenen Edicte und Verordnungen auch die Juden empfinden lassen, daß der aus Glauben, Befangenheit und Wahn gewobene mittelalterliche Schleier, unter dem man die Dinge betrachtete und durch welchen Welt und Geschichte wundersam gefärbt erschienen, noch nicht ganz zerrissen war. Denn gleich wie das Rescript vom 22. Januar 1737 den Juden nicht nur den Ankauf, son- 1737 u. 1738. dern auch die hohe Beleihung auf Häusern aufs strengste verbot, ebenso befahl das Edict vom 8. Mai 1738 „daß im Königreich Preußen keinem Juden frey stehen soll, ohne erlangte schriftliche Erlaubniß von der Königsbergischen oder Gumbinnenschen Kriegs- und Domainen-Cammer (Regierung) gesponnene oder ungesponnene Wolle zum Wiederverkauff zu verhandeln, oder ohne speciale Concession die Christen-Woll-Arbeiter zu verlegen." Für Ostpreußen waren jedoch einige Ausnahmen festgesetzt. §. 1. schließt: „jedoch bleiben denen zu Osterode und Bischoffswerder angesetzten Schutz-Juden, laut ihrer Privilegien, nach wie vor, frey, zum Behuf der Woll-Arbeiter, welche sie mit Wolle zu verlegen haben, die benöthige Wolle zu rechter Zeit in Vorrath zu kaufen, um jetzt erwehnte Woll-Arbeiter damit um billigen Preiß zu versorgen." Und §. 4 besagt: „Diejenigen Juden, welche ihre Schutzbriefe auf Königsberg, gegen versprochenen Verlag 8 biß 10 Woll-Weber-Stühle erhalten haben, sollen anstatt dessen, jeder jährlich vor Eintausend Rthlr. wollene Waaren, aus dem Manufactur-Hause abnehmen, oder ihrer Schutz-Briefe verlustig seyn." [1])

1) Alte Magist.-Regist. Akta. Judensachen. Vol. I. No. III.

Befohlen war, dieses Edict an die Rathhäuser und andere öffentliche Orte anzuschlagen und in der Juden-Schule (Betstube) vorzulesen. — Es war ein Glück für die Juden, daß Joachim Moses Friedlaender am 21. April 1739 das Privilegium seines verstorbenen Schwiegervaters Levin Fischel erhielt. Er, Stammvater der nachmals so bekannt gewordenen Familie Friedlaender, verstand es, mit Ruhe, Würde und Entschiedenheit die erworbenen Rechte seiner Glaubensgenossen bei den Behörden zu vertreten und auch den religiösen Einrichtungen der Juden Königsbergs eine Wendung zum Bessern zu geben. Hingegen war sein Namensvetter Israel Moses Friedlaender, Schwiegersohn des Bendix Jeremias, ein Mann ohne alle Bedeutung; er hatte sich nur 1720 das ausschließliche Recht erworben, gegen eine jährliche Abgabe von 125 Thalern, hebräische Bücher einzuführen und in Königsberg und auf den Jahrmärkten zu Memel und Tilsit zu verkaufen. Den Juden war aber eine Verbesserung ihrer religiösen Einrichtungen um so dringender nöthig geworden, als am Gesetzesfreuden-Feste 1729 und 1736 wiederum Schlägeerien in dem Betlocale vorgekommen waren, die gerichtliche Untersuchungen herbeiführten. — 1739.

---

## Drittes Kapitel.

### Staatsbürgerliche und religiöse Verhältnisse der Juden vom Jahre 1740 bis 1798.

Unmittelbar nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. (31. Mai 1740) bestieg sein Sohn Friedrich II. den Thron, und die Juden sahen, wie alle anderen Staatsbürger, hoffnungsvoll einer baldigen Besserung ihrer Verhältnisse entgegen. Die Entäuschung ließ nicht lange auf sich warten. Die dem Cultus des Genius dargebrachte Huldigung war die verheißende That des Kronprinzen; der König trat die Regierung als unumschränkter Herrscher an, dem die Volksvertreter nur zu huldigen hatten. Die Rechte der Stände beseitigend, stellte er sich staatsrechtlich als Vertreter des ganzen Landes hin, als Herr und Eigenthümer aller Rechte, und meinte die Regierungsgewalt könne alles schaffen, was dem Wohle und den Interessen des States förderlich und heilsam sei. Eine öffentliche Meinung, als Ausdruck des zeitigen Volksbewußtseins, konnte Friedrich II. nicht anerkennen, da er „die Menschen als ein Rudel Hirsche betrachtete, welche nur den Zweck haben, den Park der Großen zu 1740.

1740. bevölkern".[1]) Daher war seine ganze Regierung eine fortwährende Aufopferung seiner Persönlichkeit zu Gunsten der Regentenpflicht, eine unwandelbare Strenge und Rücksichtlosigkeit gegen sich selbst, wie gegen andere. Aber gerade weil er Alles allein umfaßte und durch die Feder seiner Cabinetsräthe die ganze Staatsmaschine in Bewegung setzte, konnte das Werk nur halb und nur in so weit gelingen, als des Königs Einsicht die Bedürfnisse des Landes und die Mittel zu deren Befriedigung richtig erkannte, und dies war unbestreitbar der Fall in der Anerkennung der Religions-, Lehr- und Preßfreiheit[2]), in der Einführung einer strengen, von Cabinetsjustiz nicht beeinflußten Gerechtigkeitspflege und Beseitigung der Leibeigenschaft. Nicht also trat dies zu Tage in der Sorgfalt für die Vermehrung des materiellen Wohlstandes des Volkes. Da waren alle angeordneten, getroffenen und ausgeführten Maßnahmen zur Hebung der Industrie, des Handelsverkehrs und der Landwirthschaft nach fast allen Richtungen hin in offenbarem Widerspruche mit den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft, sie schlugen daher ins Gegentheil über, und vergrößerten das Uebel, dem sie vorbeugen wollten. Friedrich II. konnte mit Recht sagen: „Seitdem ich die Verwaltung des Staats übernommen habe, verwandte ich alle Kräfte, um den Staat blühend und glücklich zu machen", denn er ließ seine Person im Staate aufgehen. Weil er ihn aber einzig und allein durch Herrschergewalt leitete, vernichtete er dessen organische Verhältnisse und verkannte die schöpferische Kraft des Volksgeistes, der gerade in seinem Lande sich mächtig zu entfalten begann. Darum „waren ihm" wie Dohm,[3]) treffend bemerkt, „alle Hofleute eitle, nur mit elenden Kleinigkeiten beschäftigte Menschen, die Gelehrten Pedanten, Gutsbesitzer harte Unterdrücker ihrer Unterthanen, die Geistlichen entweder Dummköpfe oder Heuchler, die Juristen gewinnsichtige Rechtsverdreher, die Cammeralisten eigennützige, ihren eigenen Vortheil suchende Plusmacher, die Aerzte unwissende Prahler, die

1) In einem Briefe an Voltaire vom 24. August 1741 schreibt er: Mais les hommes ne sont pas faits pour la vérité. Je les regarde come une horde de cerfs dans le parc d'un grand seigneur, et qui n'ont d'autre fonction que de peupler et remplir l'enclos."

2) „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge darauf haben, das keine der andern abtrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Faßon Selich werden." Randbemerkung Friedrich II. zu dem Berichte des Ministers des geistlichen Departements vom 22. Juni 1741.

3) Christian Wilhelm von Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, vierter Band, 1819. S. 436.

Kaufleute Wucherer und Betrüger". — Wenn der Adlerblick Friedrich's II. auf solche Weise über die Regungen des Geistes, die sich in seiner unmittelbaren Nähe in schönen Blüthen zu erschließen begonnen hatten, hinwegsah, daß er, wenngleich durchweg von ächtem deutschen Charakter, doch geringschätzig sagte: „Die deutsche Sprache ist nur gemacht, um mit Thieren zu sprechen" [1]), und noch 1780 in der Schrift über die deutsche Literatur, von der Nation behauptete, sie könne nichts als Essen, Trinken und Schlagen; kann es dann noch wunderbar erscheinen, daß er in Bezug auf die Juden, deren religiöse Anschauung er als verderbt und sie selbst als jeder Bürgertugend unfähig erachtete, Gesetze gab, die, wie Prescott richtig sagt [2]), uns in die finsterste Zeit des westgothischen Königthums zurückversetzen? — Daß nun die Juden Preußens trotz des Unheils solcher sie niederdrückenden Gesetze dem Flügelschlage der Zeit folgten und selbstständig an dem großen Werke der Befreiung des deutschen Geistes in Religion, Kunst, Wissenschaft und Staat mitarbeiteten, war der schlagendste Gegenbeweis, welcher der falschen Ansicht Friedrich's entgegentrat, und der sich noch um so schärfer abhub, als der goße König die Aufnahme von Spalding und Moses Mendelssohn, die zugleich als Akademiker vorgeschlagen wurden, mit den Worten abwies: „ich will weder Pfaffen noch Juden in meiner Akademie haben". [3]) So ging die Richtung der Regierung nach einem Punkt und die vom Volke angebaute Wissenschaft nach einem andern, und während die Kriegsereignisse jene aufhielten, drängten die intellectuellen Ereignisse immer vorwärts und bereiteten den Weg zur heilsamen Umgestaltung der nächsten Zukunft.

1740.

Die Juden hat Friedrich der Große, ganz wie seine Vorgänger es gethan, lediglich als eine Handelscolonie angesehen und ihnen

1) Brief an Voltaire vom 26. Juni 1750 „On dit que la langue allemande est faite pour parler aux bêtes; et en qualité de poete de cette langue, j'ai cru ma Muse plus propre à haranguer vos chevaux de poste, qu'à vous adresser ses accens."

2) William H. Prescott, History of Ferdinand and Isabella P. I. Cp. 17. n. 3, editio Bentley 1854. p. 268. „The illiberal and indeed most cruel legislation of Frederic in reference to his Jewish subjects transports us back to the darkest periods of the Visigothian monarchy."

3) Dohm. a. a. O. S. 460. Ebenso sagt Grégoire: „Plusieurs fois l'Académie des Sciences de Berlin avoit voulu s'aggréger Mendelssohn, et jamais Fréderic, dit le grand, n'avoit voulu y acceder, parcequ'il ne vouloit pas que, sur la liste des membres, le nom d'un Juif figurât à côté de celui de Catherine II. Vide Millin, Magazin encyclopédique. Paris 1806 p. 119.

1740. daher Handwerk und Ackerbau untersagt. Seine Judengesetze sind, wie seine staatwirthschaftlichen, rein reglementarischen Charakters und unterscheiden sich nur insofern von denen seines Vaters, daß sie bei weitem vermehrt und verschärft sind. Auch die nicht jüdischen Bürger und Kaufleute waren zwar noch 1785 durch eine Cabinetsordre vom 14. Juni in ihrer bürgerlichen Freiheit so weit eingeschränkt, daß ihnen der Erwerb großer liegender Gründe aus der Ursache verboten war „daß die Kaufleute und andere Bürger ihr Geld weit besser und mit mehr Nutzen im Handel und Commerze anlegen können;" allein die beschränkte Bürgerfreiheit der Juden hatte noch obendrein eine zwiefach verwundende Schärfe, die rückhaltlos ausgesprochene Bestrafung einer religiösen Gemüthsrichtung und die Verbitterung von Erwerb und Genuß auch des geringfügigsten Besitzes. — Daß hin und wieder auch bessere Ansichten zur Geltung kamen, läßt sich freilich nicht in Abrede stellen; aber weil sie nicht als Grundsätze, sondern als bloße Ausnahmen hervortraten, waren sie nicht geeignet, den Verwaltungsbehörden als Normen zu dienen und blieben daher sonder Einfluß. Verminderung der Juden war und blieb immer der vorherrschende Grundsatz; nur wo er den königl. Finanzen offenbar nachtheilig wurde, blieb er unberücksichtigt. So ertheilte der König am 5. December 1742 ohne
1742. Zögern dem reichen Kaufmann Seeligmann Abraham in Königsberg die Erlaubniß gegen Zahlung von 100 Thaler an die Rekrutenkasse seinen Schwiegersohn Wallach als zweites Kind in seinen Schutzbrief aufzunehmen, und verlängerte am 13. desselben dem Entrepreneur der Potsdamer Sammet-, Plüsch- und Velpfabrik sein Privilegium bis 1752 „dergestalt und also, daß in den nächsten Zehen Jahren keinem außer ihm, er sey, wer er wolle, in unseren Provintzien und Landen Sammet, Plüsch und Velpt zu machen oder dergleichen Manufacture anzulegen und nachgelassen werden soll."
1743. Aber schon am 7. März 1743 wird der Magistrat laut Rescript vom 7. Februar aufgefordert, cito zu berichten, welche Juden Grundstücke in hiesigen Städten an sich gebracht haben. —

Die Antwort fällt dahin aus, daß in den Städten kein Grundbesitz in den Händen eines Juden sich befände, da der sogenannte La Fargische Garten auf der kneiphöfischen Holzwiese nach dem Concurse des ehemaligen Juchtenfabrikanten Samuel Slomke aus dessen Besitze in den des Kaufmannes Dorn übergegangen sei. Hingegen besäße Israel Moses Friedländer das von seinem Schwiegervater Bendix Jeremias, 1716 dem Hofrath und Tranksteuer-

Director Johann Heinrich Piper abgekaufte Haus auf der Burgfreiheit hinter der Münze, es sei aber so sehr mit Schulden belastet, daß der Eigenthümer es gern einem Gläubiger überlassen möchte, um von den öffentlichen Lasten befreit zu werden. Ferner hätten die Juden den 23. November 1735 von den Lesgewangschen Erben die hinter der Münze gelegene vormalige sogenannte Hoffirmeney[1]) für 900 Thaler zum Bau einer Synagoge erworben. Da ihnen aber ein königl. Rescript vom 10. Mai 1736 dies untersagt und sie angewiesen hatte, den Bau auf einer wüsten Stelle auszuführen, so mußten sie das Grundstück veräußern und Kriegsrath Weier erstand es im öffentlichen Verkaufe, Febr. 1741 um 1600 fl. Nach vollzogenem Verkaufe hatten die Juden freilich am 8. Juni die Erlaubniß erhalten, das Grundstück zur Synagoge zu verwenden, aber es war zu spät. — 1743.

Während des zweiten schlesischen Krieges hatte der Handel Königsbergs viel gelitten, es kamen in Folge dessen eine große Anzahl von Zahlungseinstellungen in Stadt und Provinz vor, von denen, wie der Magistrat am 6. Febr. 1745 berichtet, ihm im Ganzen 11 unter den hiesigen Schutz-Juden bekannt geworden, darunter die des Ruben Moses mit 150,000 fl., accordirt mit 40% in 10monatlicher Zahlung, und des Seeligmann Abraham mit 500,000 fl., Accord 30% in 10monatlicher Zahlung. Ob nun aus dieser oder einer andern Ursache, bleibe dahingestellt, genug das Wettamt suchte durch allerlei Quälereien den Handel der Juden zu beschränken, die sich daher im Januar 1746 durch ihre Aeltesten unmittelbar an den König wandten, und um Schutz für ihre theuer bezahlten Privilegien baten. Die Bitte fand Gehör, und am 1. Juni wies die Regierung den Magistrat und die Kaufleute an, die Liegerrechte der Juden zu achten und ihren Handel nicht weiter zu stören.[2]) Weil jedoch schon der 15. Januar 1747 das, durch die spätere Declaration v. 10. Nov. 1777 noch verschärfte Edict brachte, wonach die Judenschaft eines jeden Ortes in solidum verpflichtet wurde, die von einem Gemeinde- 1745. 1746. 1747.

1) Wo dieses Gebäude eigentlich stand, läßt sich heute, wegen der gänzlichen Umgestaltung dieses Stadttheiles, nicht mit Bestimmtheit angeben.

2) Das Regierungsschreiben sagt, wohl sei den Juden, wie allen Liegern der Handel mit fremden Kaufleuten verboten, aber nur außer der Jahrmarktszeit; „und da bekandtermaßen in dieser großen Marktzeit der Königsbergschen Kauffleute auch der Detailleurs beste Erndte und Vortheil bestehet, welches der Handlungsfreiheit der Fremden mit Fremden hauptsächlich zuzuschreiben ist, warum wolle und könne man solche Freyheit außer der wenigen Marktzeit der Königsbergschen Kauffmannschaft vor so sehr schädlich halten?" Alte Magist.-Regist. Akta, Judensachen No. I. Vol. III.

1747. mitgliede gekauften, verhehlten oder in Pfand genommenen gestohlenen Sachen zu bezahlen; dann ferner die durch das Gesuch des Isaac Abraham in Fürstenwalde veranlaßte Cabinetsordre vom 27. Octbr. (wiederholt 23. Mai 1749) besagte, daß in Zukunft nicht mehr als ein Kind auf den Schutzbrief seines Vaters angesetzt werden solle, und endlich das Edict v. 27. Decbr. bestimmte, daß mit der Zahlungsunfähigkeit eines Juden sein Schutzbrief für ihn und die Seinigen dergestalt erlösche, daß keine neue Familie dafür angesetzt werden dürfte, so nahmen die Kaufleute hiervon Akt und versuchten in einer Beschwerdeschrift die Regierung zu weiteren Beschränkungen der Juden zu veranlassen.

1748. Der königliche Bescheid vom 26. Januar 1748 ging dahin, daß die Juden innerhalb einer Jahresfrist vom Tage der Publication ihre Wohnungen wieder auf den Freiheiten zu nehmen und dort zu bleiben hätten, denen aber, welche eigene Häuser im Kneiphofe oder nahe der Börse besäßen eine doppelte Frist zur Uebersiedelung zu gestatten sei. Dann ward auf die erlassene Cabinetsordre betreffs der strengen Einschränkung des Schutzbriefes auf ein Kind hingewiesen, und hinzugefügt, dasselbe müsse mit seinem Vater eine Wohnung, einen Handel und einen Laden haben und eine Familie bilden, wie das Patent des Moses Mendel Levi vom 22. August 1744 bezeugt.[1]) Die Juden nur auf den Handel mit einheimischen Kaufleuten zu beschränken, ginge nicht an, aber die Regierung möge von der Accisenkasse ein Gutachten einfordern, ob ihre Einnahme sich schmälern würde, wenn die Juden außer der Jahrmarktszeit Großhandel mit seewärts eingehenden Waaren, so die dortigen holländischen und englischen Lieger führen, betrieben, oder ob den Juden der Handel nur mit den Polen, Russen, Kurländern, Szamaiten und Lithauern mit den von ihnen auf Wittinnen und landwärts eingeführten Waaren, die nicht über Scheffel und Maaß gehen, zu verstatten sei. Auf das Gesuch, den Juden den Besuch auswärtiger Märkte nach Maßgabe des Erlasses vom 21. Juni 1728 zu verbieten, könne aus staatswirthschaftlichen Gründen nicht eingegangen werden, und müsse es bis auf weitere Verordnung in dem bisherigen Stande bleiben.[2])

1) Der Zwang des Zusammenwohnens in einem Hause wurde erst den 1. Mai 1753 aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten aufgehoben.

2) Hinzugefügt wird noch: „und sonderlich derjenigen Juden, welche die in Unsere Preuß. und Litthauischen Städten verfertigte Waaren zu debütiren suchen, den ergangenen Verordnungen vom 13. Jan. 1733 und 24. Mai 1739

Am 29. August wurde dieser Bescheid der Kaufmannschaft und den Juden publicirt, gleichzeitig mit einer andern Verordnung, die so einzig in ihrer Art ist, daß sie als geschichtliche, bisher unbekannt gebliebene Merkwürdigkeit, ihrem ganzen Wortlaute nach hier mitgetheilt werden möge: „Von Gottes Gnaden rc. Ehren Veste und Weise liebe getreuen! Da Zeithero bey verschiedenen inquisitionen angemerket worden, daß die größeste und mehreste Diebstähle, theils durch Juden begangen, theils von denenselben veranstaltet worden, indem sich dieselbe mit gantz abgeschorenen Bärthen um nicht für Juden zu passiren, unter allerley Vorwand in die Häuser einschleichen, die Gelgenheit absehen und als dann ihr Vorhaben mit gutem Succes zu vollziehen wissen. So haben Wir vermöge des an Unsere hiesige Regierung unterm 28. Juni jüngsthin ergangenen Rescripti allerhöchst verordnet, daß künftighin kein Jude, der geheurathet, und des Alters ist einen Barth zu tragen, sich denselben, wie bei denen Christen zu geschehen pfleget, gantz abscheeren laßen, sondern damit er erkannt werden können, eine marque davon behalten, und fals sich einer oder der andere dessen dennoch unterstände, zu gewärtig haben sollte daß wann er nicht sofort, seine Ehrlichkeit halber sich legitimiren kann, für verdächtig gehalten und zur Verantwortung gezogen werden soll. Wir befehlen euch also hiemit in Gnaden euch nach dieser Verordnung allunterthänigst zu richten, und auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben. Daran geschiehet unser gnädigster Wille. Königsberg, 20. August 1748. Tettau. A. W. Schlieben. Wallenrodt." 1748.

Daß nach einer solchen, die gesammte Judenheit beschimpfenden Verordnung es von keiner Bedeutung war, wenn die Regierung nach langer Verhandlung mit der Kaufmannschaft und dem Magistrate dem Stücker Moses Salomon Moses die Erlaubniß gab „eine kleine Boutique in einer wohlgelegenen Straße zu halten und darin seine Stückereiwaaren auch außerhalb des Jahrmarktes zum Verkauf zu stellen", bedarf kaum der Andeutung. Wohl aber muß hervorgehoben werden, daß die Regierung der Bitte des Juden nur aus eigenem Interesse nachgab, weil „sonst die Fremden, welchen

gemäß, dieserwegen keine Schwierigkeit noch Hinderniß gemacht werden, wie denn auch die 4 Schutzjuden, Moses Levin, Seeligmann Abraham, Joel Levin und die Wittwe Bendix nebst ihrem Schwiegersohn bei der ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Freiheit die Märkte mit ihren Waaren in Unseren Preußischen Städten zu besuchen, ferner zu schützen". Alte Magist.-Regist. Akten, Judensachen No. I. Vol. IV.

1748. seine Arbeit unbekannt bleiben, ihre Chaberaquen ꝛc. aus Danzig beziehen würden; und weil sein Debit nicht nur der Gold- und Silber Manufactur in Berlin Nutzen schaffen würde, da er von dort Gold- und Silbergespinnst entnehmen, sondern dadurch würde auch vielen hiesigen christlichen Familien geholfen werden, da deren Kinder bei der Stickerei beschäftigt werden sollten." 1)

Auf Specialbefehl des Königs vom 17. October ließ die Regierung dem Magistrate eine Recapitulation der bisher über den Handel der Juden in Königsberg ergangenen Verordnungen zugehen, betonte besonders die erwähnte Bestimmung über die Verlegung der Wohnungen nach den Freiheiten, und sagte ad 5 „wegen der nach Königsberg kommenden fremden und sogenannten Pundel-Juden, da selbige dem dortigen Commercio aus denen von Euch angeführten Ursachen unentbehrlich sind, sey es bey der bißherigen Verfaßung zu lassen." Hierauf beschloß der Magistrat am 6. Nov. den beiden im Kneiphof in Kämmereihäusern wohnenden Juden Mendel Levin und Joachim Moses Friedländer mittelst Protokoll aufzugeben, die Wohnungen zu Michaelis 1749 zu räumen.

1749. Letzterer wandte sich nun am 2. Januar 1749 im Namen der Judenschaft in einer Immediatvorstellung an den König mit der Bitte um Zurücknahme des Erlasses wegen der Wohnungsbeschränkung, da sonst die Juden nicht im Stande sein würden, die ihnen auferlegten schweren Steuern zu bezahlen. Der Kneiphof sei einmal der Mittelpunkt des Handels, den Juden sei nur $1/4$ der Handelsartikel zu führen erlaubt, während die Christen $3/4$ des Gesammthandels in Händen hätten. Viele christliche Kaufleute seien überdies aus dem Kneiphofe nach anderen Stadttheilen gezogen, dadurch stehen viele Wohnungen leer, es wäre demnach nur die Caprice einiger neidischer Kaufleute, die ihnen den Kneiphof verschließen wolle. Die Juden bäten also um Aufhebung der Verordnung, oder daß die Sache im Statu quo bleibe. Letzteres geschah vorläufig in einem Rescript v. 16. Januar, und die Gegenvorstellungen der Kaufmannszünfte vom 19. Mai wurden ohne Weiteres abgewiesen; in Folge dessen hob der Magistrat die angeordnete Ausbietung der kneiphöfischen Kämmerei-Wohnungen auf und ließ kontractgemäß Friedländer bis Michälis 1750 in seiner Wohnung. 2)

1) Alte Magist.-Registr. a. a. O.

2) Von Wichtigkeit und Interesse für die Stadtgeschichte ist das in dieser Angelegenheit von den vier Hauseigenthümern M. P. Hartmann, J. J. Zilcher,

In diesem Jahre, in welchem Lessing das Lustspiel „die Juden" verfertigte, Franklin den Blitzableiter entdeckte, der Jude Pereyra den Taubstummen-Unterricht pflegte und Montesquieu die Welt mit dem „Geist der Gesetze" beglückte [1]), beschäftigte sich Friedrich der Große mit einer umständlichen Revision des Judenreglements von 1730, deren Resultat das „Revidirte General-Privilegium und Reglement, vor die Judenschaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg &c. vom 17. April 1750" war. [2]) Dieses weitgeschichtete, ins Einzelne gehende und mit allen erdenklichen Kleinlichkeiten überladene Reglement, welches mit der Unzahl von späteren darauf bezüglichen Verordnungen, Rescripten u. s. w. bis 1812 und darüber hinaus wie ein drückender Alp auf den Juden Preußens lastete, wurde den 10. December, den Cammern mit der ausdrücklichen Weisung zugeschickt: „und darüber zu halten, jedoch aber Niemanden Abschrift davon zu geben, welchem solches zu wißen nicht gebühret, noch weniger nachdrucken zu lassen." In Folge dessen schickte die Ostpreußische Cammer (Regierung) dem

1749.

1750.

Cölston Conrad Neufeld und C. H. Hippel am 17. Febr. 1749 an den König gerichtete Gesuch, in welchem sie ebenfalls um Zurücknahme der Wohnungsbeschränkung baten. Ihre Gründe lauteten: „Nach den alten Verfaßungen sei es auch üblich gewesen, daß so leicht keiner das Groß-Bürger-Recht erhalten, welcher nicht in denen Städtischen Ringmauern possessionat gewesen, auch Niemand über ein Jahr außer denen Ringmauern hat wohnen können, welcher einen Handel getrieben, anbey zur Civil-Bedienung in den Städten größtentheils diejenige in Vorschlag gebracht worden, welche ihr eigen Haus gehabt haben, wodurch es denn niemahlen an Miether und Käuffer gefehlet hat, und der Wehrt des Hauses ist conserviret worden; da aber anjetzo die wenigste Bediente, und die meiste Große Bürger ihr eigen Haus besitzen, und unter denen letzteren Unterschiedene, so begütert seyn, außer denen Ringmauern sich Gründe acquiriret und Bewohnen, so sind in denen vornehmsten Straßen Häuser zum Spectacal unbewohnet geblieben, daß man daher bedacht gewesen, damit sie nicht gar verfallen, selbige an Schutz-Juden zu vermiethen. Es ist außer diesem der Preiß von denen Häusern durch neue Onera dergestallt depretioriret worden, daß Exempel anzuführen seyn, wie Häuser, welche vor kurtzer Zeit kaum mit Dreyßig Tausend Gulden sind aufgebauet worden, anjetzo vor Fünff Tausend Gulden, und welche Achtzig Tausend Gulden gekostet, vor Vierzehn Tausend Gulden sind gekaufet worden, und werden täglich annoch mehrere umb einen gantz geringen Preiß angebothen, welche vormahlen mit großen Unkosten sind aufgebauet." Alte Magist.-Regist. a. a. O.

1) Zunz, die synagog. Poesie des Mittelalters. S. 354.

2) Nov. Corp. Const. March Tom 11, S. 117 ff., wieder abgedruckt mit sachgemäßen Bemerkungen in Rönne und H. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des preußischen Staates. Breslau 1843. S. 241—264.

1750. Magistrate und dem Hofgericht nur einen Auszug derjenigen Artikel des Reglements, die ihr Ressort berührten und theilte erst auf wiederholtes Ansuchen am 8. Juni 1752 dem Hofgerichte das Reglement seinem ganzen Inhalte nach mit.[1]) Das neue Gesetz theilte die Juden in 6 verschiedene Klassen. Zur ersten gehörten die generalprivilegirten, deren Rechte in keinem allgemeinen Gesetze bestimmt, sondern in dem jedesmal besonders ertheilten Privilegium enthalten waren, aus denen sie erklärt werden mußten. Sie hatten das Recht, das Privilegium auf alle ihre eheliche Kinder zu übertragen, sich aller Orten, wo Juden wohnen durften, niederzulassen und daselbst Häuser zu erwerben, und die Rechte christlicher Kaufleute in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Zur zweiten Klasse gehörten die ordentlichen Schutzjuden, die ihr Privilegium ebenfalls nur von dem Landesherrn erhalten konnten, sie durften nur an dem in dem Schutzbriefe namhaft gemachten Orte sich häuslich niederlassen, verheirathen und die dort erlaubten Gewerbe treiben, und waren befugt zwei Kinder auf ihr Schutzrecht nach eingeholter Concession des Generaldirectoriums anzusetzen. Die Ansetzung eines Kindes war aber nur beim Nachweis eines baaren Vermögens von 1000 Thlrn. und des zweiten bei dem von mindestens 10,000 Thlrn. zulässig. Den anderen Kindern blieb die Berechtigung zum Handel versagt. Zur driten Klasse zählten die außerordentlichen Schutzjuden, welche nur ein lebenslängliches, nicht auf ihre Kinder übertragbares Privilegium besaßen; sie erhielten dasselbe als Concession von dem Generaldirectorium, durften sich verheirathen und ein den Juden erlaubtes Gewerbe betreiben. Zu ihnen gehörten alle angesetzten (concessionirten) Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Operateure, Maler, Petschierstecher und dgl. Diese drei Klassen trugen allein zu den Schutzgeldern und publiquen Abgaben bei. Die vierte Klasse bestand aus den öffentlichen Bedienten (Rabbi, Schlächter, Todtengräber, Krankenwärter u. s. w.) der Judenschaft eines jeden Ortes. Sie durften weder Handel noch Gewerbe betreiben, konnten sich, mit wenigen Ausnahmen, verheirathen, ihre Concession war bloß persönlich und nur für die Dauer ihrer Bedientenschaft. Zur fünften Klasse gehörten die geduldeten Juden, und zu ihnen wurden gerechnet, außer den beiden ersten, alle übrigen Kinder der ordentlichen Schutzjuden, die Kinder der außerordentlichen Schutzjuden, die Kinder der öffentlichen Bedienten und alle diestunfähig gewordenen öffentlichen Bedienten, die ihr Amt aufgeben

1) Regierungs-Akten. Acta generalia von 1730—1785, Juden betreffend.

mußten. Diese hatten keinen eigenen, selbstständigen Schutz, sondern hingen entweder von dem Schutze eines andern ab, oder genossen ihn ex gratia legis über die Concessionszeit, konnten kein Gewerbe und keinen Handel treiben, und sich nicht untereinander verheirathen, wohl aber konnten sie in andere Familien hineinheirathen und dadurch den Schutz eines andern generalprivilegirten oder ordentlichen Schutzjuden erwerben. Zur 6. Klasse gehörten die Privatdienstboten. Sie erhielten ebenfalls keine Concession, durften sich nicht verheirathen und wurden nur so lange geduldet wie sie im Dienste standen. Hiernach „sagt der Generalfiscal Köhler[1]), bestand der eigentliche Charakter eines Schutzjuden darin, entweder ein generalprivilegirter, oder ordentlicher, oder außerordentlicher Schutzjude zu sein. Der letztere war nur für sich und auf Lebenszeit concessionirt, der ordentliche für sich und zwei seiner Kinder, der generalprivilegirte für sich und alle seine Kinder. Der Schutzjude in sensu stricto mußte concessionirt sein, nicht aber jeder concessionirte Jude war in diesem Sinne Schutzjude, wie dies bei den publiquen Bedienten, die auch concessionirt waren, der Fall war." Hinsichtlich der Justiz erfuhren die Juden im Allgemeinen keine Beschränkung; ihr ordentlicher Gerichtsstand war bei den Stadtgerichten und Justizämtern und ihre Schutzangelegenheiten waren in die Hände eines Generaldirectoriums gelegt. 1750.

Außer den Abgaben, welche die Juden mit andern Staatsbürgern gemein hatten, mußten sie noch eine ganze Reihe von bestimmten allgemeinen, und unbestimmten, unbeständigen, örtlichen Lasten, Geldpräſtationen aufbringen, obgleich ihnen der Handel mit allen rohen Landesproducten und Wein, so wie mit Specereien und scharfen Getränken, so weit sie nicht bloß zum Bedarf für Juden bestimmt waren, verboten war.[2]) Verschärft wurden die alten Bestimmungen über Wechselgeschäfte und Pfandleihen, der Ankauf von Grundbesitz in Städten und der Erwerb von Landgütern wurde auf's Neue untersagt, doch durften die bereits im Besitze der Juden befindlichen bei ihren Eigenthümern verbleiben.

Rücksichtlich der Gemeinde- und Synagogenangelegenheiten wurde die untrennbare Einheit der Einzelnen mit dem Gemeide-

1) In „Allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten von Mathis" Bd. 8. (1809) S. 92.

2) Eine Specification der schweren Opfer, wodurch der Schutz erkauft werden mußte, findet man bei Rönne und Simon a. a. O., S. 248—251. Anm. I. und in David Friedländer's Akten-Stücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den preußischen Staaten betreffend. Berlin 1793. S. 57—71.

1750. verbande, und die ungestörte Freiheit der Religionsübung als oberster Grundsatz aufgestellt, doch auch gleichzeitig wieder die Bestimmung wegen des Alenu-Gebetes erneuert. Für die zu entrichtenden Abgaben, deren Vertheilung auf die einzelnen Gemeindemitglieder den Aeltesten anheimgegeben war, blieb die gesammte Judenschaft verantwortlich. In Religions- und Kirchensachen konnten der Rabbi und die Aeltesten gegen Contravenienten eine Strafe bis zur Höhe von 5 Thlrn. verfügen. Dies sind die Hauptbestimmungen des vielberufenen Judenprivilegiums. Die große Masse von Erlassen und Verfügungen, die sich daran reiheten, kamen nie aus dem Zauberkreise der zwanzigerlei Judenabgaben heraus, hatten jedoch mittelbar die heilsame Wirkung, daß sie die Juden immermehr dem Großhandel und Fabrikgeschäft zuführten, wodurch ihre Selbstachtung und Energie des Geistes sich rasch zu beneideter Höhe entwickelten.

Die oben erwähnte Immediateingabe der Königsberger Juden 1751. war von günstigem Erfolge, die Resolution vom 9. Juli 1751 hob die Wohnungsbeschränkung auf, erweiterte einigermaßen die enggezogenen Grenzen der erlaubten Handelsartikel und verlegte die Appellationen in Handelsangelegenheiten von dem Commerz-Collegium in die Hände der Cammer (Regierung). In gleichem Sinne wurde am 18. Novbr. das von den Zünften am 4. desselben eingebrachte Gesuch, den Juden den Handel mit Nürmberger-, Eisen-, Messing- und kurze Waaren zu verbieten, kurz abgewiesen „da es bey dem neuen Juden-Reglement bleiben müsse." Aber diese Umkehr zur Milde hatte wenig zu bedeuten gegenüber dem frühern Rescript vom 13. Januar, „daß es bei der Zahl der jetzigen Judenfamilien bleibe und keinem Juden ein Privilegium gegeben werde, es sey denn, daß er eine Fabrik anlege", und der Verordnung vom Januar 1752. 1752, daß die Zählung der Schutzjuden nicht mehr nach Familien, sondern nach Köpfen zu veranstalten und jede überzählige Person unnachsichtlich außer Landes zu schaffen sei. Ja, ein Specialbefehl 1753. des Königs vom 25. März 1753 machte die Ortscommissarien bei hoher Strafe verantwortlich, daß keine neue Judenfamilien sich in der Provinz und Stadt ansetzen sollen[1]), und ein anderer befahl die strenge Ausführung des Edicts vom 10. Januar 1752, daß alle Juden bei Verlust ihres Schutz-Privilegii sich des Pachtens und Haltens der Wollspinnereien, auch Aufkaufung der inländischen Wolle und des Garns in den Städten und auf dem platten Lande gänzlich enthalten

1) Regierungs-Akten a. a. O.

sollen.[1]) Sodann wurde die Regierung veranlaßt, den Juden es zur strengen Pflicht zu machen, einen Nachweis über die aus den hiesigen Fabriken im Jahre 1752 entnommenen wollenen Waaren beizubringen, und damit alle halbe Jahre fortzufahren: und sie durfte nur erst dann am 10. Juli, gemäß Artikel XVIII des Gener. Privileg. dem Israel Moses jun. (alias Moses Israel) die Einfuhr von Indigo, Thee und Kaffee freigeben, als er nachwies, daß er seit 6 Jahren für circa 30,000 Thlr. einländische Manufacta in's Ausland verkauft hatte. Hiedurch, so wie durch Publication den Edicts vom 13. Januar 1755, welches namentlich in seinen Motiven, daß die Juden bei pfandlosen Darlehnen nur sieben und bei Darlehnen auf Pfänder nicht mehr als sechs Procent Zinsen nehmen sollen, den Charakter der Juden arg verunglimpfte, waren die Brücken zwischen diesen und ihren christlichen Mitbürgern aufgezogen und was das Schlimmste war, die Kaufmannszünfte, die abwartend jenseit standen, ergriffen begierig die Gelegenheit, sie ihren scheinbaren Gegnern ganz abzubrechen. Sie baten nicht nur um Widerruf der Resolution vom 9. Juli 1751, sondern verlangten auch „ein besonders auf Königsberg gerichtetes General-Schutz-Juden-Reglement" nach Muster des für Breslau gegebenen. Solchen Eclat wollte Friedrich II. vermeiden, und die Resolution vom 2. December[2]) hob nur den früher gestatteten Handel mit ganz und halb wollenen Waaren, das unbehinderte Wohnen im Kneiphof und der Vorstadt und das Halten einer größern Anzahl von Domestiquen auf, ertheilte hingegen um diese Zeit dem Handelsmann Mendel Joseph aus Schoten an der Memel, der ein Vermögen von 12,000 Thlrn. nachwies, ein Schutzprivilegium für Königsberg, aber freilich gegen Zahlung von 1000 Thlrn. an die Chargenkasse. — Auch damals noch waren Generalmajor von Döhnhoff, Oberst von Bonin, Hofjude Daniel Itzig und andere Schutzprivilegienverkäufer, sie ließen sich die Freibriefe mit 400, 500 und 550 Thlr. bezahlen und die Käufer hatten dann noch jährliche Schutzgelder in verschiedenen Stufen von 123 bis herab auf 10 Thlr. zu entrichten.

1753.

1755.

1) Mirabeau sagt in seinem umfangreichen Werke: „De la Monarchie prussienne I. p. 74 und III. p. 159: Cette loi digne d'un Canibale est de mil sept cent dix-neuf et 1752."

2) Den 13. Septbr. richtete ein überaus heftiger Sturm großen Schaden in Lemberg an. Der galizische christliche Pöbel rottete sich zusammen und klagte die Juden der Erregung des Unwetters an, weil an dem damals gefeierten hohen jüdischen Feiertage (Versöhnungstag) die bösen Geister umherflögen. Zum Glück für die Juden ließ sich der Pöbel den Teufelsglauben durch Geld abkaufen. —

Als der Rabbiner Michel Hirsch zu Potsdam am 10. Februar 1756 eine Concession zur Anlegung einer Fabrik von ganz hanfenen und hanfmelirten jüdischen Zeugen erhielt, wurde den Juden die Einfuhr dieses Artikels von auswärts untersagt, dafür wieder andererseits in dem Rescript vom 5. Mai nachgegeben, daß den Königsberger Juden „die Wohnungen, so sie auf dem Kneiphof und anderwärts daselbst gehabt, ferner gelassen werden sollen".[1])

1756.

Während der ganzen Dauer des siebenjährigen Krieges erlitt die Judengesetzgebung nach keiner Richtung hin eine Veränderung und selbst in den 4 Jahren der russischen Doppeladler-Herrschaft über die Provinz Preußen blieben hier die alten Gesetze in Kraft und wurden durch die Erlasse des russischen General-Lieutenants Nickolaus Korff, d. d. Königsberg 1. Mai 1759 und 7. Oct. 1760, bestärkt. Anders gestalteten sich die Dinge nach Wiederherstellung des Friedens.[2]) Die gesammte Judenheit des Staates mußte sich

1) Alte Magist.-Regist. Juden-Akten. Vol. IV. No. I.

2) Damals geschah es, wie Friedrich Nicolai in „Anekdoten von König Friedrich II.," Erstes Heft, S. 61—69 erzählt, daß der Marquis d'Argens, der als philosophischer Gesellschafter Friedrich II. in Potsdam lebte und der Mendelssohn sehr wohl kannte und oft mit ihm umging, zufällig vernahm, daß fremde Juden nicht im Lande bleiben dürfen. — „Aber," sagte er „notre cher Moise trifft dies doch nicht?" „O ja!" war die Antwort, er wird bloß geduldet, weil er in Diensten des Fabrikanten Bernhard stehet. Wenn dieser ihn heute aus seinen Diensten entläßt und er keinen andern Schutzjuden findet, der ihn in Dienst nehmen will, so würde die Polizei ihn zwingen, noch heute das Land zu verlassen." Der Marquis war darüber außer sich, er wollte nicht glauben, daß ein so weiser und gelehrter Mann, den jeder Rechtschaffene hochschätzen müßte, täglich in der Gefahr sein sollte, sich auf so niedrige Weise behandelt zu sehen. Er sprach mit Mendelssohn darüber. Dieser bekräftigte es und sagte: „Sokrates bewies ja seinem Freunde Kriton, daß der Weise schuldig ist zu sterben, wenn es die Gesetze des Staates fordern. Ich muß also die Gesetze des Staates, in welchem ich lebe, noch für milde halten, daß sie mich bloß austreiben, im Fall mich in Ermangelung eines andern Schutzjuden auch nicht ein Trödeljude für seinen Diener erklären will." Der Marquis war von dieser Lage der Sache auf's Aeußerste betroffen und wollte sogleich an den König darüber schreiben. Man brachte ihn mit Mühe davon ab, weil man voraussah, daß jetzt — es war im Jahre 1762 während des Krieges — nicht die rechte Zeit sein würde. Nach erfolgtem Frieden dachte der Marquis selbst daran und verlangte, Mendelssohn sollte eine Bittschrift aufsetzen, die er selbst übergeben wolle, obgleich er sich sonst nie damit befaßte, Bittschriften abzugeben. Mendelssohn wollte sich anfangs nicht dazu verstehen. Er sagte: „Es thut mir weh, daß ich um das Recht der Existenz erst bitten soll, welches das Recht eines jeden Menschen ist, der als ruhiger Bürger lebt. Wenn aber der Staat überwiegende Gründe hat, Leute von meiner Nation nur in gewisser Anzahl aufzunehmen, welches Vorrecht

1763 auf's neue das bis zum Jahre 1747 schon besessene und ihr wieder genommene Recht der Ansetzung eines zweiten Kindes für 1763.

kann ich vor meinen übrigen Mitbrüdern haben eine Ausnahme zu verlangen"? Indessen stellten Mendelssohn's Freunde ihm vor, daß er es für das Wohl seiner Familie thun sollte, und so schrieb Mendelssohn folgende (aus den Akten gezogene) Bittschrift: „Ich habe von meiner Kindheit beständig in Ew. Majestät Staaten gelebt und wünsche mich auf immer in denselben niederlassen zu können. Da ich aber im Auslande geboren bin und das nach dem Reglement erforderliche Vermögen nicht besitze, so erkühne ich mich alleruntertbänigst zu bitten, Ew. Majestät wollen allergnädigst geruhen, mir mit meinen Nachkommen dero allergnädigsten Schutz nebst den Freiheiten, die dero Unterthanen zu genießen haben, angedeihen zu lassen, in Betracht, daß ich den Abgang an Vermögen durch meine Bemühungen in den Wissenschaften ersetze, die sich Ew. Majestät Protection zu erfreuen haben."

Der Marquis gab diese Vorstellung selbst dem König im April 1763, aber Moses bekam keine Antwort. Wir (Nicolai erzählt) waren alle darüber betroffen, und der sonst so sanfte Moses war hierüber ziemlich empfindlich und machte uns, die wir ihn zu dem Schritte verleitet hatten, einigermaßen Vorwürfe. Die Sache blieb so, weil Moses auf keine Weise weiter einen Schritt thun, und auch nichts darüber an den Marquis gelangen lassen wollte. Dieser erfuhr zufällig im Jahre 1763, daß Mendelssohn's Bittschrift keinen Erfolg gehabt und daß der König nicht geantwortet habe. Der Marquis war darüber äußerst entrüstet, und als er denselben Abend zum König kam, fing er schon beim Eintritt in das Zimmer an zu schelten. Der König, der nicht wußte, was er wollte, bezeigte ihm sein Befremden. „Ach!" rief der Marquis aus, „Sire! Sie sind doch sonst gewohnt Wort zu halten. Nun habe ich einmal etwas von Ihnen gebeten, nicht für mich, sondern für den würdigsten, rechtschaffensten Mann, Sie versprachen es mir zu gewähren und hernach thun Sie es doch nicht. Nein! das ist zu arg!"

Der König versicherte, Mendelssohn habe das Schutzprivilegium erhalten, der Marquis aber versicherte, Mendelssohn habe auf seine Bittschrift keine Antwort erhalten. Endlich fand es sich, daß ein bloßes Mißverständniß bei der Sache war. Der König versicherte, die Bittschrift müsse durch einen ungewöhnlichen Zufall verloren gegangen sein, Moses solle nur noch eine Bittschrift einreichen, sodann wolle er das Privilegium auszufertigen befehlen. „Gut," sagte der Marquis, „ich werde Ihnen selbst eine machen, verlieren Sie sie aber nicht wieder." Moses schrieb auf wiederholtes Verlangen des Marquis die Bittschrift noch einmal am 12. Juli 1763, und der Marquis fügte unter seinem eigenen Namen hinzu:

> Un Philosophe mauvais catholique supplie un Philosophe mauvais protestant de donner le privilège à un Philosophe mauvais juif. Il y a trop de philosophie dans tout ceci pour que la raison ne soit pas du côté de la demande.

Moses erhielt das Privilegium unterm 26. October. Die Chargenkasse verlangte von ihm verordnungsmäßig tausend Thaler, welche ihm der König im Jahre 1764 erließ. 1779 supplicirte Moses aus Liebe zu seinen Kindern bei dem König unmittelbar, sein Privilegium auf seine Nachkommen beiderlei Ge-



6*

1763. — 70,000 Thaler erkaufen. Und trotz dem wurde diese so theuer bezahlte und ohne weitere Bedingung erworbene Berechtigung bald wieder mit der neuen Auflage der Ausfuhr von 1500 Thlr. einländischer
1764. Manufacturen erschwert. — Das Chargenkassen-Reglement von 1764 setzte fest, daß für ein neues Schutzpatent in Berlin 1000, in andern großen Städten 4 bis 500, in mittleren Städten 2 bis 300 und in kleineren Städten 1 bis 200 Thaler an die Chargenkasse
1768. gezahlt werden müßten. Dann wurde 1768 sämmtlichen Juden die Erhaltung der in Verfall gerathenen Templinischen Mützen- und Strumpf-Fabrik, imgleichen Beuteltuch- und Blonden-Fabrik auferlegt, wofür sie bei späteren Ansetzungen von der Exportation der
1769. 1500 Thaler Waaren befreit sein sollten. Endlich wurde 1769 den Juden die Porzellain-Exportation aufgebürdet, und zwar bei der Verheirathung des ersten und zweiten Kindes, für je 300, bei Erwerbung eines Generalprivilegiums, für 500, beim Kauf eines Hauses von geringstem Werthe für 300, beim Verkauf desselben an einen andern Juden, für 300 Thlr. und bei irgend welchem Beneficium, für 300 Thlr. Die Bezahlung mußte zur Hälfte in Gold und zur Hälfte in Silber geleistet werden.

Die hiergegen bei dem General-Directorium eingelegte Be-
1771. schwerde brachte zwar am 19. März und 30. April 1771 den Bescheid, daß unter gänzlichem Wegfall des Porzellain-Ankaufes bei Ansetzung des ersten Kindes, fortan auch die Exportation bei dem zweiten Kinde in Berlin und Königsberg auf 100, in den mittleren Städten auf 75, und in den kleinen auf 50 Thaler ermäßigt werden
1779. sollte; doch acht Jahre später wurden diese Resolutionen für null und nichtig erklärt, und sowohl die Nachnahme des Porzellains für die Verheirathung des ersten Kindes, als die Ergänzung der ermäßigten Summe bei Ansetzung des zweiten Kindes gefordert. Die Gesammtsumme des abzunehmenden Porzellains belief sich auf 223,000 Thlr., und wurde mit aller Strenge eingetrieben. Viele Juden in den kleinen Städten wurden ausgepfändet, anderen die Häuser verkauft und noch andern die Schutzbriefe abgenommen, aber

schlechtes auszudehnen. Dies schlug ihm Friedrich II. ab. Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. erhielt die Wittwe ein solches Privilegium im Jahre 1787, welches die Worte enthielt: „wegen der bekannten Verdienste Ihres Mannes und Vaters."

Auf diesen wichtigen Vorfall hat Verfasser dieses Buches zuerst 1842 in seinen dem verewigten Joseph Mendelssohn, ältesten Sohne M. Ms., gelieferten literärischen Beiträgen zu den gesammelten Schriften M. Ms. Leipz. 1843, 7 Bde. aufmerksam gemacht.

trotz all dem blieb doch noch beim Hintritt des großen Königs ein Rückstand von 52,000 Thlrn.[1]) — 1779.

Wie streng Friedrich II. an dem Generalprivilegium festhielt und aus welchem Gesichtspunkte er die Juden behandelte, das mögen noch zwei Thatsachen beweisen. Die Entrepreneur der Berliner Zitz- und Kattunfabrik, Benjamin Wulff, Wittwe und Sohn hatten am 22. Septbr. 1762, um die Erlaubniß zur Anlegung einer Commandite mit offenem Laden in Königsberg nachgesucht, wurden aber am 27. Januar 1763 mit Hinweis auf das Judenreglement ab- und zur Ruhe verwiesen. Dann heißt es in der Cabinetsordre an das Generaldirektorium vom 12. November 1764: „Wir haben aus eurem Berichte ersehen, daß die Juden sich begehen lassen, Kühe zu pachten. Wir lassen euch bei dieser Gelegenheit wissen, daß Uns dieses mißfällt, und Wir wollen, daß diese Pachtungen landwirthschaftlicher Gegenstände von Seiten der Juden aufhören und ihnen nicht ferner erlaubt werden, allermaßen denen Juden der Schutz hauptsächlich deshalb verstattet wird, um Handel, Commerce, Manufacturen, Fabriquen und dergleichen zu betreiben, andern als christlichen Leuten aber, die landwirthschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen werden und mithin jedes in seinem Fache bleiben muß."[2])

Hiedurch ermuthigt, wagten es die Königsberger Kaufmannszünfte mit Rücksicht auf die örtlichen Handelsbestimmungen den Handel der Juden auf's neue zu beschränken. Sie veranlaßten den Magistrat die Schutzjuden Levin Isaac, Hirsch Levin und Mendel Levin, erstere, weil sie mit türkischem Garn gehandelt, und letztern, weil er $10^1/_2$ Stein 3 Pfund altes Messing an den Kupferschmied Glaubitz in der Vorstadt verkauft, in Geldstrafe zu nehmen. Doch die königl. Resolutionen vom 18. Febr. 1785 und 14. Juli 1786, hoben die Strafe auf, weil diese Artikel nicht zu denjenigen Waaren gehören, welche die öffentliche Wage passiren müssen.[3]) Waren nun auch, wie jeder Unbefangene anerkennen muß, diese Maßregeln nicht von der Art, daß sie den begründeten Ruhm des großen Mannes noch mehr verherrlichen könnten, gehörten sie vielmehr, 1785 u. 1786.

1) David Friedländer. Akten-Stücke S. 68—70. Neben diesen Auflagen hatten die gesammten Juden, außer den feststehenden jährlichen Abgaben von 46,700 Thlrn., noch in jeder einzelnen Provinz und Stadt besondere Judensteuern zu entrichten.

2) Mylii. Nov. C. C. C. M. III. p. 505. No. 76.

3) Regierungsakten. Acta gener. 1730—1785, Juden betreffend.

1786. wie der scharfblickende Johannes von Müller treffend sagt,[1]) zu „den Schatten dieses Lichtes (denn er ist so groß, daß man frei von ihm sprechen darf), die zum Theil mit seinen großen Eigenschaften verschwistert waren;" so muß man es andererseits dankbar aussprechen, daß Friedrich II. seine hochsinnige Toleranz auch den Juden angedeihen ließ, wo es den Schutz ihrer Religion und Gewissensfreiheit galt.

Und zum Glück für die Juden, nicht nur Preußens, sondern ganz Deutschlands, erstand gerade in der Hauptresidenz unter der religiöstoleranten Regierung des Königs der große Reformator des Judenthums, Moses Mendelssohn, der mit wahrhaft sokratischer Weisheit, voll Umsicht und Muth seine Glaubensgenossen von den drückenden Fesseln des Wahns und des Aberglaubens zu befreien strebte. Die getreuesten, besten Schüler und Jünger, die seine Lehren verbreiteten und zum Gemeingut der großen Gesammtheit machten, lieferte ihm Königsberg, der Ort, von welchem Friedrich II. als Kronprinz gemeint, er fände ihn tauglicher Bären zu ziehen, als die Wissenschaft zu pflegen. An dem herrlichen Lichte des unsterblichen Kant, des Meisters der kritischen Philosophie, hatten sich die Geister von David Friedländer, Marcus Herz und Isaac Euchel, die ersten, vorzüglichen und Hauptbegründer der mendelssohnischen Schule entzündet, und sie waren es, welche den Juden Königsbergs die Pforten deutscher Cultur erschlossen, wodurch sie bald den lästigen staatsbürgerlichen Druck abzuschütteln lernten. Bis zum Anbruch dieser neuen geistigen Morgenröthe waren die religiösen Verhältnisse der Königsberger Juden noch von der dichten Finsterniß bedeckt, welche die vorhergegangenen Jahrhunderte der Schmach darauf gelegt hatten. Es half zu nichts, wenn der König am 6. August 1746 die von den 20 Judenfamilien frei gewählten Vorsteher und das von ihnen entworfene Gemeindereglement bestätigte, und schon 1742 auf die Erbauung einer geräumigen Synagoge drang. Die Mehrheit der Juden war noch in geistiger Lethargie versunken, ihre Todtengräber-Zunft (jetzt Beerdigungsgesellschaft) beherrschte das Gemeindewesen; wer nicht zu ihrer Leichenfahne schwur, wie z. B. Mendel Levin, hatte bei eingetretenem Todesfalle eines Familienmitgliedes 400 Thaler Begräbnißsteuer zu bezahlen[2]), und selbst der Gottesdienst war zu einem Gegen-

1) In K. L. Woltmanns Zeitschrift: Geschichte und Politik 1801. S. 103.

2) Saalschütz, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, 8. Jahrg. S. 93.

stande elenden Schachers herabgesunken, dessen sich der Koscher-Wein-Schenker Jacob Szajowitz, der Meth-Schenker und Garkoch Jacob Urias [1]) und der Handelsmann Levin Joachim bemächtigt hatten.

Schon am 17. Mai 1741, hatte die Regierung jeden Privatgottesdienst verboten; aber die in der kneiphöfischen Vorstadt wohnenden Juden achteten nicht des Verbots und die Behörde sah sich am 3. October 1744 veranlaßt, dem Magistrat nachdrücklichst aufzugeben „dem Riemer Schwartz in der Vorstadt, der den Juden ein Zimmer zum Abhalten ihres Sabbat- und Festgottesdienstes eingeräumt, solches bei Leibesstrafe zu verbieten, da laut Rescript d. d. Berlin 17. Juni 1743 aller Privatgottesdienst so wohl der Königsberger als fremder Juden verboten ist, sie vielmehr ihr Gebet in der Synagoge im Beisein des verordneten Inspectors verrichten müßten." Jacob Urias, Veranstalter dieses Gottesdienstes, zog sich zurück und leistete dem Verbot Folge, nicht so Jacob Szajowitz. Der Regierungsverordnung vom 28. October 1744 zum Trotz, welche Privatgottesdienst auch im eigenen Hause bei 10 Thlr. Strafe verbot, veranstaltete er einen solchen, und ward natürlich in die festgesetzte Strafe und 8 Thaler 36 Gr. Untersuchungskosten verurtheilt. Aber der muthige Methschenker ließ sich dadurch nicht von neuen Versuchen abschrecken, und es gelang ihm wirklich am 12. November 1744 die Erlaubniß zu erhalten, gegen Zahlung von 10 Thlrn. jährlich an die städt. Generalarmenkasse „bis zu erfolgter Erbauung einer neuen Synagoge mit denen bei ihm verkehrenden fremden Juden das tägliche Gebet nach jüdischen Ceremonieen in seinem Hause zu verrichten." Szajowitz suchte nun in schlauer Weise die Beschränkung seiner Concession zu umgehen, ließ auch andere fremde Juden an dem Gottesdienste Theil nehmen, was bald Arretirungen und andere Mißhelligkeiten veranlaßte. Um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, richtete die Judenschaft an den König die Bitte „außer der ordinairen Synagoge in einem Privat-Hause auf der Altstadt noch eine Beth Stube zur Commoditaet der Fremden, von der Synagoge entfernt eingekehrten Juden, halten und daselbst mit dem Kling Beutel den Unterhalt für arme und kranke Juden, sammeln zu dürfen." Das Gesuch wurde am 27. August 1747 zurückgewiesen und der Regierung befohlen: „sie (die Juden) dagegen

1) Szajowitz wollte in Gemeinschaft mit Ruben Moses 1748 eine hebräische Buchdruckerei anlegen, kam aber damit nicht zu Stande. (Meckelnburg) Geschichte der Buchdruckerei in Königsberg 1840. S. 31. — Jacob Urias zahlte seit 1740 für seine Schank- und Garkocherei-Berechtigung jährlich 116 Thlr. 16 Gr.

anzuhalten, daß sie, in Gefolg der Verordnung vom 8. Junii 1742, aus ihren Mitteln durch gemeinen Beitrag eine solche räumliche Synagoge an einem bequehmen Ohrt errichten müßen, damit sowohl die fremde, als einheimische Juden sich dazu einfinden, und alle privat Zusammenkünfte abgestellet werden mögen."

Ob sich die Juden in Folge dessen um die Erwerbung eines geeigneten Platzes zum Synagogenbau umsahen oder nicht, darüber fehlen alle Nachrichten; wohl aber bekunden die noch vorhandenen Akten [1]), daß Szajowitz am 16. Septbr. 1751 mit der Denunciation hervortrat, daß einige polnische Juden in den vorstädtischen Krügen täglichen öffentlichen Gottesdienst hielten, wofür sie namhaft zu bestrafen seien. Hiergegen stellten 44 polnische Juden, die ihre Namen in hebr. Epistolarschrift unterzeichneten, dem König am 15. Juni 1752 vor, daß 1) die Concession des Szajowitz keinesweges dahin laute, daß alle fremden Juden bei ihm beten müßten; 2) daß nirgendwo ein derartiger Zwang bestehe, und 3) daß Szajowitz als bereits Bestrafter „durch diesen unbefugten Zwang der fremden Juden nichts anderes als schändlichen Wucher intendiret, ungeacht er itzo schon theils durch die Spar-Büchse, welche er an der Thuer des Gemachs, worinnen die Juden zusammenkommen, ausgehangen hat, theils durch die anderweitige Spar-Büchse, welche er alle Montag und Donnerstag in diesem Gemach von Mann zu Mann herumbgehen läßet, imgleichen durch den Verkauf der Freyheit am Montage, Donnerstag, Schabbas und in den Feyertagen und Neumonden, zu der Thora zu gehen und dieselbe zu lesen, itzo schon wenigstens 500 fl., auch zuweilen weit mehr per Jahr profetiren muß, wogegen er doch nur 30 fl. davon zur General-Armen-Cassa abgiebet".

Das vom Commerzcollegium in der Angelegenheit geforderte Gutachten sprach sich nachdrücklichst zu Gunsten der fremden Juden aus, weil, wie diese Behörde bemerkt, „ihre Pflicht sie verbindet, allem demjenigen was einigermaßen das hiesige Commercium mit fremden anhero kommenden Negotianten stören kann, abhelfen zu suchen." Sodann wurde noch hervorgehoben, da die fremden Juden sich anheischig machten, für die Erlaubniß eines Privatgottesdienstes 50 Gulden jährlich an die Generalarmenkasse zu zahlen, so möge man sie ihnen ertheilen.

1) Alte Magist-Regist. Akta, das Verbot, daß die Juden ihren Gottesdienst nicht in Häusern halten sollen, betreffend. Aus dieser Quelle ist alles über den Gottesdienst und die Synagoge Mitgetheilte geschöpft.

Kaum aber hatte die Regierung am 14. August 1752 die befürwortete Erlaubniß ertheilt, so eröffnete wieder der Schutzjude Levin Joachim in der Behausung des Riemermeisters Schwartz einen Privatgottesdienst für fremde Juden beider Geschlechts, und veranlaßte dadurch ein energisches Einschreiten der Behörden, was der Gesammtheit um so nachtheiliger hätte werden können, da der Gemeindevorstand gerade damals den Consenz zur Erbauung einer Synagoge in der Vorstadt nachgesucht hatte. Glücklicherweise verstand sich Joachim bald dazu, jährlich 10 Thaler an die allgem. Armenkasse zu zahlen und so ward ihm vorläufig sein Gottesdienst gestattet, dem Gemeindevorstand aber am 10. März 1753 folgendes an die Regierung gerichtetes königl. Rescript mitgetheilt: „Friedrich König von Preußen rc. Unsern rc. Nachdem Wir Uns aus Eurem aller unterthänigsten Bericht vom 2. Januar jüngsthin wegen Erbauung einer Jüdischen Synagoge, nebst Wohnung für ihre Schulbediente zu Königsberg, den Vortrag thun lassen; So approbiren Wir, daß denen dortigen Juden erlaubet werde, den vorgeschlagenen Thegenschen Platz, im Schnürlingsdamm zu kaufen und auf selbigem eine geräumige Synagoge nebst Wohnungen für ihre Schulbediente zu bauen. Wir setzen aber dabey zugleich ein vor allemal fest, daß keinem derer zu Königsberg handelnden Schutz Juden, noch Juden-Genoßen vors künftige gestattet werden soll, in der Vorstadt und in denen dazu gehörigen Districten zu wohnen oder sein Waaren-Lager alda zu halten, sondern die Wohnungen in der Vorstadt nur denenjenigen zu erlauben, welche zum Behuf der Frembden nach Königsberg handelnden Juden, die Jüdische Gahrküchen auch den Meht- und Weinschank nothwendig halten müssen; Ihr habt also darnach die Königsbergische Schutz-Juden zu bescheiden, und in dessen Conformitet das Weiternöthige zu verfügen. Sind euch etc. Gegeben Berlin 1. Februar 1753. Friedrich.

Die fremden Juden sowohl wie Szajowitz ermüdeten bald ihren Verpflichtungen gegen die Armenkasse nachzukommen, und so wurden denn ihre Betlokale auf's neue geschlossen und der Regierung am 20. April 1754 befohlen, den fremden Juden nur gegen Zahlung einer angemessenen Summe einen Gottesdienst zu gestatten „die Judenschaft aber anzuhalten zu Beschleunigung des Ausbaues, wie bey Erbauung der hiesigen (d. h. Berliner) Synagoge geschehen, ein zinsbahres Capital aufzunehmen". Die fremden Juden zahlten fortan bis Ende 1756 jährlich 100 Thlr. zum Synagogenbau und 20 Thlr. zur Armenkasse für die Erlaubniß eines Privatgottes-

dienstes in der Vorstadt: Szajowitz hingegen machte alle möglichen Winkelzüge um der Besteuerung des ihm gestatteten Hausgottesdienstes, an dem er Fremde Theil nehmen ließ, zu entgehen und zog sich viele Kosten und Strafen zu, bis er ihnen endlich im April 1756 durch den Tod entging.

Nach erlangter Concession erwarb die Judenschaft die Thegenschen Gründe und begann den Bau der Synagoge, der jedoch bald wieder dadurch in's Stocken gerieth, daß die fremden Juden die hundert Thaler jährlich nur unter der Bedingung zahlen und dann die Synagoge benutzen wollten, wenn der Zugang durch die vordere Vorstadt angelegt würde. Um dies zu ermöglichen, kauften die Vorsteher am 14. Juli 1754 das Theodor Streubersche Bäckerhaus (jetzt vord. Vorstadt No. 79) nebst Taschengebäude, Hofraum und Seitengebäude um 8,500 fl. und erwarben gleichzeitig, um bei Feuersgefahr einen Ausgang nach der entgegengesetzten Seite zu erlangen, das an der alten Graben-Gasse belegene Adlersche Grundstück. Allein die Regierung versagte am 29. April 1755 die Genehmigung des Kaufes, weil er nicht nur dem Rescript vom 1. Febr. 1753 zuwiderlief, sondern weil „auch dadurch der Judenschaft zu Defraudationen in Ansehung der Accise und sonsten Thier und Thor geöffnet wird", und befahl dem Magistrat am 15. Aug. das Streubersche Grundstück „sofort durch die Intelligenz-Blätter zur Licitation zu publiciren und sogleich zu verkaufen; wobey dann nachgegeben wird, daß bey Behandlung des Streuberschen Grundes die Judenschaft sich des Durchgangs vorbehalten können, doch muß 1) selber an der Vorstadt nur 6 bis 8 Fuß breit und vom Eingange der Synagoge ab, in die Länge 12 Fuß lang seyn; 2) weiter, so muß dieser Durchgang bis zu den Beth Stunden jederzeit geschloßen gehalten werden. Wie denn auch 3) so wohl die übrig bleibenden Streuberschen Wohnungen als der Adlersche Grund an Christen verkaufet und nicht mit Juden, unter was vor praetext es immer sey, besetzet werden muß, weil nach dem allegirten Rescript vom 1. Febr. nur jüd. Garkocher u. s. w. in der Vorstadt wohnen dürfen."

1755.

Mit dem Wohnen in der Vorstadt nahms die Regierung nicht so streng; denn im Januar 1757 wohnten dort 11 Juden, nämlich 5 Garköche, 1 Petschierstecher, 1 Juvelenhändler und 4 alte Kleider-Händler; außerdem noch publique Bediente, 1 Todtengräber und 4 Wehemütter. Desto beharrlicher bestand sie auf den Verkauf der neu erworbenen Grundstücke. Es half den Juden keine Immediatvorstellung, die Licitation wurde ausgeschrieben, aber es meldete sich

nur ein Käufer mit dem niedrigen Gebot von 3,000 fl. Der Verkauf wurde vorläufig aufgeschoben. Darauf wandte sich der Vorstand am 28. Juni noch einmal an den König und wurde am 22. Juli dahin beschieden „daß weil sie das Streubersche Haus und den Adlerschen kleinen Platz unerlaubter Weise an sich gebracht, sie auch den Erfolg ihrer Mißhandlung empfinden müssen, und ihnen daher zum Wieder-Verkauf dieses Hauses und Platzes durchaus kein längerer Aufschub gestattet werden soll, vornach sie sich also zu richten haben, gestalt denn auch die Königsberger Cammer darnach ebenfals bereits beschieden ist." So kamen denn schließlich am 23. Sept. beide Grundstücke zum öffentlichen Verkauf, und wurden das Straubersche von dem Negotianten Jacob Friedrich Berton um 6,350 fl. und das Adlersche von dem Gewürzhändler Adler um 31 fl. erworben. 1755.

Die 75 Fuß lange und 46 Fuß breite Synagoge wurde am 23. December 1756 von dem Rabbiner Levin Marcus feierlich eingeweiht, die Stadtmusik begleitete den Gesang der Psalmen und die Umzüge der Gesetzesrollen, und ein den Tag darauf veranstaltetes Festmahl beschloß die Feier. 1756.

Einen sichtbaren und äußerlichen Einigungspunkt für ihre religiösen Angelegenheiten hatten nunmehr die Juden allerdings erlangt, aber die Synagoge konnte noch nicht der Mittelpunkt sein, von welchem aus eine Verbesserung und Umgestaltung der durch den Druck der Zeit entarteten religiösen Anschauung nach den verschiedensten Richtungen hin bewerkstelliget werden mußte. Der Rabbiner war, wie sein Amtsnachfolger im Jahre 1777, Samuel Wigdor, ein den Zeitinteressen entfremdeter, lediglich den an 1400 Jahren alten talmudischen Untersuchungen ergebener Mann und blieb daher ohne allen bildenden Einfluß auf die Geistesrichtung der Gemeinde, welche, nach amtlichen Listen, damals 307 Personen zählte.[1]) Die Jugenderziehung war vernachlässigt und lag im Argen, sie gestaltete sich zum Bessern nur bei einzelnen im Wohlstande lebenden Familien, in denen das Streben nach einer zeitgemäßen Bildung zum Durchbruch gekommen war. An der Spitze derselben stand Joachim Moses Friedlaender und ihm schloß sich bald eine Anzahl von Männern an, die der große Handelsverkehr in eine enge Beziehung zu dem

1) Regierungs-Akten. Acta gener. von 1730—1785, Juden betreffend. Von den 307 Personen waren verheir. Männer 31, Wittwer 13, verheir. Frauen 31, Kinder 149, Dienstboten, Handlungsgehülfen u. Lehrer 83. Frauennamen, die sonst selten bei Juden vorkommen, als Barbara, Gelles, Meda, Sibilla, sind i. d. Listen verzeichnet.

Gesammtleben des Staates gebracht hatte, wodurch sie Begründer und Erhalter der Hauptfabriken der Stadt wurden. Bei einem dieser Männer war der fünfzehnjährige Marcus Herz als Handlungsdiener thätig, der jedoch bald diesen Beruf verließ, und, unterstützt von erworbenen Freunden und Wohlthätern, sich ganz den Studien widmete, ein Lieblingsschüler Kant's und der erste Verkündiger seiner Philosophie in Berlin wurde, noch ehe des Weltweisen Hauptwerke gedruckt waren.[1] Daß Herz 1770 von dem „Alles zermalmenden Kant," ungeachtet des lauten Widerspruches einiger Mitglieder des akademischen Senates, zum Respondenten bei seiner Prof. Inaugural-Dissertation: „De mundi sensibilis forma et principiis", gewählt wurde und schon damals als 23 jähriger Mensch durch seine schriftstellerischen Arbeiten die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf sich zog, konnte nicht verfehlen, geistig befruchtend auf seine Königsberger Glaubensgenossen zu wirken. Und in der That, bald eiferten Isaac Euchel, Aron Joel, Friedmann und andere diesem Musterstreben nach und weckten unter den wohlhabenden Juden, namentlich aber in der vielgegliederten Familie Friedländer, einen Sinn für Wissenschaft und Kunst, der sich der allgemeinsten Anerkennung zu erfreuen hatte.

1770.

In einem Reisewerke aus der in Rede stehenden Zeit heißt es[2] „Königsberg den 6. August 1770. Es giebt hier ansehnliche

1) Herz, geb. in Berlin, den 17. Januar 1747, gest. daselbst am 19. Januar 1803, studirte zu Königsberg und Halle, wo er 1774 promovirte, erhielt 1785 den Titel eines fürstl. Waldeck'schen Hofraths und Leibarztes und 1788 den eines Königl. preuß. Professors der Philosophie. Von seinen literärischen Arbeiten sind vorzüglich zu nennen: „Betrachtungen aus der speculativen Weltweisheit," Königsberg 1771 in 8°, „Freymüthige Kaffeegespräche zweyer jüdischer Zuschauerinnen über den Juden Pinkus," Berlin 1772 8° (diese kleine witzige Schrift verfaßte er als Königsberger Student bei Gelegenheit der Aufführung eines Lustspieles, in welchem seine Glaubensgenossen lächerlich gemacht wurden), „Versuch über die Ursachen der Verschiedenheit des Geschmacks," Mitau 1776 8°, „Briefe an Aerzte, Sammlung 1. 2." Berlin 1777, 1784 8°, „Grundriß aller medicinischen Wissenschaften," Berlin 1782 8°. Uebers. v. Manasse ben Israels Rettung der Juden, zu welcher Mendelssohn die berühmte Vorrede schrieb, Berlin 1782. „Versuch über den Schwindel," Berlin 1786, 2. umgeänderte Ausgabe das. 1791 8°, An die Herausgeber des hebräischen Sammlers „Ueber die frühe Beerdigung der Juden," Berlin 1787 8°, „Grundlage zu meinen Vorlesungen über Experimentalphysik," Berlin 1787 8°. Herz war auch ein guter Stylist im Hebräischen. Vergl. die schöne Biographie in Friedrich Schlichtegrell's Nekrolog der Teutschen, 3. Bd. 1805, S. 27—56.

2) Briefe eines jungen Reisenden durch Liefland, Curland und Deutschland an seinen Freund, Herrn Hofrath K.... in Liefland. 2 Theile, Erlangen 1777 S. 91. ff. Ich verdanke diesen Nachweis Herrn David Minden hier.

Handlungshäuser, und außer den armseligen Israeliten in den Vorstädten, eine reiche Judenschaft, die sich in der Stadt selbst häuslich niedergelassen hat, unter welcher gewisse Familien in sehr großem Ansehen stehen. Viele von ihren Gattinnen und Töchtern genießen hier eine Ehre, worüber manche delikate Schöne, wenn sie diese Stelle lesen würde, das Näschen rümpfen möchte, sie werden nämlich in die besten Gesellschaften der hiesigen Einwohner gezogen, und ich kann es wohl sagen, daß ich mich bei dem Umgange mit ihnen, oft über das Vorurtheil, das ich mit dem großen Haufen eingesogen hatte, geschämt habe, als wenn diese Nation unfähig wäre, die Vorzüge einer guten Denkungsart, des Geschmaks und der Lebensart zu besitzen." Daß dieser Reisebericht wahrheitsgetreu war, ersieht man deutlich aus folgenden Thatsachen. Der Kaufmann und Banquier Joachim Moses Friedländer hatte seinen Kindern eine so gute Erziehung angedeihen lassen, daß sie bei erlangter Selbstständigkeit mit zu den gebildetsten Familien der Stadt zählten. In ihren wohleingerichteten Häusern waren Kunst und Wissenschaft durch werthvolle Kupferstich- und Büchersammlungen vertreten, deren Benutzung auf's Zuvorkommendste Jedem gewährt wurde. Die drei Brüder Bernhardt, Meyer und Wulff Friedländer wetteiferten mit einander in der Bereicherung ihrer Kunst- und Büchersammlungen mit englischen und französischen Kupferstichen, mit kostbaren Werken über Geschichte, Naturgeschichte in deutscher, französischer und englischer Sprache, mit Reisebeschreibungen, schönen Wissenschaften, und seltenen hebräischen Werken.[1]) Andere reiche Juden, wie die Entrepreneurs der Saffian- und Corduan-, der Gazefabrik, der Silber-Rafinerie, Abraham Rieß, Salomon Levin Isaac, Seligmann Joseph, Marcus Salomon Levin hatten nicht minder sich einen gewissen Grad deutscher Bildung anzueignen gewußt und den Ihrigen eine dem geselligen Leben nothwendig gewordene höhere Geistesrichtung zu geben gesucht.[2]) Isaac Abraham Euchel, der mit vielem Erfolg seine Universitäts-Studien auf der Königsberger Albertina vollendete, war der Erzieher der Söhne Meyer Friedländers, von denen der älteste, Michael, zu einer gewissen Bedeutsamkeit in der medicinischen Literatur gelangte,[3])

1770.

1) L. v. Baczko. Versuch einer Geschichte und Beschreibung von Königsberg. 1. Aufl. 1787, S. 458. 2. Aufl. 1804, S. 353.

2) Baczko. a. a. O. 1. Aufl. S. 510. 513. 526—27, 2. Aufl. S. 395—96.

3) Michael F. geb. 1769, gest. in Paris April 1824, hat die Universitäten zu Königsberg, Berlin, Göttingen und Halle besucht und an letzterer 1791 promovirt.

während die anderen nicht minder achtbare Stellungen in dem gesellschaftlichen Leben einnahmen.

Zu all dem gesellte sich ein Hauptereigniß von entscheidender Wichtigkeit für die Juden Königsbergs. Joachim Moses Friedländer's geistig begabtester Sohn, David, siedelte in seinem 21. Jahre 1771 nach Berlin über, wo er sich bald mit der Tochter des dortigen edelgesinnten und wohlthätigen Banquiers, Daniel Itzig, verheirathete, und vermöge der Empfänglichkeit seines Geistes und Weichheit seines Gemüths der Schüler und Freund Moses Mendelssohns wurde, der damals bereits die Hauptstufen seiner literarischen Größe erstiegen hatte. Der lebhafte Verkehr, welchen David mit der Vaterstadt und den Seinen unterhielt, konnte nicht verfehlen, bei letzteren den durch Mendelssohn unter den Juden geweckten Bildungstrieb immer mehr und lebhafter anzuregen, und der labende und erfrischende Quell kantischer Welt- und Lebensweisheit, der allen Wissensdurstigen leicht zugänglich war, kräftigte sie zu fortschreitender Selbstentwickelung, zu einem Wirken und Schaffen, zu einem geistigen Empfangen und Geben, Aufnehmen und Mittheilen, wie es ihnen bisher fremd gewesen. Wie wohlthätig diese große Veränderung auf die Gesammtverhältnisse der Juden wirkte, wird sich später zeigen; hier mögen vorerst noch einige Thatsachen angeführt werden, welche als Nachzügler des durch Kant so glücklich in die Flucht geschlagenen christlichen Pietismus anzusehen sind.

1771.

Gestützt auf das Rescript vom 10. December 1763 wollte das Commerz-Collegium noch besondere Ceremonieen bei Beeidung der

Während dreier Jahre bereiste er Holland, England und Schottland, wo er längere Zeit in Edinburg verweilte, Deutschland, Italien und die Schweiz. Er schrieb viel für Journale und war mit einer der Ersten, welcher 1799 die Schutzpockenimpfung in Berlin pflegte. 1800 siedelte er nach Paris über, wo er ein sehr gesuchter Arzt in den Häusern der Aristokratie war. In Gemeinschaft mit Professor Pfaff gab er die „Französische Annalen für allgemeine Naturgeschichte, Physik, Chemie ꝛc. Hamburg und Leipzig 1803" heraus, er lieferte Beiträge zu dem Journal de l'Education par Guizot, zu dem Dictionaire des siences médicales, wo die Artikel Mortalité, Ivresse, Statistique médicale von ihm mit besonderer Sorgfalt gearbeitet sind, und war Mitarbeiter an der Biographie universelle und der Revue encyclopédique. Endlich gab er 1815 ein selbstständiges Werk, betitelt: De l'éducation physique de l'homme, Paris in 8°, das auch in Deutschland einen sachkundigen Uebersetzer gefunden hat. Seine für den Banquier Delessarts gefertigte Schrift „Ueber die deutschen Armenverpflegungsanstalten und Gefängnisse" war bloß für das französische Publicum berechnet.

Juden einführen, wurde aber damit vom König abgewiesen, der sogar in einem Rescript vom 12. October 1775 [1]) entschied, daß jüdische Zeugen, „weil die Juden den öffentlichen Schutz genießen und der jurium communium theilhaftig sind" in Sachen zweier Christen unter sich zugelassen werden sollen. Im Jahre 1770 trat der Kriegsrath und Ober-Bürgermeister Hindersin als eifriger Judenbekehrer auf, nahm den bei einem Königsberger Schutzjuden als Handlungsgehülfe beschäftigten Marcus Hertz Friedburg aus Hamburg in sein Haus und vermittelte dessen Taufe. Der junge Mensch glaubte hiedurch am sichersten den gerechten Vorwürfen des Vaters über leichtsinnig gemachte Schulden zu entgehen. Der Vater kam nach Königsberg, bezahlte die Schulden und versöhnte sich mit dem Sohne, der den übereilt gethanen Schritt bereuete und die Wohnung seines Patrones mit der eines Schutzjuden vertauschte, worauf Hindersin diese mit einer Stadtwache besetzen und den jungen Menschen zu sich entbieten ließ. Statt seiner begaben sich dessen Vater und der Gemeindeälteste, Heymann David, zu ihm, stellten ihm die Sache in gehörigem Lichte dar und baten, sie der Entscheidung des oberburggräflichen Amtes vorzulegen. Hindersin beschimpfte den Aeltesten durch Zupfen am Barte u. s. w. und befahl den jungen Menschen durch königl. Soldaten zu ihm zu bringen, was geschehen wäre, wenn nicht auf Ansuchen des Gemeindevorstandes der Gouverneur hemmend dazwischen getreten. In Folge einer ausführlichen Darlegung des ganzen Vorfalles von Seiten der Juden entschied ein königl Rescript v. 1. Februar 1771 die Angelegenheit zu ihren Gunsten [2]); doch fand Hindersin schon am 2. Juni einen hinlänglichen Ersatz für den wieder in den Schoos Abrahams zurückgekehrten Proselyten durch die Taufe des 75jährigen Salomon Isaac, welcher bei dieser Gelegenheit von dem Haberbergschen Pfarrer Andre den Namen Gotthilf Simon bekam. [3])

1775.

Taufen aus Gewinnsucht, namentlich junger Judenburschen unter 13 Jahr, oder aus Absicht verdienten Strafen zu entgehen, was häufig bei jüdischen Dienstboten vorkam, veranlaßte eine Beschwerde der Berliner Judenältesten, worauf der König am 20. Juli 1774 verfügte, daß „da die Erfahrung vielfältig gezeiget, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Juden, nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten

1774.

1) Mylii. Nov. C. C. M. Bd. V. p. 241. No. 45.
2) Saalschütz a. a. O. S. 96—99.
3) Hennig, Chronologische Uebersicht S. 53. u. s. w.

Endzwecken gehandelt, so sollen keine Juden zum Unterrichte in der christlichen Religion eher angenommen werden, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste von den Aeltesten eingereicht worden."
1774. Das Königsberger Consistorium machte am 27. October Gegenvorstellungen, wurde aber beschieden, daß es bei der Verordnung bleiben müsse und in gleichem Sinne wurde der spätere Einspruch des Berliner Consistoriums abgewiesen.

Auf diese Toleranzedicte warfen wieder andere, das mercantile und sociale Leben beschränkende Gesetze einen finstern Schatten. So mußte jeder Jude, der in Königsberg das Geleit nahm den „Juden-Sechszer" und den „Juden-Groschen", letztern als Douceur für die Regierungs-Kassenbeamten bezahlen, und sämmtliche jüdische Kaufleute hatten außer der Handelsaccise noch den „Juden-Nachschuß" halb in Courant, halb in Münze zu entrichten. Die königliche Feuer-Ordnung vor die Hauptstadt Königs-
1770. berg in Preußen d. d. Berlin 3. Juli 1770 setzte fest, Titel III. §. 37. „Die Judenschaft soll, anstatt daß sie mit Läuten und Eymern und sonsten Hülfe leisten, jährlich 50 Rthlr. zur Casse vor Bezahlung der Prämien aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit beym Feuer verschonet bleiben. Die Menoniten aber sind wie die andern Einwohner verbunden beym Brande Hülfe zu leisten."[1]) Trotz alldem blieben die Juden gute Patrioten und bewiesen es am
1772. 17. Juni 1772 durch Veranstaltung einer besonderen Illumination und kirchlichen Feier zu Ehren der ersten Anwesenheit Friedrich Wilhelms II. als Kronprinz in Königsberg, wofür er ihre Deputation huldvoll empfing.[2]) Aber bald sollte die Anwesenheit eines andern hochverehrten Gastes noch mehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie lenken. Auf einer Geschäftsreise nach Memel verweilte
1777. Moses Mendelssohn, 1777, auf dem Hinwege vom 24. bis 31. Juli und auf der Rückfahrt vom 16. bis 20. August in Königsberg, besuchte die Vorlesungen Kant's, mit dem er bereits über ein Jahrzehnt in wissenschaftlichem Briefwechsel stand[3]) und trug durch seine geselligen Gaben dazu bei, in den maß- und tonangebenden Kreisen der Gesellschaft das gegen seine Glaubensgenossen lange genährte

1) Mylii, Nov. C. C. M. IV, S. 7264. In der Berliner Feuerordnung v. 1727 hieß es Leytern. Siehe oben S. 63.

2) Hennig a. a. O. S. 54.

3) J. Kant's Sämmtliche Werke, herausgegeben von K. Rosenkranz und Fr. W. Schubert 1842, Theil 11, I. Abth., S. 1—17.

Vorurtheil zu entwurzeln. Zeugniß davon giebt ein Nachruf, 1777.
der unmittelbar nach seiner Abreise in der Kanterschen Zeitung[1])
erschien und der also lautet: „Gestern Nachmittag gegen vier Uhr
verließ Herr Moses Mendelssohn seinen Aufenthalt in dieser Stadt
und trat die Rückreise nach Berlin wiederum an. Wir hatten ihn
lange vorher als einen tiefdenkenden Philosophen und geschmack=
vollen Kenner der Werke des Witzes verehrt; und bewundern nun
in ihm, mehr als alle Gelehrsamkeit, die eitel, vergänglich und un=
nütz ist, ein gut und ädel denkendes, der Freundschaft fähiges, und
für alle ihre sanften Empfindungen offen stehendes Herz. Er hat sich
keiner Gesellschaft, die ihn zu kennen begierig war, aus zurück=
haltendem Stolz entzogen, sich aber auch keiner einzigen zugedrängt.
Auf besondere Veranlassung hat er einige der größesten unserer
Stadt, unter andern, Ihro Excellenzen Herrn Grafen von Kayser=
ling und Herrn Kanzler von Korff gesprochen, und überall hat man
ihn weit über alle Erwartungen gefunden. Doch waren brillante
Gesellschaften und große Welt wohl nicht das, was ihm am mehrsten
gefiel, und er vergnügte sich weit mehr in einer ganz kleinen Ge=
sellschaft auserwählter Freunde — an Zöllnern und Sündern —
denn an der übertriebensten Bewunderung der feinen, großen und
artigen Welt." Und Kant schrieb an Marcus Herz[2]): „Heute reiset
Ihr und, wie ich mir schmeichle, auch mein würdiger Freund Herr
Mendelssohn von hier ab. Einen solchen Mann, von so sanfter
Gemüthsart, guter Laune und hellem Kopfe in Königsberg zum be=
ständigen und innigliчhen Umgange zu haben, würde diejenige Nah=
rung der Seele seyn, deren ich hier so gänzlich entbehren muß, und
die ich mit der Zunahme der Jahre vornämlich vermisse; denn,
was die des Körpers betrifft, so werden Sie mich deshalb schon
kennen, daß ich daran nur zuletzt und ohne Sorge oder Bekümmer=
niß denke und mit meinem Antheil an den Glücksgütern völlig zu=
frieden bin. Ich habe es indessen nicht so einzurichten gewußt, daß
ich von dieser einzigen Gelegenheit, einen so seltenen Mann zu ge=
nießen, recht hätte Gebrauch machen können, zum Theil aus Be=
sorgniß, ihm etwa in seinen hiesigen Geschäften hinderlich zu werden.
Er that mir vorgestern die Ehre, zweeen meiner Vorlesungen bei=
zuwohnen, a la fortune du pot, wie man sagen könnte, indem der
Tisch auf einen so ansehnlichen Gast nicht eingerichtet war. Etwas

1) Königsbergische Gelehrte und Politische Zeitung, 67. Stück, Donnerstag 21. August 1777. S. 266.

2) Kant's Werke a. a. O. S. 37, 38, Brief vom 20. Aug.

tumultuarisch muß ihm der Vortrag diesmal vorgekommen sein; indem die durch die Ferien abgebrochene Prälection zum Theil summarisch wiederholt werden mußte und dieses auch den größten Theil der Stunden wegnahm; wobey Deutlichkeit und Ordnung des ersten Vortrages größtentheils vermißt wird. Ich bitte Sie, mir die Freundschaft dieses würdigen Mannes ferner zu erhalten."[1])

1) Der Vollständigkeit halber mag hier die Schilderung Platz finden, welche August Lewald von der Anwesenheit Mendelssohns bei der Vorlesung Kants in: „Ein Menschenleben," Theil I, (1844) S. 99 giebt. „Ein kleiner verwachsener Jude mit Spitzbart und starkem Höcker trat, ohne viel sich um die Anwesenden zu bekümmern, doch mit ängstlich leisen Schritten in den Hörsaal und blieb unfern der Eingangthüre stehen. Wie gewöhnlich begannen Hohn und Spott, die zuletzt in Schnalzen, Pfeifen und Stampfen übergingen; aber zum allgemeinen Erstaunen blieb der Fremde auf seinem Platze wie festgebannt, mit einer eisigen Ruhe und hatte sich sogar, um seinnen Willen, den Professor zu erwarten, deutlich an den Tag zu legen, eines leerstehenden Stuhles bedient und darauf Platz genommen. Man näherte sich ihm, man fragte, er antwortete kurz und artig; er wolle dableiben, um Kants Bekanntschaft zu machen. Nur sein Erscheinen konnte endlich den Lärm beschwichtigen. Sein Vortrag lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit auf andere Dinge, und man ward so hingerissen, so versenkt in das Meer von neuen Ideen, daß man der Erscheinung des Juden längst nicht mehr gedachte, als dieser nach beendigtem Collegium sich mit einer Heftigkeit, die mit seinem frühern Gleichmuthe seltsam contrastirte, durch die Menge drängte, um zum Katheder zu gelangen. Die Studirenden bemerkten ihn kaum, als wieder das höhnische Gelächter erschallte, das aber sogleich einer stummen Bewunderung wich, da Kant, nachdem er einen Augenblick den Fremden bedeutend betrachtet, und dieser einige Worte gesagt hatte, ihm mit Herzlichkeit die Hand drückte und dann in seine Arme schloß. Wie ein Lauffeuer ging es durch die Menge: „Moses Mendelssohn! es ist der jüdische Philosoph aus Berlin!" und ehrerbietig bildeten die Schüler eine Gasse, als die beiden Weltweisen Hand in Hand den Hörsaal verließen."

Hamann schreibt an Lavater, daß Mendelssohns Besuch die einzige Freude dieses letzten Sommers für ihn gewesen sei. „Ich hatte mir ein Gesetz gemacht," fügt er hinzu, „ihn alle Tage zu besuchen und habe mehr als eine süße Stunde bei ihm zugebracht."

Prof. Christ. Jacob Kraus schreibt am 29. Juli an Herrn von Auerswald: Sonntag Nachmittag ging ich zu Hamann und fand auf dem Wege nahe an dem rothen Krahn einen Menschen stehen, der durch seine Gestalt und sein Gesicht das roheste Herz zum Mitleid erweichen konnte. Ich gehe zu ihm und sage: Ich habe gewiß die Freude Herrn Mendelssohn zu sprechen. Sind Sie nicht Herr Kraus? antwortete er, wir gehen wohl einen Weg. Die Juden, die mit ihm waren, müssen ihm vorher gesagt haben, daß ich's sei. So gingen wir zu Hamann, wo eine Stube voll Bekannter und Unbekannter unserer warteten, namentlich Herr Hinz rc. Mendelssohn setzte sich in den Winkel und ich mich neben ihn, denn Hamann glaubte, wir gehörten so am meisten zusammen; wir sprachen von diesem und jenem mit einer Sorglosigkeit, als wären wir miteinander erzogen worden. Er klagte auch, wie ich immer gerne klage. Gute Laune

So geringfügig diese Anerkennungen heute erscheinen, waren sie doch in Wahrheit zu jener Zeit von großer Wichtigkeit, denn sie spornten die Juden zu rüstigem Fortgang auf der Bahn der Selbstbildung und so die Schranke zu beseitigen, welche ihrer Aufnahme in den allgemeinen Gesellschaftsverband hindernd im Wege stand. Und hier war es wieder die Familie Friedländer und ihr geistiger Mentor, Isaac Abraham Euchel, welche den ersten erfolgreichen Schritt thaten. In Gemeinschaft mit einigen Freunden in Berlin und Breslau wurde in Königsberg Ende 1782 ein „Verein hebräischer Literaturfreunde" (חבורת דורשי לשון עבר) gegründet, um vermittelst einer herauszugebenden hebräischen Zeitschrift, Bildung, Aufklärung, und Belehrung unter die Juden zu verbreiten. Unter der Redaction Euchels erschien hier von 1784—1788 „der Sammler" (המאסף) in monatlichen Heften mit deutschen Beilagen mit dem unumwunden ausgesprochenen Zweck, den sittlichen und politischen Zustand der Juden zu heben, den einseitigen Rabbinismus und die Religionsvorurtheile zu beseitigen und eine wissenschaftlich begründete Bibelerklärung in Schule und Haus einzuführen. Diese mit vielem Geschick geleitete Monatsschrift fand allgemeinen Anklang, wurde später in Berlin und Breslau fortgesetzt, und der Verein erweiterte sich zur „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Edlen" (חבורת שוחרי הטוב והתושיה בקיניגסבערג וברלין). Hand in Hand mit diesen Bestrebungen ging die zur Hebung und Besserung des Unterrichts der jüdischen Jugend. Der Thatkraft David Friedländers, gelang es 1778, eine jüdische Freischule in Berlin zu gründen, für welche er mit literarischen Beiträgen Mendelssohns, 1780 ein „deutsches Lesebuch für jüdische Kinder" herausgab, und ihm nacheifernd, forderte Euchel die Juden Königsbergs in einem 1782 gedruckten hebräischen Sendschreiben (שבת אמת) auf, einen gleichen Schritt für ihre Gemeinde zu thun. Doch seine Stimme ward durch den harten Widerstand gebrochen, den sie bei dem zur Zeit als „religiöser Ceremonienmeister" bestätigten Ortsrabbiner Samuel Wigdor fand, und dieser Umstand gab die erste Veranlassung zur Trennung der Gemeinde in zwei Parteien, von denen die wohlhabende und gebildete sich mehr und mehr in sich abschloß und sich

1782.

Herr Kraus, das ist besser als alle Medicin, antwortete er mir. Er hat wirklich viel Laune und einen schneidenden talmudischen Witz, der unter der Direction seines scharfsinnigen Verstandes durch und durch fährt, wo er ihn anbringt. Man muß mit ihm etwas vorsichtig sprechen, wie ich jetzt erst zu meiner Lehre und Reue erfahren." Kraus' Leben von Joh. Voigt. Königsb. 1819, S. 69—71.

1782. nur in soweit an dem Gesammtverbande betheiligte, als dessen materielle Verhältnisse es nothwendig erheischten. Die Abweisung ihrer auf Hebung der Jugendbildung und Förderung einer geläuterten Religionsanschauung gerichteten Vorschläge mußte die Gebildeten um so schmerzlicher berühren, als sie ihren staatsbürgerlichen und socialen Gegnern einen Vorwand zu fernerer Aufrechthaltung bestehender Abschließungen und Beschränkungen bot. Indeß die Guten und Bessern ließen sich hiedurch in ihrem edlen Streben nicht aufhalten, und gerade so wie sie 1777 Alles thaten, um die angeordnete Beaufsichtigung des öffentlichen Gottesdienstes wegen des Alenu-Gebetes zu beseitigen, so fuhren sie jetzt fort mit Wärme für die Fortbildung des religiösen Sinnes reformatorisch zu wirken und das einträchtige Nebeneinandergehen der Parteien zu ermöglichen.

Wegen der kränkenden und beschimpfenden Beaufsichtigung des öffentlichen Gottesdienstes, welche seit 1755 Prof. Georg David Kypke geführt hatte, waren bereits 1776 zwischen ihm und den Judenältesten Streitigkeiten entstanden, die endlich 1777 dahin gediehen, daß ihm der Ehrensitz in der Synagoge verweigert und ein anderer in der Nähe des Vorbeters angewiesen wurde. Kypke machte hierüber dem Etatsministerium am 5. April Anzeige und verband damit eine Denunciation wegen einiger ohne seine Bewilligung vorgetragener Festpsalmen, und des leisen Vortrages des Gebetes Alenu. Es folgte eine Untersuchung und die Juden überreichten dem königl. Commissarius Moses Mendelsohns „Zufällige Gedanken über des Herrn Prof. Kypke Beschuldigungen der Judenschaft zu Königsberg, und besonders über das Gebet Alenu“ [1]), gegen welche Kypke ein Aufsatz „Anmerkungen“ schrieb, die wiederum eine Replik von Seiten der Juden veranlaßte. Um nun den leidigen Gegenstand zum Abschluß und zur Endentscheidung zu bringen, wandte sich die Judenschaft mit einem ausführlichen Gesuche an den König, bat um Aufhebung der lästigen Beaufsichtigung der Synagoge und erbot sich für den dem Inspector bestimmten Sitz 300 bis 400 Thaler an die Chargenkasse zu zahlen. Ohne den Einspruch Kypke's zu achten, entschied der Staatsrath am 6. Juli 1778 die Sache zu Gunsten der Juden, die dafür 400 Thaler zur Verbesserung des Universitäts-Fonds zu zahlen hatten. — [2])

1) Abgedruckt in Moses Mendelssohn's ges. Schriften Leipzig 1845, 6. Bd. S. 418—424 und in L. E. Borowski's „Moses Mendelssohns und Georg David Kypkes Aufsätze über jüd. Gebete und Festfeiern.“ Königsb. 1791, S. 53—62.
2) Siehe Anlage 10. 11.

Isaac Euchel, durchdrungen von den aufklärenden Gedanken 1786. der Zeit und von der Ueberzeugung einer nothwendigen Reform des Judenthums, that nunmehr einen wichtigen und nachhaltig erfolgreichen Schritt in dieser Richtung. Er unternahm eine deutsche Uebersetzung der hebräischen Gebete, um das Verständniß ihres Inhalts dem großen Publicum und namentlich dem weiblichen Geschlechte zu erschließen, und das bisher gewöhnliche gedankenlose Hersagen unverstandener Worte zu verbannen. 1786 erschienen in Königsberg die „Gebete der hochdeutschen und polnischen Juden, aus dem Hebräischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet" auf Kosten des Verfassers: sie fanden, wenngleich mit deutscher Schrift gedruckt, eine rasche, allgemeine Verbreitung und keinen Widerspruch Seitens der Rabbiner, die fünf Jahre vorher es sich noch angemaßt hatten, Mendelssohns Uebersetzung der fünf Bücher Moses', mit ihrem Bann zu belegen. So rasch hatte die wachsende Bildung der Juden zugenommen und die Autorität ihrer im Kreise reinthalmudischer Scholastik sich bewegenden Rabbiner geschwächt, deren Opposition unmächtig und ihnen selbst schädlich geworden war. In demselben Jahre veröffentlichte auch David Friedländer seine Uebersetzung der „Gebete der Juden auf das ganze Jahr" mit hebräischen Lettern gedruckt; und so waren es denn zwei Königsberger Männer, welche den ersten Anstoß zur Läuterung des in Verfall gerathenen und zur bloßen leeren Form herabgesunkenen öffentlichen Gottesdienstes gaben. In Verfolg dieser Geschichte wird es sich zeigen, wie viel oder wie wenig in dieser Richtung nach dem Fortgange Euchels von Königsberg, hier geschah; für jetzt gilt es den Nachweis zu führen, daß die Juden damals auch die Gebiete der Industrie und Kunst mit Erfolg und Anerkennung zu bebauen anfingen.

Die von A. M. Ries errichtete Saffianfabrik schwang sich bald durch die Intelligenz des Unternehmers zu solch' einer Höhe empor, daß ihre Erzeugnisse im Auslande gesucht wurden.[1]) Dasselbe war der Fall mit der 1785, von Seeligmann Joseph und Comp. errichteten Gazefabrik, die 20 Stühle und über 80 Arbeiter beschäftigte, und mit der in demselben Jahre in Thätigkeit gekommenen Gaze- und Seidenfabrik des Koppel Meyer Benjamin, welche bald mit 37 Stühlen arbeitete. In der Stickerei zeichneten sich Mdme. Angelica Fried-

1) Rieß ist der Verfasser der kleinen Schrift: „Berichtigungen der von Herrn Dr. Hildebrand zu Erlangen herausgegebenen Betrachtung über die Lohgerberei und der Seguinschen Methode das Leder in wenigen Tagen zu gerben." Königsberg 1796 8°.

länder und Fräulein Karoline Goldschmidt rühmlichst aus. Der letzteren Arbeit, die vier Jahreszeiten nach Meil's Zeichnung, erntete auf der Berliner Gemäldeausstellung allgemeinen Beifall.[1]) Der Maler und Kupferstecher Moses Samuel Löwe, mit dem Künstlernamen Johann Michael Siegfried Lowe, hatte durch die großmüthige Unterstützung der Familie Friedländer schon 1780 eine solche hohe Stufe in seiner Kunst erstiegen, daß die Kaiserin Catharina II. in Petersburg sich von ihm malen ließ. Seine Arbeiten wurden überall sehr geschätzt und zählten auf den deutschen Kunstausstellungen zu den beliebtesten. In der Miniatur- und Pastellmalerei gehörte er entschieden zu den vorzüglichsten Meistern der Zeit und seine Vervollkommnung und Verbesserung der manière lavée im Kupferstich wird noch heute dankbar anerkannt.[2]) Jacob Abraham, der die Schaumünze auf Königsbergs Jubelfeier von 1755 schnitt, fuhr fort seinen begründeten Ruf durch treffliche Arbeiten immer mehr zu sichern, und noch manche andere, wenn auch zu keiner merklichen Bedeutung gelangte Juden, arbeiteten rüstig im Triebwerk der Gesammtindustrie und Kunst.

Durch all dieses bahnte sich immer mehr der Weg zur Aufnahme der Juden in den geselligen Umgang mit ihren christlichen Mitbürgern, und diese erwirkte bald wieder die Beseitigung vieler bislang gegen die Staatlichbedrückten gehegten Vorurtheile. Den besten Beweis für diese Veränderung zum Bessern lieferte die 1781 erfolgte Doctorpromotion des stud. med. Zebi Jacob

1) L. v. Baczko. Versuch einer Geschichte und Beschreibung von Königsberg, 1. Aufl. S. 658.

2) Eine sehr in's Einzelne gehende Biographie Lowe's, (geboren in Königsberg den 24. Juni 1756, gestorben daselbst den 10. Mai 1831) in welcher seine vielfachen Arbeiten von künstlerischem Standpunkte aus kritisch beurtheilt werden, lieferte Professor August Hagen in den neuen Preuß. Provinzial-Blättern, Bd. 3 (1853) I. S. 317—329. Lowe's „Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien". Johannes v. Müller 1805, Bode, J. P. Erman, Hufeland, Bendavid, E. F. Klein, Sack, Biester, Buttmann und Nicolai 1806 errangen sich sogar die Anerkennung Göthes, der darüber in der Jena'schen Literaturzeitung sein Urtheil abgab. Vergl. Werke. Stuttgart und Tüb. 1830. Bd. 33. S. 132. 136. 137. Ueber die Verbesserung der mariere lavée, siehe Zeitung für die elegante Welt 1805 No. 80. „Aus einem Briefe von Berlin." Eine der letzten Schülerinnen Lowe's war Gräfin Sophie von Schwerin zu Königsberg. L. war auch ein Meister im Schachspiel und Mitglied des Freimaurerordens, dessen Insignien und Stern mit dem J. H. S. sich unter seinem Nachlaß fanden.

Hirschberg;[1]) es war dies die erste Doctorwürde die, von der Albertina einem Juden ertheilt wurde, wobei die medicinische Facultät den specifisch christlichen Eid abänderte. Dies war früher nicht der Fall, daher mußten Marcus Herz, Aron Joel[2]) und andere, die in Königsberg studirt hatten, auf anderen Hochschulen die Doctorpromotion absolviren.

So erwies sich denn, nächst Berlin, Königsberg als Hauptort der Wiedergeburt des Judenthums, welches fortan in der Geistesrichtung der Zeit sich weiter entwickelte und ihrem Wandelgange folgte. Der lebendige Quell von Kants reiner Wissenschaftslehre erfrischte bald die Ströme der Aufklärung, welche von Berlin aus die deutschen Lande durchzogen, und die Schüler Mendelssohns wurden dadurch gekräftigt, die Zunftherrschaft der religiösen Orthodoxie und des politischen Despotismus mit kühner Hand anzugreifen. Sie thaten dies nachdem ihr Lehrer und Meister Moses im 57sten Jahre seines Lebens am 4. Januar 1786 seine segensreiche irdische Laufbahn geschlossen hatte, und die großen politischen Zeitereignisse anbrachen, welche der ganzen civilisirten Welt eine Neugestalt geben sollten. Beim Tode Lessing's hieß es: er starb, als er den Nathan vollendet, die Nacht des Aberglaubens verscheucht, und die Gottheit in ihrem reinsten und erhabensten Lichte geschildert hatte, und von seinem Freunde Mendelssohn kann man sagen: er starb, nachdem er seine letzten Gedanken dem erhabensten Gegenstande des menschlichen Denkens, dem Beweise von dem Dasein dieser Gottheit, gewidmet hatte. Des Meisters körperliches Dasein war dahin, aber seine

1786.

1) Hirschberg war am 15. Octbr. 1757 zu Hamburg geboren, wo sein Vater die Arzneikunst ausübte, kam mit demselben als Knabe nach Königsberg, besuchte die Schulen und bezog dann die Universität. Seine Dissertation hat den Titel: Specimen inaugurale: De Nephritide (Praes. D. Merzger) Regiom. 1781. 4. Er schrieb außerdem „Abendstunden zweener Brüder Z. Hirschberg und J. Hirschberg, gehalten Königsberg d. 21. Juni Anno 1780." Königsberg 1781. 8. Gedruckt bei Dan. Chr. Kanter (106 S.) Das äußerst selten gewordene, dem Oheim des Verfassers, Dr. Benjamin de Lemos, Schwiegervater Marcus Herz's in Berlin gewidmete Büchlein ist ein schwacher Versuch zur Popularisirung der Hallerschen Naturanschauung. In der Büchersammlung des Dr. Johann Jacoby findet sich das Schriftchen.

2) Geboren zu Halberstadt 1749, war ebenfalls ein fleißiger Schüler Kants, promovirte in Frankfurt a. d. O. 1779, schrieb seine Dissertation unter dem Titel: Dissert. inaugur. De Hernia umblicata. Frf. 1779, wurde dann Arzt am jüd. Krankenhaus zu Königsberg, ließ sich aber wieder bei der Universität immatriculiren, um nicht unter den lästigen Bestimmungen eines außerordentlichen Schutzjuden zu leben.

1786. echtreformatorischen Maximen und das unsterbliche Beispiel seines großen Lebens wurden die Grundpfeiler, auf denen sich das Judenthum der Folgezeit aufbaute.[1]) Auch das thatenreiche Leben des ruhmgekrönten Friedrich II. erlosch am 17. August und die Juden Königsbergs lasen während der dreimonatlichen Landestrauer vom 26. August an jeden Sonnabend für den verewigten Monarchen das große Seelengebet (El male rachamim) in der Synagoge.[2]) Der letzte Regierungsakt des großen Königs in Beziehung auf Juden betraf eine Klausel in dem Testamente des Berliner Münzjuden Moses Isaac, welche diejenigen seiner Kinder, die Christen würden, nicht von der Erbschaft, sondern von dem Zinsgenuß eines bedeutenden von ihm ausgesetzten Fideicommisses ausschloß. Zwei Töchter, die nach des Vaters Tod zum Christenthume übergegangen, von denen die eine einen Lieutenant, die andere einen Assessor geheirathet hatten, protestirten gegen die Rechtmäßigkeit dieser Klausel, doch der König bestätigte sie und dasselbe that Friedrich Wilhelm II. auf erneuerten Bericht des Großkanzlers Carmer, am 20. October 1786.[3])

Der große völkerbefreiende Umschwung in Religion, Kunst, Wissenschaft und Staat, welcher seit dem Regierungsantritte Friedrichs II. sich in Deutschland immer deutlicher vollzog und um so nachdrücklicher hervortrat, als das 1764 in Boston gesprochene inhaltsschwere Wort: „Besteuerung ohne Volksvertretung ist Willkürherrschaft" (Taxation without representation is tyranny) die Runde auf dem europäischen Festlande machte, war keineswegs dem Scharfblick des großen Königs entgangen. Er hatte das klarste Bewußtsein, daß mit seinem Hintritte auch das absolute Königthum zu Grabe gehe; daher richtete er an seinen Enkel Friedrich Wilhelm III. die Worte: „Nach meinem Tode wird's pêle-mêle gehen, die Massen fangen schon an, von unten zu drängen, und wenn dies zum Aus-

1) Daß die Juden Königsbergs die Größe des Verlustes ihres Reformators zu würdigen wußten, bewiesen sie durch eine zu seiner Gedächtnißfeier veranstalteten Trauermusik, der auch Hippel und Kant beiwohnten. Letzterer that beim Weggehen den berühmt gewordenen Ausspruch: „Das ist nichts, eine Trauermusik muß freilich traurig anfangen; sie muß aber auch zuletzt belebend und erfreuend werden, am wenigsten darf sie das Gemüth beängstigen". Wald's Gedächtnißrede auf Kant in Rudolph Reicke's Kantiana, Königsberg 1860. S. 11 und 41 42.

2) Hartungsche Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, 70. Stück. 31. August 1786.

3) Mylii Nov. C. C. M. VIII. S. 15—17.

bruch kommt, ist der Teufel los. Ich fürchte, Du wirst mal einen schweren, bösen Stand haben; habilitire, rüste dich, sei firm, denke an mich. Wache über unsre Ehre, unsern Ruhm!" 1786.

Dieser Mahnruf verhallte auch nicht gänzlich an den Ohren Friedrich Wilhelms II, des Vielgeliebten. Die zehn Jahre seiner Regierung entsprachen zwar nicht den Erwartungen, welchen man in Anbetracht der Milde seines Herzens zuversichtlich entgegensah; indeß den Juden brachten sie doch manche Erleichterung von dem alten Drucke und weckten eine freudigere Stimmung ihres immer kräftiger sich entfaltenden Selbstbewußtseins. Am 1. Decbr. 1786 verlieh der König dem holländischen Juden Ezeichiel Benjamin Cohen ein Generalprivilegium, in welchem dem Inhaber sämmtliche Rechte eines christlichen Kaufmanns mit Aufhebung aller und jeder für Juden geltenden gesetzlichen Beschränkungen gewährleistet wurde. Die Behörden wurden sodann noch besonders angewiesen, in Zuschriften an Cohen sich jedes Beiwortes zu enthalten, welches an einen Juden erinnern könnte. Ein ähnliches, wenngleich in einzelnen Punkten beschränkteres Generalprivileg erhielt am 26. Decbr. der Berliner Oberlandes-Aelteste Jacob Moses für sich und seine Nachkommen.[1]) Ermuntert durch diese Beweise des Wohlwollens richteten bald darauf die Oberlandes-Aeltesten und Aeltesten der Berliner Gemeinde an den König das Gesuch, die Juden von den drückenden Lasten zu befreien und ihnen eine Betheiligung an den Staatsbürgerrechten zu gewähren. Dies veranlaßte die Niedersetzung einer eigenen Commission, welche von Abgeordneten sämmtlicher Provincial-Judenschaften Vorschläge entgegennehmen sollte, wie die bürgerlichen Verhältnisse verbessert werden könnten. Die Juden reichten am 17. Mai 1787 ein von David Friedländer gefertigtes Promemoria nebst Darlegung der sie drückenden Belastungen ein, baten um deren Beseitigung und darum die Edicte und Reglements, namentlich das General-Juden-Reglement von 1750, als nicht gegeben anzusehen. Die Aufhebung des Leibzolles wurde am 31. December[2]) und die Befreiung von der Entnahme des Porzellains gegen Erlegung 1787.

1) Siehe Anlage 12 und Jahrbücher der Pr. Monarchie 1798, Band II. S. 438.

2) „Während der Kaiser Joseph II. schon in den Jahren 1781, 1782 diesen Leibzoll gleichfalls abgeschafft, und Baiern im Jahre 1799, folgten die anderen deutschen Staaten im Anfange dieses Jahrhunderts; Sachsen erst durch ein russisches Gouvernements-Patent vom 28. Dec. 1813". Rönne und Simon, die Verhältnisse der Juden S. 213, Anmerk. 1.

1788. von 40,000 Thalern am 12. Febr. 1788 gewährt, alle anderen Beschwerdepunkte blieben vom Ministerium Wöllner unberücksichtigt. Die Gestattung von Ackerbau auf eigenen Gütern und Handwerke war mit so vielen Einschränkungen und Bedingungen verknüpft, daß, wie Heinrich Simon richtig sagt[1]) „mit der andern Hand genommen wurde, was mit der einen gegeben war." Daher lehnten die jüdischen General-Deputirten die königl. Anerbietungen mit Entschiedenheit ab und äußerten sich in ihrer von David Friedländer ausgearbeiten Beschwerdeschrift vom 28. Febr. 1790 dahin: „Wir bitten nicht, daß die Fesseln, die uns drücken, weiter gehängt, sondern daß sie uns ganz abgenommen werden mögen. Diese Fesseln bestehen in der solidarischen Verbindung, in welcher wir sowohl in politischer als in kirchlicher Rücksicht gehalten werden. Jene, nebst der Ausschließung von allem bürgerlichen Erwerb, macht uns zu unnützen Unterthanen; diese verdirbt unsern inneren Haushalt, und hindert die Vervollkommnung des moralischen Charakters. Zerbrechen Sie, Allerhuldreichster Monarch, diese Fesseln; denn wir fühlen, daß wir in dem gegenwärtigen Zustande nicht fortdauern können, ohne dem Staate eine Last, und uns selbst eine unerträgliche Bürde zu werden .... Sollten uns keine andern als die mit tiefer Verehrung beleuchteten Rechte und Vergünstigungen zugetheilt werden können, so müssen wir mit tief gekränktem Herzen einen Wunsch äußern — einen schrecklichen Wunsch — uns in der alten Verfassung zu lassen, ob wir gleich voraussehen, daß die Bürde dann von Tag zu Tag unerträglicher werden wird, daß wir in das unabsehlichste Elend stürzen und dem Staate eine beschwerliche Last werden müssen." Dieser männliche Schritt hatte keine weitere Folge, als daß am 1792. 5. Juni 1792 die Verbindlichkeit der jüdischen Gemeinden für die öffentlichen Abgaben ihrer Mitglieder solidarisch einzustehen, aufgehoben wurde.[2])

So traurig diese Vorgänge die Juden Königsbergs berühren mußten, so ließen sie sich doch nicht durch die jämmerliche Prosa des kleineren Lebens aus dem idealen Schöpfungskreise drängen, in dem sie sich bewegten, und aus dem heraus sie die politisch ernst gewordene Lage der Zeit und ihre folgenschweren Ereignisse beobachteten. Sie fuhren fort, an ihrer eigenen Fortbildung zu arbeiten, ihre gewonnene

1) Daselbst, S. 213 im Texte.
2) Friedländer, Akten-Stücke S. 53—188.

Stellung in der Gesellschaft durch nachdrückliche Betheiligung an 1793. den allgemeinen Bürgerinteressen zu befestigen, und es wäre ihnen dies sicherlich um so nachhaltiger gelungen, wenn nicht gerade damals der um die Veredelung seiner Glaubensgenossen so verdienstvolle Isaac Euchel seinen Wohnsitz bereits nach Berlin hätte verlegt gehabt, wo er ebenfalls nicht ermüdete, mit lebendigen und eindringlichen Worten, so wie durch die Macht seines persönlich anregenden Umganges für die Läuterung des Judenthums zu wirken. Dort geschahen, unter seiner Mitwirkung, im Winter 1791, von mehreren jungen Männern die ersten Schritte zur Begründung der noch jetzt überaus segensreich wirkenden „Gesellschaft der Freunde", welcher sich sofort eine Anzahl hiesiger Juden anschlossen, aus der sie erst mit dem im Juli 1804 erfolgten Tode Euchels für immer schieden, was, wie sich später zeigen wird, die Veranlassung wurde zur Stiftung der Königsberger „Wohlthätigen Gesellschaft." [1])

---

## Viertes Kapitel.

### Besserung der bürgerlichen Lage der Juden. Versuche zur Umgestaltung des Synagogenwesens von 1798 bis 1840.

Der von Unten auf erfolgte Aufbau des preußischen Staates war beim Ableben Friedrich Wilhelms II. bereits zu beträchtlicher Höhe gediehen, doch fehlte zur Vollendung des Ganzen vor Allem die zeitgemäße Verfassungsform, und König Friedrich Wilhelm III. bestieg am 19. November 1797 den Thron seiner Väter mit der 1797. Erklärung: „er würde die Regierung im Geiste seines Großoheims fortzuführen bemüht sein." Sinn und Bedeutung dieser Worte erhellten aus dem ersten Cabinetsschreiben an die ostpreuß. Cammer vom 20. November, in welchem es hieß: „Wir werden eine Unserer

1) Daß damals die von den Theologen und ihrem Anhange sorgfältig gepflegte Sonderung der Confessionen bereits einen guten Theil ihrer Schärfe verloren hatte, geht deutlich aus des jüd. Kaufmannes Alexander Moses, Testament vom 28. Januar 1795 hervor, in welchem festgesetzt wird, daß von den Zinsen der zu einer Familien-Armenstiftung bestimmten 20,000 Thlr., deren Verwaltung in die Hände des Oberlandesgerichtes gelegt ist, 50 Thaler jährlich an christliche Stadtarme vertheilt werden sollen. Die sonstigen Bestimmungen des Testamentes sind: jährlich wird, mit Ausnahme der Töchter des Stifters, eine Seitenverwandte desselben bis zum dritten Grade in absteigender Linie mit 300 Thalern ausgesteuert. Meldet sich keine, so dienen diese 300 Thaler zur Vergrößerung des Fonds. Außer den 50 Thalern an christliche, wird der Ueberrest der Zinsen, nach dem Vorschlage des Curators, an jüd. Arme in und außerhalb Königsbergs vertheilt.

1797. angenehmsten Sorgen und Bemühungen seyn lassen, Unsre Unterthanen glücklich zu machen, und ihren Wohlstand und ihre Zufriedenheit auf alle mögliche Art zu befördern"; und die bald darauf erfolgte Entlassung des Ministers des geistlichen und Unterrichts-Departements, Wöllner, und seiner Gehilfen, der Oberconsistorial-Räthe Hermes und Hiller, so wie die rasche Beseitigung vieler das Wohl des Landes beinträchtigender Verwaltungsmaßregeln, gewannen dem vielverheißenden Thronerben die Hingebung des Volkes. Auch die Juden blickten mit treuer Zuversicht zu ihm empor, von seinem Gerechtigkeitssinne eine Besserung ihrer Lage erwartend.

Isaac Euchel richtete als Vorsteher der Berliner Gesellschaft 1798. der Freunde am 19. Januar 1798 in diesem Sinne eine Eingabe an den König, welche schon zwei Tage darauf wohlwollend beantwortet wurde[1]), und die nächsten Monate brachten einige Erlasse, welche die lebhafte Theilnahme des Königs für die Besserung der äußern Lage der Juden bekundeten. So wies die Instruction vom 12. März die Süd- und Ostpreußische Zoll- und Consumtionsämter an, von inländischen Juden keinen Geleitszoll zu erheben, und den Geleitsschein an fremde unter Einhaltung folgenden Tarifs zu ertheilen: „Jeder fremde jüdische Mann oder Herr bezahlt auf 4 Wochen 3 Thlr. 4 gGr., der jüdische Knecht und die jüdische Frau 2 Thlr. 4 gGr. und der Judenknabe bis in's 14. Jahr 1 Thlr. 4 gGr. Geleitszoll." Doch waren diese Steuersätze bedeutend zu ermäßigen für die fremden Juden, die nach Königsberg gingen, oder die dortigen Jahrmärkte bezogen, oder zum Tucheinkauf in's Land kamen, oder sich nur 2 bis 3 Tage im Lande aufhielten, oder Jahrmärkte der Landstädte bezogen. Zur Beförderung des Handwerkbetriebs unter den Juden versprach das Publicandum der Neu-Ostpreußischen Cammer zu Bialystock vom 17. März den 3 christlichen Meistern der Provinz, die in den ersten 5 Jahren die meisten jüd. Lehrlinge annehmen, eine Prämie von 150, 100 und 50 Thalern.

Unter den 52,733 Seelen, welche Königsberg damals zählte, waren 855 Juden, sie betheiligten sich im edlen Selbstgefühle des ihnen gebührenden Staatsbürgerrechts an der den 5. Juni von Stadt und Provinz überaus glänzend vollzogenen Huldigungsfeier und ihre zur Beglückwünschung Sr. Majestät erwählten Abgeordneten Levin Isaac, Koppel Mayer und Bernhardt Friedländer wurden vom

1) Ludwig Lesser, Chronik der Gesellschaft der Freunde in Berlin zur Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums, Berlin 1842 (als Manuscript gedruckt) 4° Seite 33.

Könige, dem sie im Namen der Judenschaft eine hebräisch und deutsch gefertigte Druckschrift überreichten, huldvoll empfangen. Die Druckschrift hatte den Titel „Danklied und Gebet am Tage der Huldigung des Großmächtigsten, allergnädigsten Königs und Herrn Friedrich Wilhelm III. gesungen von der Gemeine Israels zu Königsberg in Preußen aus Ehrfurcht Treue und Freude" und war im gewöhnlichen salbungsvollen Kirchenstyle abgefaßt.[1]) 1798.

Interessanter und geschichtlich wichtiger hingegen war das Gedicht, welches 12 jüdische, festlich gekleidete Mädchen der Königin überreichten, weil Klage und Hoffnung in ihm Ausdruck fanden. Es lautete:

„Der Himmel hatte sich umzogen,
kein Stern, dem Seemann hold, erleuchtete die Bahn:
so kamen ach! Vertriebne auf den Wogen
in einer fernen Insel an.
Sie fanden Schuz und ihre stille Hütte,
doch nach des Landes alter Sitte
nicht ganz der Eingebornen Glük;
sie fühlten sich bei manchem Wunsch gebunden,
dies wurde Quelle vieler trüben Stunden,
ließ manches Sehnen in der Brust zurük.
Da rief einst betend am Altare
ein Greis, dem immer nur sein Herz für Tugend schlug:
„O Gott! schon winket mir der nahe Aschenkrug —
„schenk mir den Trost im Silberhaare:
„laß ahnend mich das Glük der Enkel sehn!"
Die Gottheit hört des Greises Flehn,
der Menscheit Schuzgeist wallt hernieder —
„Sieh hier das Schiksal Deiner Brüder"
so ruft der Schuzgeist, hebt den Flor —
der Greis sieht in der Zukunft Spiegel
und hebt die Hand zum Dankgebet empor;
er sieht das Glük der künftgen Zeit —
o Gott! nichts bindet mehr die Flügel
des Geistes in der Thätigkeit. —
Er sieht das Glük der Enkel blühn,
die sich getreu dem Staate weihn,
voll Liebe für den Fürsten glühn,
um seiner Gnade werth zu sein.

O holde Fürstin! gut und weise!
deut gnädig der Erzählung Sinn —
das arme Völkchen seufzet leise:
sey Du der Schuzgeist K ö n i g i n!!"

1) Siehe Anlage 13. 14.

1798. Zwei Tage nach der Huldigungsfeier (7. Juni) veranstalteten die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde eine Festlichkeit, an der viele der ersten Staatsbeamten, die Aeltesten der jüdischen Gemeinde und viele Christen aus allen Ständen, Theil nahmen und bei welcher Gelegenheit der zeitige Secretair der Gesellschaft, (Dr.) Jacob Aronssohn eine treffliche, bezugsreiche Rede hielt, die bald darauf unter dem Titel: „Ueber die Pflichten des Bürgers im monarchischen Staate" (Königsb. bei H. Degen) in Druck erschien und dem König gewidmet wurde. „Die Rührung, welche dieselbe hervorbrachte", sagt die von der königl. deutschen Gesellschaft verfaßte „Ausführliche Beschreibung der Feierlichkeiten" ꝛc. (S. 191, 92.) „ward an jedem Anwesenden sichtbar, und nichts konnte die lauten Wünsche zurückhalten, die man dem hohen Königspaare zum Opfer brachte. Bei dem frohen Souper sammelte man Beiträge für die Armen, die nachher ohne Unterschied der Religion ausgetheilt wurden. Wie glücklich ist eine Nation, in welcher ein so edles Licht aufgeht, welches die Finsterniß der Vorurtheile und des Religionshasses ganz zu erhellen anfängt, Herzen, die so lange getrennt waren, nähern sich allmählig einander, der Geist der Liebe fängt an zu herrschen, und entzückende Aussichten in die Zukunft heitern den Menschenfreund auf, der mit Wehmuth die Trennung ansah, in welcher Menschen, von einerlei Stoff gebildet, so lange unter einander lebten. Möchten solche Versammlungen, wie diese war, oft wiederholt werden, damit liebevolle Duldung und menschenfreundlicher Sinn bald allgemein werde!" [1])

Aber die politischen Verwickelungen, in welche der Staat immer mehr gerieth und die in Folge dessen immer verhängnißvoller gewordene Trübung der Gesellschaftsverhältnisse ließen solche Versammlungen nicht so bald wieder zu Stande kommen und rückten die schöne Zeit liebevoller Duldung in noch etwas weite Zukunft hinaus. 1801. Zwar hob das Reglement vom 18. Juli 1801 die (solidarische) Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder verursachten Schaden auf, wodurch dem bisher gegoltenen Grundsatze, die Juden als einen abgeschlossenen, nur unter sich verbundenen Theil der Staatsangehörigen anzusehen, der Boden entzogen wurde; aber der Satz blieb in voller Geltung,

1) Bei der Seltenheit der Rede, die, nach meinem Wissen, außer im Archiv der Berliner Gesellschaft der Freunde, nur noch in hiesiger königl. Bibliothek zu finden ist, hielt ich es für angemessen, die freimüthigste und gesinnungstüchtigste Stelle daraus in Anlage 15 mitzutheilen.

daß die Juden das Bürgerrecht nicht erlangen und an den Vortheilen des Staats- und Privatrechts nur beschränkt Theil nehmen könnten", ein Grundsatz, der immer noch auf die Verschiedenheit der Religion und den Haß gebaut war, welcher aus dem römischen und kanonischen Rechte in die neueren Gesetze übertragen wurde." [1]) 1802.

Trotz all dem ließen sich die Juden Königsbergs in ihrem Streben nach innigem Anschlusse an das Staatsleben nicht stören; sie feierten Sonntag, den 18. Januar, gleich den christlichen Bürgern, das hundertjährige Krönungsfest. In der Synagoge hielt Rabbiner Josua Beer Herzfeld eine Festrede, Cantor S. Mendel sang den 61. Psalm und 200 Thaler wurden an die Armen vertheilt. Dies hatte die Folge, daß die von den Zünften gehegten Vorurtheile gegen die Juden alsbald entwurzelt wurden, und als Minister Schrötter am 17. Februar bekannt machte, daß Prämien von 25—150 Thlrn. ausgesetzt seien für christliche Meister, welche jüdische Knaben in die Lehre nähmen und zu Handwerkern ausbildeten, so war es der holländische Weber Feldt in Königsberg, der am 25. Octbr. öffentlich anzeigte: daß er der erste gewesen, der „einen Knaben jüdischer Nation" in die Lehre genommen und der ein guter Geselle geworden, worüber er ein anerkennendes Schreiben des Königs veröffentlichte.

Damals belief sich die Anzahl der Juden in Königsberg auf 891 und die im ostpreußischen Cammerdepartement auf 971 [2]). Ihre gesellschaft-bürgerliche Stellung besserte sich im Verhältniß zu dem Aufschwung, welchen ihre industrielle und kaufmännische Thätigkeit erlangte, so daß die von dem berüchtigten Grattenauer gegen sie so nachdrucksvoll geschleuderten giftigen Steinwürfe nicht nur in Königsberg ihr Ziel verfehlten, sondern sie fanden hier sogar den vernichtendsten Widerstand in der bei Nicolovius 1804 erschienenen humoristisch-satyrischen Schrift: „Unumstößlicher Beweis, daß ohne die schleunige Niedermetzlung aller Juden und den Verkauf aller Jüdinnen zur Sklaverei, die Welt, die Menschheit, das Christenthum und alle Staaten nothwendig untergehen müssen, von Dominikus Hamann Epiphanes, dem Judenfeinde. Ein Sendschreiben an Herrn Justiz-Commissarius Grattenauer". [3]) Um so komischer ist es, hier einer kleineren (67 12°. S. starken) Schrift erwähnen zu 1804.

1) Rönne und Simon, a. a. O. S. 215.

2) Annalen der Preuß. Staatswirthschaft und Statistik, Leipzig 1804, Bd. I. Heft 3, S. 75. Bd. II. S. 369.

3) Das selten gewordene Büchlein ist im Besitze der hies. königl. Bibliothek,

1804. müssen, welche damals ein Königsberger Jude, dessen zwei Kinder in reiferen Jahren zum Christenthume übergegangen, in seinem 56. Lebensjahre herauszugeben sich gedrungen fühlte. Sie führt den Titel: „Ein freundliches Wort an die Christen, zur gänzlichen Beylegung ihres Streites mit den Juden. Von einem Juden (Königsb. Göbbels und Unzer 1804). Der Verfasser meint den Streit dadurch zu schlichten, daß man die Juden zwinge, außer dem Handel noch andere Geschäftsarten zu wählen. Der einzige Sohn möge sich dem Handel widmen, von zwei Söhnen müsse aber einer eine Kunst oder ein Handwerk erlernen, von dreien müssen es zwei, von viern drei, und das ohne alle Widerrede. Da die Bigotterie der Juden sie von der Verlegung ihrer Sabbate und Festtage auf den Sonntag abhalte, so mögen die weniger bigotten Christen ihre Sonntage und Feste auf den Sonnabend verlegen. Das Staatsgesetz müsse ferner die noch bestehende Trennung zwischen Juden und Christen durch die Verordnung zu beseitigen suchen, daß jeder Jude, der mehr als einen Sohn oder eine Tochter hat, verpflichtet sei, wenigstens ein Kind an einen Christen zu verheirathen, wenngleich das Mädchen Jüdin bleibt. Ueber die Religion der Kinder mögen sich die Eltern einigen. Ferner müßten jüdische Knaben gesetzlich verbunden sein, Handwerk und Kunst bei Christen zu erlernen und mit Anfang der Lehrzeit nicht mehr bei ihren Eltern zu speisen, sondern aus der christlichen Küche des Lehrherrn ihren Hunger zu stillen.

Diese aus der Mitte der Judenheit zu Tage getretenen verkehrten, ja geradezu widersinnigen Ansichten, verbunden mit der gerade damals sich vollzogenen Auflösung der Königsberger (Zweig-) Gesellschaft der Freunde, bewirkten einen weitklaffenden Riß in dem Gemeindewesen der Juden, und darum lauteten die Schlußworte der inhaltreichen Rede, welche der edle Rabbiner J. B. Herzfeld am 14. November zum 100jährigen Jubiläum der Beerdigungsgesellschaft im kneiph. Junkerhofe hielt: „Scheuet nicht, meine Brüder, das Eulengeschrei, welches sich jetzt so unwürdig wider Euch erhebet, sondern fahrt fort gerecht und gut zu sein, denn noch lebt Gott und unser **gerechte** Landesfürst Friedrich Wilhelm III.“ [1])

1) S. Hartungsche Zeitung vom 19. November 1804. Der würdige Rabbiner Herzfeld legte nach den Freiheitskriegen sein hiesiges Amt freiwillig nieder. Als man ihn nach dem Grunde fragte, antwortete er, weil dies die erste Frage sei, die während seiner Beamtung an ihn gerichtet worden. Der Ehrenmann wurde dann Rabbiner in Rawicz im Posenschen, erblindete im hohen Alter, ward

Der geschichtliche Verlauf der eben erwähnten Auflösung der Gesellschaft der Freunde war folgender. Als Ende August 1791 die Gesellschaft in Berlin mit 118 Mitgliedern begründet wurde, waren dabei bereits 16 Königsberger betheiligt[1]), denen sich in den nächstfolgenden Jahren noch mehrere anschlossen, so daß sich ihre Anzahl 1766 auf 46 belief. Unmittelbar nun, nachdem die wohlerwogenen, von der Gesammtheit genehmigten Statuten gedruckt in die Hände der Königsberger Freunde gelangten, beschwerten sich diese über die Feststellung, daß den auswärtigen kranken Mitgliedern nur 3 Thlr. wöchentlich überhaupt gewährt werden solle, während für einen kranken Freund in Berlin die Unterstützungssumme unbegränzt sei, und dieser noch, wenn bedürftig, frei Medicin und Arzt erhalte. Die Richtigkeit dieses Mißverhältnisses anerkennend, wurden sie dahin beschieden, es wäre nur zu bedauern, daß sie nicht von dem, allen Mitgliedern eingeräumt gewesenen Rechte, Einwendungen und Verbesserungsvorschläge bis zu einem gewissen Zeitraum einzusenden, Gebrauch gemacht hätten. Die größere Unterstützung an einen Berliner sei übrigens deshalb beschlossen worden, weil dessen Krankheitszustand und Bedürftigkeit stets unter genauer Controlle des Pflegevaters und Oeconomen stehen könne, was außerhalb nicht möglich wäre. Keinesfalls ließe sich schon jetzt in den eben erst in Kraft getretenen Statuten etwas ändern, doch würde der engere Ausschuß selbst, später, einen Vorschlag wegen des gerügten Punktes machen, um ihn im Interesse der auswärtigen Mitglieder zu erledigen. Und dies geschah wirklich im nächsten Jahre, wo in der allgemeinen Versammlung am 25. August, gemäß dem Antrage der Statuten-Commission, beschlossen wurde, den Königsberger Freunden zu gestatten, ihren Kranken alles Nöthige, also auch unbegränzte Unterstützungssummen zu verabreichen, jedoch mit der Bedingung, daß dies nur unter Hinzuziehung zweier unbescholtener verheiratheter Männer und mit der Verpflichtung einer Rechenschaftlegung an den engern Ausschuß, geschehen dürfe.

aber im 70. Jahre glücklich operirt und ich hatte das Glück, ihn zu Anfang des Jahres 1830 persönlich kennen zu lernen, und in ihm einen Mann von einiger deutscher Bildung zu finden.

1) Nämlich: Sam. M. Benjamin, Liepm. Ries, Dr. A. Joel, W. L. Friedländer, H. S. Fürst, Wolff B. Friedländer, Sam. Isr. Levy, M. L. Bröse, Abr. W. Friedländer, Jacob Graf, Meyer Gurau, Abr. Wolffsheimer, Ruben Jos. Cohen, P. Kaufmann Levy, H. Cosmann, Isaac Caspar. Siehe L. Lesser's Chronik, Seite 20. 21. Dieser vortrefflichen Schrift sind die im Texte erzählten Thatsachen entnommen.

Allein jetzt traten die Königsberger mit einer neuen Forderung hervor. Sie verlangten nämlich eine abgesonderte Verwaltung für sich durch einen eigenen engern Ausschuß. Hierauf erhielten sie eine geziemende mißbilligende Antwort, in der es hieß: „Sie möchten doch nie aufhören, eine Gesellschaft mit ihren Kenntnissen und Vermögen zu unterstützen, die sie in ihrer Entstehung gut geheißen und ihres Beitrittes würdig befunden hätten, sie möchten sich durch Unzufriedenheit nicht verleiten lassen, die traurige Wahrheit früherer Zeiten durch eine Erfahrung zu bestätigen, daß das Gute bei der jüdischen Nation selten stark genug sei, um eine Gesellschaft beisammen zu halten. Die Ernennung eines besondern Ausschusses könne nur dazu dienen, das Geschäft weitläuftig zu machen, während jede Verwaltung immer um so viel besser sei, je mehr sie zusammengezogen und je enger sie concentrirt wäre. Es könnte daher nur die Wahl einzelner Personen zur Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten in Königsberg, keinesweges aber irgend eine Trennung der Fonds, oder die Bildung einer abgesonderten Unterstützungs-Kasse genehmigt werden." —

Dieser Bescheid verfehlte seine Wirkung. Denn die Königsberger Freunde beharrten bis 1795 bei ihrem Verlangen, sandten keine Beiträge nach Berlin, gaben keine Rechenschaft über ihre Ausgaben, ja sie antworteten sogar nicht auf mehrere deshalb an sie gerichtete Ermahnungsschreiben des engern Ausschusses. Aus diesem Grunde beschloß derselbe, daß wenn die Königsberger Mitglieder unerschütterlich an ihrer Forderung festhalten würden, jede Verbindung mit ihnen aufgehoben werden solle, sie jedoch verpflichtet seien, ihre rückständigen Beiträge bis Januar 1796 vollständig zu berichtigen. Wollten sie sich aber fortan als einzelne Mitglieder der Gesellschaft betrachtet sehen, so könnten sie ferner derselben angehören, müßten indeß den ihnen früher überlassenen Kostenthaler[1]) ebenfalls wie die anderen Freunde der Berliner Kasse einzahlen. Freund M. Reichenow in Königsberg erhielt den Auftrag, dies den dortigen 46 Mitgliedern anzuzeigen, so wie eine Liste derer einzuschicken, die weiter in der Gesellschaft bleiben, oder sich von ihr lossagen wollten. Dieser Schritt hatte die Folge, daß die Königsberger Mitglieder versöhnlichere Gesinnungen zu erkennen gaben, und Isaac Euchel

1) Laut Statut hatte jedes Mitglied außer dem Eintrittsgelde von 3 Thlrn., einen monatlichen Beitrag von 10 Sgr. und Ende jeden Jahres 1 Thaler zur Bestreitung der Kosten (Miethe ꝛc.) zu entrichten.

wurde, auf eigenen Wunsch 1796 bevollmächtigt, nochmals eine friedliche Beilegung des erhobenen Streites zu versuchen.

Nachdem nun Isaac Euchel einen ziemlich günstig lautenden Bericht über den Erfolg seiner Vermittelung in dieser Angelegenheit abgestattet, fühlte der Berliner engere Ausschuß am 5. März 1797 sich veranlaßt, um so viel als möglich selbst nachgiebig, den Frieden in der Gesellschaft wieder herzustellen, folgendes Uebereinkommen mit den Königsberger Freunden zu treffen:

Ein besonderer engerer Ausschuß in K. wird anerkannt, jedoch muß er dem engern Ausschuß in Berlin vierteljährig Kassenbilancen und Protokollauszüge einschicken, wie überhaupt demselben von Allem Nachricht geben, was er zum Wohle der dortigen Gesellschaft thut. Er darf auch neue Mitglieder aufnehmen, die er aber nach Berlin anzuzeigen hat. Der jährliche Kostenthaler kann dort zu den Bedürfnissen mit verwandt werden, die Beiträge indeß sind nach Berlin zu senden, wo die Hauptkasse der Gesellschaft bleibt; von der Beitragssumme behält der Vorstand in K. 100 Thlr. zurück, um sie für wichtige Hülfeleistungen zu benutzen, doch dürfen solche größere Unterstützungen nur mit Vorwissen des Berliner Ausschusses geschehen. Endlich ist für unverzügliche Berichtigung sämmtlicher Rückstände Sorge zu tragen.

Doch kaum hatte dieses Abkommen Zeit, den Beweis seiner Stichhaltigkeit zu liefern, so waren bald wieder mehrere Königsberger Mitglieder mit ihrem eigenen Vorstande wegen dessen Befugnisse in einen Zwist gerathen. Der Berliner engere Ausschuß fühlte sich daher veranlaßt, am 24. Mai 1798 zwei Personen zu beständigen Beisitzern zu ernennen, welche bei den dortigen Versammlungen und Verhandlungen seine Rechte wahrnehmen, für ihn das Wort führen, und Alles, was etwa Statutenwidriges dort vorgehe, ihm anzuzeigen. Allein auch dieser Schritt führte so wenig wie die früheren zum Ziele der Versöhnung, und selbst der am 14. März 1802 von dem Berliner Vorsteher Dr. L. W. Rintel gemachte und von sämmtlichen Gliedern des Ausschusses in einer besondern Denkschrift genehmigte und den Königsberger Freunden übermittelte Vorschlag, einen neuen Vertrag mit ihnen zu schließen, mit dem Wunsche, daß derselbe das lange ersehnte Zusammenwirken aller der Gesellschaft Angehörigen herbeiführen möge, blieb resultatlos. Die Königsberger sandten weder ihre Beiträge, noch irgend Mittheilungen oder Bilancen nach Berlin, obgleich ihr Vorstand durch den Assi-

stenten der Gesellschaft, Kriegsrath Weitzel, daran ernstlich erinnert worden war, und so blieb der Muttergesellschaft nichts anderes übrig, als die Verbindung mit dem Tochtervereine völlig abzubrechen. Am 1. März 1804 beschloß der Berliner engere Ausschuß, die Königsberger Gesellschaft als völlig aufgelöst zu betrachten, den Kassenbestand derselben auf gütliche Weise, oder wenn dies ohne Erfolg sei, durch gerichtliche Vermittelung einzuziehen. Dieser Beschluß wurde durch Uebersendung eines Circulars an die bisherigen Freun dein Königsberg, dem Dr. A. Joel, angezeigt. Später schlossen sich wieder einige von ihnen der Berliner Gesellschaft an. — [1])

1804.

So waren denn die Königsberger Juden, wegen ihres Sonderinteresses, von ihren gleichgesinnten Glaubensgenossen in Berlin getrennt, welche die Gesellschaft der Freunde nicht nur zum Vereinigungspunkte der Unterstützung armer und der Verpflegung kranker Mitglieder, sondern, wie die Statuten besagten, zur Tilgung der Mißbräuche, so wie zur Begründung eines bessern Gesellschaftstones gestiftet hatten; und erst vier Jahre später erkannten die Juden Königsbergs die dringende Nothwendigkeit der Begründung eines ähnlichen, wenn auch nicht gleichen Vereins an eigenem Orte. Bis dahin geschah für die Ausbildung des Gemeindelebens und religiösen Sinnes nichts, und selbst die allgemeine königl. Verordnung vom 25. Septbr. 1798 wegen Abschaffung der frühen Beerdigung, hervorgerufen durch den schon 1793 getroffenen Beschluß der Berliner Gesellschaft der Freunde, daß keines ihrer Mitglieder eher als am dritten Tage nach seinem Tode beerdigt werden solle, fand noch 1805 bei Juden Königsbergs kein geneigtes Ohr.

1805.

Diese nichts weniger als erfreulichen, zum Theil wohl auch durch das Kriegsgetümmel der Zeit veranlaßten Verhältnisse, konnte selbst David Friedländer nicht zum Bessern wenden, als er in Familienangelegenheiten von Octbr. 1806 bis Juni 1807 in seiner Vaterstadt verweilte[2]). Dies geschah erst später, als die politische Erstarkung des Volkes durch die in Königsberg vollzogene Reorganisation

1806 bis 1807.

1) Im Jahre 1842 gehörten noch dazu Heinrich Milfort, A. C. Schlegel und Julius Schönlank.

2) David Friedländer hatte dafür die Entschädigung, im November Nathan den Weisen auf der Königsberger Bühne aufgeführt zu sehen, wobei sein Freund, Professor Christian Jacob Kraus, die Anordnung der Decorationen, der Kleidung des Schauspielers, der die Hauptrolle gab, sowie die Leitung der Aufführung übernahm. Siehe Joh. Voigt, Leben des Professor Kraus, Königsberg 1819, S. 11. 12.

des Staates im Jahre 1808 ihren Anfang nahm. Damals zeichnete sich der noch heute in rühmlichem Andenken stehende jüdische Arzt Dr. Levin Joseph Hirsch (Vater des jetzigen Geheim. Medicinal-Raths Dr. G. Hirsch) in einem so hohen Grade durch patriotischen Sinn aus, daß er zum Medicinalrathe ernannt wurde. [1]) Seine Erziehung war von Hause aus keine derartige, daß sie ihm zu einer solchen Würde irgend welche Aussicht hätte eröffnen können. Denn zu Schottland bei Danzig im Jahre 1758 geboren, wurde er von den armen Eltern früh zum Hausirhandel verwendet, den er drei Jahre betrieb: dann trat er in einen Kleinkram als Gehilfe, sammelte sich durch Ersparniß eine kleine Summe und faßte den Entschluß, mit deren Hilfe sich den Wissenschaften zuzuwenden. Er begab sich nach Königsberg, und die fürchterlichsten Entbehrungen ertragend, arbeitete er mit so ausdauerndem Fleiße, daß er 1785 die Universität mit dem Zeugnisse der Reife beziehen und die Arzeneiwissenschaft studiren konnte. Bald nach seinem 1793 absolvirten Staatsexamen wurde er Prosector bei der Anatomie, im Jahre 1795 zweiter Lehrer und dann, 1. December 1805 Director des Hebammeninstituts. Um dieses hat er sich ganz besonders verdient gemacht. Denn als unter seiner Direction bei Besetzung der Stadt durch die französischen Truppen auch die Instituts-Kasse in Beschlag genommen wurde und diese nützliche Anstalt aus Mangel an Fonds, nach höherer Bestimmung, eingehen sollte, da schaffte er durch seine Vermittelung von Privatpersonen und durch eigene Aufopferung die nöthigen Mittel, um den ersten und dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen und veranlaßte die Erneuerung der Verordnung von 1793, wonach bei jeder Trauung zwei gGr. und bei jeder Taufe vier gGr. an die Institutskasse zu entrichten sei. In den Kriegsjahren 1806/7 fehlte sein ärztlicher Beistand den Lazarethen nicht und ebenso wenig erkaltete sein patriotischer Eifer in dem spätern glorreichen Freiheits-

1808.

1) Mit Bezug auf eine vorhergegangene Cabinetsordre lautete die in der Beilage zur Königsberger (Hartungsche) Zeitung 1808 No. 65 abgedruckte amtliche Bekanntmachung folgendermaßen: „Des Königs Majestät haben dem ausübenden Arzt und Director des Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Instituts, Herrn Doctor Medicinae Hirsch zu Königsberg, in Rücksicht auf den ausgezeichneten Eifer, mit welchem sich derselbe bisher das Beste dieser gemeinnützigen Anstalt, und deren Aufrechthaltung thätigst angelegen sein ließ, mit dem Charakter als Medicinal-Rath zu begnadigen, und demselben das dieserhalb eigenhändig vollzogene Patent kostenfrey huldreichst ausfertigen zu lassen geruhet. Königsberg den 6. May 1808. Königl. Ostpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer." Hirsch's Inauguraldissertation hat den Titel: De Necrosi ossium. 1. Sept. 1791. 4°.

kriege: er betheiligte sich bei der Ausrüstung der Freiwilligen und sorgte für Completirung der Feldlazarethe, wofür ihn der König mit einem Brillantring beschenkte. Am 29. Mai 1823 schloß dieser Biedermann seine irdische Laufbahn in Königsberg.

Wichtiger noch als Mdc.-Rath Hirschs hochsinnige Thätigkeit, waren die von Criminalrath Brand zu Gunsten der Juden gethanen Schritte, weil sie geradezu auf die Verbesserung der politischen und bürgerlichen Stellung der gesammten preußischen Judenheit hinzielten. Dieser kenntnißreiche Mitbegründer und Berather der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 hatte als Syndicus der vereinigten Großbürgerzünfte die beste Gelegenheit gehabt, die verkehrte und verkümmerte Stellung der Juden zu Handel und Gewerbe kennen zu lernen und mochte gern nach Kräften die Beseitigung dieses Mißstandes bewirken. Leider war er durch seine Beziehung zu den Zünften verhindert worden, die Sachlage aus dem richtigen Gesichtspunkte anzusehen. Wenn auch nicht durch einen aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn gewobenen, so doch jedenfalls durch einen gefärbten Schleier hindurch, erschienen ihm Welt und Geschichte wundersam bunt und er erkannte die Juden nur als Race, besonderes Volk und Nation, daher waren seine wohlgemeinten Vorschläge zur Besserung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse engherzig, kleinlich, reglementarisch und erfreuten sich wenigen Anklangs. Nichtsdestoweniger hat er die erste That vollbracht, welche nachgerade den Erlaß des Edictes vom 11. März 1812 bewirkte, und es ist daher ein Irrthum der bisherigen Geschichtsschreibung, wenn sie lediglich Hardenberg und seine Berliner Freunde zu Urhebern dieses die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden bezweckenden Gesetzes macht.

1808.

Ueber die Sache selbst berichtet Brand in seinen hinterlassenen Manual-Akten[1]) folgendes: „Durch die Städteordnung hatten die Juden die Berechtigung zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten erlangt, dagegen waren ihre gewerblichen noch auf dem Fuße der allgemeinen und besonderen Privilegien geblieben. In Königsberg durften sie den Handel über Scheffel und Waage nicht treiben, ebenso war ihnen jede Art des Krämerhandels versagt, sie hatten nur die Packkammern, den Wechsel- und Geldhandel. Das Edict vom 11. März 1812 verlieh ihnen die vollen Gewerberechte.

1) Die Benutzung derselben verdanke ich der Freundlichkeit und Güte des Herrn Justizraths H. Meier, in dessen Händen sie als Familienvermächtniß übergegangen sind.

Veranlassung zu demselben war folgende Thatsache. Als im Jahre 1808 das hiesige neue Schauspielhaus von seinem am 3. Juli desselben Jahres erlittenen Brande wiederhergestellt war, suchten die Actionäre einen Miether für die Restauration. Sie konnten höchstens auf eine Pacht von 50 Thalern rechnen. Da meldete sich unerwartet der Zuckerbäcker Hirsch Pollack mit einem Gebot von 1000 Thalern jährlich. Das war zu viel, um nicht über alle Bedenklichkeiten des damaligen Cammerpräsidenten v. Wißmann und der meinigen, als Cammerfiscal, (beide waren Comitémitglieder der Actionäre des Schauspielhauses) hinwegzusetzen, und den Pollack, der als Jude auf Marienwerder concessionirt war, wider die bestehende Judenverfassung nach Königsberg übersiedeln zu lassen. Als der Departementsminister, Freiherr von Schrötter, der Haman der Juden, dieses erfuhr, erließ er ein donnerndes Rescript an die Aeltesten der Judengemeinde, worin er sie mit allen Plagen bedrohte, den Pollack hineingelassen zu haben. Sie beschwerten sich darüber unmittelbar bei des Königs Majestät; Herr von Schrötter erhielt eine mißbilligende Cabinetsordre und die Anweisung die bisherigen Gesetze über die Juden zu revidiren und ein Gesetz zu einer neuen Verfassung für dieselben, vorzuschlagen.[1]) Herr v. Schrötter ließ mich zu ihm kommen, schalt v. Wißmann und mich, jedoch glimpflich, als die eigentlichen Sünder des Vorfalles, gab mir die Cabinetsordre zu lesen und fragte mich, da er meinte, die Juden müßten mir sehr genau bekannt sein, ob ich nicht Mittel wüßte, sie zwar unblutig, jedoch auf einmal todtzuschlagen. Ich erwiderte, daß ich in dem Besitze eines gut anschlagenden Mittels wäre, zwar nicht die Juden, wohl aber das Judenthum todtzuschlagen, und erbot mich, ihm noch desselben Tages einen Plan zu dem allerhöchst

1808.

1) Daß es dem Staate schon damals ernst war, eine Umgestaltung zum Bessern in den Judenverhältnissen eintreten zu lassen, erhellt deutlich aus folgender an die ostpreußische Cammer ergangener Cabinetsordre: „Seine Königl. Majestät von Preußen eröffnen der Ostpreuß. Cammer auf anliegende Immediat-Eingabe, daß der Lewin Moses, da den Juden, um sie vollständig vom Handel abzuziehen, der Uebertritt zu den Handwerken möglichst zu erleichtern sein wird, hier, wo er die Schneider-Profession gelernt und getrieben hat, zu dulden ist. Das Verfahren mit Verweisung solcher Individuen, die schon lange hier tolerirt sind, finden Allerhöchst dieselben jetzt um so mehr unpassend, als das staatsbürgerliche Verhältniß der jüdischen Nation angemessener zu stellen beabsichtigt wird. Hiernach hat die Cammer in dem vorliegenden Fall das Weitere zu verfügen und den Supplicanten zu bescheiden." Königsberg den 17. December 1808. (sig.) Friedrich Wilhelm. Siehe Henkel von Donnermarck, Darstellung, S. 97—98.

1808. verlangten Gesetz zuzustellen. Er erhielt denselben zu der bestimmten Zeit, am 29. October. Bald darauf trat Herr v. Schrötter ab und der Entwurf[1]) ging an das Ministerium des Grafen von Dohna über. Bei der Bearbeitung des Edictes vom 11. März 1812 unter v. Hardenberg muß der Entwurf vorgelegen haben, da mehrere Paragraphe daraus sich wörtlich in jenem finden."

Die letzte Bemerkung ist wahr und richtig; nur hat Brand übersehen, daß von seinem Entwurfe, der, wie die ihm vorausgeschickte Einleitung des Breitern darthat, von der falschen Ansicht einer von den Juden gehegten besondern Nationalität ausging, nur ein Minimum, und zwar dasjenige Minimum benutzt worden war, welches sich mit dem den Juden zu gewährenden Staatsbürgerthum und mit der gesetzlich bereits verkündeten allgemeinen Gewerbefreiheit vertrug, die sonstigen im Geiste des damals noch nicht lächerlich gewordenen kaufmännischen Zunftwesens vorgeschlagenen Bestimmungen wurden als der neuen Staatsordnung widersprechend über Bord geworfen.[2])

Diese Vorgänge im eigenen Kreise und die immer mehr zu größerer Anerkennung gekommene Wirksamkeit der Berliner Gesellschaft der Freunde, welche im Jahre 1808 durch Anschaffung eines Leichenwagens und Feststellung von Ordnung und Anstand zunächst bei den Leichenbegängnissen ihrer Mitglieder eine angemessene Todtenbestattung einführte, veranlaßten 90 Mitglieder der Königsberger
1809. Judenschaft am 29. Januar 1809 zu einem Vereine zusammen zu treten, der sich zum Ziele setzte, verstorbenen Glaubensgenossen eine anständige Begleitung bei der Beerdigung und hülfsbedürftigen jüdischen Ortsarmen eine angemessene Unterstützung zu gewähren. Diese theilweise Umkehr zu den Bestrebungen der früher von der Hand gewiesenen Berliner Gesellschaft der Freunde, deren Statuten, bis auf die Höhe des zu entrichtenden Beitrages, nachgeahmt wurden, war jedenfalls besser, als ein ferneres in die Irre gehen.

1) Siehe Anlage 16.

2) Als im Jahre 1831 der Ultrarationalist E. G. Paulus in Heidelberg die alte Mähr von der jüdischen Nationalabsonderung wieder auf's Tapet brachte, da antwortete ihm G. Rießer unter anderem: „Sollten unter tausend einige sein, die sie (die Staatsbürgerpflichten) verweigerten, und es vorzögen, einem nicht existirenden Staat und einer nicht existirenden Nation anzugehören, so möchte es räthlich sein, dieselben unter polizeiliche Aufsicht zu stellen — nicht der Gefährlichkeit ihrer Ansicht wegen, sondern weil eine starke Vermuthung für Verrücktheit vorhanden wäre." Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Altona 1831. S. 49.

Aus diesem Vereine entwickelte sich im Fortgange der Zeit die noch heute gedeihlich wirkende, wohlthätige Gesellschaft, welche in Anbetracht ihrer segenvollen Tendenz, durch Cabinetsordre v. 15. Juli 1848 die Corporationsrechte erhielt, soweit sie derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien bedarf[1]), und man darf es wohl als zuversichtliche Gewißheit aussprechen, wäre nicht das edle Brüderpaar, Bernhardt und Meyer Friedländer, ersterer am 7. Juni (59 Jahre alt) und letzterer am 22. Novbr. (im 64. Lebensjahre) 1808 vom Tode abgerufen worden, sie hätten durch ihre Mitgliedschaft dem Vereine die Richtung gegeben, welche die dringend nothwendig gewordene zeitgemäße Umgestaltung des Judenthums mitbewirken konnte.[2]) 1810.

Die politische Lage der Zeit, ihre Erregungen und die sich vorbereitenden folgenreichen Ereignisse nahmen die Thätigkeit der Staatsregierung so vollauf in Anspruch, daß sie vor der Hand an die versprochene gesetzliche Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht gehen konnte, die, weil sie eine umfassende werden sollte, auch gründlicher Vorbereitungen und der Einholung von Gutachten erforderte. Indeß suchten mittlerweile die Reorganisatoren des Staates die Mißbräuche zu beseitigen, welche als lähmendes Bleigewicht dem neuen Staatsorganismus anhingen, und so wurden durch das am 11. Januar 1810 vom König bestätigte „Vorläufige Regulativ die Verfassung der Kaufmannschaft in Königsberg betreffend" alle bisherigen Unterschiede zwischen zunftfreien Bürgern, Liegern, Fremden und zünftigen Kaufleuten, aufgehoben, und auch die Juden in die Corporation aufgenommen. Und die Kaufmannschaft, welche mit einem Patriotismus sonder gleichen, unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden, zur Sicherstellung der an die Franzosen zu zahlenden Kriegsentschädigung Wechsel (sogenannte Promessen) über 12 Millionen Francs ausgestellt, machte 1810, als ihr von Seiten 1810.

1) Vergl. darüber: Geschichtliche Notizen über die wohlthätige Gesellschaft (in Königsberg), gesammelt zur Feier ihres 50jähr. Bestehens am 28. Januar 1859. Königsberg 1859. Gedruckt bei E. J. Dalkowski in 8° (S. 27.)

2) Daß dies keine zu gewagte Behauptung ist, dafür spricht die Thatsache, daß Bernhardt Friedländer am 29. Nov. 1805 fürs jüd. Lehramts-Institut die Summe von 2,500 Thlrn. mit 5% Zinsen auf sein Wohnhaus, Vorstadt No. 33 und 34, hatte eintragen lassen, welches Capital der nachherige Besitzer des Grundstückes, Commercien- und Admiralitätsrath Tamnau an die Vorsteher der Gemeinde im Jahre 1821 ausgezahlt, worüber sie ihm zur Löschung der Hypothek quittirt haben. Regierungsakten. Jüdische Gemeinde-Bedienten. Vol. 3, S. 149.

1810. des Finanzministeriums die neue Aufforderung zuging, wiederum Wechsel über eine Million Francs auf Hamburg, Amsterdam, Frankfurt a. M. oder Paris auf 3 Monate a dato zu zeichnen, die Erfahrung, daß die Juden werth und würdig waren, Mitglieder ihres gutberufenen Standes zu sein. Denn im Februar übernahmen der General-Landschafts-Agent Caspar und der Banquier Wolff Oppenheim die Besorgung des ganzen Geschäfts ohne jede Provision.[1])

Angeregt und ermuntert durch den Vorgang der Regierung, suchten nunmehr die Juden Königsbergs ihr Gemeindewesen neu zu 1811. gestalten und entwarfen am 25. October 1811 ein aus 43 Paragraphen bestehendes Statut, welches von der Regierung bestätigt wurde. Nach demselben bestand der Gemeinde- (Kahal-) Vorstand aus 3 Aeltesten, 4 Assessoren, 1 General-Kassirer, 1 General-Controlleur und deren Stellvertreter, die sich in drei Sectionen zur Verwaltung der verschiedenen Gemeindeangelegenheiten theilten. Der Gewählte mußte die Wahl annehmen, nur das Alter von 60 Jahren oder die 3jährige Bekleidung eines Gemeindeamtes konnte ihn davon befreien. Das Wahlrecht war allgemein, ruhete im Falle eines Concurses 5 Jahre und bei einem Accord 1 Jahr. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen zur Gemeindekasse im Rückstande oder in Criminaluntersuchung waren, und diejenigen, welche noch nicht ein Jahr am Orte ansäßig waren, blieben von der Wahl-

1) Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs S. 88. — Auch das folgende bisher wenig allgemein bekannt gewordene königl. Rescript (es findet sich weder in Koch's „die Juden im Preuß. Staate," noch bei Rönne und Simon a. a. O.) wirft ein helles Schlaglicht auf die sittliche Verderbniß, welche die alten Judengesetze erzeugt hatten, und wie dringend nothwendig ihre Beseitigung geworden war. Das Rescript lautet: „Von Gottes Gnaden Fr. Wilhelm, König von Pr. Unsern. Um allen hin und wieder bemerkten Misbrauch bei den Juden-Taufen möglichst zu verhüten, halten wir nicht nur für nothwendig, daß ferner wie bisher keine Prediger einen Juden oder eine Jüdin taufen dürfe, ohne dazu die Erlaubniß der Deputation der Regierung, zu deren Ressort der Geistliche gehört, erhalten zu haben, sondern, indem wir dieses aufs neue anbefehlen, setzen wir zugleich hiemit fest, daß die geistl. Regierungs-Deputationen, ehe sie die Erlaubniß ertheilen, zuvörderst von der Polizei-Behörde des Orts, wo sich der Proselyt aufhält, über die Qualität desselben, über dessen Lebenswandel und über dessen Absichten in Aussehung seines künftigen Brod-Erwerbes umständliche Nachrichten einzuziehen, und in der Regel, wenn der Proselyt nicht an dem Orte wo er sich taufen lassen will, geleitet ist, ihn in seinen Geburts-Ort zurückweisen zu lassen, und nur in den Fällen wo nach Einziehung dieser Nachrichten kein Bedenken Statt findet, die Erlaubniß zur Taufe zu ertheilen; wonach Ihr euch in Zukunft gehorsamst zu achten habet.

Berlin, den 25. September 1810. A. S. B. (gez.) v. Dohna.

berechtigung ausgeschlossen. Zum Aeltesten konnte nur der, welcher 300, zum Generalkassirer nur wer 400 und zum Fleischrendanten nur wer 200 fl. Beiträge zahlte, gewählt werden. Außer den genannten Personen wurden noch 6 Kahals-Mitglieder gewählt, so daß die Gesammtvertretung der Gemeinde, wie nach der bisherigen Ordnung, aus 15 Personen bestand. Der Wahltag mußte 14 Tage vorher durch Circular bekannt gemacht werden. Die Abstimmung geschah durch Kugeln. Einmal monatlich mußte Sitzung gehalten werden, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 7 Vorstandsmitgliedern und darunter die Mehrheit der den Sitzungsgegenstand betreffenden Section nothwendig war. Die gefaßten Beschlüsse mußten protokollirt werden und jedem Gemeindemitgliede stand das Recht zu, gegen dieselben schriftliche Bemerkungen einzureichen, Mängel zu rügen und Verbesserungsvorschläge anzubringen.[1]) 1811.

Diese Satzungen waren und blieben im Ganzen und Großen die Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Gemeindewesens bis 1859, wenngleich dieselben durch die „Statuten der israelitischen Gemeinde zu Königsberg, verfaßt im Jahre 1822 (gedruckt in der Roßbachschen Buchdruckerei 4. S. 23), und durch die wieder in einzelnen Bestimmungen veränderten „Statuten der israelitischen Gemeinde zu Königsberg" vom Jahre 1836[2]) einige Umgestaltungen erfuhren. Diese bezogen sich lediglich auf die Art der zu erlangenden Mitgliedschaft der Gemeinde, die Höhe der zu zahlenden Beiträge, der Strafgelder für die Nichtannahme eines Gemeinde-Amtes, die Anstellung der Beamten und hatten zumeist nur den Wortlaut einzelner Paragraphe geändert.

1812. Das Jahr 1812, entscheidend wie es war für die Geschicke des preußischen Staates im Allgemeinen, so war es auch für die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden ins Besondere. Der 11. März brachte das Edict betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate, welches sich würdig der Städteordnung und der neuen Militärverfassung anreihend, mit einem male die Ausnahmsstellung der Juden beseitigte, sie nicht allein als Inländer erklärte, sondern zu Staatsbürgern erhob, ihnen Grundbesitz, Handel, Industrie, überhaupt alle Gewerbzweige ohne Beschränkung, sowie das Niederlassungsrecht in Stadt und Dorf, welches bisher auf gewisse Districte beschränkt war, für alle Provinzen frei gab,

1) Regierungs-Akten. Jüdische Gemeinde-Bediente, Vol. 3, S. 113—121.
2) Nicht gedruckt, handschriftlich nur noch in den Akten der Synagogen-Gemeinde vorhanden.

1812. und somit alle bestandenen Privilegien de non tolerandis Iudaeis aufhob. Der jüdische Staatsbürger hatte fortan alle Lasten und Pflichten des christlichen Mitbürgers, aber durchaus keine anderen, zu tragen, wurde zum Militärdienste herangezogen, war in privatrechtlicher Hinsicht dem Christen völlig gleichgestellt, hatte mit ihm eine gleiche Gerichtsbarkeit und das Recht städtische Gemeindeämter zu bekleiden und zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen zu werden. Ueber die Zulassung der Juden zu „andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern", sowie über die Anordnung der kirchlichen Zustände und die Verbesserung des Jugendunterrichts sollten in der Folge der Zeit Bestimmungen getroffen werden, und zwar sollten in Betreff des letzten Punktes „Männer des jüdischen Glaubens, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden." [1])

Diese Anweisungen auf eine unbestimmte Zukunft, welche von vorn herein dem Edict den Stempel eines nur halben Fortschritts aufdrückten, wurden bekanntlich später nicht eingelöst. Trotz dem ward das Gesetz freudig aufgenommen; die, denen es galt, fühlten sich, wenigstens der gebildetere Theil von ihnen, jetzt nicht nur als preußische Juden, sondern als jüdische Preußen, und eilten
1813. freiwillig in den Waffenkampf zur Befreiung des neuen Vaterlandes von der Fremdherrschaft. Die Juden Königsbergs blieben in der Begeisterung für den Befreiungskrieg nicht hinter ihren christlichen Mitbürgern zurück, sie traten als Freiwillige unter Waffen, kämpften oder fielen heldenmüthig auf den verschiedenen Schlachtfeldern, und wahrscheinlich gehörte auch mancher von den 55 jüdischen Officieren der preußischen Landwehr, die auf der Siegesstätte bei Waterloo den Tod fanden, zu ihnen, da die Zahl der jüdischen Freiwilligen und Landwehrmänner aus Ostpreußen nicht unbeträchtlich war. Viele derselben kehrten, mit dem eisernen Kreuze geschmückt, in die Heimath zurück, und selbst jüdische Frauen, wie die des obengenannten Medicinalraths Hirsch, machten sich durch aufopfernde Hingabe bei der Pflege und Wartung der verwundeten Krieger würdig, mit der Medaille des Louisenordens beehrt zu werden. [2])

1) §§. 9, 39 des Edictes.

2) Hardenberg schrieb am 4. Januar 1815 an den Grafen von Grote in Hamburg: „Auch hat die Geschichte unsers letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie (die Juden) des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer

Aber als nach der Besiegung Napoleons die europäischen Mächte am 1. Novbr. 1814 zum Congreß in Wien zusammentraten, da begann, wie für die allgemeine Völkerfreiheit, so auch für die durch Gesetz festgestellte staatsbürgerliche Gleichberechtigung der jüdischen Preußen, das Todtengeläute sich vernehmen zu lassen. Das bekannte Wort des Fürsten von Ligne: „Le congrès danse bien, mais il ne marche pas" war nur zur Hälfte wahr; denn der König von Preußen vernachlässigte während des Congresses nicht einmal das aufmerksame Zeitungslesen, so daß ihm selbst die Notiz von dem beabsichtigten Uebertritt des katholischen Mädchens Heinriette Kowalska in Königsberg zur jüdischen Religion nicht entging. Er erließ sofort ein Cabinetsschreiben an das Ministerium des Innern, welches den Uebertritt verbot, und das Ministerium gab der ostpreußischen Regierung den gemessenen Befehl, das Indignat der Kowalska als erloschen zu erklären, falls sie Jüdin würde.[1] Daß 1814.

jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen."

1) Nach dem letzten Zeitungs-Berichte der Ostpreußischen Regierung will die unverehelichte Kowalska zu Königsberg, welche in der katholischen Religion erzogen ist, und zur protestantischen überzugehen im Begriff war, zum Judenthum übertreten. Dies kann ihr, den Gesetzen entgegen, nicht gestattet werden, und Sie werden daher das Erforderliche dieserhalb verfügen auch für künftige etwaige Fälle die nötigen Maaßregeln ergreifen. Wien, den 19. November 1814.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

Den Staatsminister v. Schuckmann zu Berlin.

Der Geistlichen und Schuldeputation in der Königl. Ostpreuß. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. betreffend den beabsichtigten Uebergang der Henriette Kowalska zum Judenthum bei abschriftlicher Zufertigung der deßhalb erlaßenen Cabinets-Ordre vom 19. November v. J. eröffnet, daß ihr die Ausführung dieses Vorhabens nicht zugestanden werden kann, und daß sie, wenn sie demnach auf ihren Entschluß beharret, als eine nicht nach Edict v. 11. März 1812 §. 18 recipirte Jüdin das Land räumen muß. Dies hat die Deputation der Kowalska bekannt zu machen, übrigens aber den Probst Hoppe aufzufordern, sich dieser im Unterrichte vernachläßigten Person anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 1815.

Ministerium des Innern, Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht.

An Nicolovius.

die Geistl. und Schuldeputation der Königl. Ostpr. Regierung

Regierungs-Akten. Jüdische Gemeinde-Bedienten a. a. O. Wie ganz anders handelte Friedrich der Große bei einem ähnlichen Vorfall im Jahre 1785.

man früher sowohl, als später minder streng in solchen Fällen verfuhr, beweisen deutlich die Akten des Polizei-Präsidiums, welche berichten, daß die Aufwärterin Zara Scholl, geborene Schwarz, 1802 ihr lutherisches Glaubensbekenntniß gegen das jüdische vertauscht, daß Catharina, geb. Hoffmann, den 17. Juni 1816 dasselbe gethan habe, und darauf 1820 von dem Garkoch Simon Moses Cohn aus Angerburg in einem Hause auf Königsgarten mit dem Juden Samuel Schmul aus Christburg getraut worden sei. Hingegen wurde die beabsichtigte Mischehe zwischen dem Juden Salomon Lewald und der Christin Elenore Hofer am 15. April 1813 als nichtzulässig untersagt.[1])

Inzwischen waren die früher nur spärlich sichtbaren Schößlinge der Reaction in Staat und Kirche zu kräftigen Stämmen herangewachsen und versperrten mit ihrem üppig wuchernden Blätterwerk den Völkern den Sonnenblick der Freiheit, für welche sie ihr Gut und Blut geopfert hatten. Die Bundesacte vom 8. Juni 1815 war die Grabschrift auf dem Leichensteine der Hoffnungen des deutschen Volkes, und die Juden wurden dabei nicht vergessen. Der sie betreffende §. 16, welcher ursprünglich lautete: „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes diese Hindernisse so viel als möglich wegräumen zu wollen", erhielt die Fassung: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens zu bewirken sei und wie in Sonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von (es hieß ursprünglich in) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden."

1815.

Damals trat nämlich der 60 jährige katholische Bürgermeister Joseph Steblitzki zu Nicolai in Oberschlesien zum Judenthum über, während seine Frau und beide Kinder dem alten Glauben treu blieben. Obgleich nun nach der zur Zeit in Schlesien noch geltenden Josephinischen Halsgerichtsordnung von 1709, ein solcher Abfall mit Leibes- oder Lebensstrafe zu belegen war, schlug doch der große König die fernere Untersuchung nieder und ließ den Bekehrten die Rechte eines Schutzjuden genießen. Vergleiche J. D. E. Preuß, Friedrich der Große. Bd. 3, S. 220—21.

1) Consistorial-Akten. Juden-Angelegenheiten.

Die jüdischen Preußen, deren Staatsbürgerrecht von 1812 nunmehr durch den Bund geschützt werden sollte, erfuhren von jetzt an gerade das Gegentheil — Beschränkungen, Entziehungen und Verkümmerungen ihrer Rechte. Zunächst wurde den jüdischen Invaliden der Anspruch auf Versorgung versagt, dann in einer nicht veröffentlichten Verordnung die Feststellung gemacht, daß jüdische Soldaten nicht weiter als zum Unteroffizier avanciren sollen. Der Eintritt in das Gardecorps und Feldjägercorps war ihnen versperrt und die Hemmung der freien Fortentwickelung der jüdisch-religiösen Angelegenheit nebst Versagung der Berechtigung der Juden zu akademischen und höhern Schulämtern folgten bald nach. Denn mit dem Tode Hardenbergs erstarb das einheitliche Edict vom 11. März 1812, und an seiner Stelle traten einundzwanzig verschiedene Judenrechte.[1]

1815.

Diese rückgängige Bewegung in der Gesetzgebung betreffs der Juden war lediglich die nothwendige Folge des allgemeinen Rückschrittes im öffentlichen und Staatsleben, welcher durch Preußens Eintritt in die heilige Alliance und seine Theilnahme an den Karlsbader Beschlüssen veranlaßt worden war. Wurden doch das Gesetz vom 22. Mai 1815, welches dem preußischen Volke die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung versprach und den Zusammentritt der Abgeordneten auf 1. Septbr. festsetzte, dann die dieses Gesetz aufs neue bekräftigende Cabinetsordre vom 21. März 1818, und das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 als nicht gegeben betrachtet, und wie sollten oder konnten bei dem erfolgten Umschlag in den Ansichten der Regierung die Judengesetze ein besseres Schicksal erfahren?

Es versteht sich von selbst, daß diese Thatsachen nicht dazu angethan waren, die gesellschaftliche und bürgerliche Stellung der Juden zu heben; um so erfreulicher bleibt es hervorzuheben, daß der bessere Theil des Volkes, diese Rückschritte nicht achtend, seine Beziehungen zu den Juden nicht lockerte, vielmehr fortfuhr sie mit seinem Vertrauen zu beehren, sie zu Stadträthen und anderen Ehrenämtern zu wählen. Als die Posse „Unser Verkehr" am 2. September 1815 zum ersten Male in Berlin und bald darauf in Bremen, Danzig, Hamburg und Königsberg gegeben wurde und das Königsberger Theaterblatt Nr. 31 das Stück in den Himmel hob, da

1) Wilhelm Freund. Zur Judenfrage in Deutschland. Berlin 1843, S. 17—23.

1815. trat ein Christ aus freien Stücken als Anwalt der Juden auf, und wies mit Klarheit und Schärfe die ihnen aufgebürdete Nationalität als Folge ihres Messiasglaubens siegreich zurück.[1]) Ebensowenig fand der von Würzburg aus über ganz Deutschland sich lavinenartig wälzende judenverfolgende Pöbelruf „Hep, Hep" in der Hauptstadt Ostpreußens irgend welchen Anklang. Denn hier hatte die durch Kant und seine würdigen Schüler begründete freie Bildung zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß selbst der harte Boden der untersten Volksschicht ihr hätte Widerstand leisten können.

Die Mehrzahl der Juden aber hatte hier mit der freien Bildung auch deren geistige und gemüthliche Elemente in sich aufgenommen, hatte die verrotteten Mißbräuche der rabbinisch-thalmudischen Ceremonialgebräuche aus ihrem Kreise gebannt und sich desto bewußtvoller der gesellschaftlichen Gemeinschaft und dem Bürgerthume, diesen wesentlichen Grundlagen des Staates, angeschlossen. Daher begrüßten sie freudig die damals in Berlin durch den edlen Israel Jacobson veranstaltete äußerliche Verbesserung und ästhetische Umgestaltung des öffentlichen Gottesdienstes durch Einführung von Orgel, Chorgesang und theilweisen deutschen Gebeten. Sie wollten ein Gleiches in ihrer Gemeinde zur Ausführung bringen, doch es fehlte ihnen ein wissenschaftlich gebildeter Prediger, der dem also umgeformten Cultus durch Wort und Unterricht hätte Weihe und Leben verleihen können: darum ließen sie die Sache für jetzt auf sich beruhen, zumal sie noch immer die Erwartung hegten, die Regierung werde, ihrer Zusage gemäß, die jüdisch-kirchlichen Angelegenheiten durch Sachverständige zur Re-

1) Die 31 Seiten 12° umfassende Schrift führt den Titel: Ueber die Juden. Auf Veranlassung der Posse „Unser Verkehr." Von einem Christen. Königsb. 1815 bey George Carl Haberland." Was die Posse selbst betrifft, so war sie 1812 von dem pract. Arzte Dr. Sessa in Breslau (gest. daselbst 1813) gefertigt und bei ihrer ersten Aufführung dort unter ihrem ursprünglichen Titel „die Judenschule" (nach dem Muster von Moliere's „L'École des femmes", „L'École des maris") ausgelacht worden. Als Iffland im Sommer 1813 auf einer Badereise in Breslau war, übergab ihm der Verfasser das Stück mit der Bitte, es in Berlin auf die Bühne zu bringen. Doch Iffland starb, ohne die Bitte erfüllt zu haben. Erst im Frühjahr 1815 kam die Angelegenheit bei der königl. Intendantur zur Sprache, die Aufführung wurde beschlossen und Devrient und Wurm sollten die Hauptrolle spielen, was natürlich das Publicum gewaltig anzog. Aber Israel Jocobson hatte es vermocht, daß das Stück eine halbe Stunde vor der Aufführung verboten wurde. Das machte die Sache noch schlimmer, denn nun erst verlangte das Publicum bei jedem Theaterbesuche nach der Posse, öffentliche Blätter theilten Auszüge daraus mit, und so kam denn das Stück endlich zur Aufführung.

gelung und zum Anschluß bringen. Daß diese Erwartung nicht sobald in Erfüllung gehen sollte, darüber belehrte sie bald ein Ministerial-Rescript vom 28. Januar 1817, welches dem Kaufmann Bär Isaac Rosenberg in Bischofsburg verbot, „die von ihm daselbst erkaufte Wohnbude zum jüdischen Bethause einzurichten, weil überhaupt den in dem Edicte vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen der kirchlichen Verhältnisse der Juden nicht vorgegriffen werden kann".[1] Das Rescript des Ministers des Handels und des Innern vom 31. Jan. 1820 that einen kühnern Schritt, er sprach den Juden die Anstellungsfähigkeit als Feldmesser und Auctionskommissarien ab, weil diese öffentliche Beamte sind, obschon im Widerspruch hiemit nach Rescript vom 2. Juli 1821 jüdische Bauinspectoren im Staatsdienste waren. — Genug, auf der abschüssigen Bahn der Reaction rollten die Judengesetze gleich den anderen aus der Stein-Hardenbergschen Zeit stammenden freisinnigen Institutionen rasch in den tiefen Abgrund, aus welchem sie erst später durch die vereinigte Hebelkraft des Volkswillens wieder emporgebracht werden sollten.

1817.

1820.

Das Recht der jüdischen Preußen, von der Hilfe und Anwaltschaft der Gelehrten entblößt, blieb im Schutthaufen der kläglichen Alltäglichkeit verborgen liegen; die Bewegungen auf dem jüdisch-religiösen Gebiete waren, weil sie zwischen der Sonnenhelle der Freiheit und dem düstern Gewölk der Reaction ihren Verlauf nahmen, regenbogenartig gefärbt und ihre Resultate konnten keine befriedigende werden. Wie in Berlin, so suchten die Juden an andern Orten lediglich die Aeußerlichkeit des öffentlichen Gottesdienstes zu verbessern und der Jugend einen katechetischen Religionsunterricht zu verschaffen. In Breslau wirkte nach beiden Richtungen hin Dr. J. A. Francolm, welcher seit 1817 eine Mädchen- und auf kurze Zeit eine Knabenschule erfolgreich leitete, und 10 Nummern einer religiösen Wochenschrift unter dem Titel „der Alte Bund" herausgab. Auf diesen Mann richtete sich das Augenmerk der Juden Königsbergs, als ihre Gemeindeälteften am 7. März von dem königl. Consistorium aufgefordert wurden, anzuzeigen: „welche Anstalten vorhanden wären, sowohl die weibliche als männliche Jugend in den Wahrheiten der mosaischen Religion genügend zu unterrichten und welche Lehrer dazu angestellt wären, ferner was die Aeltesten in Vorschlag bringen konnten, um das so tief gefühlte Bedürfniß einer

1) Regierungs-Akten. Judensachen. Generalia 1812—1826, S. 135.

1820. Verbesserung des Cultus und des Unterrichts ihrer Gemeinde-Mitglieder zu befriedigen, um die Möglichkeit einer fortschreitenden moralischen Besserung, durch Verlassung zum Theil thörichter Menschengebote und Aufnahme und Verbreitung wahrhaft religiöser Grundsätze zu begründen." Die Aeltesten antworteten darauf am 4. Juni, es beständen zur Zeit keine Anstalten zur religiösen Ausbildung der Jugend beider Geschlechts, die Knaben genössen hin und wieder bei nicht qualificirten Lehrern einigen Unterricht in Bibel und Thalmud, während die Mädchen ganz ohne religiösen Unterricht blieben. Sie seien indeß bemüht, diesem Mangel durch Anstellung eines tüchtigen und wissenschaftlich gebildeten Religionslehrers abzuhelfen und werden dessen Berufung der Genehmigung des Consistoriums unterbreiten.[1]) Im October beriefen sie Dr. Francolm auf sechs Jahre zum Religionslehrer und Prediger, der nach bestandener Prüfung bei dem Consistorium sofort von der Regierung in seinem Amte bestätigt wurde. Treu den übernommenen Pflichten, predigte Dr. Francolm an Sabbathen, Festtagen und bei Familienfeierlichkeiten, pflegte mit Emsigkeit den Religionsunterricht, an dem sich dreißig 14 bis 15jährige Knaben und zwei und funfzig Mädchen betheiligten und segnete letztere in der Synagoge öffentlich ein. Es war dies die erste jüdische Confirmation jüdischer Mädchen, die in Deutschland Statt gefunden.[2]) Dies veranlaßte einige verblendete, formgläubige Gemeindemitglieder, sich bei der Regierung zu beschweren, welche darauf am 26. Juni 1821 an das Polizei-Präsidium die Weisung erließ, die Gemeinde-Aeltesten über Zweck der neuen Cultuseinrichtung, und ihren Prediger über seine eigentliche Stellung und Wirksamkeit protekollarisch zu vernehmen. In den Gründen hieß es: „Es scheint, daß der Dr. Francolm auf eine von der sonstigen Verfassung der jüdischen Gemeinden ganz abweichenden Weise als Religionslehrer in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Pfarrer der christlichen Gemeinde in Wirksamkeit getreten ist;" unter diesen Umständen könne das Ministerium die Anstellung Fr's. nicht bestätigen, „da des Königs Majestät in

1) Polizei-Präs. Akten betreffend die Religionsangelegenheiten der mosaischen Glaubensgenossen de Anno 1821—65.

2) Eine höchst anerkennende mit der Namesunterschrift von 103 Gemeindemitgliedern versehene, den 21. Juni datirte Dankadresse wurde bei der ersten stattgehabten öffentlichen Confirmation dem Dr. Francolm überreicht, welche noch heute im Sitzungszimmer des Gemeindevorstandes als Andenken unter Glas und Rahmen aufgehängt ist.

der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 bei allen solchen Bestimmungen Sich Allerh. die Entscheidung vorbehalten haben und es unverkennbar eine zu große Ausdehnung der Toleranz sey, wenn einer nur geduldeten Religionsgesellschaft die Ansetzung von Religionslehrern gestattet werde, die nicht allein in der bisherigen gesellschaftlichen Einrichtung keine Stelle fanden, sondern auch durch ihr Eingreifen in den Wirkungskreis der verfassungsmäßigen Gesellschaftsbeamten, die, bei der Aufnahme der Gesellschaft von dem Staate festgesetzten Verhältnisse derselben zerstören. 1)" Dem Dr. Fr. sei „sofort zu untersagen, sich jüd. Prediger zu nennen und Handlungen vorzunehmen, welche nur den Pfarrern der christlichen Gemeinde zustehen, indem es Sr. Königl. Maj. Allerh. Wille nicht ist, daß eine Zusammenschmelzung des Judenthums mit der christlichen Kirche auf diese Art, der Verfassung der jüdischen Gemeinde im preuß. Staate entgegen, herbeigeführt werde." Nach Vernehmung der Aeltesten und Dr. Fr's., welche klar und umsichtig den ganzen Sachverhalt im Einzelnen und Ganzen ins rechte Licht stellten, entschied die Regierung am 23. August „daß Dr. Francolm als Religionslehrer beibehalten und ihm erlaubt werde, an Sabbathen und Feiertagen religiöse Vorträge in der Landessprache zu halten, jedoch bleibe ihm bis auf weitere Verfügung untersagt, die Judentöchter öffentlich einzusegnen, welches allerdings als eine Neuerung anzunehmen ist." 1820.

Ob auch die anderen Regierungen des Staates die Einsegnung der jüdischen Mädchen aus diesem Gesichtspunkte ansahen, ist selbst aus dem auf Befehl des Königs am 1. März 1822 ergangenen Ministerialerlaß nicht zu erkennen, wonach in Folge eines etwas rhetorischen Berichtes in einer Berliner Zeitung über eine in Landsberg an der Warthe stattgefundene Einsegnung jüdischer Kinder, die Polizei angewiesen wurde, streng darauf zu sehen, daß künftig dergleichen Zeitungsartikel entweder ganz wegfallen oder sich auf eine ganz einfache Angabe des Einsegnungstages ohne irgend einen Beisatz beschränken sollen. Die Verordnung fügt dann noch hinzu: „Eben so sollen die Anzeigen von anderen Feierlichkeiten des Gottes- 1822.

1) Dieses Verbot war noch 20 Jahre später in voller Kraft; daher nannte der Magistrat zu Marienwerder den Verfasser dieses Buches in einem amtlichen Atteste vom 6. September Redner und fügte nur in Parenthese das Wort Prediger hinzu.

dienstes der Juden in den Zeitungen ganz schlicht und ohne alles Gepränge abgefaßt sein.[1])"

1822. Drei Wochen vor dem Datum dieses Erlasses hatte am 9. Febr. die zu Berlin errichtete Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden[2]) die königliche Bestätigung erhalten, und bald sollten die in Berlin unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes so glücklich begonnenen und vom Ministerium am 2. Septbr. 1823. 1823 genehmigten Reformen des öffentlichen Gottesdienstes, welche zunächst hier und in Breslau Nacheiferung fanden, ihre Endschaft erreichen, durch die Cabinets-Ordre vom 9. December, wonach „der Gottesdienst der Juden nur in der Synagoge und nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in Sprache, Ceremonien, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll."[3])

Als nun auf Grund dieses Verbots die Regierung am 26. März 1824. 1824 den Vorstand und Dr. Francolm aufforderte, innerhalb 14 Tagen über den Stand des hiesigen Cultus zu berichten, da denuncirten inzwischen vier Leute den Gottesdienst als sectirisch, machten falsche und lügenhafte Angaben, die sie nachher zum Theil wieder zurücknahmen und verleumdeten in schmählicher Weise den edlen Charakter Dr. Francolms. Die Folge dieser Schandthat war, daß das Ministerium der Geistl. Angelegenheiten am 4. April 1825 entschied:

1. „ist dem Dr. Francolm zu untersagen, die öffentlichen

1) Zur Steuer der Wahrheit sei hier die Thatsache vermerkt, daß Rabbiner A. Sutro in Münster noch am 17. Juli 1836 die Confirmation der jüdischen Kinder als eine nicht zu duldende Neuerung denuncirt hat. Vergl. Rönne und Simon, Verhältniß der Juden S. 94.

2) Dem Pastor Bergius zu Rackschütz bei Neumarkt in Schlesien, Hauptmitglied des Vereins, wurde auf Ansuchen von der hiesigen Regierung am 10. August 1823 mitgetheilt, daß die statistische Aufnahme die Zahl von 1236 Juden am hiesigen Orte und 1382 in 42 anderen Städten und Flecken des Regierungsbezirks nachweise. Reg.-Akten. Judensachen, Generalia 1812—1826. S. 147—149.

3) Es ist merkwürdig, daß so wie die ersten Versuche zur Umgestaltung des jüdischen Gottesdienstes von Königsbergern, David Friedländer und Isaac Euchel, ausgingen, so auch andrerseits wieder die Unterdrückung des reformirten Gottesdienstes durch einen Königsberger, und zwar durch den Staatsrath Georg Heinrich Nicolovius bewirkt wurde, der gestützt auf die oberflächliche Schrift: historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes von S. J. Cohen, Leipzig 1819, ein darauf abzielendes Gutachten abgab. Vergleiche Dr. Alfred Nicolovius' Denkschrift auf Georg Heinrich Nicolovius. Bonn 1841, S. 292—95.

Religionsvorträge zwischen dem in der Synagoge ge- 1824.
wöhnlichen Vormittags-Gottesdienste zu halten,
2. darf bei Bekanntmachungen der Brautleute von der sonst dabei gewöhnlich gewesenen Form nicht abgewichen werden, ob es gleich im Edict vom 11. März 1812 nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von wem dergleichen Bekanntmachungen geschehen sollen und es also nicht unumgänglich nöthig ist, daß sie von dem Kantor vollzogen werden (Dr. Fr. hatte nämlich die Aufgebote verlesen und daran einen Segenspruch gefügt —),
3. ist dem ꝛc. Frclm. ferner nicht zu gestatten Traureden zu halten, wenn ihn nicht die Brautleute ausdrücklich darum bitten, da selbige überhaupt nicht wesentlich sind, und es bei Schließung der Ehen nur darauf ankömmt, daß die im §. 25 des allegirten Edicts angedeuteten Formen als unerläßlich beobachtet und angewendet werden,
4. auch darf derselbe keine öffentlichen Einsegnungen weder von Mädchen noch von Söhnen verrichten, welches ihm also hiemit alles Ernstes untersagt wird. Endlich dürfen auch Gebühren für geistliche Amtshandlungen, welche ihm nicht zustehen, weder gefordert, noch durch andere für ihn eingezogen werden, wenn ihm gleich die Annahme freiwilliger Geschenke nicht untersagt ist."

Die Todten reiten schnell und der schwarze Nachtschatten der Todten-Gräber wächst rasch, daher hatte sich schon im October die Sippe des Denuncianten und Vorstehers der Todtengräber-Zunft, Moses Zacharias, bis zur Zahl acht vermehrt[1]); und sie beschwerten sich aufs Neue bei der Regierung „daß durch die deutschen Predigten des Dr. Frclm. Spaltungen in der Gemeinde entständen", und erklärten vor dem Consistorialrath Wald, „daß ihr früherer Antrag eigentlich darauf gerichtet gewesen, die Deutschen Vorträge, wie es in Berlin geschehen, ganz zu verbieten, und den ꝛc. Frnclm. als Prediger zu entlassen." Das Predigen, selbst nach geendigtem Gottesdienste, wurde nunmehr ganz verboten, und obgleich die Gemeinde nach Ablauf der Contractzeit den Dr. Frclm. wieder auf sechs

1) Die ersten vier Denunciaten waren: Moses Zacharias, Joachim Nathan, L. B. Lewinsohn, dessen Enkel meist zum Christenthum übergegangen, J. A. Jacoby, Vater des nachmals berüchtigten Apostaten Joel Jacoby, der in seinen Klagen eines Juden das Plektrum Davids in eine Mistgabel verwandelte: zu ihnen gesellten sich später ein Friedmann, Blumenthal, Möhring und Lipmann Abraham Hirsch.

1826. Jahre, wenn auch nicht als Prediger, so doch als Religionslehrer, sich verbinden wollte, so lehnte er doch als Ehrenmann das Anerbieten ab und folgte lieber dem Rufe der Regierung als erster Inspector und Oberlehrer der (jüd.) königlichen Wilhelmsschule nach Breslau, wo er mit dem Anfange des Jahres 1827 sein Amt antrat und es treu bis 1847 verwaltete.[1])

1) Die Lebensgesch. Dr. Isaac Assur Francolms (bis 1812 Cohn genannt) faßt sich in Folgendem zusammen. Geboren in Breslau den 15. Decemb. 1788 empfing er die erste Grundlage zu seiner nachherigen wissenschaftlichen Bildung auf der dortigen Wilhelmsschule, besuchte dann 1803 das Graue-Kloster-Gymnasium in Berlin, welches er aber auf Wunsch des Vaters schon 1805 verlassen mußte, um sich in Posen dem kaufmännischen Leben zu widmen. Aus patriotischem Eifer wurde er zwei Jahre später Wegführer verschiedener Truppenabtheilungen, kehrte dann nach Breslau zurück, wo er nach zweijähriger Unthätigkeit den ernsten Entschluß faßte, sich den Studien zu widmen. Er hospitirte ½ Jahr in Prima auf dem Maria-Magdalenen-Gymnasium und bezog 1811 die Breslauer Universität, wo er mit unausgesetztem Eifer das Studium der altclassischen Philologie und der Mathematik betrieb, ohne dabei seiner Neigung zur Musik in practischer und theoretischer Hinsicht Abbruch zu thun. Auf seine philologisch-mathematische Abhandlung über den Psammit des Archimed erhielt er 1817 von der Universität zu Leipzig das Doctordiplom. Im März 1822 heirathete er eine seiner Königsb. Schülerinnen, Henriette Friedländer, ein durch Geist, Gemüth und Liebenswürdigkeit ausgezeichnetes Mädchen, mit der er in der glücklichsten Ehe lebte, die mit 2 Kindern, einem Mädchen und einem Knaben, gesegnet war, von denen letzterer gleich bei der Geburt starb, während das Mädchen am Leben blieb und jetzt an den pract. Arzt Dr. Neisser in Schweidnitz verheirathet ist. Francolm starb den 1. Juli 1849, 5½ Jahre nach dem Heimgange seiner Frau. Von seinen literarischen Arbeiten sind zu nennen, außer der „Populären Astronomie", die ungedruckt geblieben, relig. Schriften: „Der alte Bund. Aufsätze für Israeliten zur Beförderung der richtigen Verständniß der Bibel." No. 1—10. Breslau 1820, 4. — „Predigt, gehalten den 18. November 1820 an der hiesigen Synagoge. Zum Besten des milden Frauenvereins." Königsberg 1820, 8. — „Die Grundzüge der Religionslehre, aus den zehn Geboten entwickelt." Neustadt a./O. 1826, 8. — „Die mosaische Sittenlehre zum Gebrauch beim Religionsunterricht für Lehrer und Schüler dargestellt." Breslau 1831. 8. — „Der Breslauer Kinderfreund. I. Jahrgang." Breslau 1833. 8. „Worte eines Juden nach beendeter Landestrauer um den König Friedrich Wilhelm III., an seine christlichen Brüder gerichtet." Das. 1840. 8. — „Das rationale Judenthum." Daselbst 1840. 8. — „Die Synagogengebete zum Gebrauche beim Gottesdienst in Auswahl geordnet und übersetzt." Grünberg und Leipzig 1842. 8. Novellistisches: „Die Familie Meyer. Novelle aus der Gesch. der Juden in Frankreich, K. Kleins Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden für Israeliten." Breslau 1843. S. 7—36. „Der verwunschene Cantor. Ein Schwank." Das. S. 44—63. „Der Sclave zu Cordova. Novelle nach historischen Daten." Das. 1844. S. 27—47. „Des Kalenders Gruß an den Leser." „Die Flucht der Braut. Novellistische Dichtung mit Benutzung historischer Sagen."

Während dieser ekle Vorgang jenen traurigen Verlauf nahm, 1822. geschah es, daß der durch tiefes Wissen, scharfes und richtiges Urtheil bedeutsam hervorragende, wegen seines menschenfreundlichen und aufrichtigen Characters allgemein hochgeschätzte practische Arzt, Dr. Louis Jacobson, von der ihm gesetzlich verbürgten Berechtigung, zu einem akademischen Lehramte zugelassen zu werden, Gebrauch machte, und sich zur Habilitation an der Albertina beim Senate der Hochschule meldete. Weil dem Gesuche keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstanden, wurde ihm Folge gegeben, und Dr. Jacobson hielt vor der medicinischen Facultät über ein wenige Stunden vorher ihm gegebenes Thema eine Probevorlesung, die ungemeinen Beifall erndtete, ließ zu der auf den 20. December 1822 festgesetzten Disputation die erforderliche Dissertation drucken; aber den Tag vorher wurde plötzlich die Disputation untersagt, weil eine Bekanntmachung des Geheim. Staatsministeriums v. 4. Dec. die Zulassung der Juden zu den akademischen Lehr- und Schulämtern aufgehoben hatte. „Diese Eile der Reaction", sagt der große Physiolog K. F. Burdach [1]) — „Fürst Hardenberg war am 26. November in Genua gestorben — erschien mir ebensowenig würdig, als die Zurücknahme eines gegebenen Versprechens gerecht, und ich machte kräftige Vorstellungen. Das Ministerium ließ hierauf den Dr. Jacobson durch die Facultät auffordern, anzugeben, wie viel er zur Entschädigung für Abfassung und Druck seiner Dissertation verlange, und verschaffte mir wenigstens die Genugthuung, das Schreiben, in welchem er dieses Anerbieten mit der gebührenden Indignation zurückwies, im Originale dem Ministerium zu überschicken." Für diese Kränkung fand Dr. Jacobson Entschädigung in der Anerkennung, die gelehrte Fachge-

Das. 1846, S. 79—95. „Die Juden und die Kreuzfahrer in England unter Richard Löwenherz von Eugen Rispart (Pseudonym) 2. Aufl. Leipzig 1861. 8.

Programme: Ueber die Pflicht einer religiösen Erziehung der Jugend, Nebst einem Bericht über die neue Einrichtung der königlichen Wilhelmsschule. 1827. 8. — Ueber die häusliche Erziehung in Rücksicht auf die Schulbildung. 1828. — Ueber die Lehrgegenstände der höheren Bürgerschule 1829. 8. — Einige Worte zur Beherzigung für Eltern in Hinsicht auf den Schulunterricht 1830. 8. — Mathematische Hefte für die Schüler der Wilhelmsschule. Erstes Heft 1831. Zweites Heft 1832. 8. — Archimedes Kreisausmessung mit den Erläuterungen des Eutocius, aus dem Griechischen übersetzt, 1833. 8. — Ein Lehrverfahren, dargestellt am Vortrage der Gesetze des Falls, 1834. 8. — Die Frühlingsnachtgleiche in Beziehung auf den Kalender. Versuch einer populären Darstellung auf dem Gebiete der Chronologie, 1835. 8. — Ideen zur Geschichte des Judenthums. Breslau 1836. 8. Zur Geschichte der königl. Wilhelmsschule, 1841. 8.

1) Blicke ins Leben, Bd. 4, S. 324.

1822. nossen seinen Arbeiten zollten, von denen zwei mit dem Monnikhoff'schen Preis der Akademie zu Amsterdam gekrönt wurden.[1])

Doch die Versuche, das Edict von 1812 in den Hintergrund zu drängen und der Vergessenheit anheim fallen zu lassen, blieben hierbei nicht stehen, sie wurden noch weiter geführt und gingen so weit, daß, als

1825. im Mai 1825 der Stud. med. Raphael Jacob Kosch seine Militärdienstpflicht, wie es allen Medicinstudirenden ohne Ausnahme gestattet war, als Compagniechirurgus ableisten wollte und die erforderliche Prüfung bestanden hatte, er durch königl. Bestimmung zurückgewiesen wurde, weil er Jude sei und bis jetzt keiner diese Charge bekleidet habe.[2]) Aber sonderbar genug, diese Norm der Ausschließung fand 2 Jahre nachher auf denselben, mittlerweile zum Dr. und pract. Arzt herangereiften Kosch keine Anwendung, er

1827. wurde 1827 als Assistenzarzt der Königb. chirur.-ophthalmol. Klinik mit Gehalt und Aussicht auf Anstellung an größeren Krankenanstalten vom Ministerium angestellt, als königl. Beamter durch Handschlag statt der Eidesformel am 7. Mai 1828 vereidigt und fünf Jahre in dieser Stellung belassen, obwohl nur 2—3 Jahre dafür festgesetzt waren.[3])

1) Dr. Jacobson starb den 4. März 1842. Außer seiner Doctor-Dissertation: „De quinto nervorum pari animalium. Cum II. tabulis aeneis 25. Sept. 1818.“ 4. (pp. 30), der Dissertation pro venia legendi: „De retentione secundinarum, 20. Dec. 1822.“ 4. (pp. 24) ist sein Hauptwerk anzuführen, dessen Titel lautet: „Zur Lehre von den Eingeweidebrüchen. Zwei gekrönte Preisschriften. Nebst zwei Kupfertafeln.“ Königsberg 1837. 8.

2) Nach einer mir zugegangenen Benachrichtigung des Kgl. General-Stabs-Arztes der Armee und Chefs des Militair-Medizinal-Wesens Herrn Dr. Wiebel ist demselben unterm 27. v. Mts. von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz eröffnet worden, wie Sr. Majestät der König Sich nach dem Allerhöchst Ihnen darüber gemachten Vortrage dahin zu äußern geruht haben, daß, da bis jetzt die Anstellung junger Leute mosaischen Glaubens als Kompagnie-Chirurgen nicht Statt gehabt habe, solche auch künftighin nicht statt finden solle.

Indem ich Sie hiervon in Kenntniß setze, bedauere ich, daß nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, Ihrem Wunsche, durch freiwilligen Chirurgendienst Ihre Militairpflicht abzulösen, nicht entsprochen werden kann.

Königsberg, den 8. Juni 1825.

An General Arzt des I. Armeecorps.
den Stud. med. Herrn Kosch hierselbst. Dr. Krantz.

3) R. J. Kosch, geb. den 5. Oct. 1803 zu Lissa in Posen, kam mit seinen Eltern 1812 nach Königsberg, besuchte mehrere Jahre die Burgschule, dann 5 Jahre das altstädtische Gymnasium, bezog von Ostern 1822—1826 die Albertina, promovirte 1826 durch die Dissertation: „De cystocele perinaeali, cum tab. 4, ließ sich nach absolvirtem Staatsexamen als practischer Arzt in Königsb. nieder, lebte ausschließlich seinem Berufe und pflegte eifrig seine Fachwissenschaft,

Diese und ähnliche Schritte der Regierung konnten keine andere Wirkung haben als in den weniger judenfreundlichen Provinzen die Stimmung gegen die Juden zu steigern; daher das mittelalterliche Gebahren der Provinziallandtage von 1824 und 1826 gegen die Juden [1]). Und weil die Verordnung v. 5. Juni 1823 die Provinzialstände an Stelle der versprochenen Volksrepräsentation zum gesetzmäßigen Organ der verschiedenen Stände der getreuen Unterthanen in jeder Provinz erklärt hatte, nahmen sichs die von Pommern und Westphalen heraus, im Gegensatz zu dem königl. Verbot, die Juden zur Einführung eines Gottesdienstes in deutscher Sprache zu verpflichten. Die Provinzialstände, welche eigentlich nicht als Vertreter ihrer Provinzen angesehen werden konnten, da die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden durchschnittlich nur die Hälfte der Gesammtheit bildeten, die andere Hälfte aus der Ritterschaft bestand und ihre Beschlüsse mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit gefaßt werden mußten, faßten alle möglichen ihre Sonderinteressen fördernden Beschlüsse, weil sie den Staat aus dem Staat herausverlegten und nur von Pommern, Schlesien u. s. w. sprachen: und die Staatsregierung, welche gern das Edict von 1812 über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden der Vergessenheit anheimgeben und durch ein anderes ersetzen mochte, benutzte die Stimmen der Provinziallandtage zur Zusammenstellung eines Entwurfs einer neuen Judenordnung, als deren Anwalt der Geh. Ober-Regierungsrath Karl Streckfuß in der Schrift: „Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten", Berlin 1833, auftrat. 1833.

Wenngleich nun die Zerrüttung der jüd. religiösen Angelegenheiten und die Zerfahrenheit der staatlichen Verhältnisse den wohl-

Begabt mit einem starken Geschäftsordnungssinn, leitete er in den politisch-aufgeregten 40 ger Jahren die Versammlungen in der städtischen Ressource, was ihm viele Freunde erwarb, weshalb er zu einem Mitgliede der 5 Abgeordneten gewählt wurde, welche am 27. März 1848 zur Beglückwünschung Berlins bei dem Anbruche des neuen politischen Lebens abgesandt wurden. Als Abgeordneter Königsbergs für die Berliner Nationalversammlung, 1848, wurde er für einige Monate zum 1. Vicepräsidenten erwählt und als Mitglied der zweiten Kammer 1849, 1861, 1862, 1863, 1866 fungirte er meist als Vorsitzender der Geschäftsordnungscommission. Seine politische Richtung ist liberal-doctrinär; ohne Schärfe der Ansicht, spricht er immer über die Breite der Sache.

1) In Königberg fand dies nur einen schwachen Wiederhall in einem Paragraphen der 1826 gefertigten Statuten des (1806 gegründeten) Vereins der jungen Kaufmannschaft mit einem Armenstifte zur Unterstützung hilfsbedürftger Handlungsgehilfen, welcher jüdischen Commis die Aufnahme versagte. Vergl. weiter unten, Jahr 1866.

1833. habenden Theil der Juden Königsbergs immermehr in die Arme des Indifferentismus getrieben, so daß sie, trotz ihrer verhältnißmäßigen Winzigkeit, doch zu der Zahl von 1800 erwachsenen Proselyten, um welche das preuß. Christenthum seit 1812 bereichert worden war, ein Contingent von 160 Personen gestellt hatten[1]), so geschah es dennoch, daß gerade aus ihrer Mitte sich die erste nachdrucksvolle Stimme gegen die beabsichtigte neue Judenordnung erhob, und diese Stimme war keine andere, als die des damals schon wegen seines Rechtsinnes und seiner Biederkeit bekannt gewesenen Dr. Johann Jacoby. Seine Schrift „Ueber das Verhältniß der Königl. Preuß. Ob.-Reg. Herrn Streckfuß zur Emancipation der Juden" behandelte den strittigen Gegenstand nicht von einem einseitig preuß. oder bloß deutschen, sondern von dem allgemeinen welt- und rechtgeschichtlichen Standpunkte aus und schloß mit den Worten: „Nicht eine Gnade ist zu gewähren, wir fordern die Gleichstellung als ein uns vorenthaltenes Recht, und werden — im Bewußtsein des nothwendigen Sieges — nicht ablassen zu fordern, bis eine humanere Zukunft unsere billigen Ansprüche völlig befriedigt. So lange auch nur ein Recht dem Juden entzogen wird, bloß weil er Jude ist; so lange bleibt er ein — Sclav, und alle übrigen Zugeständnisse vermögen ihm nicht das schmerzliche Gefühl der Kränkung zu mildern. — ....... Lassen wir uns aber dadurch nicht irren: vor der Macht der Wahrheit muß der Gegner Hohn ebenso, wie ihre schnöden Trugschlüsse verstummen. Die öffentliche Meinung der gebildeten Mehrzahl ist uns Bürge einer bessern Zukunft. Die Scheidewand, welche ein sinnloses Vorurtheil aufgebaut hat, wird auch in Deutschland sinken, und das Vaterland ferner — keinen Unterschied machen

1) Die Zahlen sind den Akten des Polizei-Präsidiums und des Consistoriums entnommen, wo das Namensverzeichniß der Uebergetretenen zu finden ist.

Es dürfte wohl nicht uninteressant sein hier nachträglich zu bemerken, daß nach der „Historische (n) Beschreibung des Thurms, oder der CATHEDRAL-Kirchen der Stadt Kneiphoff-Königsberg von M. Michael Lilienthal." Königsberg 1716, S. 17. Die erste Judentaufe 21. Aug. 1699, die zweite am 2. Pfingsttage 1716 im Dom stattgefunden. Ein Jahr darauf erschien hier die Bettelschrift: „מלאך הברית das ist: die göttliche Persönlichkeit und Menschwerdung des Engels des Bundes zc. von AARONE MARGALITHA, Jesu Christi Confessore" und 1728 „ספר יסוד אמונת ישוע das Auf Mosen und die Propheten Gegründete Christenthum, in Christlicher Einfalt gestellet Vor alle Unbekehrte...... Wie auch erneuerte Instruction und Formular des Juden-Eydes.... Von Ernst Maximilian Borg, Converso Judaeo. In Hessenland gebohren und zu Breßlau getaufft."

zwischen seinen jüdischen und christlichen Bürgern. —" Und es zeugt von Jacobys tiefem Verständniß der Zeit, daß er damals nicht die Rechtsbeständigkeit des Edicts von 1812 zum Anfangs- und Ausgangspunkte seiner Schrift machte, weil dies doch zu keinem Ziele geführt hätte, da selbst eingeführte und von Königen beschworene Staatsverfassungen durch die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832, den Vorläufern der Wiener geheimen Conferenzbeschlüsse von 1834, ohne die geringste Rücksicht auf Recht und Gesetz, beseitigt wurden. Jetzt galt es, den sich immer mehrenden und größer werdenden Ansätzen zum Aufbau des mittelalterlich gearteten christlichen-Staates den festen Grund und Boden zu entziehen, und dazu machte Dr. Jacoby einen guten Anfang. Männer wie Dr. J. M. Jost, Dr. Gabriel Riesser u. a. traten gleichfalls in die Schranken gegen die neue Judenordnung, und sie kam nicht zur Ausführung. 1833.

Angespornt durch diesen Erfolg, versuchten es die Juden Königsbergs 1836 ihrem immer tiefer in Verfall gekommenen Gemeindeleben durch ein neues Statut entgegen zu treten und unterbreiteten es der Bestätigung der Regierung. Sie wurde ertheilt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Befugniß zur executiven Eintreibung der den Gemeindemitgliedern auferlegten Steuern und die Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum ihnen als nichtconfirmirte Privatgesellschaft nicht eingeräumt werden könnten. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten enthielt das Statut Bestimmungen, die die Regierung glücklicherweise, als nicht vor ihr Forum gehörig, keiner weitern Beachtung würdigte. Aber sie hatte dem Vorstande bereits früher aufgegeben, die baldige Anstellung eines Religionslehrers zu bewirken, in Folge dessen der heimathliche Dr. Joseph Levin Saalschütz zu diesem Amte berufen wurde, welches er im September 1835 antrat, und worauf er schon im October 1836 zwanzig Mädchen öffentlich einsegnete. Der Eifer der starren, unbeweglichen Formgläubigen hatte sich so weit abgekühlt, daß sie diese religiöse Feier nicht mehr als sectirisch denuncirten, aber nichts desto weniger war ihnen der neue Religionslehrer, trotzdem daß er streng an der Beobachtung aller rabbinischen Ceremonialsatzungen festhielt, ein Stein des Anstoßes, den sie gern beseitigen mochten. Es zeigte sich dies deutlich, als auf Anordnung des Gemeindevorstandes im April 1838 die Commission zur Regulirung des Synagogen-Gottesdienstes zur Berathung und Beschlußfassung zusammentrat. Es gehörten zu derselben die Herren Hirsch Friedländer (Vorsitzender), M. D. Cohn, Vice- 1836. 1838.

1838. rabbiner Jacob Mecklenburg[1]), Dr. J. L. Saalschütz, Dr. Kosch, M. Berliner, Dr. Johann Jacoby (Schriftführer), E. Michaelson, D. M. Japha, M. Schlesinger und Dr. Louis Jacobson. Sie hielten vom 8. April bis zum 5. Juni fünf Sitzungen, in welchen sie Beschlüsse faßten über die Aufrechthaltung der Stille während des Gottesdienstes, die Abschaffung der an Sabbath und Festtagen stattgehabten öffentlichen Versteigerung der Ehren als Beistand bei der Vorlesung aus der Gesetzrolle aufgerufen und dafür von dem Cantor mit einer Segensformel bedacht zu werden, die Einrichtnng eines vierstimmigen Chors, dessen Kosten zu tragen die Commission sich anheischig machte, und die Einführung von zweckdienstlichen Canzel-Vorträgen in deutscher Sprache, die Dr. Saalschütz entweder bei jedem Sabbathgottesdienste, oder mindestens alle 14 Tage halten sollte. Dieser letzte Beschluß erweckte aufs Neue die Leidenschaft der alten Formgläubigen, deren Anhang sich durch die vollzogene Ansiedelung vieler kleinstädtischen Juden in Königsberg bedeutend vergrößert hatte, und sie protestirten vermittelst des Vicerabbiners gegen das Predigen des Dr. Saalschütz, dem sie die dazu erforderliche jüdisch-theologische Kenntniß absprachen, und wollten nur dann von ihrem Einspruch abstehen, wenn Saalschütz darein willigte, daß Concept seiner Predigten entweder vor oder mindestens nach deren öffentlichen Vortrag der Durchsicht und Begutachtung des Herrn Mecklenburg vorzulegen.

Um den Frieden in der Gemeinde nicht wieder zu stören, nahm die Commission diesen Vorschlag an, nicht so Dr. Saalschütz; er wies ihn als Ehrenmann von sich. Denn ihn annehmen, wäre geradezu eine Verläugnung gewesen seiner Vergangenheit und früheren Wirksamkeit als Theologe in Wien und Berlin; er ließ sich darüber in einem umständlichen, am 11. Mai an die Commission gerichteten Schreiben näher aus, aus welchem folgende Stelle hier Platz finden möge: „Sieben Lehrer wurden mir (am Berliner jüd. Seminar) untergeordnet, und unter diesen auch für die Gegenstände des Talmuds ein Mann, dessen Schüler im Talmud gewesen zu sein, unser Herr Mecklenburg behauptet.“

1) Er war nie Oberrabbiner, und wenn er sich unter diesem Titel (dem er noch den „Pascha von Palästina“ Nasi erez Iisrael hätte hinzufügen können, denn die Betteljuden Jerusalems haben ihn dazu ernannt) der Bannbulle anschloß, die von 76 ungarischen und galizischen Rabbis gegen die Braunschweiger Rabbiner-Versammlung 1844 geschleudert wurde, so war dies eine Ungehörigkeit, die geschichtlich festgestellt werden muß.

„Also in meinem 28. Jahre hatte ich die Ehre, der Director 1838. des Lehrers unsers Herrn Mecklenburg zu sein, und jetzt in meinem 37., nachdem ich seit 12 Jahren bedeutende Aemter verwaltet, deren jedes mir, ohne daß ich mich gemeldet, angeboten wurde, nachdem mich bedeutende Gemeinden als Lehrer, d. i. denn doch als Kenner der Religion beriefen und anerkannten, giebt sich hier nun ein Mann, der sich mit Theologie als wirklichem Berufsfache, da er früher Kaufmann war, doch erst seit einigen Jahren beschäftigt, allen Ernstes das Ansehen, als wenn er mir nicht, ich weiß nicht ob das Wissen oder den Willen, zutraue, die wahren Grundsätze der Religion zu lehren."

Nach dieser Auseinandersetzung nahm denn doch der Vorstand Anstand auf den ihm von der Commission gemachten Vorschlag einzugehen, daß wenn Dr. Saalschütz die Einreichung der Predigtconcepte verweigern sollte, einen andern Prediger an seiner Stelle zu berufen; der Vorstand fühlte, daß dies ein Fortschritt unter Controlle des Rückschrittes wäre, und ließ darum die Angelegenheit vorläufig in der Schwebe und gestattete später dem Dr. Saalschütz das Predigen ohne weitere Einschränkung.[1]) Fortan betheiligte sich Dr. Jacoby nicht mehr bei der Umgestaltung der religiösen Gemeindeangelegenheiten, weil er einsah, daß diese nur dann erst zu einem gedeihlichen Ziele können gebracht werden, wenn die Juden von dem sie niederhaltenden politischen Druck befreit sein werden. Und gerade um diese Zeit wurde seine und aller Gebildeten Aufmerksamkeit auf einen Vorfall hingelenkt, von dessen endgültiger Entscheidung die Berechtigung der Juden zur Theilnahme an der Wahl von Provinziallandtags-Abgeordneten abhing.

1839 hatte der Kaufmann Moritz Wedel die auf ihn gefallene 1839 Wahl zum Stadtverordneten-Stellvertreter angenommen und wurde am 9. August bei Erledigung einer Stadtverordneten-Stelle zum Eintritt in die Versammlung aufgefordert. In der Sitzung vom 16. August forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich am 30. zu der Wahl der Landtagsabgeordneten einzufinden und ließ das darauf bezügliche Circular von ihnen unterzeichnen, was auch von Seiten Wedels geschah. Am Wahltage jedoch eröffnete ihm der Vorsitzende, er dürfe als Jude nicht mitwählen, weil nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände

1) Nach diesen, den Akten der Commission entnommenen Thatsachen ist Dr. J. M. Josts Darstellung der fragl. Angelegenheit in seiner Geschichte der Israeliten Bd. 10 (Culturgeschichte) 1847, S. 191 zu berichtigen.

1839. §. 12, in Bezug auf die Bestimmung im §. 5 ad 2, das Bekenntniß der christlichen Religion ausdrücklich zur Bedingung der Stimmfähigkeit bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten gemacht worden, daß er demnach auch den Saal zu verlassen habe. Wedel fügte sich zwar dem Ernst der Nothwendigkeit, legte aber sofort Berufung gegen diese Rechtsverkürzung ein, und bat, falls sie unberücksichtigt bliebe, ihn eines Amtes zu entbinden, welches unter solchen Umständen für ihn ein ehrenvolles zu sein aufhöre. Der Bescheid der Stadtverordneten-Versammlung lautete, daß sie keinen genügenden Grund zu seiner Entlassung zu haben glaube, und ihn daher im Falle künftiger Renitenz mit der ganzen Schärfe der in §. 201 und 202 der Städteordnung angegebenen Strafen bedrohen müsse. Dies geschah wirklich als Wedel sich von den Sitzungen fern hielt, und alle seine dagegen bei der Regierung, dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern gethanenen Schritte blieben erfolglos, bis endlich der durch den am 7. Juni 1840 erfolgten Hintritt Friedrich Wilhelms III. eingetretene Thronwechsel eine Lösung der Angelegenheit herbeiführte.

---

## Fünftes Kapitel.

### Emancipations-Bestrebungen. Sieg und Rückschritte. Reform des Synagogenwesens. Deutscher Gottesdienst. 1840—1866.

1840. Alle Anstrengungen, welche die Reaction während der letzten 25 Jahre gemacht, den Freiheitssinn des preußischen Volkes zu unterdrücken, die Demagogenverfolgungen, die Amtsentsetzungen, die Censurplackereien, die Bücherverbote und Haussuchen, alle diese und ähnliche Großthaten der Männer mit dem Grundsatz von dem „beschränkten Unterthanenverstand", vermochten nicht den gesunden Rechtssinn des Volkes zu ertödten und den Fortschritt der Cultur zu hemmen, der von den Vertretern der Wissenschaft, wenngleich in weniger volksmäßiger und allgemein verständlicher Weise, fleißig angebahnt wurde. Es trat dies deutlich in den laut ausgesprochenen Hoffnungen zu Tage, welche sich bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. von allen Seiten kund gaben, und die in der Zuversicht gipfelten, der neue König werde die von seinem Vater gemachte Zusage einer Verfassung erfüllen und die Volksvertreter nach der Residenz berufen. Die zur Huldigung in Königsberg versammelten preußischen Stände baten „um die Aufrechthaltung und Vollendung

der von dem verstorbenen Könige neugebildeten verfassungsmäßigen 1841. Vertretung des Landes", und bemerkten in ihrer Denkschrift: „In unserer Mitte erwog und beschloß Friedrich Wilhelm III. jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritt huldigend, seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegenden Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände gern verzichten, um mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen. Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft königlichen Worte an, mit welchen der verstorbene Monarch durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzialständen und Landesrepräsentanten gebildet werden soll." Der Landtagsabschied vom 9. September erkannte zwar die Rechtmäßigkeit der Forderung an, lehnte aber deren Gewährung ab, und um „jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten", erklärte die Cabinetsordre vom 9. October, daß der König sich durchaus nicht für die Entwickelung der Verfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte. Hierdurch, sowie durch die unmittelbar darauf erfolgte Neubildung des Gesammtministeriums aus den Säulen der „christlich- germanischen" Staatsmänner, war dem Volke die Erkenntniß des Woher und Wohin nahe gelegt worden, und Dr. Johann Jacoby war der höher berufene und erwählte Mann, welcher die weltgeschichtliche That der schließlichen Einführung einer von den freierwählten Volksvertretern berathenen Staatsverfassung vollbringen sollte.

Die oben erwähnte Wedelsche Angelegenheit hatte Jacoby veranlaßt, selbstständig und unabhängig von dem Geiste irgend einer vorgezeichneten Richtung die Rechtsbeständigkeit der Provinzialvertretung aufs Neue zu untersuchen, und es gelang seinem starken und klaren Geiste, nicht bloß wie Andere die Wahrheit zu sehen, sondern sie zur Durchsichtigkeit zu zwingen; und so wurde er bald einer der großen deutschen Männer, auf denen eine der Gesetzestafeln der neuesten Geschichte ruht, weil die Wahrheit in ihnen lebt, während Andere nur in der Wahrheit leben. Vor dem Zusammentritt des Provinziallandtages von 1841 veröffentlichte Jacoby seine

1841. in Gedanke, Ausdruck und Schlußfolgerung meisterhaften: „Vier Fragen", die nach 1. Sam. 8. 1. Könige 12. 16. mit den Worten schloßen: „Der Stamm, welcher Erbe hat am Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben —", und er hatte die Freude zu sehen, daß seine Voraussagung sich auf den Landtagen zu verwirklichen begonnen. Freilich mußte unter den obwaltenden Umständen die Aechtheit des von ihm fürs Volk geprägten Goldes der Wahrheit erst die Prüfung durch einen Hochverrathsproceß bestehen; aber sie ging daraus um so geläuteter und glanzvoller hervor und verschaffte ihm die allgemeinste Anerkennung selbst außerhalb der Grenzen der deutschen Lande. Und immer beharrlich bei dem bleibend, was ihm die Pflicht zu gebieten schien, fuhr Jacoby fort, unabläßig und unerschrocken in Wort und Schrift für die Rechte und Freiheiten des Volkes zu wirken; und so ist denn die Wiedergeburt des Staates zu seinem jetzigen Verfassungsleben zum großen Theil sein Werk. Darum läßt sich seine zur Allgemeinheit erstarkte Individualität nicht gut in dem engen Rahmen einer Lebensbeschreibung fassen, denn sie weist auf das Ganze hin, mit dem sie aufs engste verbunden ist. —[1])

1) Von den vielen bis jetzt über Dr. Jacoby erschienenen Charakteristiken gebührt noch immer der im „Conversationslexikon der neuesten Literatur, Völker und Staatengeschichte" 17. u. 18. Heft, Leipzig 1843, gr. 8. (Otto Wigand) S. 118—120 abgedruckten der Vorrang, obschon auch sie den Kernpunkt seiner vielen kleinen, aber immer vortrefflichen Schriften nicht recht zu würdigen weiß. Dieser besteht nämlich darin, daß sie alle, natürlich mit Ausnahme der Doctor-Dissertation, Beziehung auf den Staat haben, der ihren Ausgangs- und Rückkehrpunkt bildet. Daß Jacoby, als practischer Arzt, sich neben dem großen Schatze staatsrechtlichen Wissens noch eine tiefe Kenntniß der Philosophie und Literatur anzueignen gewußt, ist der Beweis von der Größe seines Geistes und der gründlichen Vorbildung, die er in Haus und Schule genossen. Als 11 jähriger Knabe (geb. den 1. Mai 1805 in Kgsb.) besuchte er acht Jahre das Friedrichsgymnasium unter Director Gotthold, verließ es mit einem glänzenden Zeugniß der Reife, bezog dann die Albertina als Medicin Studirender, promovirte 1827 und begann, nach einer größern Reise durch Baden, Bayern, Schlesien und einen Theil von Polen, seine ärztliche Praxis. Schon als Student hatte er den Muth, mit Nachdruck und Ausdauer für die gekränkte Ehre seiner Glaubensgenossen in die Schranken zu treten, und sein Werk ist es, daß die Studentenschaft den unwürdigen Grundsatz beseitigte, nach welchem keine jüdischen Commilitonen zu Entrepreneurs ihrer Bälle ernannt werden durften. Aber selbst einer Feindin, wie der Cholera, trat er sonder Scheu so nahe, um sie bei ihrem ersten Herannahen an die Preußische Grenze zu beobachten und nach ihrem Charakter zu beurtheilen. Jacoby war nämlich der erste ostpreußische Arzt, der auf Veranlassung des Oberpräsidenten von Schön 1831 die Seuche in dem polnischen District Augustowo beobachtete und seine wissenschaftlichen Ansichten darüber

Für die Juden Königsbergs hatte das auf dem strengen Rechts- boden sich bewegende Auftreten Jacobys zunächst die Folge, daß 1841.

am 9. Juli in einem Vortrage in der medicinischen Gesellschaft darlegte. (Vergl. Verhandlungen der physicalisch-medicinischen Gesellschaft zu Königsberg. I. Bd. S. 92 ff.) Jacoby war 1848 Mitglied des deutschen Vorparlaments und des Fünfziger Ausschusses, wurde vom 4. Berliner Wahlbezirk zum Abgeordneten für die preuß. Nationalversammlung, und vom 2. Wahlbezirk als stellvertretender Abgeordneter für die deutsche Nationalversammlung gewählt. 1850 lehnte er sowohl die Vertretung der Stadt Koesfeld in Westphalen in der ersten, als die des 4. Berliner Wahlbezirks in der zweiten Kammer ab. Dasselbe that er 1861 rücksichtlich der Wahl des 2. Berliner Wahlbezirks. Erst seit 1863 nahm er wieder seinen Sitz in der Kammer für den ihm treu gebliebenen 2. Berl. Wahlbez.

Bis jetzt sind von ihm folgende Arbeiten veröffentlicht: De matura Delirii trementis, inaug. Dissert. Reg. 1827. 8. Einige Worte gegen die Unentbehrlichkeit der medicinisch-chirurgischen Pepiniere in Berlin. In Adolph Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Erlangen 1831, S. 63—75. Ueber das Verhältniß des Königl. Preuß. Oberregierungsrathes Herrn Streckfuß zur Emancipation der Juden. Hamburg 1833. 8. (S. 32.) Der Streit der Pädagogen und Aerzte. Erwiederung auf die Schrift des Herrn Director Gotthold: Lorinsers Beschuldigung der Schulen 2c. Königsberg 1836. 8. (S. 36.) Die Apologie des Herrn Director Gotthold, beleuchtet. Das. 1836. 8. (S. 35.) (Beide aus den preuß. Provinzialblättern abgedruckt.) Beitrag zu einer künftigen Geschichte der Censur in Preußen. Paris 1838. 8. (S. 32.) Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. Mannheim 1844. 8. (S. 47.) Neue Auflage. Nebst dem Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts. Leipzig 1863. 8. (S. 29.) 4 Questions resolvues par an habitant de la Prusse orientale, trad. de l'Allemand par M. C. T. Riva. Paris 1842. 8. Meine Rechtfertigung wider die gegen mich erhobene Anschuldigung des Hochverraths, der Majestätbeleidigung und des frechen unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze. Dritte Auflage. Zürich und Winterthur 1842. 8. (S. 54.) Meine weitere Vertheidigung wider die gegen mich erhobene Beschuldigung der Majestätsbeleidigung und frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze. Daselbst 1842. 8. (S. 78.) Ueber das Recht des Freigesprochenen eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu verlangen. Zweite Auflage. Königsberg 1844. 8. (S. 36.) Preußen im Jahre 1845. Eine dem Volke gewidmete Denkschrift. Glarus 1845. 8. (S. 16.) Beschränkung der Redefreiheit. Eine Provocation auf rechtliches Gehör. 2. Aufl. Mannheim 1846. 8. (S. 24.) Das Königl. Wort Friedrich Wilhelms III. Eine den Preußischen Ständen überreichte Denkschrift. Paris 1845. 8. (S. 8.) Vertheidigung meiner Schrift: Das Königl. Wort Friedrich Wilhelms III. Mannheim 1846. (S. 80.) Ein Urtheil des Königsberger Criminal-Senats. Beleuchtet. Das. 1846. 8. (S. 44.) Deutschland und Preußen! Zuruf an die Preußischen Abgeordneten, am 18. Mai 1848. Frankfurt am Main 1848. 8. (S. 12.) Rede des Abgeordneten Johann Jacoby. Gehalten vor einer Wähler-Versammlung am 12. September 1848 (in Berlin.) Berlin 1848. 8. (S. 8.) Ueber die Preuß. Verfassungs-Frage. Reden von Jacoby und Waldeck nebst dem Adreßentwurfe der demokratischen Partei in der Volkskammer.

1841. auch sie sich zu rüsten anfingen, sich ihr unbeschränktes Staatsbürgerrecht zu erkämpfen. Den ersten erfolgreichen Schritt that Wedel mit seinem an des Königs Majestät gerichteten Gesuch, um Declaration der in den §§. 199. 201 und 202 der Städteordnung enthaltenen Strafbestimmungen, dessen Begründung also lautete:

„Das Edict v. 11. März 1812 ertheilte den Juden „gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen" (§. 7.), namentlich volle Befugniß zur Verwaltung städtischer Aemter (§. 8.). — Das im Jahre 1823 erlassene Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände schließt jeden Juden, mitbin auch den jüdischen Stadtverordneten von der Wahl der Landtags-Deputirten aus (§. 5. u. 12.). Durch dieses — dem christlichen Bürger ausschließlich zuerkannte Wahlrecht — wurde erstens ein neuer Rechtsunterschied zwischen jüdischen und christlichen Unterthanen begründet, und zweitens den Juden mit der Befähigung zu einem Hauptgeschäfte des Stadtverordneten auch die Befähigung zu diesem Amte selbst dem Wesen nach wieder entzogen.

Trotz dieser legislativen Veränderungen, denen der israelitische Bürger sich in schmerzlicher Ergebung unterwerfen mußte, blieb ein anderes Gesetz

Das. 1849. 8. (S. 21.) Der Hochverrathprozeß gegen Dr. Johann Jacoby, wegen seiner Betheiligung an den Sitzungen der deutschen Reichsversammlung in Stuttgart. Verhandelt am 8. December 1849 vor dem Königsberger Schwurgericht. Königsberg 1849. 8. (S. 87.) Ueber das Wesen und die Wirkung der griechischen Tragödie. In Rupps: Königsberger Sonntagspost 1859, S. 217. 18. Zwei Reden des Dr. J. Jacoby, gehalten in der Königsberger Urwähler-Versammlung vom 10. und 11. November 1858. Berlin 1859. 8. Schiller, der Dichter und Mann des Volks. Schillerrede im Königsberger Handwerkerverein. Königsberg 1859. 8. (12.) Gotthold Ephraim Lessing, der Philosoph. Berlin 1863. 8. (S. 65.) Das Königliche Wort Wilhelms I. Ein Gedenkblatt für das Volk. Hamburg 1863. 8. (S. 16.) Vertheidigungsrede des Dr. Johann Jacoby vor den Schranken des Gerichtshofes am 10. Februar 1863. Extra-Blatt der Königsb. Hartungschen Zeitung, Donnerstag den 19. Februar 1863. Sind die Mitglieder des Herrenhauses Volksvertreter? Vortrag in dem Vereine der Verfassungsfreunde am 21. März 1863 gehalten. Königsberg 1863. 8. (S. 12.) Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby, gehalten in der Wahlmännerversammlung des II. Berliner Wahlbezirks am 13. November 1863. (Nach stenographischer Aufzeichnung.) Leipzig 1863. 8. (S. 16.) Ein Urtheil des Berliner Criminalgerichts, Beleuchtet. Das. 1864. 8. (S. 52.) Vertheidigungs-Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor dem Berliner Criminalgericht. Am 1. Juli 1864. Gotha 1864, gr. 8. (S. 16.) Dr. Johann Jacoby vor dem Criminalsenate des Kammergerichts. Am 9. Januar 1865. Leipzig 1865. 8. (S. 29.) Ob stehendes Soldatenheer? Ob Volkswehr? Zwei Reden im Preußischen Abgeordnetenhause, gehalten am 20. April 1865. Das. 1865. 8. (S. 16.) Heinrich Simon. Ein Gedenkbuch für das deutsche Volk. 2. wohlfeile Ausgabe. Mit Heinrich Simons Portrait. Berlin 1865. 12. Der freie Mensch. Rück- und Vorschau eines Staatsgefangenen. Das. 1866. 12. (S. 46.) Mahnruf an Preußens Vertreter. Im Königsb. Telegr. 1861. No. 4. 12. Januar.

in unveränderter Geltung, welches — nur auf die frühere Lage der Dinge anwendbar — jetzt nothwendig einer neuen Declaration bedurfte. Die §§. 199, 201 und 202 der Städteordnung (von 1808) bestimmen die Strafen für eine aus Mangel an Gemeinsinn erfolgende Ablehnung städtischer Aemter und erkennen nur Krankheit, Alter, Reise ꝛc. als genügende Gründe dazu an. So billig bis zum Jahre 1823 diese Bestimmungen waren, so ungerecht wäre es nunmehr sie auch auf denjenigen anzuwenden, der keinesweges aus Mangel an Gemeinsinn, vielmehr erwägend, daß nur Unkenntniß der Wähler die Ernennung eines Vertreters herbeiführen könne, der zur Ausübung des wichtigsten Vertretungsrechts unfähig ist, eine derartige Wahl gerade aus Gemeinsinn von sich abzulehnen für Pflicht hält."

Der König erkannte die Gewichtigkeit dieser Gründe an, hob die über Wedel verhängten Strafen auf, erließ aber keine Declaration der beregten Paragraphe. Daraufhin legten die Abgeordneten Königsbergs dem zu Danzig versammelten ständischen Ausschusse den „Antrag auf Zulassung der Stadtverordneten mosaischen Glaubens zur Wahl der Landtags-Abgeordneten" vor, welcher in der Plenarsitzung am 22. März zur Verhandlung und Beschlußfassung kam. Das Resultat war zwar kein günstiges, denn der Antrag wurde mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt; aber die Verhandlung hatte die gute Folge, daß dadurch die Ansichten der Anhänger der von der Regierung begünstigten, sogenannten „historischen Schule" klar hervortraten und sich unumwunden als in dem von mittelalterlichen Waffen vertheidigten Princip des christlichen Staates wurzelnd kund gaben. Ein siegreicher Angriff auf dieses künstlich zusammengethürmte Bollwerk der Reaction sollte und konnte nicht ausbleiben. Von wem und woher er kam, wird sich später zeigen; zunächst möge hier der amtliche Bericht der Verhandlung im Wortlaute mitgetheilt werden, um eine ungetrübte Beurtheilung des Streitpunktes zu bewirken. Nach dem gewöhnlichen formalen Eingange heißt es: 1841.

„Der erwähnte Antrag wurde im Ausschusse lebhaft unterstützt und dafür angeführt:

1. Daß der gegenwärtige Stand der Bildung und die aus derselben hervorgegangenen Grundsätze der Toleranz es unstatthaft erscheinen ließen, wegen einer Verschiedenheit des Glaubens Personen von Staats- oder Communal-Geschäften auszuschließen, welche zu denselben sowohl durch Bildung und Character als durch das Vertrauen ihrer Mitbürger befähigt wären.

2. Daß dieser Fall aber auf eine unzweifelhafte Weise eintrete, wenn man einem Staatsbürger, welchen das Vertrauen seiner Mitbürger in die Stadtverordneten-Versammlung berufen habe, von den

1841. Geschäften der Letztern ausschließen wolle, blos deshalb weil er einem andern religiösen Glauben huldige.

3. Aus diesem Grunde man auch jüdische Stadtverordnete zu den Wahlen der Landtags-Abgeordneten zulassen müsse und es dem nicht entgegenstehe, daß, nach dem Gesetz, Israeliten von der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten ausgeschlossen sind, da zwischen der Wählbarkeit und dem Wahlrecht ein großer Unterschied stattfände und das Letztere vielen Personen ohne die Erstere beigelegt sei, z. B. allen mündigen, jedoch noch nicht dreißigjährigen Grundbesitzern, denjenigen, deren Besitz noch nicht zehn Jahre gewährt hat, den Vertretern von Unmündigen, Corporationen, rc. Wenn hiernach die Wählbarkeit als ein nach bestimmten Principien gewissen Staatsbürgern beigelegtes Recht erscheine, so sei das Wahlrecht allen mit Grundbesitz beliehenen Staatsbürgern eigen mit alleiniger Ausnahme der Israeliten.

4. Es komme aber bei Ausübung des Wahlrechts nicht auf die Erkenntniß von Glaubenssätzen und Religions-Unterscheidungen an, sondern auf die Beurtheilung von Personen, welche dem durch sie zu vertretenden Israeliten ebensowohl zustehe als dem Christen und zu welcher der Erstere besonders dann geeignet erscheinen müsse, wenn das Vertrauen einer Commune ihn bereits in den engern Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter gezogen habe.

5. Die Israeliten haben sich durch Bildung, Gemeinsinn und aufgeklärtes Mitwirken zu den Zwecken des Staats, des ihnen durch des Höchstseligen Königs Majestät ertheilten Bürgerrechts vollkommen würdig gezeigt; die durch dasselbe ihnen ertheilten Befugnisse seien so wichtig, daß es nur als eine Inconsequenz erscheinen könne, wenn man ihnen das Recht weigern wolle, städtsche Communen deren Rechte sie als Stadt-Verordnete wahrzunehmen haben, auch bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten zu vertreten.

6. In andern Ländern, deren Bildung und Aufklärung gerühmt werden, und in welchen die Erkenntniß der christlichen Lehre sich keineswegs in der Abnahme zeige, habe man längst darauf Bedacht genommen, ähnliche Beschränkungen der Israeliten aufzuheben, ja in England sei es bereits zur Sprache gekommen, ihnen die Zulassung zum Parlamente zu gestatten, was auch um so weniger unangemessen erscheine als die gebildeten Israeliten sich rücksichtlich ihrer moralischen Grundsätze und Ansichten, nicht wesentlich von den Bekennern des Christenthums unterscheiden.

7. Aus allen diesen Gründen müsse umsomehr darauf angetragen werden, das Gesuch um Zulassung israelitischer Stadtver-

ordneten bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten, Allerhöchsten Orts zu bevorworten, umsomehr als auf keine Weise ein Nachtheil dabei zu befürchten stehe, entgegengesetztenfalls aber es eines sehr unvortheilhaften Eindrucks nicht verfehlen werde, wenn ein Landtag und zumal der Preußische von jener Bahn weiser und gesetzlicher Freisinnigkeit abweiche, welcher so lange schon in Saft und Blut des Preußischen Staates und Volkes übergegangen wäre. 1841.

Hierauf wurde im Ausschusse entgegnet, daß alle die eben angeführten Gründe an sich auf keine Weise bestritten werden könnten und unstreitig auch genügende Veranlassung zur Ertheilung aller dergleichen Berechtigungen geben, deren sich die Israeliten im Preußischen Staate mit Recht erfreuen.

Diese Gründe könnten jedoch nicht Platz greifen, wo es sich um eine Theilnahme, sei es auch die entfernteste, an der Gesetzgebung handle, wie dies bei einer Wahl der Landtags-Abgeordneten der Fall sei.

Die vorgeschrittene Bildung der Zeit, aus welcher die bestehenden Staats-Verfassungen, namentlich die Preußische hervorgegangen sei, wäre auf die Lehren des Christenthums gegründet und dieser Umstand allein gäbe die Bürgschaft dafür, daß jene Bildung nicht wieder untergehen, daß sie sich fortschreitend bis zum Ende der Tage entwickeln werde. Nur in der christlichen Lehre liege das Princip des sich immer weiter entwickelnden Fortschrittes, entgegengesetzt den Principien des Stillstandes und der Selbstzerstörung, welche alle andern Glaubenslehren in sich tragen und in der Geschichte hinreichend bewährt haben.

Der wirksamste Ausfluß dieses Princips in christlichen und wohlgeordneten Staaten sei die Gesetzgebung, und dieser müsse daher dem Princip nach, auch die kleinste Beimischung eines anderartigen Elements fremde bleiben.

Ein auf christlicher Bildung beruhender Staat mit einem dem christlichen Glauben fremden Gesetzgeber an der Spitze, erscheine als ein seiner Zerstörung zueilendes Unding. Darum sei von den Worten der Huldigungs-Thronrede in Königsberg, keines inhaltsschwerer gewesen, als die Zusicherung, daß unser theurer Herrscher: ein christlicher König sein wolle. Derselbe könne nur mit dem Beirath christlicher Rechtslehrer und Stände seine Gesetze erlassen, wie in den letztern auch vielfältig ausgesprochen und von den Vertheidigern des Antrages nicht bestritten sei. Wenn nun aber diese berathende Theilnahme, an der Gesetzgebung nur von solchen geübt

1841. werden dürfe, welche den Fundamental-Grundsätzen christlicher Bildung nicht entgegen sind, so erscheine es nur folgerecht, wenn diese allein aus der Wahl christlicher Staatsbürger hervorgingen.

Wenn man den Fall annimmt, daß die Wahl eines Landtags-Abgeordneten zwischen zwei Personen schwanke, so müsse ein israelitischer Wähler überzeugungsgetreu demjenigen seine Stimme geben, dessen Ansichten am wenigsten dahin gehen, den Principien des Christenthums unter allen Umständen und auch im Conflict mit manchen Besserungen der mosaischen Gesetzgebung aufrecht zu erhalten.

Wenngleich auch nicht anzunehmen sei, daß auf diese Weise durch den jedenfalls geringen vereinzelten Einfluß jüdischer Wähler, ein wesentlicher Nachtheil entstehen könne, so sei noch weniger ein Vortheil davon zu erwarten und daher nicht abzusehen, warum nutzlos ein wichtiges Princip verletzt, eine ergänzte Gesetzgebung geändert werden solle.

Wenn Israeliten in ihren Ansichten über Moral mit den Grundsätzen des Christenthums übereinstimmten, so könne dies immer nur theilweise der Fall sein oder sie hätten aufgehört Israeliten zu sein, alsdann es nur davon abhinge, dies offen zu bekennen, um zur Theilnahme an der Gesetzgebung eines christlichen Staates zugelassen zu werden.

Hiernach könne man zwar nur, und im Geiste des christlichen Princips dafür stimmen, daß die Israeliten sich aller und jeder Vortheile erfreuen dürften, welche das Leben in einem christlichen Staate darböte, keineswegs aber ihnen das Recht zuerkennen, über die gesetzliche Gestaltung dieses Lebens mit zu entscheiden, sobald dieses geschähe, höre der Staat auf ein christlicher Staat zu sein und es könne dabei gar nicht in Betracht kommen, ob von einer solchen Veränderung sofort wesentliche Nachtheile zu erwarten wären oder nicht, was zu berechnen in solchem Falle und überhaupt außer menschlicher Fähigkeit liegen dürfe.

Der weise und gewiß freisinnige königliche Gesetzgeber, welcher den Israeliten das Staatsbürgerrecht verlieh, habe dies wohlerkannt und in doppelter Beziehung dem preußischen Staate die Eigenschaft eines christlichen Staates bewährt, indem er mit ächt christlicher Duldung den Israeliten eines Theils alle Rechte gewährte und gab, deren Genuß einem freien Menschen und Staatsbürger ohne Rücksicht auf seinen Glauben zusteht; anderntheils aber sie von denjenigen Befugnissen ausschloß, zu deren vollständiger Ausübung es

mindestens gehört, daß man den christlichen Glauben, dessen unerschütterliche Grundlage sittlichen und gesetzlichen Fortschritts, nicht offenkundig und grundsätzlich für eine Irrlehre hält, wie dies bei den Bekennern des mosaischen Glaubens der Fall ist. 1841.

Diesem Grundsatze auch ferner zu huldigen, erscheine allein zweckmäßig und angemessen und man müsse daher für die gänzliche Abweisung des Antrages stimmen.

In Folge vorstehender Erörterung, entschied sich der Ausschuß mit Ausnahme von vier Stimmen für die Ablehnung des Antrages.

Darüber, ob, wie die Antragsteller sagen, wirklich die Alternative eintrete, die Israeliten zur Wahl der Landtags-Abgeordneten zuzulassen, oder sie zur Ablehnung städtscher Ehrenämter zu ermächtigen, glaubte der Ausschuß sich nicht erklären zu dürfen, da kein Antrag darauf vorliegt; vielmehr ausdrücklich in dem Schreiben der Antragsteller selbst gesagt ist, daß der Vorschlag diese Ablehnung zu gestatten, in der jetzigen Zeit unziemend erscheine.

v. Brünneck. v. Below. Graf Dohna-Lauk. Abegg. v. Bardeleben. Schickert. Füllborn. Heinrich. A. Busse. Fahrenheid."

In welchem Umfange diese geistreichen Capriolen mit der Anschauung des Ministeriums vom Staate und den Rechten seiner Glieder übereinstimmte, trat in dem Rescript vom 1. April 1842 zu Tage, in welchem die Regierungen aufgefordert wurden, zum Zwecke des Erlasses eines neuen Judengesetzes, nach Muster des für die Provinz Posen vom 1. Juni 1833, sich zu äußern und zu berichten über die „Ausübung des jüdischen Cultus, Begründung des Hausstandes, Verheirathung, Wohnsitz-Veränderung, Erwerbung und Pachtung von Grundstücken, Ausübung von Gewerbe und Handel, Militairpflicht, Vertragsfähigkeit, Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses." Gegen diesen rückstrebenden Versuch, die ausgereuteten Mißbräuche des Mittelalters wiederum in die Gesetzgebung zu verpflanzen und die Juden in Corporationen abzuschließen, erhoben sich einmüthig alle größeren Gemeinden, und die mit der erforderlichen Sachkenntniß ausgerüsteten Männer, DD. Wilhelm Freund, J. M. Jost und Gabriel Riesser, bekämpften von legislativem und geschichtlichem Standpunkte aus die neu beabsichtigte Umgestaltung der Judenverhältnisse. [1]) 1842.

1) (Freund.) Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Nach authentischen Quellen beleuchtet. Breslau 1842. 8. Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in

1842. An sie reihete sich, was bisher unbekannt geblieben, der Königsberger Polizei-Präsident, Dr. Abegg, welcher, von der Regierung zur Ausgabe seines Gutachtens über diese Angelegenheit aufgefordert, es in folgenden Worten am 4. Juli gab.

„Zur Erledigung der mir mittelst der zur Seite näher bezeichneten hohen Verfügung gemachten Aufgabe:

mich über das Bedürfniß und event. über die zweckmäßige Art und Weise einer Reform des Judenwesens im Departement Ew. Excellenz und Einer ꝛc. zu äußern,

erscheint es mir nothwendig, zuerst das Verhältniß der Juden bis zum Edict vom 11. März 1812 und sodann die zeitigen practischen Zustände der hiesigen Juden breviter hervorzuheben.

Was den ersten Punkt angeht, so lehrt die Geschichte, daß das Verhältniß der Juden zu den Nationen, unter denen sie zerstreut lebten, stets einen richtigen Maaßstab für die religiöse und politische Bildung dieser Nationen abgegeben hat. Mit den aus einem heiligen Irrthume entstandenen Kreuzzügen begannen die ersten großen Judenverfolgungen. Ueberall, wo die zügellosen Kriegsschaaren hinkamen, wurden die Juden beraubt und gemordet, und nur einzelne große Fürsten, wie Kaiser Friedrich II., nahmen sich der Unglücklichen an. Frankreichs Könige vertrieben und lockten sie wiederholentlich zurück, um sie eben so oft auszuplündern, und Spaniens Verfall beginnt mit der Verbannung der Juden und Mauren, die seine gewerbfleißigsten Einwohner waren. Nicht so grausam wie in Spanien, was schon die innere Getheiltheit des Reiches nicht gestattete, aber schmachvoller und erniedrigender war das Loos der Juden in Deutschland. Erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, als mit der englischen Litteratur einige freiere Begriffe von Menschenrechten zu uns herüber drangen, als durch französische Schriftsteller die wichtigsten Fragen in allgemein faßlicher Sprache vor den gesunden Sinn des Volks gebracht wurden und eine edlere Humanität sich der bisherigen trostlosen Intoleranz gegenüber geltend machte, wandte man auch in Deutschland den Juden einen mitleidsvollen Blick zu. Lessing, Herder, Dohm und andere kämpften gegen das tiefgewurzelte Vorurtheil mit der Göttlichkeit der Vernunft und mit den Waffen des Verstandes. Sie wurden in diesem Kampfe durch

Preußen. Das. 1842. 8. J. M. Jost. Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate. Berlin 1842. 8. Nachträge zu den Legislativen Fragen ꝛc. Das. 1842. 8. G. Riesser. Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preußen. Hamburg 1842. 8.

die Reform-Bestrebungen der Juden selbst eifrigst unterstützt. 1842.
Geistigere Auffassung des Mosaismus, wie solcher bereits von den Propheten, namentlich von Jesaias, dargestellt wurde, Reinigung der Lehre von vielfachen rabbinischen Zuthaten, Begründung eines einfachern würdigen Gottesdienstes sind die Hauptmomente der sich damals in Deutschland kundgebenden Reform. Männer, wie Euchel, Hartwich Wessely, David Friedlaender und Israel Jacobson erweckten den Geist ihrer Glaubensgenossen für die Wissenschaft und brachten die Juden in nähere Berührung mit der Zeitbildung, namentlich wirkte dafür der auch von Christen hochgeehrte Mendelssohn durch sein Beispiel und seine litterarische Thätigkeit, indem er zuerst eine deutsche Uebersetzung des Pentateuchs herausgab und in seiner bekannten Schrift: „Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum" nachwies, wie es im Interesse (dem wohlverstandenen) des Staates liege, allein über die Erfüllung der Bürgerpflichten zu wachen, die Glaubens-Angelegenheiten aber dem Herzen und Gewissen seiner Unterthanen zu überlassen. Die damals durch die kritische Philosophie bewirkte Geistesbewegung, an welcher jüdische Gelehrte, wie Bendavid und Maimon, ausgezeichneten Antheil nahmen, der amerikanische Krieg und die französische Revolution setzten außer Zweifel, daß eine verschiedene Religion ein verschiedenes Recht nicht begründen könne. Allein, was die Theorie als wahr und recht erwiesen hatte, konnte nicht überall so schnell in die Praxis eingeführt werden. Versuche, die, wie das die Natur aller Concessionen mit sich bringt, unausreichend waren, wurden in Preußen zu Gunsten der Juden mehrfach gemacht, bis endlich das berühmte Juden-Edict von 1812, die letzte der großen Reformen des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. vor dem Befreiungs-Kriege, die Juden in allen Hauptbeziehungen mit den Christen gleich stellte und ihr Verhältniß zum Staate noch zu ordnen verhieß. Bewunderuswürdig ist der günstige Aufschwung und die sittliche Ausbildung, die seitdem bei den Juden eingetreten ist. An allen Universitäten Preußens gehören Professoren jüdischen Ursprungs zu den Zierden des Katheders, es giebt keine Kunst und keine Wissenschaft, in welcher die Juden nicht ausgezeichnete Männer aufzuweisen hätten und eine Vergleichung der doch immer kränkenden Toleranz des achtzehnten Jahrhunderts mit der zur Zeit sich bewährenden christlichen Liebe gegen die Juden läßt es zur Genüge ermessen, wie groß die gegenseitigen sittlichen Vortheile des Versöhnungs-Edicts vom Jahr 1812 gewesen sind.

1842. Was demnächst den zweiten Punkt, den zeitigen Zustand der hiesigen Juden anbetrifft, so ist derselbe in sittlicher Beziehung nicht anders als höchst befriedigend zu nennen. Grobe Verbrechen sind seit meiner hiesigen siebenjährigen Amtsverwaltung von den hiesigen Juden gar nicht, oder verhältnißmäßig nur höchst selten verübt und selbst geringe polizeiliche Vergehen gehören zu den seltenen Ausnahmen, da die Juden allen ihren bürgerlichen Pflichten meistentheils und in der Regel mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit nachkommen. Ihr Hausstand muß sehr gut geordnet sein, da Verschwendung und Geiz bei ihnen gleiche Verachtung trifft. Sorgsam für die eigenen Armen, entziehen sie sich nicht den Ansprüchen allgemeiner Wohlthätigkeit und machen dabei keinen Unterschied der Religion. Durchweg günstig ist die Behandlung des christlichen Gesindes in ihren Häusern, so daß die des Dienstes Entlassenen von Christen nicht gerne angenommen werden, weil man sie für verwöhnt hält. Obgleich die jüdischen Gesetze Ehescheidungen ungemein begünstigen, sind dieselben doch unter den hiesigen Juden höchst selten. Ihren Cultus haben sie aus eigenem Antriebe und in Uebereinstimmung *sämmtlicher* Gemeinde-Mitglieder seit einigen Jahren sehr verbessert. Er hält sich von der alten Unordnung und von den neueren Reformen des sogenannten Tempels, wonach auch selbst die Gebete in deutscher Sprache abgehalten werden, gleich entfernt und nach der religiösen Bildungsstufe der hiesigen Juden zu schließen, scheint der jüdische Glaube sich hier allmählig in die Grundsätze der Ebioniten auflösen zu wollen, so wenig auch seine zeitigen Bekenner sich dessen bewußt sein mögen und sonach wird bei den hiesigen Juden die göttliche Kraft des Evangeliums, *möglichst frei und ungebunden entwickelt*, leicht einen glänzenden Sieg davon tragen. Alle diese erfreulichen Resultate sind wohl hauptsächlich durch den gemeinsamen Besuch der Schulen und Universitäten erzielt worden. Aus diesen geheiligten Orten der Wissenschaft ist jeder confessionelle Unterschied verbannt, die daselbst eingegangenen Freundschaften zwischen Christen und Juden werden auch auf das Leben übertragen und die beiderseitige Amalgamirung ist hierorts schon zu einem solchen Grade gediehen, daß, wenn einzelne gesellschaftliche Cotterieen die Juden ausschließen,[1]) solche sich in den Augen des Publicums ebenso lächer-

1) Abegg zielt damit auf die Corporation der jungen Kaufmannschaft und die Freimaurer-Logen.

lich machen, wie der sich bei ähnlichen Fällen über den Bürgerstand 1842.
erhebende Adel.

Nach dem Obigen ergiebt es sich von selbst, daß ich das Bedürfniß einer Reform des Juden-Wesens hier am Orte nicht anzuerkennen vermag und sonach auch über die Art und Weise einer solchen Reform nichts weiter zu sagen weiß, als daß mir nach pflichtmäßigem Ermessen das beabsichtigte Zusammenzwängen der Juden in eine besondere Corporation keineswegs zweckentsprechend erscheint. Sollten die Juden eine Corporation mit besonderen Privilegien bilden, so werden sie gerechten Neid erregen; sollten sie hingegen wiederum durch Beschränkungen zusammengehalten werden, so wird ungerechte Verachtung die nothwendige Folge sein. Beides muß sowohl den Juden als Christen sittlichen Nachtheil bringen. Auch ist in Betracht, daß die Juden verhältnißmäßig das meiste Geld haben, zu bedenken, ob die zu einer Gesammt-Corporation erhobenen und darum abgesonderten Juden nicht eine gefährliche Geldmacht darstellen möchten. Jetzt schon haben sich die Juden bei weitem leichter germanisirt, als die Slaven, die wohl deshalb, weil sie ein jüngst untergegangenes Vaterland zu betrauern und eine eigene Sprache haben, sich durch die sie umgebende Cultur von ihrer Eigenthümlichkeit nicht abbringen lassen, vielmehr das slavische Element überall in ganz Deutschland auf eine Besorgniß erregende Weise unvertilgbar erhalten: und je mehr der Deutsche sich in seiner Eigenthümlichkeit entwickelt und je mehr diese im Laufe der Zeit hervortritt, um desto mehr werden die Juden sich zu ihm hingezogen fühlen und desto weniger werden sie, wenn auch in eine Corporation vereint, ihre nationale Entwickelung fortsetzen. Es ist nicht möglich, daß germanische Bildung und Christenthum an ihnen keine Macht ausüben sollte. Eine solche Anforderung geht über die Kräfte der Juden, oder man räumt dadurch dem Judenthum ein über das Christenthum und unsern Institutionen unnatürliches Uebergewicht ein: denn zweifelsohne ist das, was die Juden bisher so ungemein gefördert hat, lediglich nur die Freiheit und Selbstständigkeit, welche man ihnen rücksichtlich der Regulirung ihres Gemeinwesens belassen hat, in Folge welcher dieses, wie man sich jetzt auszudrücken beliebt, mehr und mehr naturwüchsig geworden ist. Ein Staat, wie der unsrige, hat hinlängliche Mittel, um in sich die hetrogensten Elemente aufzunehmen und aufzulösen, ohne andere Einwirkung als die Zeit, und der Staat muß daher, wie es mir scheint, sich wohl vor einer Aussonderung der in ihm lebenden Bestandtheile hüten,

1842. und sonach — statt der bereits begonnenen Amalgamirung zwischen Juden und Christen entgegen zu treten — sie vielmehr auf das Kräftigste befördern, wozu nächst einer unverkürzten Erfüllung alles dessen, was das Edict vom 11. März 1812 verhieß oder in Aussicht stellte, das sicherste Mittel sein dürfte die Freigebung der Ehe zwischen Christen und Juden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Kinder aus solchen Ehen nur der christlichen Religion angehören könnten. Die in der Anlage der Eingangs gedachten hohen Verfügung gegen die völlige Freizügigkeit der Juden in den Provinzen des Preußischen Staats angeregten Bedenken vermag ich nach der obigen Ausführung ebensowenig für begründet zu erachten, als ich mir den Antrag: die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen, erklären kann.

Das Gutachten des Vorsteher-Amtes der hiesigen jüdischen Gemeinde darüber, in wie fern die Regulirung des Juden-Wesens im Wege einer Reform von demselben als ein zeitgemäßes Bedürfniß angesehen werde, habe ich nicht erfordert, weil ein solches Gutachten, sofern ich angeordnetermaßen dem Vorsteher-Amte keine nähere Mittheilung von dem in der Beilage des Eingangs gedachten hohen Verfügung enthaltenen Andeutungen machte, immer nur ein unzulängliches sein konnte und dabei die Einforderung eines solchen Gutachtens unfehlbar in gegenwärtiger Zeit ohne Noth eine große Sensation veranlaßt haben würde. Bei meiner nähern Bekanntschaft mit mehreren der gebildetsten hiesigen Juden kann ich aber zuversichtlich versichern, daß das Gutachten des Vorsteher-Amts der hiesigen Judengemeinde im Wesentlichen mit dem übereingestimmt haben würde, was ich hier einzuberichten für meine Pflicht hielt."[1])

Zu allen diesen Abweisungen des beabsichtigten Judengesetzes gesellte sich noch eine, zwar nicht unmittelbare, aber doch höchst entschieden und erfolgreiche, welche den Kernpunkt der ganzen Streitfrage nach Inhalt und Wesen mit den unwiderstehlichen Waffen geschichtlicher Thatsachen angriff und dessen Vertheidiger zum offenen Gegenkampfe herausforderte. Der mit scharfem philosophischen Tiefblick die Wandelgänge der Geschichte durchforschende und mit überzeugender Beredsamkeit reich begabte Dr. Julius Rupp, damals noch als Divisionsprediger und Universitätslehrer fungirend, hielt am 15. October 1842 in der Königsb. königl. deutschen Gesellschaft eine

1) Polizei-Präs. Akten betreffend die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden de Anno 1812. No. 5.

Rede „Ueber den christlichen Staat", in welcher er mit der Geistes- 1842.
fackel der Geschichte den bisherigen Verlauf der Staatenentwickelung, von ihren ersten Anfängen im hohen Osten, ihren Fortgang im Mittelalter und ihre Gestaltung bis auf die neueste Zeit beleuchtete, den nothwendigen Untergang des christlichen Staats, wie das Mittelalter ihn kannte, und welchen Gregor VII. und seine würdigen Nachfolger vergeblich zu veredeln suchten, nachwies, den Staat des 18. Jahrhunderts in seiner Gliederung auseinandersetzte, und endlich überzeugend darthat, wie der jetzige (sogen. christliche) Staat von den untergegangenen und den dem Untergange geweiheten Staaten sich vor Allem darin unterscheide, daß er die Ungleichheit unter den Menschen aufhebt, soweit sie die sittliche Bildung hindert. „Der christliche Staat", sagte Rupp, „stellt nicht die Rechte voran, sondern die Pflichten, und die Cardinaltugend desselben ist die Aufopferung des eigenen Vortheils für das Gemeinwesen und die ihm zu Grunde liegende Wahrheit. Die unbedingte Gleichheit dieser Pflicht für jeden Bürger des christlichen Staates schließt die Ungleichheit der Rechte aus..... Gegen jene durch Geburt und Verhältnisse erzeugte Ungleichheit unterhält der christliche Staat einen unausgesetzten Kampf, weil die allgemeine sittliche Bildung der Bürger, die einzige Garantie desselben, nur so gesichert werden kann gegen das Entstehen einer Geburts- oder Geldaristokratie."

Diese durch den Druck veröffentlichte, bald in die fernste Kreise verbreitete Rede [1]) verfehlte ihre Wirkung nicht. Das aus dem einen Winkel in den andern sich flüchtende Phantom des christlichen Staats wurde immer mehr von der Tagespresse verfolgt und konnte selbst durch die Macht des Ministeriums nicht ganz geschützt werden, welches in Folge dessen einweilen wieder das Judengesetz bei Seite legte und es einen weitern Instanzenzug bei den Provinziallandtagen durchmachen lassen wollte. Die Juden Königsbergs aber hatten inzwischen ihren christlichen Mitbürgern durch zwei Thatsachen bewiesen, daß ihnen die Cardinaltugend des Staates, wie sie Dr. Rupp so schön und scharf hervorlehrte, nicht fremd war. Am 1. Juli stifteten sie den „Königsberger Brüderverein" zum Zwecke, die conditionirenden Mitglieder, ohne Unterschied der Confession, welche ohne ihr Verschulden außer Brod kommen, in jeder Beziehung

1) Königsberg 1842. 8. Bei H. L. Voigt. Das Seitenstück dazu ist Dr. Rupps: Theodor von Hippel und seine Lehre vom christlichen Staat. Rede, gehalten 18. Juni 1844 in der „deutschen Gesellschaft." In R. E. Prutz, Literarhistorisches Taschenbuch, III. Jahrgang 1845. S. 1—51.

1842. nach Gebühr zu unterstützen, und solchen, die krank werden und der Hülfe bedürfen, den ärztlichen, wie überhaupt den erforderlichen Beistand zu verschaffen; ja nöthigenfalls die Mitglieder reihefolgend zur Nachtwache bei denselben zu veranlassen; und in den nächsten Monaten verwandelten sie den „israelitischen Unterstützungs-Verein" in den „Unterstützungs-Verein zu Königsberg in Preußen", dessen Mitglieder ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses ein Anspruch auf Hülfe haben sollten, theils gegen das Versprechen der Rückzahlung, theils ohne die momentane Verpflichtung zur Erstattung. [1])

Und weil die Juden, nicht nur in Königsberg, sondern auch im ganzen preußischen Staate so handelten, als hätten sie bereits die Rechte, welche ihnen als Mitglieder des Staates gebührten, darum nahmen 1843. am 13. Juli 1843 die rheinischen Provinzialstände nach vierstündiger Berathung den durch eine große Anzahl von städtischen Petitionen hervorgegangenen Antrag auf vollkommen bürgerliche Gleichstellung der Juden mit 54 gegen 19 Stimmen an. Dieser Sieg der Gerechtigkeit über Verkehrtheit und Vorurtheil regte nicht nur den Magistrat und die Stadtverordneten Königsbergs und Elbings an, bei dem nächsten Zusammentritt des preußischen Landtages Bittschriften zu Gunsten der Juden anzubringen, sondern auch die Aeltesten und Vorsteher der Königsberger jüdischen Gemeinde fühlten sich veranlaßt, sämmtliche jüdische Gemeinden Ost- und Westpreußens in 1844. einem Rundschreiben vom 1. December 1844 aufzufordern, sich der von ihnen dem Landtage zu überreichenden Bittschrift „die bürgerliche Gleichstellung der Juden betreffend" anzuschließen.

Zwei und funfzig Gemeinden kamen dieser Aufforderung nach, 1845. und so ließ denn der Vorstand am 14. Februar 1845 folgende Petition an den Landtag gelangen:

„Als das Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden berathen wurde, erklärte der Staatskanzler Hardenberg: Ich stimme für kein Gesetz über Juden, das mehr als vier Wörter enthält: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten! —

Seit dem Jahre 1812 haben die Bekenner des Judenthums

1) Der Verein erhielt am 20. Mai 1857 die nachgesuchten Corporations-Rechte und seine segensreiche Wirksamkeit in der Gegenwart giebt Bürgschaft für seinen Fortbestand in der Zukunft. Sein Statut ist 1857 (bei Dalkowski) gedruckt. Der Brüderverein löste sich später auf und übergab den Kassenbestand von 1600 Thalern der „Wohlthätigen Gesellschaft" zur Verwaltung und Zutheilung der jährlichen Zinsen an einen hilfsbedürftigen Commis.

in Kriegs- und Friedenszeit alle Pflichten preußischer Bürger treu- 1845.
lich erfüllt. — Ein Unrecht ist es daher, daß sie noch immer in der
freien Wahl des Berufs gehemmt und von den wichtigsten bürger-
lichen, wie politischen Rechten ausgeschlossen sind.

Der unterzeichnete Vorstand zu Königsberg wendet sich in seinem
und im Namen der Gemeinden (folgen die Namen von 52 Gemein-
den) an eine hohe Ständeversammlung mit der ehrfurchtsvollen
Bitte, bei Sr. Maj. dem König, die völlige politische und bürgerliche
Gleichstellung der Juden zu beantragen."

Der Antrag erlangte nicht die vorgeschriebene Stimmenmehrheit;
dafür mußten die Stände bald die Erfahrung machen, daß Eine
Unterdrückung anerkennen nicht anders heißt, als alle genehmigen,
als sich selbst die Ketten schmieden helfen. — Die Juden Königs-
bergs aber ließen sich durch dieses ungünstige Ergebniß der Ab-
stimmung in der Zuversicht des endlichen Sieges ihrer gerechten
Sache nicht beirren, und aus welchem allgemeinen, rein patriotischen
Gesichtspunkte sie die ganze Angelegenheit ansahen, ergiebt sich
deutlich aus dem Dankschreiben, welches der Gemeindevorstand im
Mai an den Kaufmann Heinrich richtete für die Bereitwilligkeit, mit
welcher er das genannte Gesuch dem Landtage überreichte und bei
demselben bevorwortete. Es hieß darin: „Der Geburt, wie der
Gesinnung nach Preußen, — verlangen wir nur deßhalb die
vollen Bürgerrechte, um frei und ungehemmt dem Vaterlande dienen
und gleich den christlichen Mitbürgern an der Gestaltung der Ge-
genwart mitwirken zu dürfen. Einzelne Zugeständnisse, wie solche
uns von einem hohen Landtage gewährt worden, können nur in-
sofern für uns einen Werth haben, als sie das Schwinden jenes
unsittlichen Vorurtheils bekunden, welches Jahrhunderte lang der
vollen Würdigung unserer Ansprüche im Wege stand. Gleiche Be-
rechtigung aller Bürger ist die Bedingung jeder wahren Volks-
freiheit. Den Männern, die für die Sache der Juden kämpfen,
gebührt daher nicht bloß unsere dankbare Anerkennung, sondern
auch der Dank des ganzen Preußischen Volkes! —"

Der Kampf um die ungeschmälerte staatsbürgerliche Gleichbe-
rechtigung nahm so ganz und gar die Juden Königsbergs in An-
spruch, daß sie der gerade damals durch die erste deutsche Rabbiner-
versammlung bewirkten Wiederbelebung und Erweckung des religiösen
Sinnes vermittelst zeitgemäßer Umgestaltung der alten, bedeutungs-
los gewordenen Satzungen in Synagoge und Leben, nicht die ge-
ringste Beachtung schenkten. Sie ließen getrost in ihrer Mitte den

1845. alten Schlenderian in kirchlichen Angelegenheiten sein Wesen treiben, achteten nicht des zum Nachtheil und Schaden der Gesammtheit immer größer werdenden Indifferentismus, und darum fand auch der am 2. April von Berlin ausgegangene Aufruf zur Betheiligung an der Reform des Judenthums bei ihnen keinen Anklang. Daß Dr. Saalschütz beim redlichsten Willen die Sache nicht zum Bessern wenden konnte, lag in der Zwitterstellung, die er zwischen Reform und Orthodoxie einnahm, wodurch er selbst im Voraus alle Früchte seiner Thaten vernichtete, wovon er sich im August 1847 durch die allzubaldige klägliche Endschaft überzeugen mußte, welche die von ihm in der Synagoge veranstalteten sonntäglichen deutschen Andachtsstunden fanden. Den Königsberger Juden war der Geist des alten Judenthums längst entfremdet, jetzt hatte die Herrschaft der leeren, wesenlosen Form begonnen, die Herrschaft der bloßen Nachahmung und der todten Ueberlieferung, und dieser Zustand ließ die Einen in der religiösen Einsegnung der Jugend ein modernes Schauspiel, die Anderen in der Beschneidung ein altes blutiges Trauerspiel sehen und beide religiöse Akte wurden zum Theil unterlassen. —

Indeß diese Zustände waren in ihrem innern Wesen doch nichts anderes als die treue Abspiegelung des deutschen Lebens, welches die Juden Königsbergs seit beinah einem Jahrhundert, gewandelt. Wie in diesem, so war auch bei ihnen nicht die Religion, sondern die Politik, das freie Staatsleben, die Verwirklichung der sittlichen Idee auf dem Gebiete der concreten geschichtlichen Zustände die bestimmende Macht der Zeit; darum blieb für jetzt ihre ganze Auf-

1847. merksamkeit auf die Verhandlungen des ersten (und letzten) vereinigten Landtages gerichtet, von dessen Beschlüssen die Lösung der Staats-Verfassungs- und der Judenfrage abhing, da es bei beiden gleichmäßig galt, den durch frühere Gesetze gewährleisteten Rechtszustand wieder herzustellen. Der Landtag verlor bei Behandlung der Judenfrage diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge, bekämpfte das von der Regierung noch immer vertheidigte christliche Staatsprincip, trat für den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte der Juden mannhaft in die Schranken, knüpfte jedoch, aber nur mit einer Mehrheit von 5 Stimmen, die politischen Rechte, Fähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern, Ausübung ständischer Rechte und Betheiligung am Schulunterrichtswesen, an die Bedingung des christlichen Bekenntnisses, so daß die durch das vom Landtag berathene Gesetz vom 23. Juli den Juden gewordenen politischen Rechte sich beschränkten auf Staatsämter ohne richterliche, polizeiliche oder executive

Gewalt, auf akademische Lehrämter in der Mathematik, Medicin, 1817. Geographie, Natur- und Sprachwissenschaften an Universitäten, deren Statuten es gestatten, auf Bekleidung des Schiedsrichteramts und auf Ernennung und Bestellung des Justitiars und Polizeiverwalters für Rittergüter.

Es verdient als ein eigenthümlicher Zufall hervorgehoben zu werden, daß der Berichterstatter des zur Verhandlung gekommenen Judengesetzes, welcher sich gleich von vorn herein „für Zuerkennung der Rechte der Staatsbürger an die Juden im weitesten Sinne" aussprach, ein Königsberger, und zwar der Bürgermeister, später Oberbürgermeister Sperling war. Seine entschiedene Zurückweisung des Princips des christlichen Staats wurde in beredten Worten von den ostpreußischen Abgeordneten von Saucken-Julienfelde und von Auerswald nachdrücklichst unterstützt, und geschickt wußte er aus dem Regierungs-Gesetzentwurfe und den ihn begleitenden Beilagen die von gegnerischer Seite gegen die Juden geltend gemachten Vorurtheile zu bekämpfen. Schade, daß Bürgermeister Sperling nachfolgenden, die Militairverhältnisse der Juden betreffenden Circularerlaß nicht kannte, er würde ihm gewiß Gelegenheit gegeben haben, die von ihm aus der ministeriellen Denkschrift über die Militairpflicht der Juden angeführten Worte ins gehörige Licht zu stellen. Die Denkschrift besagte:

„Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen, daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben; daß ferner insbesondere die jüdischen Religionsverhältnisse nirgend als Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind." Und der Circularerlaß lautete:

„Auf das gefällige Schreiben eines ꝛc. General-Commandos vom 1. Februar c. erwiedert das Kriegsministerium bei Rückgabe der Anlagen ergebenst, daß es in Rücksicht auf die unterm 18. Juli 1822 mitgetheilte Bestimmung: wonach die zur Ableistung ihrer Militärpflicht eintretenden Juden nur als gemeine Soldaten dienen und keinen Anspruch auf Beförderung zu höhern Chargen machen können, rathsam erscheint, bei den einjährigen Freiwilligen jüdischer Religion von der Prüfung ihrer Qualification zum Landwehr-Officier Abstand zu nehmen, um nicht unbegründete Hoffnungen zu erwecken."

„Für den Fall eines Religionswechsels wird eventualiter die Instruction vom 1. März 1835 wegen der bei den Landw.-Bat. abzuhaltenden Prüfungen der Officier-Qualification zur Anwendung kommen können; für den Fall einer etwaigen Suspension der obgedachten Allerhöchsten Bestimmung bei ausbrechendem Kriege aber dürfte die Beförderung jüdischer Glaubensgenossen zu Officieren von einer anderweitig sich überzeugend herausstellenden Qualification abhängig sein. Berlin, den 21. Februar 1837. Kriegsministerium. (gez.) v. Witzleben. An Ein Gen.-Commando des 8. Armeecorps zu Koblenz." [1])

1848. Vor dem Märzsturm von 1848, der den mächtigen Stamm des absoluten Königthums entwurzelte, konnte natürlich die schwache Treibhauspflanze des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 keinen Stand halten, deren Lebensnerv schon durch §. 5 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung vom 5. April durchschnitten war, welcher besagte: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig." In richtiger Würdigung dieses Umstandes, so wie der damals schon gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen, häuslichen und öffentlichen Religionsübung, eine Bestimmung, die wörtlich in Art. 12 der beschworenen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 aufgenommen wurde, führte ein von v. Puttkammer und v. Ladenberg unterzeichneter Ministerialerlaß an die Königsberger Regierung vom 28. August aus „die in §. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausgesprochene Zwangspflicht der einzelnen jüdischen Glaubensgenossen, Mitglied einer bestimmten Synagogengemeinde zu sein, läßt sich dagegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführen"; und die Regierung nahm demgemäß auch Abstand von Erfüllung des §. 50 des allegirten Gesetzes.

So war denn nach jahrelangem Kampfe endlich das erstrebte Ziel errungen und die staatsbürgerliche Geschichte der jüdischen Preußen zum erwünschten Abschlusse gekommen. Wie in Berlin Dr. M. Veit, in Grüneberg Dr. W. Levysohn, so wurden in Königsberg Dr. Johann Jacoby und Dr. R. Kosch zu Abgeordneten theils für die preußische, theils für die deutsche Nationalversammlung gewählt, und am 26. Juli erhielt Dr. Joseph L. Saalschütz die nachgesuchte Erlaubniß zur Habilitation als Privatdocent in der philosophischen Facultät der Albertina. Den jüdischen Gemeinden, na-

1) Allgem. Zeitung des Judenthums 1843, S. 708—9.

mentlich den gebildeteren, war jetzt nur noch die Aufgabe geblieben, 1849. ihrem religiösen Streben als einem Element der fortschreitenden Geistesentwickelung Anerkennung zu verschaffen, und in Erkenntniß dieser Aufgabe gingen die Königsberger Juden im April 1851 daran, den am 29. März 1820 gestifteten „milden Frauen-Verein" zeitgemäß in den „Frauen-Verein zur Unterstützung israelitischer Wittwen und Waisen" umzugestalten und riefen am 30. Juni das „Israelitische Stift" zur Aufnahme von würdigen alten Personen beider Geschlechts ins Leben.

Kaum waren diese und einige andere Schritte in dieser Richtung 1851. gethan, als unerwartet schnell in Staat und Kirche die Reaction wieder zur Obmacht gelangte, und die Juden blieben nicht die Letzten, welche die Wirkung der neuerfundenen reactionären Interpretationskunst fühlen sollten, vermöge welcher die von der Verfassung beseitigten Gesetze wieder in ihr altes Recht eingesetzt wurden. Am 6. Octbr. 1851 erließen die Minister v. Bodelschwingh und v. Westphalen ein Circular des Inhalts: „durch die Verordnung vom 6. April 1848 bleiben die Juden berechtigt, sich die Qualificationen zum unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste jeder Art, durch Zurücklegung der gesetzlich und reglementarisch angeordneten Vorbereitungsstationen und resp. Prüfungen zu erwerben, daß aber die Erlangung dieser Qualification überhaupt keine Rechte auf Verleihung eines bestimmten Staatsamtes begründe, daß es vielmehr der Beurtheilung des betreffenden Departementschefs bei Bewerbungen um ein bestimmtes Amt vorbehalten bleiben muß, ob der Bewerber, ganz abgesehen von seinem religiösen Bekenntnisse, sich seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten nach für dieses Amt eigne."

Das Rundschreiben vermied, wie man sieht, sehr sorgsam die Erwähnung der Verfassungsurkunde; aber die Adepten der ministeriellen Interpretationskunst verstanden diesen Wink vollkommen. Sie drängten die an Gymnasien und anderen öffentlichen Schulen als Lehrer fungirenden jüdischen Philologen, obschon zum aufrichtigen Bedauern ihrer Vorgesetzten, aus ihrem Wirkungskreise [1]), versagten den jüdischen Juristen sogar die Zulassung zur Auscultatorprüfung, nöthigten die Gemeinden zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 in seinem ganzen Umfange, versperrten jüdischen Feldmessern die Beamtenlaufbahn, schlossen die Juden von der Ausübung des Schulzenamtes, die jüdischen Rittergutsbesitzer von der Theilnahme an der

1) Vergl. die Schrift: „Die Anstellung israelitischer Lehrer an preuß. Gymnasien und Realschulen, von einem practischen Schulmanne." Berlin 1860. 8.

1855. Kreisstandschaft aus, und wagten endlich unter Vortritt von Wagener und Genossen einen vernichtenden Angriff auf Art. 12 der Verfassung. Der Versuch der Hinwegrevidirung dieses Artikels wäre sicher geglückt, wenn nicht der verdienstvolle Dr. Ludwig Philippson sämmtliche jüdische Gemeinden dagegen in die Schranken gerufen, die — 264 an Zahl — durch ihn entschiedene Verwahrung gegen jede Schmälerung ihrer mit dem königl. Verfassungseide besiegelten Rechte einlegten. Das Haus der Abgeordneten verwarf in Folge dessen am 6. März 1856 den Antrag auf Abänderung des Art. 12 und verbriefte somit aufs neue den Juden die ungeschmälerten Staatsbürgerrechte.[1]) Auch die Juden Königsbergs wurden von der Regierung dazu gedrängt, sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Synagogen-Gemeinde zu constituiren, sie thaten es endlich und unterbreiteten am 9. Mai 1859. 1859 ein umfassendes Statut der königl. Regierung zur Bestätigung, welche ohne Widerspruch am 23. August erfolgte, weil das ganze

1) Daß der damalige Königsberger Polizei-Präsident Peters nicht die Ansicht der Kammermehrheit theilte, sondern im Gegentheil die ganze Verfassungsurkunde als für die Juden nicht vorhanden ansah, geht aus folgender Thatsache deutlich hervor. Laut Verordnung vom 7. Juni 1758 mußte jeder fremde Pundeljude 15 Gr. preuß. bei der Geleitskasse als Beitrag zur Todtengräber-Zunft zahlen, der die Unterhaltung des jüd. Lazareths oblag. Am 27. Februar 1786 baten die Aeltesten der Judenschaft, daß die Steuer in Zukunft auf 7½ Gr. herabgesetzt werde, jedoch mit der Anordnung, daß die so geringe Abgabe ohne allen Unterschied, von allen nach Königsberg kommenden Fremden, mit Ausschluß der ostpreußischen, an die Todtengräber-Zunft abgetragen werde. Diese Bitte wurde durch Rescript vom 1. Juni 1786 gewährt. Aber am 1. November 1803 baten die Aeltesten wieder, die Abgabe auf 15 Sgr. zu erhöhen, da der geringe Beitrag von 7½ Gr. zur Unterhaltung des Lazareths nicht ausreiche. Das Gesuch wurde ab- und die Aeltesten angewiesen, darauf zu sehen, daß der Zudrang der polnischen und anderer Betteljuden sich nicht vermehre. Weil nun nach Promulgation des Edicts von 1812 die Juden der Provinz nicht mehr verbindlich waren, zu den Gemeindebedürfnissen ihrer Glaubensgenossen in Königsberg beizutragen, so wollten die Aeltesten auch die ostpreuß. jüd. Fremden mit der Abgabe belasten, die Regierung trat jedoch dem entgegen und wies die Aeltesten an, sich mit den ostpreuß. Gemeinden auf die eine oder andere Weise gütlich über die Lazarethkosten zu einigen. In Rücksicht auf ausländische Juden blieb bis 1851 der Gebrauch herrschend, daß die Polizei bei Ertheilung von Aufenthaltskarten an dieselben von jedem Einzelnen je 3 Sgr. für die jüd. Kranken- und Beerdigungsgesellschaft erhob. Nach Veröffentlichung der Verfassung konnte natürlich diese Abgabe nicht mehr erhoben werden. Allein Hr. Peters suchte dazu doch noch am 11. Januar 1852 die Genehmigung der königl. Regierung nach, welche ihm aber nicht geworden „weil sich die Gesetzmäßigkeit einer solchen Abgabe nicht nachweisen oder begründen läßt" und keine Steuern ohne Bewilligung der verfassungsmäßigen Landesvertretung auferlegt werden können. Polizei-Präs. Akten. Lazareth-Beisteuer fremder Juden.

Statut keine Spur von den demokratisch-liberalen Grundsätzen verräth, zu denen sich dessen Verfertiger, die Vorsteher und Repräsentanten, sonst in Staats- und Stadtangelegenheit offen und mannhaft bekennen. Zwischen den Gemeindegliedern und seinen erwählten Vertretern besteht nach der neuen Ordnung keine weitere Beziehung, als daß letztere das Recht haben, Beiträge aufzulegen und erstere die Pflicht, dieselben zu bezahlen. Die Anstellung von Cultusbeamten geschieht durch die Gemeindevertretung, ohne daß die Gemeindemitglieder zuvor um ihre Einwilligung gefragt werden. Den Gemeindemitgliedern wird keine öffentliche Rechenschaft über Höhe und Verwendung der Beiträge gemacht, noch auch eine Kunde gegeben von den Berathungen und Beschlüssen der Repräsentanten-Versammlungen. Und wunderbar! Dr. Kosch bewies als Stadtverordneter sofort seinen bewährten Geschäftsordnungssinn dadurch, daß er in der Sitzung vom 10. April 1866 auf erweiterte öffentliche Anzeige der zur Verhandlung kommenden Gegenstände antrug, und seinen Antrag damit begründete: „Die Pflicht und Würde der Versammlung erfordert es, daß die Stadtverordneten vor der Sitzung wissen, was alles auf der Tagesordnung steht, damit sie vorkommenden Falls veranlaßt werden, Aktenstücke in der Registratur zu ihrer Information einzusehen u. s. w. Es liegt aber auch im Interesse des Publicums, daß es erfahre, was in der Sitzung zur Berathung kommt. Dadurch wird jeder Bürger zur Selbstregierung, Selbstverwaltung der communalen Angelegenheiten mehr herangezogen, sein Interesse belebt und gekräftigt. So wie die Anzeigen jetzt erlassen werden, weiß das Publicum eigentlich gar nichts..... [1])" Derselbe Dr. Kosch aber, welcher das Gemeindestatut mit entworfen und 7 Jahre hindurch Vorsitzender der Repräsentanten ist, weiß von allen diesen und den sonstigen von der öffentlichen Meinung geforderten Dingen nichts, wenn es die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde gilt. — 1859.

Die nachtheiligen Folgen dieser gänzlichen Fernhaltung der Gemeindemitglieder von ihren Angelegenheiten für die zeitgemäße Fortbildung und Entwicklung des öffentlichen Gottesdienstes, des Religionsunterrichts u. s. w. ließen nicht auf sich warten und traten schon nach wenigen Jahren deutlich zu Tage in dem unbestimmten Mißbehagen an den eigenen religiösen Angelegenheiten, welches sich eines großen Theiles der Gemeinde bemächtigte. Die Jugend entfremdete immer mehr der Kenntniß der Religion, die Synagoge 1860.

1) Hartungsche Zeitung No. 84. 1866. Beilage.

1860. verödete immer mehr, und das dort verkündete Wort hatte seine Anziehungskraft verloren, weil es das nicht aussprach, wonach die Zeit so dringend verlangte. Welches Interesse und welchen Werth konnte auch jene salbungsvolle Anpreisung von Fortschritt, Freiheit und Wissenschaft haben, wenn die Wirklichkeit sämmtlicher religiösen Anstalten damit in schneidendem Widerspruche stand? Den Leitern der jüdisch-religiösen Angelegenheiten in Königsberg gebrach der Muth den zum Bessern führenden Weg der zeitgemäßen Reform zu gehen, welchen größere und kleinere Gemeinden längst zum eignen und der Gesammtheit Heil mit Erfolg betreten hatten: dadurch hatten sie sich auch des Rechts begeben, irgend etwas gegen den Willen des geringen Häufleins unbeweglicher Formgläubiger zu thun, welche die Stammgäste des Synagogen-Sabbathgottesdienstes bildeten. Wie groß die Rücksicht war, welche diese kleine, ihrem Wesen nach unmächtige Partei gefunden, und wie geringfügig im Gegentheil die Beachtung war, welche dem Bedürfniß des durch Haus und Schule im Geiste der Zeit gebildeten Theiles der Gemeinde gewidmet wurde, gab sich unmittelbar nach den plötzlichen Heimgang des Dr. Saalschütz deutlich kund.

1861. Vor dem Eintritt dieses Trauerfalles hatte der pract. Arzt Dr. S. Samuel das Concilium generale der Königsberger Universität veranlaßt, über eine der wichtigsten Principienfragen zu entscheiden, welche aufs engste mit den Artikeln 12 und 20 der Verfassungs-Urkunde verbunden sind.[1]) Die vom Könige Friedrich Wilhelm IV. am 4. Mai 1843 der Albertina gegebenen Statuten gestatteten in §. 105 allerdings nur die Anstellung von Lehrern evangelischen Bekenntnisses, wodurch selbstverständlich Katholiken und Juden ausgeschlossen waren. Die Unhaltbarkeit dieser Beschränkung gegenüber der im Verlaufe der Zeit zu freierer Entwickelung gekommenen Gesetzgebung trat schon im Jahre 1847 deutlich zu Tage, und Minister Eichhorn forderte damals aus freien Stücken die Universität auf, darüber zu beschließen: 1) ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder

1) Dr. S. Samuel, geb. 5. October 1833 in Groß-Glogau, bezog 1851 die Universität Breslau, sodann Berlin, Wien, seit 1856 practischer Arzt, ließ er sich 1857 in Königsberg nieder. Außer der Doctor-Dissertation veröffentlichte er folgende Arbeiten: „Die trophischen Nerven." Leipzig 1860, 8. „Ueber den protest. Character der Albertina." Königsberg 1861, 8. „Studien über Blutkreislauf und Ernährung." In Moleschotts Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, 1865.

nicht, und 2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modification derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei. Die Universität hielt es für nothwendig, die Frage im weiteren Sinne, auch mit Rücksicht auf die Katholiken zu entscheiden, und beschloß nach Prüfung der abgegebenen Sonder-Voten und Einholung der Beschlüsse aller vier Facultäten, im Concilium generale vom 31. Januar 1848, §. 105, Absatz 2, wonach nur Lehrer evangelischer Confession bei der Universität zuzulassen und anzustellen seien, als aufgehoben zu betrachten, jedoch mit der Beschränkung, daß in den Lehrfächern: Geschichte, Philosophie, Staats- und Kirchenrecht die Zahl der nicht evangelischen Lehrer die der evangelischen des gleichen akademischen Ranges niemals überwiegen dürfe, daß die nichtevangelischen Professoren von den Aemtern des Rectors oder Prorectors und des Stipendien-Curators ausgeschlossen bleiben, dagegen Katholiken zu den Decanatsämtern gelangen können.[1]

1861.

Auf Grund dieses Beschlusses brachte Dr. Saalschütz sein Habilitationsgesuch an und es wurde, wie oben (S. 162) erwähnt, von dem Ministerium mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 6. April und der Ministerialverfügung an sämmtliche Universitäten vom 14. Juli 1848 genehmigt. Allein trotz dieser zur Genüge für sich und die Sache des Rechts sprechenden Thatsachen wiederholten die vom Minister v. Raumer im Jahre 1854 ertheilten Facultäts-Statuten einfach den beschränkenden §. 105 der Universitäts-Statuten vom 4. Mai 1843.

Als nun am 30. October Dr. Samuel ein Habilitationsgesuch für das Fach der allgemeinen und experimentellen Pathologie einreichte, wurde es von der medicinischen Facultät am 11. December einstimmig befürwortet. Der Oberpräsident von Eichmann erklärt jedoch als Curator der Universität am 23. Februar 1861 auf Grund der andauernden Rechtsbeständigkeit des §. 105 die Habilitation für unzulässig: „Da nach §. 61 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht Statuten und Provinzialgesetze durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist, so konnte nur durch eine Allerhöchste Verordnung die Aufhebung des §. 105 erfolgen. Eine solche Verordnung ist nicht ergangen.“ Das darauf Anfangs Juli abgehaltene Con-

1) Die Vota mit anderen dazu gehörigen wichtigen Aktenstücken sind abgedruckt in dem schönen Buche: „Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen von Dr. M. Kalisch.“ Leipzig 1860, S. 194—220.

1861. cilium generale der Albertina beschloß nach heftigen, zwei Sitzungen hindurch geführten Debatten, mit 16 gegen 15 Stimmen, die Streichung des den Katholiken und Juden entgegenstehenden §. bei dem Cultusminister zu beantragen. Aber der Minister hat dem Antrage die Bestätigung versagt, und es führte zu keinem bessern Resultate als im Jahre 1866 das Concilium generale seinen Antrag bei einem andern Habilitationsgesuch wiederholte.[1])

Im Jahre 1861 hat sich der um das Provinzial-Blindeninstitut hochverdiente Kaufmann Heinrich Wilhelm Wiener ein schönes Denkmal der Erinnerung und Zeichen ächter Humanität errichtet durch das vom ihm projectirte und mit Hilfe von beschafften Beiträgen am 18. Juni ins Leben gerufene „Israelitische Waisenhaus."[2]) Der Wohlthätigkeitssinn der Juden hat sich an diesem Institute herrlich bewährt; denn nicht nur ist es dessen Vorstand schon nach kaum einem Jahre möglich geworden, ein Grundstück für 7500 Thlr. zu erwerben, sondern er konnte bereits im Jahresberichte von 1863 das Gesammtvermögen der Anstalt (außer den Utensilien) auf 10,041 Thlr. angeben.

1863. Weniger erfreulich war die Gestaltung des jüdisch-kirchlichen Lebens. Alle seine Institute waren dermaßen ins Stocken gerathen und hinter den dringendsten Anforderungen der Zeit zurückgeblieben, daß nach dem am 23. August plötzlich erfolgten Tode des Predigers Dr. Saalschütz[3]) eine handvoll Parteigänger es vermochte, die

1) Dies überrascht weniger, wenn man damit die Thatsache zusammenhält, daß das Ministerium noch heute im Sinne von Manteuffel-Westphalen den Ausschluß der Juden von Aemtern mit dem Gesetze vom 23. Juli 1847 zu rechtfertigen sucht und zwar weil die Verfassung niemals Specialgesetze beseitige, wenn dieselben nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, demnach hätten Art. 4 und 12 der Verfassung, trotz Art. 109, nur einen — beschränkten Sinn. Im vollständigen Gegensatz hiezu entschied freilich das Obertribunal in Rücksicht auf §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, Schrift und Sprache ꝛc. betreffend, daß diese beschränkenden Bestimmungen, durch die Verfassung aufgehoben seien; aber was hilft dies — die Juden werden doch nach wie vor als zu Aemtern nicht berechtigt angesehen.

2) H. W. Wiener, geboren 25. August 1796 in Groß-Glogau in Schlesien, kam 1814 nach Königsberg, wo er durch seine am 17. October 1831 vollzogene Vermälung mit Friederike Friedländer, Enkeltochter des Stammvaters Joachim Moses Friedländer, eines der würdigsten Mitglieder der jüdischen Gemeinde wurde.

3) Einen schönen Nekrolog über Dr. Saalschütz (geboren 15. März in Königsberg) findet man in: Ben Chananja, Wochenschrift für jüdische Theologie 1864, S. 749—50. Seine schriftstellerischen Arbeiten sind: Von der Form der hebr. Poesie nebst einer Abhandlung über die Musik der Hebräer. Mit Kupfer- und Notentafel. Bevorwortet von Professor August Hahn. Königsberg 1825, 8.

Gemeinde-Repräsentanten und Vorsteher dazu zu bestimmen, das 1863.
Predigtamt ein Jahr lang von einem unberufenen Waisenhausvater

Geschichte und Würdigung der Musik bei den Hebräern, nebst einem Anhang über die hebr. Orgel. Berlin 1830, 8. (Anonym) Einleitung in die Kenntniß der hebräisch-biblischen Schriften, für angehende Lehrer derselben. Wien 1833, 8. Grundlage zu Katechisationen über die Israelitische Gotteslehre. Das. 1833. 8. Ueber Ursprung und früheste Beschaffenheit unserer musikalischen Instrumente. In Bönigs naturwissenschaftlichen Unterhaltungen. II. Heft, 3. S. 27 ff. Die geistige Ausbildung der Israelitischen Jugend im Lichte der Religion. Reden und Einsegnungs-Epiloge nebst Vorbemerkungen und Beilagen zur Geschichte und Organisation der Religionsschule. Königsberg 1838, 8. Forschungen im Gebiete der hebräisch ägyptischen Archäologie, I. Zur Geschichte der Buchstabenschrift, in besonderer Beziehung auf Hebräer, Phönicier, Griechen und Aegypter. Mit einer lithographirten Tafel. Das. 1838, 8. II. Versuch einer Geschichte der Hyksos-Herrschaft, nebst einer Kritik der Berichte des Manetho. III. Die Manethonischen Hiksos. Das. 1849, 8. Zur Würdigung der Psalmen-Ueberschriften. In Illgens Zeitschrift für historische Theologie 1843. Bd. III. Der Monotheismus in sittlicher Hinsicht. In Geigers Zeitschrift für jüdische Theologie Bd. 5, 1844. Worte zum Gedächtniß auf Sr. Maj. Friedrich Wilhelm III. Predigt, gehalten in Königsberg. Königsberg 1840, 8. טל מאת ה' Gottesdienstlicher Vortrag. Das. 1840, 8. Mahnungen an Gott und Ewigkeit, zur Beförderung wahrer Israelitischer Lebensweihe. Daselbst 1840, 8. (Von mir besprochen in Literbl. des Orients 1841. S. 137—39.) Ideen zu einer Geschichte der Unsterblichkeitslehre bei den Hebräern; vom vergleichenden historisch-philosophischen Standpunkte beleuchtet. In Illgens Zeitschrift für hist. Theologie, Bd. 7, (neue Folge I.) 3. und 4. Heft. Zur Versöhnung der Confessionen, oder Judenthum und Christenthum in ihrem Streit und Einklang. Königsb. 1844, 8. Vocabularium zum hebr. Gebetbuche. Mit einem Anhange. Einleitung in die hebr. Gramatik. Das. 1844, 8. Hauptprincipien bei Entwerfung einer zeitgemäßen Liturgie für den Israelitischen Gottesdienst. Ein amtliches Gutachten. Das. 1845, 8. Das Mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern Jüdischen, 2 Theile. Berlin 1846—48, 8. (Anonym) Liturgien und Gesänge. Für die Israelitische Gemeinde in Königsberg I. Königsberg 1844, 12. Predigt, bei Eröffnung der in der Synagoge zu Königsberg sonntäglich stattfindenden Andacht-Stunden gehalten. Königsberg 1847, 8. Die klassischen Studien und der Orient, der Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten vorgelegt. Daselbst 1850, 8. Ueber die Urim und Thummim. Eine Abhandlung. Das. 1849. 8. Ueber die Hieroglyphen-Entzifferung. Eine Habilitations-Vorlesung. Das. 1851, 8. Repetitions-Büchlein der Israelitischen Religions- und Sitten-Lehre und biblischen Geschichte, nebst Vorbemerkungen für die Eltern zur Verständigung über Wesen und Zweck des Unterrichts und der Einsegnung. Mit einem Kärtchen. Das. 1859, 8. Die Gebete der Synagoge. Das. 1859, 8. Die Ehe, nach biblischer Vorstellung von dem Werthe des Weibes. Rede, daselbst 58. Archäologie der Hebräer, 2 Theile, für Freunde des Altertbums und zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen. Das. 1855—56, 8. Die Stellung der Frauen bei den alten Hebräern. Eine archäologische Skizze, in Josts: Isr a elitische Annalen 1841, No. 33, 34. Einige freundliche Bemer-

1863. verwalten zu lassen, wodurch die Weihe der Synagogen-Kanzel gerade um so viel einbüßte, als die Größe des Unterschiedes betrug zwischen der theologischen Befähigung von Männern wie Francolm und Saalschütz und einem Religion lehrenden Liedersänger.[1])

1864. Um diesem Zustande so rasch als möglich ein Ende zu bereiten und namentlich den jüngern intelligenten Theil der Gemeinde für den sittlich freien Glauben des Judenthums aufs neue zu begeistern, hielt Dr. H. Jolowicz (der Verfasser dieser Geschichte) eine Reihe von öffentlichen Vorträgen über die Geschichte und Entwickelung des Judenthums, die so viele Theilnahme und Anerkennung fanden, daß er schon am Neujahrsfest und Versöhnungstag 1864 einen geregelten Gottesdienst veranstalten konnte, an welchem sich gegen 200 erwachsene Personen beider Geschlechts betheiligten.[2]) Die Befriedigung, welcher dieser Gottesdienst gewährte, war indessen ebenso flüchtig und vorübergehend, wie die Aeußerlichkeit der Ruhe und Ordnung, welche im Betsaale herrschten. Die Gebete, wenn auch verkürzt, blieben doch, weil rein hebräisch vorgetragen, unverständlich und vermochten kein rechtes Gefühl der Andacht zu erwecken: Predigt und deutsche Todtenfeier wirkten zwar etwas in dieser Richtung, aber immer nur unvollkommen.

Diesen Mangel einsehend und aus Erfahrung und jahrelanger Beobachtung wissend, daß der bisherige Verfall des Judenthums in Königsberg lediglich darin wurzelte, daß seinen Bekennern der Aufschluß über Entstehung und Gestaltung der synagogalen Institutionen fehlte, hielt Dr. Jolowicz von Februar bis Ende März 1865

kungen gegen Herrn Consistorialrath und Professor Dr. Kähler. Das. No. 35, 36. (Aus Preuß. Provinzialblätter 1841, Juniheft.) Zur Geschichte der Synagogen-Gemeinde in Königsberg. 4 Artikel und Nachtrag in Frankels Monatsschrift, für Geschichte und Wissenschaft des Judenth. Bd. 6, 7, 8, 11. Schillers Sendung Mosis. Daselbst Bd. 9, S. 45 ff. Die höchsten Gewalten im biblischen Staate. Das. S. 81 ff. Die biblische Strategik. In L. Löws Ben Chananja, Wochenschrift für jüd. Theologie 1861, 4. S. 81—85. Ueber Begriff und Material einer allgemein vergleichenden Archäologie, zunächst der Griechen und Hebräer. In Th. Benfeys, Orient und Occident, Bd. I., 1862. S. 647—55. Mit seinem Schwager, Dr. Hermann Sommerfeld, Prediger in Elbing, gab er vom 2. Juli 1842 bis zum 24. Juni 1843 das „Sabbath-Blatt" heraus.

1) Die alten Rabbiner riefen einem solchen Menschen zu: „Was hast du mit der Lehre zu schaffen, hebe dich weg zu Liedern und Sagen!" מה לך אצל הלכות כלך לך אצל שירים ואגדות,

2) Vergl. Dr. Rupps Urtheil über diese Vorlesungen in „Altpreußische Monatsschrift" 1864, S. 371—375.

wiederum öffentliche Vorträge über die Geschichte des jüdischen Gottesdienstes, wies darin nicht nur die Zulässigkeit, sondern die unumgängliche Nothwendigkeit der rein deutschen Gebete für den öffentlichen Gottesdienst nach, verfaßte und veröffentlichte darauf nach Muster des Gebetbuches der Berliner jüdischen Reformgemeinde ein Büchlein: „Gebete und Gesänge für das Neujahrs- und Versöhnungsfest“ und führte an diesen Feiertagen — den einzigen, an welchen das Bedürfniß nach einem öffentlichen Gottesdienste allgemein empfunden wird — zum ersten male einen rein deutschen Gottesdienst mit Orgelbegleitung und vierstimmigen Chören ein, wobei christliche Sängerinnen höchst zuvorkommend den Mangel an jüdischen ersetzten. Die Betheiligung an dem Gottesdienste von Seiten der Gemeindemitglieder glich der im vorigen Jahre und verminderte sich nicht als der Gottesdienst im nächsten Jahre in gleicher Weise gehalten wurde. 1865.

Inzwischen war im Frühjahr 1865 die erledigte Rabbiner- und Predigerstelle mit einem ausgesuchten Bewerber besetzt worden, der seinen zwei erwählten Mitbewerbern dadurch den Rang ablief, daß er über den Text: „Es bauen sich durch Dich die Trümmer der Welt auf &c.“ (Jes. 58. 12) predigend mit einer romantisch helldunkeln Phrase über Berechtigung verschiedener Ansichten in Glaubenssachen schoß[1]); und im Herbst wurde auf Grund eines von

1) Der Sprecher kannte gewiß *nicht* das bereits 1812 veröffentlichte Gutachten des Arader Oberrabbiners Aron Chorin über das Hamburger Tempelgebetbuch, in welchem es (S. 52—53) heißt: „Das ist Geist und Eigenthümlichkeit unserer heiligen Thorah, deren Wege anmuthsvoll sind, und wohin sie führt, herrscht Friede.“ (משלי ג' ט') Sehen wir ja, wie die Akademien des Samai und Hillel (יבמות יג' יד'), welche in so mannigfaltigen Gegenständen von wichtigen Cermonialsatzungen und Verboten, welche die heilige Thorah selbst verordnet, so auffallend verschieden geurtheilt, und ihrem Urtheil gemäß zu handeln verordneten, wie sie dennoch untereinander in Frieden und Eintracht lebten. Unerschütterlich stehet der Grundsatz des Thalmuds fest (גיטין ד') „Wenn gleich die eine (Akademie) bindet, die andere löset, diese und jene lehret die Worte des lebendigen Gottes,“ wenn sie es nur in reiner Absicht thut, und jede mit ihrer Kraft, nach ihrer Einsicht, zur Verbreitung wahrer Religiösität und Tugend strebt, um die Cermonialsatzungen dahin zu leiten, daß sie das religiöse und moralische Gefühl beleben.“

Vor 100 Jahren schrieb Voltaire sein herrliches Gedicht „Les Systêmes,“ (Tom IV, S. 237, ed. Baudouin. Paris 1825) über drei Philosophen und sagte bezüglich des ersten:

> L'Éternel, a ces mots, qu'un bachelier admire,
> Dit: Courage, Thomas! et se mit à sourir,

1865. W. M. Gabriel und Dr. Kosch im Namen der Vorsteher und Repräsentanten unterzeichneten und gedruckten „Regulativ's"[2]) die Religionsschule umgestaltet, zu welcher der Magistrat bereitwilligst ein schönes Lokal unentgeltlich einräumte.

Ob jedoch die in der Schule zeitweilig beschäftigten Lehrer, deren tiefe Kenntniß des Judenthums, seiner Geschichte und Literatur gerade so groß ist wie ihr erprobtes deutsches Wissen —, sich dazu werden herablassen können, der nur in Gymnasien, Real- und höheren Töchterschulen gebildeten Jugend ihre erhabenen Lehren von der jüdischen Religion zu Nutz und Frommen der Gesammtheit beizubringen, das läßt sich allerdings im voraus weder bejahen noch verneinen. — So viel aber steht fest und ist sicher, daß die Zeit nicht mehr fern ist, in welcher das Gemeindewesen, zu dessen sehr kostbarem Unterhalt alle Mitglieder beitragen, auch zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse und Ansprüche Aller sich neu gestalten wird. Denn das haben sowohl die unbeweglichen Formgläubigen wie die religiös Gleichgültigen an ihren Kindern erfahren —, daß der lebendige Inhalt unserer Zeit, das drängende Streben des gegenwärtigen Geistes sich durchaus nicht in alte, wenngleich neumodisch zugestutzte Formen und Formeln bannen läßt.

1866. Die Eintracht und gegenseitige Achtung, welche unter den jüdischen Gemeindemitgliedern, trotz ihrer verschiedenen Religionsanschauung — die nur Folge der nothwendigen Gliederung des zu neuem Leben zurückkehrenden Gesammtorganismus ist — waltet, der Stand ihrer Bildung, der dem ihrer christlichen Mitbürger gleicht, die Sorgfalt, die sie auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder verwenden, der gebildete, gesellige Ton, der in ihren Kreisen herrscht und die Sittenreinheit ihres Familienlebens, haben in Königsberg alle Spuren jener barbarischen Ausschließung der Juden aus dem Gesellschaftskreise der Christen verschwinden gemacht; und um der gesellschaftlichen und bürgerlichen Gleichstellung auch den letzten Anhaltspunkt zu einem Rückschritte zu nehmen, beseitigte das Vorsteheramt der Kaufmannschaft am 7. März 1866

in betreff des zweiten:

Dieu sourit de pitié pour la seconde fois.

und rücksichtlich des dritten:

Mais Dieu clément et bon, pleignant cet infidelle,
Ordonna seulement qu'on purgeât sa cervelle.

2) Das Regulativ ist höchst unschuldiger Natur, es handelt nur von der Geschäftsordnung der Schulcommission ꝛc. und von — den Geldbeiträgen.

eine mittelalterliche Einrichtung, über welche die Nacht der Vergessenheit noch nicht gesunken war. 1866.

Von ältesten Zeiten her wurde nämlich in der hiesigen Kaufmannschaft alljährlich durch einige der ihrem Beitritte nach jüngsten Corporations-Mitglieder eine Collecte zu Gunsten bedürftiger Wittwen und Töchter verstorbener Kaufleute gehalten. Die Einsammlung geschah bisher in den drei Stadttheilen, Kneiphof, Altstadt, Löbenicht, gesondert und der herrschenden Gewohnheit nach nur bei christlichen Kaufleuten. Ueber die Vertheilung des Ertrages wurde dann in getrennten, meist sehr spärlich besuchten Versammlungen der christlichen Kaufleute jedes Stadttheils und wieder ausschließlich zu Gunsten christlicher Wittwen und Waisen entschieden. Jüdische Kaufleute hatten ihr Mißvergnügen darüber ausgesprochen, von einem solchen Akte allgemeiner Menschenliebe ausgeschlossen zu werden. Andere, die aus Unkenntniß der Sammler über die confessionellen Verhältnisse zu Beiträgen aufgefordert worden und dieser Aufforderung nachgekommen waren, fühlten sich später verletzt, wenn sie nicht zum Mitstimmen über die Vertheilung aufgefordert wurden. Das an sich nicht übermäßig angenehme Geschäft der Sammler war oft dadurch noch unangenehmer geworden. Das Vorsteheramt beschloß daher, die Collecte fortan ohne Unterschied der Confession abhalten zu lassen und die Vertheilung im Collegium selbst ebenfalls ohne Rücksicht auf Confessionen und Stadttheile nach bester Beurtheilung der Bedürftigkeit vorzunehmen.

Am 3. Oktober wurde demgemäß die Vertheilung der Collectengelder vom Vorsteheramte unter Zuziehung der zeitigen Vorsteher der kaufmännischen Armenstifte ohne Rücksicht auf kirchliche Unterschiede vorgenommen. 1866.

Denselben Geist wahrhafter Civilisation bewährte diese die kaufmännischen Interessen dem Staate gegenüber amtlich vertretende Behörde rücksichtlich der längst angeregten, in diesem Jahre aber mit ganz besonderm Nachdruck zur öffentlichen Verhandlung gekommenen Nothwendigkeit der zeitgemäßen Statutenveränderung des oben (S. 137. Anm. 1) erwähnten Vereins der jungen Kaufmannschaft, dessen Vermögensverwaltung in gewissen Grenzen der Aufsicht des Vorsteheramtes unterliegt. Dieser, mit einem Armenstifte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Handlungsdiener verbundene und lediglich zu diesem Zwecke mit den Rechten einer moralischen Person ausgestattete Verein, gestattete nach den bisherigen Statuten

1866. nur christlichen Handlungsgehülfen von unbescholtenem Rufe, welche als solche bei einem hiesigen Kaufmann angestellt sind, die Mitgliedschaft, welche unter gewissen Bedingungen ein Anrecht auf Unterstützung in Krankheitsfällen und sonstiger unverschuldeter Erwerblosigkeit gewährte. In dieser Weise hat der Verein während sechzig Jahre vielfach wohlthätig gewirkt und mehr als 41,000 Thaler Vermögen angesammelt. Da aber ein Verein, dessen Gründung aus dem Jahre 1806, dessen Statut aus dem Jahre 1826 datirt, unmöglich in gleicher Weise wie bisher fortbestehen kann, ohne daß auch an ihn die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart mit Forderungen der Veränderung herantreten, so wurde von vielen Mitgliedern der Antrag eingebracht, außer einigen anderen Bestimmungen, den über den Ausschluß aller Nichtchristen von der Aufnahme in den Verein in Wegfall zu bringen. Die Generalversammlung vom 17. November 1865 wies diesen Antrag zurück, veränderte nur einige andere unwesentliche Bestimmungen des Statuts und schickte den Beschluß dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu, mit dem Ersuchen, die Genehmigung der Statutenveränderung höhern Ortes auszuwirken. Das Vorsteheramt erkannte aber diese Aenderungen meist nicht als Fortschritte, sondern nur als Rückschritte und antwortete in seiner Zuschrift vom 18. April 1866 bezüglich der an das christliche Bekenntniß geknüpften Bedingung für die Aufnahmefähigkeit: „Dergleichen confessionelle Unterscheidungen für ein Institut, dessen Zweck die Unterstützung hülfsbedürftiger Standesgenossen ist, haben in jetziger Zeit unseres Dafürhaltens nicht nur keine Berechtigung, da verfassungsmäßig der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll, sondern widersprechen auch dem Geiste der Humanität und Toleranz, welcher die Ausschließung von Nichtchristen bei fast allen bürgerlichen und socialen Vereinen beseitigt hat.“ Die Generalversammlung des Vereins der jungen Kaufmannschaft vom 27. Juli beharrte jedoch lediglich bei ihren früheren Aenderungsbeschlüssen, worauf das Vorsteheramt sich zu seinem Bedauern genöthigt sah, am 1. October die Verhandlungen seinerseits für beendet und sich zur Mitwirkung bei Legalisation der fraglichen Statutsänderungen außer Stande zu erklären.[1])

1) Vergl. „Sechzigster Rechnungs-Abschluß des Armen-Stifts des Vereins der jungen Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., 6. Juli 1866.“ Königsberg. Gedruckt bei Böhmer 4°.

In richtiger Erkenntniß der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der jüdischen und christlichen Preußen schloß sich auch der Vorstand der Königsberger jüdischen Gemeinde der von Dr. Ludwig Philippson in Bonn ausgegangenen Petition an das Abgeordnetenhaus wegen ungeschmälerter Erfüllung von Artikel 4 und 12 der Verfassungsurkunde an, wodurch der den Juden bisher thatsächlich noch verschlossene Zutritt zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern endlich geöffnet werden möge; und eingedenk des von ministerieller Seite oftmals aus den noch immer geltenden Bestimmungen über die Eidesabnahme und Eidesformel hergeholten alten Arguments gegen die Anstellung der Juden in Richterämtern, ließ Dr. H. Jolowicz am 20. November folgende Petition durch den Königsberger Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck dem Landtage überreichen: 1866.

„Der aus dem königlichen Justiz-Ministerium hervorgegangene, sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Begutachtung unterbreitete „Entwurf zu einer neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat" bestimmt in § 553 betreff des Eides: Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. w." und schließt mit der Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe."

„Dem Schwörenden ist gestattet, diesen Worten eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende Bekräftigung beizufügen."

Und die Motive zu diesem Paragraphen lauten: „Es ist nicht geboten, verschiedene Eidesformeln nach Verschiedenheit der Religion des Schwurpflichtigen vorzuschreiben. Als Geschworene in Strafsachen leisten die Mitglieder aller Religionsgesellschaften den Eid nach derselben Formel. Es ist nicht abzusehen, weßhalb ein Eid, welcher für einen Geschworenen für bindend erklärt ist, es nicht sein sollte, wenn dieselbe Person einen Eid unter Beobachtung der gleichen Formel in einem Civilprozeß leistet. Für Mitglieder aller Religionsparteien, bei welchen der Monotheismus die Grundlage des Glaubens bildet, paßt die vorgeschlagene Eidesformel; andere Religionsparteien durch besondere Vorschriften im Gesetze zu berücksichtigen, dazu ist weder ein Bedürfniß vorhanden, noch würde es zweckmäßig sein."

Gestützt auf diese Thatsache und in Erwägung der durch hunderte von Schriften offen gelegten Wahrheit, daß der noch jetzt in unserm Staate gesetzlich fortbestehende Judeneid, weder für seine Form noch für seinen Inhalt, und am allerwenigsten für den mit

1866. ihm unzertrennlich verbundenen Popanz von Ceremonien irgend welche Begründung in der Religion des Judenthums hat; in Erwägung, daß dieser dem 10. Jahrhundert entstammende Eid auch in unserm Staate nicht bloß für die jüdischen Geschworenen, sondern auch für die Landtagsabgeordneten jüdischer Religion, von deren Voten oft das Wohl, die Freiheit, die Ehre, das Leben Einzelner wie der Gesammtheit abhängt, beseitigt ist; in Erwägung der schon vom römischen Recht anerkannten Wahrheit, daß man Niemanden, der einen Eid leistet, zwingen kann, einen Gott anzurufen, an den er nicht glaubt oder dabei Formen zu beobachten, gegen welche sich sein Gewissen sträubt, der preußische Judeneid aber noch immer einen „Gott Israels", eine Vermahnung und Ceremonien hat, die im Einzelnen und Ganzen für den Schwörenden durchaus inhalts- und bedeutungslos, ja schmählich sind; in ferner Erwägung, daß, in Widerspruch mit §. 94 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher vorschreibt: „Diese zu beachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt und verändert werden", dennoch die Bannbedrohung, der Zuruf an alle anwesenden Juden: „Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute! Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir (sic) und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst", nicht mehr gesprochen werden, obgleich sie weder durch ein Gesetz, noch durch eine bekannt gewordene Verordnung aufgehoben worden sind: aus allen diesen Gründen bitte ich ergebenst, das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: daß der noch immer gesetzlich geforderte Judeneid mit der dazu gehörenden Vermahnung und den daran geknüpften Gebräuchen, von jetzt an aufgehoben und durch die Formel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden..... So wahr mir Gott helfe!" ersetzt werde.

Genügt auch zur Beseitigung und Widerlegung möglicher Einwendungen gegen diesen Beschluß der Hinweis auf die kleine Schrift: „Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden, beleuchtet von Dr. Zunz, Berlin 1859" (Springer), welche den fraglichen Gegenstand erschöpfend behandelt, so will ich doch noch einige Punkte hervorheben, die geeignet sein dürften, die Sache noch schärfer zu beleuchten. Zunächst ist daran fest zu halten, daß die jüdischen Preußen seit 1812 gleiche Gerichtsbarkeit mit ihren christlichen Staatsbürgern haben, und ohne Ausnahme in allen privatrechtlichen Angelegenheiten einzig und allein nach den Landesgesetzen und nicht etwa

nach thalmudisch-rabbinischen Rechtsaussprüchen gerichtet werden. 1866.
Welchen Sinn hat es nun, daß man bei dem Eide eines Juden die Mitwirkung eines jüdischen Cultusbeamten und, mit Ausnahme bei Zeugeneiden, auch den Eintritt in die Synagoge oder Betstube für unumgänglich nöthig erachtet? Diese Procedur ist nicht nur ein Verstoß gegen die in der Staatsverfassung auch den Juden verbürgte Gleichheit vor dem Gesetze, sondern sie schädigt auch geradezu das materielle Interesse des Christen, wenn dieser die verlierende Partei im Prozesse ist und den oder die Judeneide veranlaßt hat, deren Gebühren für den Cultusbeamten und die Zeugen nicht unerheblich sind. —

Die ganze Mummerei bei dem Eide eines Juden ist ferner nicht nur kein Schutzmittel gegen die Ableistung eines falschen Schwures, sondern im Gegentheil, sie ist gerade dazu angethan, den Meineid zu befördern, wie dies der 1864 in Marienwerder vorgekommene Fall beweist, wo der für den geleisteten Meineid bestrafte Jude, seinen falschen Schwur damit zu entschuldigen suchte, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, wie Händewaschen u. s. w. nicht gehörig vollzogen worden wären, daher hätte er ohne Gewissensbisse die Wahrheit verrathen dürfen.

Solchem argen Frevel kann aber nur dann fortan mit Erfolg gesteuert werden, wenn alle verwirrenden und verwirrten Formalitäten von dem feierlichen Akte der Eidesleistung entfernt werden, und diese auf ihre ursprüngliche Form, die Betheuerung der Wahrheit unter Anrufung Gottes, zurückgeführt wird. Zieht man zu alle dem noch den Umstand in Erwägung, daß in den neu annectirten Staaten, die beregten Formen beim Eide der Juden abgeschafft sind, so stellt sich die Nothwendigkeit, dasselbe im Mutterlande zu thun, um so dringender heraus."[1])

Nach der Volkszählung von 1864 bestand die jüdische Gemeinde Königsbergs aus 3024 Seelen, die sich im Laufe der letzten 2 Jahre wohl um einige hundert werden vermehrt haben. Im Allgemeinen ist der Wohlstand der jüdischen Bevölkerung als ein höchst günstiger zu bezeichnen, denn die Zahl der Armen und Almosenempfänger ist, im Verhältniß zu den wohlhabenden und zum Theil reichen Familien, verschwindend klein. Diesen Nothleidenden gewähren theils die früher erwähnten wohlthätigen Vereine, theils die 31 unter Verwaltung des Gemeindevorstandes und die 13 unter Verwaltung der

1) Nach Zeitungsberichten vom 15. Dec. hat die Justizcommission des Abgeordnetenhauses die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

1866. „wohlthätigen Gesellschaft" stehenden Legate, Hülfe und Unterstützung. Auch für arme jüdische Studirende bestehen fünf Stipendien unter Curatorium der Universität.[1])

Der Beschäftigung nach gehören die Juden Königsbergs, mit Ausnahme des ihnen noch vorenthaltenen aber verfassungsmäßig zugänglichen Beamtenstandes, allen Ständen an: das Handwerk ist bei ihnen vertreten durch Conditor, Drechsler, Glaser, Goldschmid, Kürschner, Klempner, Lithograph, Petschierstecher, Photograph, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Tapezierer, Uhrmacher, Zimmermeister; die Industrie durch Brodfabrik, Dachpappenfabrik, Eisengießerei, Essigfabrik, Fischguanofabrik, Hutfabrik, Knochenmehlfabrik, Lederfabrik, Liqueurfabrik, Schirmfabrik, Schoddyfabrik, Wattenfabrik, Wollkämmel- und Gummiwaarenfabrik, Zündhölzerfabrik, und der Kaufmanns- und Handelsstand in verschiedenen Stufen, vom Trödelhändler bis zum reichsten Banquier. Der größte Theil befaßt sich mit dem Engros- und Detailhandel von Manufacturwaaren oder Rohproducten, äußerst wenige betreiben ein Colonialwaaren-Geschäft, hingegen ist der großartige Umfang, welchen das Theegeschäft nach Rußland in den letzten fünf Jahren bekommen, das Verdienst der jüdischen Theehändler, durch die allein die große Theeausfuhr bewirkt wird. Das Banquiergeschäft der jüdischen Firma J. Simon Wittwe & Söhne erfreut sich eines großen Ansehens und Vertrauens an allen europäischen Handelsplätzen und dem Unternehmungsgeiste seiner Chefs hat der Königsberger Handel das Institut der Privatbank, den Bau der ostpr. Südbahn und den Fortbestand manches Industriezweiges zu danken. In Anerkennung dieser und anderer Verdienste ist der jüngere Chef, Moritz, im December 1866 zum geheimen Commerzienrath ernannt worden, während der ältere, Samuel, bereits seit mehreren Jahren zum Stadtrath erwählt worden ist. Neben ihm wirkt in gleicher Eigenschaft zum Wohle der Stadt Dr. Gotthelf Hirsch. Eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Zahl jüdischer Ehrenmänner gehört zum würdigen Kreise der Stadtverordneten, und unter ihnen ragt besonders der volksmäßig beredete und poetisch beanlagte Dr. Ferdinand Falkson rühmlichst hervor. Dieser Volksmann, der bereits 1845 durch einige Schriften, besonders aber durch seine Mischehe die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, hat sich durch seine geschickte und umsichtige Leitung des größten der städtischen Ver-

1) Siehe weiter S. 183—186.

eine, des Handwerkervereins, ein dauerndes Verdienst um die Förderung der socialen Bildung des Volkes erworben.[1]) 1866.

Zum Gelehrtenstande zählen selbstverständlich die jüdischen Aerzte, deren Zahl sich auf 17 beläuft, und unter den jüngern zeichnet sich vorzüglich Dr. Falk Laser aus, dessen am 7. August 1860 gegründetes, mit vieler Umsicht und großem Erfolge geleitetes Institut für medicinische Gymnastik, Electricität und Orthopädie auch im Auslande Anerkennung gefunden.[2]) Emanuel Stern,

1) Ferdinand Falkson, geboren zu Königsberg 20. August 1820, besuchte das altstädtische Stadtgymnasium von 1830—38, bezog nach zurückgelegtem Abiturienten-Examen die Albertina, wo er von 1838—42 Medicin studirte. 1839 gab er eine Bearbeitung von Gotfrieds von Straßburg „Tristan und Isolde" heraus, promovirte Ostern 1842 nach Vertheidigung seiner Dissertation „Observata quaedam circa cordis valvolarum vitia organica," und ließ sich 1843 nach abgelegter Staatsprüfung als pract. Arzt in seiner Vaterstadt nieder. 1844 erschienen von ihm „Gedichte eines Königsberger Poeten" und 1845 „Vier kleine politische Abhandlungen," Königsb. bei Th. Theile. Im Januar 1844 mit einer Christin verlobt, konnte er als Jude die Trauung mit derselben trotz Durchmachung aller Instanzen bis zum Könige und einer bezüglichen Petition des preussischen Provinziallandtags (1845) nicht erlangen. Er edirte die betreffenden Aktenstücke (Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen. Altona 1845 bei Hammerich) und schrieb in demselben Jahre die in demselben Verlage erschienene Broschüre „die Emancipation der Juden und die Emancipation der Denkenden." Im Sommer 1846 erschien sein Werk „Giordano Bruno." Hamburg, im Verlage von Hoffmann und Campe. Kurz darauf begab er sich mit seiner Braut und deren Vater nach England und wurde dort in Hull, von einem anglikanischen Geistlichen, als Jude getraut. In seine Heimath zurückgekehrt, sah er sich von einer Klage wegen Nichtigkeit seiner Ehe aus Gründen der Religionsverschiedenheit betroffen. Staatsanwalt war der damalige Stadtgerichtsdirector Reuter. Die Ehe wurde von dem Ehesenat des Königsberger Oberlandesgerichts der ersten Instanz, im Mai 1847 für nichtig erklärt. Die Aktenstücke dieser ersten Instanz erschienen 1847, Hamburg im Verlage von Hoffmann und Campe. Auf erhobene Appellation wurde das Erkenntniß in zweiter Instanz vom ostpreußischen Tribunal im November 1847 bestätigt. Die Märztage des Jahres 1848 trafen den Prozeß in der Revisionsinstanz beim königl. Obertribunal in Berlin. Im Februar 1849 nahm der Staatsanwalt auf Befehl des Justizministers die Klage zurück und erklärte den Klagegrund durch die Bestimmungen der inzwischen erlassenen Verfassung für beseitigt. Das Obertribunal hob darauf im October 1849 die früher ergangenen Erkenntnisse auf, und stellte durch Erkenntniß fest, daß es bei der Erklärung des Staatanwalts fortan sein Bewenden haben solle. Seit 1861 zählt Dr. Falkson zu dem Ehrenkreise der Mitglieder der Stadtverordneten, und im Handwerkervereine, dessen Vorstandsmitglied er seit der Stiftung 1859 war, führt er zu allgemeiner Zufriedenheit seit 1861 den Vorsitz.

2) Dr. F. Laser, geb. 27. September 1834 in Maggrabowa, besuchte die Schulen in Insterburg und Lyck, bezog 1854 die Albertina, wo er am 29. Juli 1858 durch die Dissertation: „De achromasia oculi humani" (Königsberg, 8.),

1866. einer der wenigen jüdischen Apotheker im preuß. Staate, erfreut sich als solcher eines guten Rufes. Als politischer Schriftsteller nimmt anerkanntermaßen Dr. Johann Jacoby den ersten Platz ein, Dr. Louis Saalschütz ist Lehrer der Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre an der königl. Provinzialgewerbeschule, der Verfasser dieser Geschichte Lehrer der englischen Sprache an der Handelsschule,[1]) während die klassische Philologie, Jurisprudenz, Natur-

promovirte und ließ sich dann nach absolvirtem Staatsexamen als pract. Arzt nieder. In seinem Institute wurden 1864, 330 und 1865, 423 Kranke, darunter 69 Ausländer, behandelt.

1) Vom Verfasser sind erschienen: Die fortschreitende Entwickelung der Cultur der Juden rc. Berlin 1841, (aus dem Orient) 8. Rationalismus und Supernaturalismus, ihr Verhältniß und ihre Beziehung zur Auslegung der Bibel. Königsberg 1844, (aus den preuß. Provinzialblättern) 8. ספר הכוזרי das Buch Kusari, übersetzt und ausführlich commentirt. Leipzig 1841—43, gr. 8. Confirmanden-Büchlein für Israeliten beiderlei Geschlechts. Hamburg 1844, 8. Harfenklänge der heiligen Vorzeit, ein Lesebuch über alle Theile der heil. Schrift Alten Testaments. Leipzig 1846, 8. Sach- und Namensregister zu De Rossi's historischem Wörterbuche der jüdischen Schriftsteller nnd ihrer Werke. Leipzig 1846, 8. Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden im preußischen Staate. Cöslin, 3. Aufl. 1853, 8. Moses Mendelsohns allgemeine Einleitung in die fünf Bücher Moses, deutsch. Cöslin 1847, 8. Zwei Bücher Blüthen rabbinischer Weisheit. 2. Aufl., Thorn 1849, 8. Die merkwürdigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte in Darstellungen deutscher Dichter. Leipzig 1851, 8. Polyglotte der orientalischen Poesie. (Prachtwerk dem Prinzen Albert dedicirt.) Leipzig 1853, gr. 8. Die Himmelfahrt und Vision des Propheten Jesaia, aus dem Aethiopischen übersetzt und erläutert. Leipzig 1854, 8. Die Germanische Welt seit ihrer Berührung mit dem Christenthume bis zum Jahre 1831. Leipzig 1854, 8. The first Epistle of Baruch, translated from the Syriac with an introduction. London 1855, 8. On the correction of the Text of the Hebrew Scriptures from the Talmud, the Targumim, and other Rabbinical Authorities. London 1855, 8. Samuel Sharpe's Geschichte Egyptens von der ältesten Zeit bis zur Eroberung durch die Araber 641 n. Chr. Nach der dritten verbesserten Originalauflage, deutsch bearbeitet. 2 Bände mit Karten und Plänen. Leipzig 1857—58, 8. Ueber das Leben und die Schriften Musa ben Maimuns (Maimonides.) Vorlesung. (Aus Rupps Sonntagspost.) Königsberg 1857, 12. דבר חיים שאלה ותשובה בדין גט כתב וכתוב העכו"ם Rabbinisches Rechtsgutachten in einer wichtigen Ehescheidungsangelegenheit. Hebr. Königsberg 1857, 8. Bibliotheca Aegyptiaca. Repertorium über die bis zum Jahre 1857 in Bezug auf Aegypten, seine Geographie, Landeskunde, Naturgeschichte, Denkmäler, Sprache, Schrift, Religion, Mythologie, Geschichte, Handel, Kunst, Wissenschaft rc. erschienenen Schriften, akademischen Abhandlungen und Aufsätzen in wissenschaftlichen und andern Zeitschriften. Leipzig 1858, 8. Bibliotheca Aegyptiaca. Supplement I. Das. 1861, 8. Blüthenkranz morgenländischer Dichtung. Breslau 1860, 12. Samuel Rogers' Leben und Schriften. (Separatabdruck aus Herrigs Archiv für neuere Sprachen, Bd. XXIX., Seite

kunde keine Vertreter unter den Juden haben, weil ihre tüchtigen Pfleger zum Christenthum übergegangen sind, um als Professoren an der Universität segensreich zu wirken. — 1866.

Die jüdischen Cultusangelegenheiten, sind nach dem Gesetze vom 23. Juli und dem Statut vom 9. Mai 1859 [1]) geordnet. Die gesammten Juden Königsbergs bilden eine Synagogengemeinde mit Corporationsrechten und ihre gesetzmäßigen Organe sind der Vorstand und die Repräsentanten, zum ersteren gehören 6, zu letzteren 21 Personen und ihr Verhältniß zu einander ist wie das des Magistrats und der Stadtverordneten. Beide Collegien sind der Gemeinde nur wegen nachweisbarer Pflichtwidrigkeiten, sonst aber nicht verantwortlich; sie wählen in gemeinschaftlicher Sitzung die Cultusbeamten, Rabbiner, Vorsänger und Schlächter, die Verwaltungsbeamten, Schriftführer und Boten und fassen Beschlüsse über Aufsicht, Leitung und Anordnung des Gottesdienstes in der Synagoge. Die Sitzungen beider Collegien sind geheim, daher bleiben die Zeit sowie die Gegenstände ihrer Berathungen den Gemeindemitgliedern fremd, denen auch keine öffentliche Rechnungsablegung über die jährlich verausgabten Gelder gemacht wird. Die Pensionsansprüche der festangestellten Beamten sind im Statute gut geregelt, ebenso die Wahlordnung, die Armen- und Krankenpflege und das Verhältniß der Gemeinde zur Beerdigungsgesellschaft. Letztere beschickt mit vieler Sorgfalt die Krankenpflege der Bedürftigen, sorgt für Aufrechthaltung der musterhaften Ordnung der Leichenfolge, für die rituelle

361—432.) Königsberg 1861, 8. British Diamonds. A Standard Collection from the modern English Poets chiefly living. 2 nd. edition 1865, 8. שארית רש"י Ein Bruchstück aus dem Bibel-Commentar des Rabbi Salomo Ben Isaak, genannt Raschi über Daniel XI, 12—19, 20—25, XII, 8—13 und Esra 1, 1, aufgefunden in der königl. Bibliothek zu Königsberg in Pr. Als ein Weihegeschenk zum siebenzigsten Geburtstage des Herrn Dr. Leopold Zunz in Berlin mit zwei photographischen Tafeln herausgegeben und erläutert. Königsberg 1864, 4. Gebete und Gesänge für das Neujahrs- und Versöhnungsfest (Roschhaschanah und Jomkippur.) Als Manuscript gedruckt. Das. 1865, 8. Sehr viele einzelne Predigten und größere Arbeiten in: allgem. Zeitung des Judenthums, israelitische Annalen, Israelit des neunzehnten Jahrhunderts, Sulamith, Kleins Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden, Blätter für literarische Unterhaltung. Königsb. Hartungsche Zeitung 1851. (Chiffre Iz.) Sonntagspost, Westermanns illust. Monatshefte, die Natur von Ule und Müller, Hilbergs illustr. Monatshefte, Altpreußische Monatsschrift, Ben Chananja und Papers of the Syro-Egyptian Society, London 1860, 1862.

1) Statut der Synagogen-Gemeinde zu Königsberg in Pr. Königsberg 1859, 8, bei Dalkowski.

1866. Bestattung der Todten in Särgen am dritten Tage nach ihrem Hinscheiden und wacht darüber, daß der Friedhof, die Leichensteine und Gräber in Ordnung gehalten und daß die Todten, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, in Reihe und Glied beerdigt werden. Die Bestattung der Armen und die Errichtung von Leichensteinen auf ihrem Grabe besorgt die Gesellschaft aus ihrer Vereinskasse.

---

Eine Rückschau auf den Zeitraum von 328 Jahren, welchen die Geschichte der Juden in Königsberg von 1538 bis 1866 durchlaufen, zeigt deutlich und klar, daß die Bildung, die Sittenverhältnisse, die gesellschaftliche und staatliche Stellung der Juden stets das treue Spiegelbild des allgemeinen Culturstandes von Stadt, Provinz und Gesammtstaat gewesen, zeigt, daß die Juden, nur wenn gewaltsam aus dem Kreise des Bürgerthums zurückgedrängt und ausgeschlossen, ausschließend ihren eigenen Weg der Entwickelung neben dem allgemeinen gingen, denselben aber sofort verließen, ihre auf sich selbst reflectirende Selbstständigkeit vernichteten und dem Ganzen unterordneten, sobald Staat und Gesellschaft jene Scheidewände zu beseitigen anfingen, welche die Menschen nach Ständen und religiösen Bekenntnissen trennten. Ebenso legen die schmucklos beschriebenen Windungen und Krümmungen der staatsbürgerlichen und kirchlichen Zustände der Juden im preußischen Staate jedem Unbefangenen mehr als zur Genüge die Einsicht und Ueberzeugung nahe, wie politische und religiöse Freiheit so innig und unzertrennlich mit einander verwachsen sind, daß die Entwickelung, Fortbildung und Erstarkung der einen ohne die andere durchaus unmöglich ist, und daß wann, wo und wie auch die Versuche dazu gemacht worden, sie sich immer als Fehl- und Mißgeburten zugleich erwiesen haben. Das Feilschen mit der Freiheit nach Pfunden und Silberlingen war und ist das Geschäft Babels; an ihm aber erfüllte und erfüllt sich rasch das Prophetenwort:

Gestürzt, gestürzt ist Babel!
Zerschmettert liegt am Boden
All sein Götzentand!
O mein zertretenes, mein zermalmtes Volk!
Was ich vom Gott der Heerschaaren vernommen, habe ich euch verkündet!
Jes. 21, 9. 10.

# A. Legate
## unter Verwaltung des Gemeinde-Vorstandes.

| No. | Namen des Legators. | Sterbejahr. | Legaten-Capital. | Pro-cent. | Zweck des Legats. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Michael Moses Bram . . . . | October 1745. | 1000 | $2\frac{1}{2}$ | 25 Thlr. dem Rabbiner, für Gebete am Sterbetage. |
| 2. | Koppel Benjamin Meyer . . . | December 1808. | 200 | 5 | 10 „ do. |
| 3. | Süßkind Oppenheim. . . . . | 13. Juli 1809. | $133\frac{1}{3}$ | 5 | $6\frac{2}{3}$ „ do. |
| 4. | Joseph Abr. Liepmann . . . . | 25. Januar 1810. | 2000 | 4 | 80 Thlr. zur Versendung nach Lissa für dortige jüd. Arme. |
| 5. | Peter S. Alexander . . . . . . | 7. August 1811. | 100 | 4 | 4 Thlr. für hies. jüd. Arme. |
| 6. | M. A. Behrend . . . . . . . | 7. October 1814. | 100 | 4 | 4 Thlr. dem Rabbiner für Gebete. |
| 7. | Moses Ruben . . . . . . . | 19. October 1815. | 500 | 4 | 20 Thlr. Spende zu Licht für die Synagoge, an eine Wittwe und andere jüd. Arme, besonders Gelehrte. |
| 8. | Mich. Moses Stargardt . . .<br>Joseph M. Stargardt . . . . .<br>We. Golde Stargardt . . . . | 3. Juli 1818.<br>21. Februar 1820.<br>22. Juli 1835. | 100 | 4 | 4 Thlr. an der Wittwe Sterbetag für Gebete an jüd. Arme. |
| 9. | Michael Levy . . . . . . . . | 15. October 1818. | 500 | 4 | 20 Thlr. Spenden zu Licht in der Synagoge und an Wittwen und andere jüd. Arme, besonders Gelehrte. |
| 10. | David Herz und . . . . . . .<br>We. Jette, geb. Heilbut . . . | 25. Juni 1820.<br>16. Januar 1825. | 200 | 5 | An jedem der beiden Sterbetage 5 Thlr. zu Licht und an jüd. Arme. |

| No. | Namen des Legators. | Sterbejahr. | Legaten-Capital. | Pro-cent. | Zweck des Legats. |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. | Meyer Jacob Cohn . . . . . | 18. Juli 1822. | 1000 | 5 | 25 Thlr. am Sterbetage für Gebete, an jüd. Arme und 25 Thlr. nach Flatau. |
| 12. | Wittwe Elke Nath. Friedlaender. | 7. März 1825. | 100 | 4 | $3\frac{1}{3}$ Thlr. dem Rabbiner für Beten, 20 Sgr. Spenden zu Licht am Sterbetage. |
| 13. | Peter Meyer Urias, zugleich für Ehefrau Rebecka, geb. Simon . und Israel Meyer Urias . . . | 2. August 1829. December 1828. November 1835. | $3149\frac{7}{8}$ | 4 | 125 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zum Instandhalten der Leichensteine und an jüd. arme Wittwen und Waisen am Sterbetage. |
| 14. | Pincus Meyer Urias . . . . . | 31. Januar 1837. | 100 | 4 | 4 Thlr. Spenden zu Licht in der Synagoge und für Gebete am Sterbetage. |
| 15. | Marcus Cohn . . . . . . . . | 30. März 1837. | 100 | 4 | 4 Thlr. zu Unterstützung armer jüd. Familien am Sterbetage. |
| 16. | M. S. Mathias Levin Perlbach | 24. August 1845. | 1150 | $3\frac{1}{2}$ | Am Sterbetage der Frau, an 10 jüd. Arme 2 Thlr. und 5 Thlr. an die Beerdigungsgesellschaft. |
| 17. | Liebe Arnheim . . . . . . . . | 31. Januar 1842. | 1000 | $3\frac{1}{2}$ | An 1 Gelehrten 4 Thlr., an 10 jüd. Arme 30 Thlr., an die Synagoge für Gebet und Licht 1 Thlr. |
| 18. | Joseph Wallach . . . . . . . | 15. Mai 1850. | 50 | $3\frac{1}{2}$ | Für Gebete. |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 19. | Friedrich Behrend, geb. Wallach . | 7. Juli 1827. | 1200 | 3 1/2 | Für Gebete 10 Thlr., den Rest an würdige Arme. |
| 20. | Joseph Friedländer . . . . . . | 28. Juli 1850. | 525 | 3 1/2 | An jüd. Arme. |
| 21. | Jacob Meyer . . . . . . . .<br>Emma Meyer . . . . . . . . | 4. Februar 1846.<br>21. März 1851. | 3730 | 5 | Zinsen von 3000 Thlr. an jüd. Arme, für Seelengebet 10 Thlr., den Rest alle 2 Jahre an einen armen Verwandten. |
| 22. | Joseph Unger . . . . . . . . | 14. März 1845. | 275 | 3 1/2 | Für Gebete. |
| 23. | Julius Pollack . . . . . . . | 31. November 1859. | 150 | 3 | Zu Gebeten und an Arme. |
| 24. | Otto Friedländer . . . . . . | 16. Februar 1852. | 300 | 5 | An 10 Arme. |
| 25. | Esther Goldstücker . . . . . | 5. September 1859. | 100 | 4 1/2 | Den 2 Vorbetern à 16 Sgr. für Seelengebet, den Rest an jüd. Arme. |
| 26. | Minna Friedländer . . . . . | 2. August 1859. | 700 | 3 1/2 | An 10 Arme für Gebete. |
| 27. | Geheimrath Hirschberg . . . . | 22. August 1862. | 500 | 4 | " " " " " |
| 28. | S. Hirsch Nathan . . . . . | 23. Juni 1862. | 150 | 4 | Für den Vorbeter für Seelengebet. |
| 29. | H. P. Spiro'sche Eheleute . . | 15. December 1838.<br>21. Mai 1864. | 1700 | 4 | All 2 Jahre 74 Thlr. an 2 arme Verwandtinnen, von dem Rest je 16 Thlr. wieder bis zu 1000 Thlr. anzusammeln, das Uebrige für Gebete. |
| 30. | Levin Abraham Becker . . . . | 18. März 1865. | 1000 | 5 | Für Erweiterung oder Neubau der Synagoge. |
| 31. | Adolph Zacharias . . . . . | 23. Mai 1865. | 250 | 5 | Zinsen von 150 Thlr. zum Instandhalten der Gräber seiner Eltern, und die von 100 Thlr. für Seelengebet an den Rabbiner. |

## B. Legate
### unter Verwaltung der wohlthätigen Gesellschaft.

| Namen des Legats. | Datum. | Thlr. | Procent. | Zweck des Legats. |
|---|---|---|---|---|
| Otto Friedländer'sches . . . . . . | 1. Januar. | 1050 | $3^1/_2$ | Vertheilung an jüd. Arme. |
| Abraham Borchardt'sches . . . . . | 31. December. | 6550 | — | Zur Ausbildung jüd. Handwerker. |
| Unger'sches . . . . . . . . . . | — — | 1875 | — | — — — — |
| M. E. Beer'sches . . . . . . . . | — — | 500 | — | — — — — |
| N. J. Gutleben'sches . . . . . . | — — | 300 | — | Zum Unterricht jüd. Kinder. |
| Geschenk des Brüdervereins . . . . | — — | 1600 | — | Für einen bedürftigen jüd. Handlungsgehilfen. |
| H. S. Friedländer'sches . . . . . | 4. August. | 500 | — | Vertheilung an jüd. Arme. |
| Ludwig Bensemann'sches . . . . . | 20. Juli. | 200 | 5 | — — — — |
| David Michelly'sches . . . . . . | 31. December. | 1000 | 4 | Zur Vereinskasse. |
| H. Hirschberg'sches . . . . . . . | — — | 500 | — | — — |
| L. S. Börnstein'sches . . . . . . . | — — | 500 | — | Zum Unterricht bedürftiger jüd. Kinder. |
| Boas Hirschfeld'sches . . . . . . | — — | 200 | — | Zur Vereinskasse. |
| Levin Abraham Becker'sches . . . . | — — | 1000 | 5 | — — |

## Stipendia für Studirende

unter Verwaltung des Curatoriums der Universität.

1. Beckerianum. Gestiftet 1863 von dem Rentier Levin Abraham Becker zu Königsberg „für einen dürftigen Studirenden mosaischen Glaubens, oder in Ermangelung eines solchen für einen Studirenden evangelischer Religion, wobei jedoch ein solcher, der von jüdischer Abkunft ist, zu bevorzugen." (97 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.)

2. Friedländerianum. Gestiftet 1848 von dem Kaufmann Simon Otto Friedländer hieselbst für arme Studirende jüdischen Glaubens; und sollen „arme Studirende aus der Familie" des Großvaters des Stifters „David Caspar in Crossen a./O. und aus der eigenen Familie" des Stifters „auf das Stipendium jederzeit ein Vorzugsrecht haben." (33 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.)

3. Schönlankianum. Gestiftet 1855 von dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Julius Schönlank „für zwei Studirende jüdischen Glaubens . . . . auf der Universität zu Königsberg" welche sich durch ein testimonium paupertatis als bedürftig qualificiren, mit Vorzugsrecht der Verwandten des Stifters und „seiner Erben" und unter diesen wieder des näheren Grades; erst in deren Ermangelung für „fremde bedürftige Studirende jüdischen Glaubens." Wenn den jüdischen Glaubensgenossen künftig „mit den Christen gleiche bürgerliche Staatsrechte" gegeben, und sie „zu allen den Rechten für befähigt erachtet werden sollten, welche den christlichen Staatseingesessenen nach der Verfassung zuständig sind", so sollen auch die christlichen Studirenden an dem Stipendium dergestalt Theil nehmen, daß ihnen die eine Portion zugetheilt werden kann. (Zus. 102 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.)

4. Ungerianum. Gestiftet 1839 von dem Kaufmann Joseph Unger hierselbst für „einen hilfsbedürftigen Studirenden" israelitischer Religion. „Besonders zu berücksichtigen" sind die Geschwisterkinder des Stifters „und die Nachkommen des verstorbenen J. S. Auerbach", und ist es „bei diesen besonders bevorzugten künftigen Stipendiaten" nicht erforderlich, daß sie israelitischer Religion seien. (51 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.)

5. Warschauerianum. Gestiftet 1831 von den Eheleuten Marcus Warschauer und Rebecka Warschauer geb. Oppenheim, zur Hälfte zur „Unterstützung eines Studirenden christlicher Religion", und die andere Hälfte . . . . für einen Studirenden jüdischer Religion"; „doch sollen Angehörige unserer Familie dabei vor jedem Fremden den Vorzug haben." (Zus. 112 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.)

# Statistische Tafel über Vermehrung der Juden.

| Jahr. | Gesammt-Einwohner. | Juden. | Procent. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 1700 | 40,600 | ca. 50 | 0,123 | Die Zahlen bis 1756 sind, obgleich den Akten entnommen, doch nur als annährend richtig anzusehen, da die Volkszählung bis dahin sehr nachlässig ausgeführt worden ist. |
| 1712 | — | 150 | 0,369 | |
| 1725 | — | 75 | 0,184 | |
| 1735 | — | 120 | 0,295 | |
| 1756 | 55,000 | 307 | 0,558 | |
| 1798 | 52,733 | 855 | 1,621 | |
| 1802 | 54,996 | 891 | 1,019 | |
| 1810 | 55,197 | 653 | 1,184 | |
| 1811 | 55,180 | 649 | 1,176 | |
| 1812 | 54,452 | 723 | 1,144 | |
| 1813 | 50,641 | 708 | 1,400 | |
| 1814 | 53,850 | 790 | 1,467 | |
| 1816 | 56,571 | 958 | 1,693 | |
| 1817 | 57,101 | 1027 | 1,798 | |
| 1818 | 58,623 | 1050 | 1,790 | |
| 1819 | 59,346 | 1068 | 1,799 | |
| 1820 | 60,502 | 1108 | 1,831 | |
| 1821 | 61,291 | 1167 | 1,904 | |
| 1822 | 62,241 | 1236 | 1,985 | |
| 1825 | 63,368 | 1294 | 2,042 | |
| 1828 | 63,355 | 1193 | 1,883 | |
| 1831 | 62,375 | 1267 | 2,031 | |
| 1834 | 63,064 | 1355 | 2,148 | |
| 1837 | 64,200 | 1454 | 2,264 | |
| 1840 | 65,852 | 1522 | 2,311 | |
| 1843 | 67,376 | 1688 | 2,505 | |
| 1846 | 70,195 | 1781 | 2,537 | |
| 1849 | 70,023 | 1943 | 2,774 | |
| 1852 | 75,361 | 2044 | 2,712 | |
| 1855 | 77,527 | 2236 | 2,897 | |
| 1858 | 81,604 | 2401 | 2,942 | |
| 1861 | 87,092 | 2572 | 2,953 | |
| 1864 | 94,827 | 3024 | 3,189 | |

# Anlagen.

## I. zu S. 17.

Wir Friedrich Wilhelm (Tit. Tit.) Churfürst
Thun kundt. V. geben hiemit männiglich insonderheit denen hieran gelegen Vndt es Zu wißen Von nöthen, Zu Vernehmen, Nachdem Uns Verschiedentlich Vnterthänigst Berichtet worden, wie Israel Aron Jude eine geraume Zeit Bey Vnserer Armée in allerhand nützlichen Verrichtungen V. Vnvorweißlichen fleiß Befunden worden, wie er dann auch seither Bey Vnserer Müntz alhier mit ein Kauff- V. anschaffung Silbers getreulich gedient, daß wir darumb V. Vonwegen Verschiedener Vnterthänigster Intercessionen Vns dahin Bewegen Laßen, ihme die freye Handlung im Kauffen V. Verkauffen allerhandt wahren mit frembden V. Einheimischen sowoll aufm Lande, alß in denen Städten V. freyheiten in Unserm Hertzogthum Preußen Zu Vergönnen, Alß auch auf gemeltn Vnsern Freiheiten nebenst seinem Weibe, Kinde, V. Dreyen Knechten Zu wohnen, Maßen wir Ihm solches alles Krafft dieses Unseres Schutzbrieffes concediren Vndt Verwilligen, V. Befehlen darauf Unsern Stadthaltern V. Ober-Rähten Haupt V. Amtleuten Richtern Bürgermeistern, auch allen Unsern Vnterthanen samt V. sonders alhier, hiemit gdst V. ernstlich sich hiernach Zu achten V. wollen, daß Sie gemeltn Israel Aron Juden bey dieser Unserer gdstn concession in Unserer abwehsenheit Zu aller Zeit werden männiglich manuteniren, schützen V. handthaben, auch die Jenigen die hier wieder freuentlich zu handeln sich Vnterstehen würden, Zur behörigen scharffen Straffe Ziehen sollen. Vrkundtlich haben Wir diese Concession eigenhändlich Vnterschrieben Vndt mit Unserm Chürfürstl. Insiegel Bedrucken lassen. So geschehen Zu Königsberg den sechsten Octobris des eintausend, Sechshundert Sieben V. funffzigsten Jahres.

Friedrich Wilhelm, Elector. (L. S.)

## II. zu S. 19.

Anno 1674 den 15ten December ist des Juden Jacobson Churfürstliches Privilegium in der ehrbaren Kaufmanns-Zunft publiciret, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm etc. Bekennen hiemit öffentlich und fügen einem Jeden, dem es nöthig, zu wissen, nachdem wir aus sonderbahren Ursachen, bevorab zu Beförderung Handels und Wandels, den Juden Moyses Jacobson den jüngern seit Anno 1664 in unsern gnädigsten Schutz und Schirm genommen, und ihme in unserer Stadt Memel zu wohnen gnädigst concediret und erlaubt;

Als haben wir solchen Schutz und die ihme desfals ertheilte Concession, hiemit anderweit gnädigst renoviren und declariren wollen, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefes also und dergestalt

1) Ihme Moyses Jacobson, gleich wie ihm schon vor diesem gnädigst zugestattet, freystehen soll, in unserer Stadt Memel zu wohnen, allda Stuben oder ganze Häuser, Speicher, Wohnungen und Commodität vor sich und die Seinigen zu machen.

2) Soll ihm vergönnt seyn, Handel und Wandel in unserer Stadt Memel zu treiben, wobei er sich der Wett-Ordnungen gemäß zu erweisen, und dawieder, wie auch der Stadt Memel wohlerlangte Privilegia, nichts zu handlen noch jemand zu einigen Klagen befugte Ursache zu geben.

Er soll sich aber 3) unsern Edicten, so wir in unsern Landen, der Juden halber publiciren lassen, allerdings gemäß verhalten, und demnach aller verbothenen Kaufmannschaft, sonderlich gestohlener Güther, so viel möglich, enthalten, die Einwohner in unserer Stadt Memel und andere unsere Unterthanen, noch sonst jemand, im Handel zur Unbilligkeit nicht beleidigen, noch vorsätzlich um das Ihrige bringen oder beschweren, nicht weniger Wucher mit ihren Geldern treiben, sondern an demjenigen Zins sich vergnügen lassen, so der Judenschaft in andern unsern Ländern von uns zugelassen worden, wie es denn mit ihm wegen gekauften gestohlenen Guths gleichwie in selbigen unsern andern Ländern gehalten werden soll.

4) Soll er die Zölle und Accise gleich andern unsern Unterthanen ohne einige Vervortheilung entrichten, von dem Leibzoll aber, welchen sonst alle durchreisende Juden geben müssen, soll er und die Seinigen befreyt seyn, jedoch daß unter solchem Prätext nicht andere Juden, so zu seiner Familie nicht gehören, mit durchgehen, und deßhalb ein Unterschleif geschehen möge, und so oft einer der Seinen heyrathet, einen Goldgulden geben. Wegen der übrigen Stadtonerum, hat er sich der Billigkeit nach, mit dem Magistrat zu Memel zu vergleichen. Sollte es aber wegen solchen Vergleichs einige Difficultät geben, so hat er sich deßhalb bey uns anzugeben, und billig mäßiger Remedirung zu gewärtigen.

Ob wir nun zwar 5) ihn und die Seinigen in unsern Specialschutz nehmen, so sollen dieselben dennoch unseres Hauptmanns und Beamten zu Memel Jurisdiction unterworfen seyn, für welchen er und die Seinen sich auf Erfordern stellen und Rechtens erwarten sollen.

6) Soll ihm verstattet seyn, mit den Seinigen in seinem Hause zusammen zu kommen, und allda ihr Gebet und Ceremonien zu verrichten, jedoch daß sie niemand in keinen Dingen Aergerniß geben. Vor allen Dingen aber hat er sich des Blasphemirens und Gotteslästerns bei schwerer Strafe zu enthalten. Auch mag er einen Schulmeister zu Behuf seiner Kinder und einen Schlächter für seine Hausgenossen halten, und hat er desfals die Freyheit zu genießen, welche in andern unsern Ländern wohnende Juden zu genießen haben.

Im übrigen und zum 7) soll er sich allenthalben ehrbar, fried- und geleitlich bezeigen, und sonderlich sich wohl vorsehen, daß er von guten Münzsorten nichts aus dem Lande führe, noch untaugliche wieder hereinbringe, eben sowenig goldene oder silberne Pagamenten an andere Orte verführe, sondern dieselbe nach Billigkeit in unsere Münze verkaufen. Wenn auch Jemand von unserm gestohlenen Silberwerke bey ihm zu Kauf brächte, oder er sonsten erführe, wo etwas vorhanden wäre, so soll er gehalten seyn, nicht allein das Silber, sondern auch

die Leute anzumelden, und sich dessen der etwas zu Kauf brächte, in mittelst zu bemächtigen.

8) Mit diesem seinem Handel, soll er den Bürgern zu Memel keinen Eintrag, Nachtheil oder Einbruch thun, in ihrer Nahrung und Handthierung keinen Schaden zufügen, und zu dem Ende von keinem Fremden, sondern allein von den Einwohnern zu Memel, seine Saat, Flachs oder Hanf einkaufen, und das Salz, wie auch alle andere Waaren, so er zur See und sonsten bekömmt, an keinem Fremden sondern an die Einwohner und Bürger der Stadt Memel alleinhin wieder zu verhandlen.

9) Hingegen soll ihn der Magistrat zu Memel willig und gerne allda wohnen lassen, und ihm allen Vorschub und guten Willen zu seiner Accomodirung erweisen, und unserwegen wieder männiglichen allen gebührenden Schutz halten, dazu in der Handlung, welche er seines Verbleibens und der Landes-Onerum halben mit ihme zu pflegen, billig mäßig tractiren, von niemanden ihn und die Seinigen beschimpfen oder beschweren lassen, und ihn nicht anders als andere Einwohner und Bürger halten, auch nach Inhalt dieses unseres Schutzbriefes wohl tractiren, wie sie denn ihm absonderlich, umb einen billigen Entgeld, einen Ort zu Begrabung der Todten anzuweisen haben.

10) Daferne nun gemeldeter Jude Moyses Jacobson sich alle deme, was ihme obig auferleget und er auch zu halten versprochen, gemäß bezeigen wird, so wollen wir ihm unsern gnädigsten Schutz und Geleit in unserer Stadt Memel und unserm Herzogthum Preußen von dato an auf zehn nacheinander folgende Jahre, auch nach Verfließung derselben, nach Befinden der Umstände Continuation für uns und unsere Erben vorbehaltend, nebenst gebührlichem Einsehen auch vor verflossenen Geleitsjahren unsern Schutz ihme wieder aufzusagen. Diesemnach gebiethen und befehlen wir unserer Preußischen Regierung, wie auch allen Magisträten und Obrigkeiten unseres Herzogthums Preußen, insonderheit dem Hauptmann und Magistrat der Stadt Memel, daß sie von dato an die zehn Jahr über vorgedachten Juden Moyses Jacobson und die Seinigen in unserm Herzogthum Preußen frey und sicher passiren lassen, die offenen Jahrmärkte, Niederlage und Handelsörter zu besuchen, und seiner Gelegenheit nach, ehrbaren Handels und unverbothener Kaufmannschaft ganz frey und ungehindert verstatten, auch sich an ihn und die Seinigen nicht vergreifen. Inmaßen denn auch alle und jede Gerichte, Hauptleute und Magistrate ihm auf sein Ersuchen, zu demjenigen wozu er befugt, gebührlich verhelfen, und gleich andern Gastrecht wiederfahren lassen, und solches bey Vermeidung unserer hohen Ungnade und dazu eine Strafe von fünfzig Goldgülden und Befindung wohl einer höhern, keineswegs anders halten sollen. Zu Urkund dessen allen ist dieses Privilegium und Schutz-Brief von uns eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Siegel bestärkt worden. So geschehen und gegeben

Potsdam, den 26/16 Juny 1674.

Friedrich Wilhelm (L. S.)

## III. zu S. 42.

Wir Friderich rc. fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wie wir gar mißfällig vernommen, daß die Juden und Pohlen in unserm Königreich Preußen, viel Brandtwein eine zeithero herumbführen, selbigen auch theils heim- theils

öffentlich, auch in denen Städten Königsberg selbst vielfältig verkauffen, verhäckeren, verschenken, und verstutzen; Wann nun dieses nicht allein unsern ehemals emanirten Hohen Verordnungen, und Landes-Verfassungen, da denen Jüden in specie der Handel und das Häckeren mit Brandtwein verbohten wird, offenbahr zuwieder laufft, sondern auch dadurch unseren Aempteren und Arendatoribus, nicht weniger unseren Vasallen und Unterthanen, welche Brandtwein zu brennen befugt, indem sie ihren Brandtwein nicht absetzen können, ein mercklicher Praejuditz und Schade zugezogen wird; Als haben Wir nöthig erachtet, alle von denen Juden vorzunehmende Ein- und Herumbführung, Verkauffung, Verstutzung, Verhäckerung und Verschenkung, oder anderwertige Verhandelung des Brandtweins, sub poena Confiscationis, und bey Vermeidung ernster Beahntung gäntzlichen und ein vor allemahl zu verbiethen. Gestalt wir dann zu solchem Ende, allen Magisträten in denen Städten, und in denen Aempteren unseren Hauptleuten und Beambten, ernstlich befehlen, über diese Unsere Verordnung gebührend und pflichtmaßig zu halten; Dafern aber an dergleichen Brandtwein bey einem oder anderen noch etwas vorhanden sein möchte, ist sothanes sofort Unserm Officio Fisci anzugeben, wiedrigenfals derjenige, bey welchem er gefunden wird, wie imgleichen der solchen Brandtwein zu verkauffen oder sonst zu erhandeln, und unter wasserley Nahmen es immermehr geschehen kann, an sich zu nehmen, von Unseren Unterthanen in den Städten und auf dem Lande sich unterstehen wird, ebenmäßiger ernster und unausbleiblicher Bestrafung gewärtig sein soll; Und damit aller besorglicher Unterschleiff verhütet werden möge, wollen Wir, daß derjenige, welcher dergleichen verbohtenen Brandtwein antreffen wird, sofort ihn wegzunehmen, und in das nechste Ampt-Hauß, Schultzen-Ampt oder Stadt zu bringen berechtiget seye, und davon die Helffte des verfallenen zum Recompens seiner Denuntiation würcklich genießen soll. Wie nun hierinnen Unsere allergnädigste Willensmeinung vollzogen wird, als hat sich jeder darnach gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten. Signatum

Königsberg, 23. Aprilis 1710.

(L. S.) Christoph Graf von Wallenrodt. Christoph Alexander von Rauschke. Friederich Wilhelm von Canitz. Ernst Graf von Schlieben.

## IV. zu S. 43.

Aller durchl. Großmächtigster ꝛc.

Der von Ew. Königl. Mayst. hiebevor ergangenen aller genädigsten Verordnung zur aller gehorsahmsten folge, sind die sambtl. Juden welche alhier Sich auff gehalten, und mit keinen Schutzpatenten versehen Sich von hinnen, weg zu begeben an gehalten wie dann solches auch einem Jüdischen Rabbi Nahmens Salmon Fürst injungiret worden. Nach dem nun aber derselbe in bey kommenden Supplicato dehmütigst vorgestellet, daß er seit zehen Jahren alß ein Rabbi und gesetz Lehrer der Hiesigen Judenschaft vorgestanden, darneben in dem Hebraischen Chaldaischen und Thalmudischen sprachen so wohl Bey hiesiger Academie alß auch denen Kauffleuthen in Ver Dollmetschung der Jüdischen Obligationen und Brieffe viel nutzen geschaffet Er ferner in Numeram Civium Academicorum alhier vor einigen Jahren auffgenommen und Bey der Königl. Bibliothek in gewissen Talmudischen Büchern die defecte zu Suppliren gebrauchet worden deßhalb Ihm wegen Seiner guten Wißenschafften So er in gewissen durch den

Druck bekandt gemachten sachen an den Tag gegeben wie nicht Minder seineß aufrichtigen frommen Wandelß Gantz Rümliche Zeugnüße von verschiedenen Derer hiesigen Professorum, auch Theils Prediger ertheilt und Beygeleget sein, Alß haben wir deßen petitum ein zu senden, unß nicht entbrechen Könen und gleich wie es von Ew. Königl. Mayest Hohe Gnade Lediglich Dependiret, ob Sie in Betrachtung angeführeter sonderbahren Ursachen, und Umbständen, gemeldeten Salomon Fürst, be vor ab da zum Nöthigen beruff Derer alhier gebliebenen Schutz Juden und Anderer Derer vor Ab- und Zu Reisende Juden-Genoßen ein Rabbi Wohl erfoderet worden dörffe. Die Hiesigen Kauff leuthe auch gegen Ihn, daß er irgend vor ihnen Schädlich wehre, biß hero nichstes ein gewandt, An diesem Orth weiterhin Commoniren, und ihn deß Schutzes allergnädigst genißen zu Geruhen wolle, also stellen Ew. Mayst. wir solches ohne eintzigen Maaß geben anheim, und Beharen Königs Berg den 7. December 1717.

Nomine der Königl. Preyßl. Regirung.

## V. zu S. 45.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, hochwohlgebohrene, auch Edle, Räthe, besonders liebe und liebe getreue. Nach dem wir dem Rabbi Salomon Fürst, auff deßelben dißrowegen Bey uns geschehene allerunterthänigstes Suppliciren in Gnaden erlaubet; unter unßern Schutz und Geleit in Königsberg, auff dem Kneiphoffe wiederumb zu wohnen, und aller privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so er vor hin daselbst sie Genoßen gehabt, nach wie vor ferner sie genießen; Alß haben wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekandt machen wollen, umb euch darnach zu Achten und Gedachten Rabbi Salomon Fürst, bey solchem Geleit, Freyheiten, privilegien und Gerechtigkeiten, von unser Wegen zu schützen, und zu hand haben, jedoch daß Er sich der Gestalt, wie Andern Vergleiteten Juden zu stehet, eignet und Gebühret, auch Demselben vorgeschrieben ist, eben Mäßig Verhalte und Betrage. Seind Euch mit Gnaden und geneigten willen, vol bey gethan.

Berlin, den 3. Aug. A. 1718.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

## VI. zu S. 50.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc.

Ehrenveste und Weise liebe getreue; Nachdem Wir unter Unserer eigenen hohen Hand de dato Berlin d. 15. Oct. a. c. nunmehro finaliter Allergdst. verordnet, daß alle Juden, welche mit keinem Schutz-Patente versehen seyn, so wenig zu Königsberg alß sonsten an einigen andern Orten, Unseren gantzen Königreichs Preußen weiter geduldet, sondern so fort aus dem Lande geschaffet, und keine mit neuem Geleit versehen, auch denen, welche Schutzbriefe erhalten haben, das hausiren weder in den Städten noch auf dem Lande verstattet werden, sondern bey Confiscation aller Waare gäntzlich untersaget seyn solle, und Wir dann bereits unterm 2. April 1715 wie euch bekandt den Kaufleuten sich mit den unvergleiteten Juden in Zeiten zu berechnen und die an sie habende Schulden ein zu cassiren, auch den unvergleiteten Juden alhier selbst andeuten lassen, sich gegen Einlauffung dieser Unser finalen Resolution, zu Räumung des Landes

fertig zu halten, weilen ihnen so dann nichts zum pretext, weiter hier zu bleiben gelaßen werden würde; Als befehlen Wir Euch hiemit Allergdst. und ernstlich denen unter eurer Jurisdiction Wohnenden unvergleiteten Juden, sonder Verzug nachdrücklich aufzugeben, daß sie noch das restirende Schutz-Geld an Unsere Ambts-Cammer alhier bezahlen und so fort die Stadt und das Land räumen, oder gewärtigen sollen, daß sie durch die Milice werden weggeschaffet werden. Diejenige welche so wohl beständige alß auf gewiße Zeit eingerichtete Schutz-Patente haben, müssen sich damit bey Unserm General-Feld-Marschall Burg-Graffen und Graffen Alexander von Dohna angeben. Und obgleich die, welcher Schutz-Patente noch auf gewiße Zeit dauern, biß dahin alhier geduldet werden, so kan doch Keinem von den Juden weiter in der Vorstadt zu wohnen verstattet werden, sondern sollen dieselben bey 500 Rthl. irremissibler Straffe, welche halb der Jude halb der Jurisdictionarius so dawieder handelt erlegen soll, a dato innerhalb 14 Tage eine Wohnung auff Unsern Freyheiten doch nicht auff dem Sackheim, beziehen, auch sich außer dem Jahr-Markt alles hausirens mit Crahm-Waaren so wohl in der Stadt als auf dem Lande, bey Straffe der Confiscation solcher Waare, enthalten. Daran geschiehet Unser Gnädigster Wille.

Königsberg, den 3. Nov. 1716.

A. v. Dohna. A. v. Rauschke. v. Wallenrodt.

## VII. zu S. 57.

Edict,

Daß denen

Pohlnischen und deutschen Juden Inskünfftige nicht verstattet werden solle, In hiesige Stadt und Königreich zu kommen, Und Brandtwein und andere Waaren einzuführen, de Dato Königsberg, den 1. August 1722. Demnach Sr. Königliche Majestät in Preußen 2c. . . . Unser Allergnädigster Herr, vermöge Dero den 25. des nechstverwichenen Monahts Julii Dero hiesige Regierung ergangenen Ordre allergnädigst resolviret und verordnet, daß hinführo weder den Pohlnischen noch Deutschen Juden in die hiesige Stadt, oder sonsten in das gantze Königreich zu kommen, und Brandtwein oder andere Waaren einzuführen gestattet, diejenige aber, die mit selbigen sich anitzo darin befinden, solche vor den 20. dieses Monahts Augusti fortzuschaffen, und heraus zu bringen schuldig seyn, oder dieselbe ihnen hinweg genommen und confisciret werden sollen; Als wird solches durch dieses offene Patent Jedermann zu wissen gefüget, umb sich darnach gebührend zu achten, die Haupt-Leute und Magistrate aber hiemit befehliget, sothanes Patent, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gebührend publiciren, und überall, insonderheit aber an den Pohlnischen Gräntzen öffentlich anschlagen zu lassen, auch darüber nachdrücklich zu halten, und wieder diejenige, welche dawieder handeln, nach dem Inhalt dessen zu verfahren, und alles dasjenige, was nach dem 20ten hujus von dergleichen Jüdischen Effecten und Waaren in diesem Königreiche angetroffen, und von ihnen eingeführet wird, ihnen hinweg zu nehmen, im massen höchstgedachte Seine Königliche Majestät auch allen Dero in diesem Lande stehenden Regimentern die Ordre ertheilet haben, darauf mit acht zu haben, daß diesem Edict behörig nachgelebet werde. Uhr-

kundlich mit Unserm Königlichen zur Preußischen Regierung verordneten Insiegel bestarket. Gegeben Königsberg, den 1. August 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.) D. v. Tettau.

## VIII. zu S. 59.

Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc.

Unserm Allergnädigsten König und Herrn, ist allergehorsamst vorgetragen, was gestalt die vergleitete Juden in Dero Landen denen wegen Vergleitung ihrer verheyratheten Kinder in ihren Privilegiis nichts gewisses verschrieben worden, der allerunterthänigsten Hoffnung lebeten, daß so wie es denen Berlinschen Juden verschrieben, also auch ihnen unter gewissen Bedingungen das erste zweyte und dritte Kind, oder wenigstens, wie dies in der Neu-Mark geschiehet, ein Kind an zu setzen und im Lande zu behalten, werde gestattet werden. Nachdem aber Allerhöchst dieselbe schon biebevor als den 22. Januar und 15. Sept. 1723 verordnet, daß in Dero Landen keine neue Schutz-Brieffe ertheilet, und wenn ein vergleiteter Jude stirbt, deßen Schutz-Patent vor keinen andern ausgefertiget, sondern supprimiret, und die in Dero Landen befindliche Juden, nach und nach daraus völlig weggeschaffet werden sollen; Alß haben dieselbe auch den 28 hujus eigenhöchsthändig declariret, daß in Berlin wie in allen Dero Provintzien die Juden außsterben und keine neue Schutz-Brieffe gegeben werden sollen.

Wornach Dero sambtliche Regierungen Krieges- und Domainen-Cammer, Juden-Commissiones, Magistrate und Obrigkeiten, worunter Juden stehen in allen Dero Landen, in Specie die Juden-Commission in Berlin sich allerunterthänigst und eigentlich zu achten, das Officium Fisci auch zu vigiliren hat, daß hierwieder nicht gehandelt, sondern darüber gehalten werde. Signatum Berlin den 31. August 1724.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Katsch. v. Schlippenbach. A. v. Viereck.

An

Die Preuß. Regierung.

## IX. zu S. 64.

Friederich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben erhalten und Uns umbständlich vortragen laßen, was ihr wegen der Königsbergschen Kauff-Manns-Zünffte gegen die dortige Vier vergleitete Juden-Familien geführten Beschwerden, unterm 22ten December a. p. allerunterthänigst berichtet habt, und ertheilen Euch darauff hiermit zur Allergnädigsten Resolution, wie die auff Königsberg vergleitete Schutz-Juden Familien, kein mehreres noch weniger Recht im Handel und Wandel als die dortige sogenandte Holl- und Engelländer haben können. Weshalben ihnen zwar frey stehet, aus Holland Engelland und anderen Orten Waaren zu verschreiben sie müßen aber selbige außer dem Johannis-Markt, an Niemanden anders als an Bürger zu Königsberg gleich wie die Lieger verkauffen, wofern auch denen Liegern bißhero frey gestanden, die Besuchung der Jahr-Märkte zu Tilsit und Memel,

so wäre selbige denen Königsbergschen vergleiteten Juden gleichfals zu erlauben sonsten aber, und wofern die Lieger dazu nicht berechtiget, ist denen Königsbergschen Schutz-Juden auch nicht zu verstatten, auff den Memelschen und Tilsitschen Markt ihre Waaren feil zu halten. Die anhero eingesandte Acta kommen hierbey zurück und sind ꝛc. Berlin den 8ten Januar 1729.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigst Special Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Goerne. v. Viereck,

An
Die Preuß. Krieges und
Domainen-Cammer.

## X. zu S. 100.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bei dem Anfange des jetztlaufenden achtzehenden Jahrhunderts waren nach dem Zeugniß aller Geschichtschreiber noch große Irrthümer und abergläubische Meinungen im Schwange; die Mährchen von Gespenstern, Hexen, Zauberern und anderm Unsinn fanden noch starken Beifall und unter den Lehrern und Schriftstellern verschiedener Religionspartheien wurden Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen gewechselt, die fast alle auf eine Verketzerung und Bekehrungssucht in Absicht auf diejenigen Glaubensgenossen, so mit jenen nicht gleiche Gesinnungen und Meinungen hegen wollten, hinausliefen. Insonderheit war zu der Zeit unsere, nämlich die jüdische Nation, den bittersten Anfechtungen und Verfolgungen ausgesetzt und gleich wie gegen uns die allerseltsamsten und ungegründetsten Vorurtheile unterhalten wurden, so sahen sich auch unsre Vorfahren zum öftern in die Verlegenheit gesetzt, sich gegen die abgeschmacktesten Anklagen und Anschwärzungen vertheidigen zu müssen. Hierher gehört denn auch der gegen das Jahr 1703 der jüdischen Nation aufgebürdete Vorwurf, als ob in dem bei ihren gewöhnlichen, sowohl öffentlichen als Privatandachtsübungen zum Schlußgebet angenommenen Gebete Alenu eine wider die christliche Religion und besonders gegen den Stifter derselben höchst anstößige Stelle enthalten sey. Inzwischen hatte die deshalb veranlaßte Inquisition, nachdem die Rabbiner und Aeltesten der Nation den Ungrund dieser Beschuldigung mittelst eines äußerst geschärften Judeneides zu beweisen bereit waren, keine andere Würkung, als daß durch ein von E. K. M. höchstseligen Grosvater Friedrich dem Ersten glorwürdigen Andenkens erlaßenes Edict von Cölln an der Spree den 20. August 1703 verfüget wurde, daß die bemeldete angeblich irrespektuese Stelle aus dem Gebete Alenu bis zu ewigen Zeiten auszulassen verordnet und damit diesem Gebote desto gewisser ein Genüge geleistet werde, befohlen ward, daß dieses Gebet, welches sonst von einem Jeden in der Stille gebetet worden, hinführo von Einem aus der Gemeine laut und deutlich gesprochen und von den Uebrigen nachgebetet und daß diesem desto sicherer nachgebetet werde, gewisse Aufseher, die deshalb die Judenschulen öfters besuchen würden, bestellet werden sollten. Ob nun zwar seit der Zeit und insbesondere unter der glorwürdigen und allerweisesten Regierung Sr. jetztlebenden Majestät dergleichen Anklagen und Anschwärzungen, so wie sie den Credit verloren, von selbst allmählig aufgehört haben, auch der größte Theil der wider unsere Nation sonst gehegten Vorurtheile

und der dieserhalb auf uns geworfene Haß nach und nach merklich eingeschränkt und geschwächet worden und obgleich die eifrigsten Verfechter vieler Religionslehren nunmehro dahin übereinzukommen scheinen, daß der Zwiespalt und die Trennung unter den Menschen durch dergleichen gehässige Insinuationen nicht unterhalten und vermehrt werden müsse, ja, ungeachtet man seit kurzem alle Gebete der Juden in andere Sprachen zu übersetzen angefangen, hiedurch aber klar vor Augen geleget worden, wie wenig die gehäßige Anspielung, die man insbesondere in dem Gebete Alenu ehedem zu finden geglaubt hat, gegründet sey: so müssen wir doch nicht mit geringer Beschämung bekennen und aller unterthänigst vorstellen, daß, derer vorhin bemeldeten zum Vortheil unsrer Nation eclaircirten Umstände ungeachtet wir unter allen in E. K. M. weitläuftigen Landen und Provinzen wohnenden Judenschaften die Einzigen sind, gegen welche das bemeldete, auf alte abergläubische Irrthümer sich lediglich gründende Edict von 20. August 1703 annoch appliciret wird und dem zufolge wir noch bis dato von einem Inspector der Synagoge, der zu Aufrechthaltung desselben besonders angewiesen ist, beobachtet werden, da doch solches bei allen andern zum Theil weit größeren Gemeinden, als die unsrige ist, entweder niemals wirklich verordnet, oder doch in der Folge als unnöthig und überflüssig wieder abgeschaffet worden ist. Gleichwie aber die Juden in E. K. M. sämmtlichen Staaten seit Emanirung des Edicts von 1703, aus allerunterthänigstem Gehorsam sich niemals erlaubet haben, das Gebet Alenu anders, als nach Vorschrift des besagten allergnädigsten Edicts zu beten oder abzulesen, dergestalt, daß seit der Zeit, die darin ehemals, wiewohl ohne Grund verdächtig geschienene Stelle beständig ausgelassen worden: also haben auch wir dieser Allerhöchsten Vorschrift bisher die allergenaueste Folge geleistet und seit der Zeit des ergangenen Edicts, welches einen Zeitraum von fünf und siebenzig Jahren nunmehro ausmacht, so wenig Gelegenheit zu dem mindesten Verdacht eines diesem Gesetz entgegen laufenden Betragens gegeben, daß sogar die bemeldete anstößig scheinende Stelle in allen seit der Zeit herausgekommenen neuen Auflagen unserer Gebetbücher gänzlich hinweggelassen worden und daher mehr als zu wahrscheinlich ist, daß solche schon vorlängst aus unserm Gedächtniß gänzlich entfernet und verloren seyn müßte, wenn uns nicht lediglich die Anwesenheit des Inspectors der Synagoge auf die Erinnerung der ganzen odieusen Geschichte zurück führte. — Wir würden aber auch nichts destoweniger bei dieser für uns auf alle Fälle gleichgiltigen Einrichtung uns fernerhin um so mehr beruhigen, als wir in unserm Gewissen vollkommen überzeugt sind, daß unsere sowohl öffentliche als privat-gottesdienstliche Zusammenkünfte nicht den allermindesten dem Staate gefährlichen oder dem Publiko anstoßigen Zweck, sondern lediglich die Verherrlichung, Ehre und die Anbetung Gottes und die Besserung unserer Sitten zum Gegenstand haben, daher wir die Beobachtung eines uns bestellten Anssehers so wenig, als die Beurtheilung aller andern Religionsverwandten, denen der freie Zutritt in unserer Synagoge allemal offen stehet, zu scheuen Ursache hätten: allein eines Theils haben wir die besondere Fatalität gehabt, ohne alle gegebene gegründete Ursache des jezigen zum Aufseher unserer Synagoge bestellten Professors Kypke Widerwillen und Feindschaft in einem so hohen Grade gegen uns geäußert zu sehen, daß wir in der Folge uns steter Mishelligkeiten und Verdrußes mit ihm zu gewärtigen haben, andern Theils aber gereichet es uns aus dem vorhin bereits bemeldten Grunde, daß in sämmtlichen Staaten E. K. M. wir die Ein-

zigen unter sämmlichen Judenschaften sind, denen ein Inspector gesetzt worden, in den Augen der großen Menge von Fremden, die unsre Synagoge besuchen, zum höchsten Nachtheil, zur Schande und Verspottung, daß man noch in unsern allerunterthänigsten Gehorsam gegen die allerhöchsten Befehle so wie in unsre menschliche Gesinnungen Zweifel und Verdacht zu setzen scheinet und daher nöthig findet, uns gleichsam zur Erfüllung der uns allergetreusten Unterthanen ohnedieß obliegenden Pflichten und zum strengsten Gehorsam gegen die allerhöchste Befehle, durch solches Zwangsmittel, als die geordnete Aufsicht über unsren gottesdienstlichen Ritus ist, anhalten zu lassen. Dieser Umstand erwecket bei sehr Vielen, die den wahren Grund davon nicht wissen, ein Mistrauen und einen Argwohn gegen uns, der in unsern ausgebreiteten Handlungsgeschäften uns nicht anders, als äußerst schädlich seyn kann, wovon wir besondere Beispiele anführen könnten. Denn, so bald unsre Religion verdächtig ist: so haben unsre Handlungen, die aus den Grundsätzen der Religion fließen müßen, ein gleiches Schicksal. Unser Commerz, unser Credit leidet dadurch ungemein und wird insonderheit von fremden und Ausländern aus eben diesem Grunde für mislich und schwankend gehalten. Der gemeine Haufen ist gewohnt, den Schein für das Wesen zu betrachten und hiernach macht man den Schluß, daß, weil unsre Oberlandesherrschaft, Obrigkeiten und Vorgesetzte ein Mistrauen und Argwohn gegen uns unterhalten, uns überhaupt wohl nicht zu trauen seyn müße. — Ew. K. M. haben mehrmalen, bei verschiedenen vorkommenden Gelegenheiten allerhuldreichst zu declariren geruhet, daß allerhöchstdieselben an keiner Art eines Gewissenszwangs Gefallen haben. So haben E. M. in zweien besondern an Dero Ostpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 10. März und 20. Sept. 1767 erlaßenen Rescripten allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Dieselben gar nicht gemeinet wären, daß in Religions-Ceremonien und Gewißenssachen der Judenschaft einige Hinderniße in den Weg geleget, noch diejenigen Freiheiten, welche eine venünftige Toleranz erfordern, im mindesten eingeschränkt werden sollen. Dieses belebet und ermuntert uns zu der allerdevotesten Hoffnung E. K. M. werden auch uns, gleich andern Judenschaften in Allerhöchstdero sämmtlichen Landen und Provinzen, von der fernerweiten speciellen Aufsicht über unsere Synagoge in Gnaden zu dispensiren und solchem nach allerhuldreichst zu verfügen geruhen:

> daß der bisherige Inspector, dem das Amt, dem Gebete der hiesigen Judenschaft beizuwohnen, ohnehin lästig und beschwerlich zu sein scheinet, von der Pflicht, fernerhin persönlich in der Synagoge zu seyn, entlediget und dagegen eventualiter angewiesen werde, bloß den jedesmaligen Cantor bei seiner Rezeptur, besonders dahin zu vereidigen, daß er das Gebet Alenu jederzeit nach Vorschrift des Edicts vom Jahre 1703 verlesen solle;

wobei wir zugleich in allerunterthänigsten Vorschlag bringen, daß der für den Inspector der Synagoge bisher bestimmt gewesene Sitz dem Meistbietenden verkauft werde und das Pretium, das sich vielleicht gegen drey- bis vierhundert Thaler belaufen möchte, E. K. M. Chargencasse anheim fallen möge. Wir getrösten uns allergnädigster Erhörung und ersterben

E. K. M. 2c. 2c.

Königsberg den 12. April 1778.

Die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu Königsberg in Preußen, für sich und Namens der gesammten Judenschaft daselbst.

## XI. zu S. 100.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem Euer alleruntertthänigster Bericht vom 15. Juni c. wegen des Gesuchs der dortigen Judenschaft, von der Inspection über ihre Synagoge in Ansehung ihrer Gebete dispensiret zu seyn, in Unserer allgemeinen Etats-Raths-Versammlung verlesen worden: so haben Wir darauf festgesetzt, daß der zeitige Inspector der Synagoge, Prof. Kypke, nicht mehr in der Synagoge erscheinen, sondern mit Beibehaltung seines Gehalts von Einhundert Reichsthalern den jedesmaligen jüdischen Cantor bei seiner Rezeptur dahin, daß er das Gebet Alenu jederzeit nach Vorschrift des Edicts von 1703 vorbeten wolle, vereiden soll; die von der Judenschaft aber für den von ihm zeither inne gehabten Sitz zu zahlende Vierhundert Rthlr. zur Verbeßerung des dortigen Universitäts-Fonds genommen werden sollen. Wir befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, hiernach das Erforderliche überall weiter zu verfügen, auch dafür, daß diese Vierhundert Rthlr. inskünftige bei den Universitätsfonds aufgeführet, deren Elocirung nachgewiesen und die davon fallenden Zinsen berechnet werden, zu sorgen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan. Gegeben Berlin den 6. Julii 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl.

Fürst Blumenthal. Münchhausen. Zedlitz. v. Gaudi.

## XII. zu S. 105.

Demnach Sr. Königl. Majt. von Preußen ꝛc.

Unser allgdstr. Herr, mittelst Cabinets Ordre an das General Directorium vom 1. huj: dem Holländischen Juden Ezechiel Benjamin Cohen seiner all. Bitte gemäß zu bewilligen geruhet, sich unter nachfolgenden von ihm gemachten Bedingungen in dero Staaten nieder zu laßen, und darin von den Einkünften seines Vermögens zu leben.

1.

Daß er und seine Erben mit eben dem Rechte, welches Christlichen Bürgern ertheilt wird, sich possesionirt machen, folglich gleich denen selben Grundstücke und Häuser ankaufen könne.

2.

Daß er unter keiner Jüdischen Gerichts Obrigkeit stehen, und in keiner Rücksicht mit den Juden vermengt werden, sondern wie ein anderer Bürger sich an Sr. Königl. Mast. Dicasteria wenden und auch bey selbigen belangt werden, desgleichen, da er sein Vermögen außerhalb Landes geschafft hat, nicht gleich denen die ihr Vermögen im Lande gewonnen, nach der bey der Judenschafft gewöhnlichen Schatzung, zu einer bestimmten jährlichen Abgabe angehalten werden, sondern ihm nach seiner Willkühr derselben eine Gratification zu geben frey stehen, wenn er aber in der Zukunft mercantilische Geschäfte machen sollte, so lange solche dauern der Judenschaft jährlich 200 rtl. entrichten soll.

3.

Daß er zu allenzeiten mit seinem Vermögen, von dessen Zinsen er hier zu leben vorhabens ist, frey nach Holland wiederzurückkehren könne.

4.

Daß bei Gerichten sein Eyd und Zeugniß, für oder gegen einen Christen eben so, wie von einem Christen gültig sein, und er nicht Außschluß weise da die Valutam zu beweisen haben soll, wo sie ein Christ in ähnlichen Fällen zu beweisen nicht nöthig hat.

5.

Daß er in Sr. Königl. Majt. sämmtl. Staaten von dem Juden-Zoll für sich und seine Erben und seinen Leuten befreiet seyn soll, und

6.

Seine sämmtliche Mobiliare und Effecten, worunter jedoch keine Waaren, und ganze unverschnittene in die Königl. Länder einzuführen verbothene Etoffes sein müßen, Zoll und Accise frey ins Land bringen könne.

Als wird dem Ezechiel Benjamin Cohen und Krafft dieses Seiner Königl. Majt. höchst unmittelbahren allgdstr: Bewilligung gemäß, die dazu erforderliche Concession und die Versicherung daß die vorstehende ihm zugestandene Bedingungen ihm und seinen Nachkommen gehalten werden sollen, hiedurch ertheilt;

Wonach also sämmtliche Krieges und Domainen Cammern, Landes Justitz-Collegia und Unter Gerichte imgleichen die Land- und Steuer-Räthe, sich zu achten, und den mehrgedachten Ezechiel Benjamin Cohen dessen Erben und Nachkommen bey dieser ihnen ertheilten Concession und allen ihnen darin verliehenen Freyheiten uneingeschrenkt und ohne denenselben die mindeste Hinderniße in den Weg zu legen, überall gehörig zu schützen und zu maintiniren haben.

Signatum Berlin d. 6. Xbr. 1786.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

## XIII. zu S. 109.

Die deutsche Uebersetzung lautet:

Willkommen in diesen Mauern, edler erhabener Fürst,
Heil Dir Friedrich Wilhelm! Heil uns, wir sehen Dich
Ein Engel womit die Vorsicht uns beglükt!
Wie schön sie Dich schmükt, die väterliche Königskron,
Dein Haupt ists, das den Glanz verbreitet,
Fürstenmajestät stralt auf das Diadem zurük.

Wenig sind der Tage, der Thaten viel der Herrschaft,
Und Recht und Licht begleitet jeden Schritt;
Graue Weisheit steht bewundernd ob der großen Kraft,
Reiht den Perlen gleich, jedes Deiner Urtheil' auf,
Die Worte auf, die auf der Tugend Wage
Der Geist erwog, eh in Thaten sie übergingen.

Ihr seht Jünglingsalter, gepaart mit männlich hoher Macht,
Und des staunet ihr? Dies ist der Tugend Kraft,
Weisheit und Milde folgen gern jeder ihrer Spur,
Heil dir Land, des Fürst ein Tugendfreund,
Dem Verdienst freundlich winkt, die Unredlichen entfernet,
Heil jedem Land, des Fürst ein Weiser ist! —

Blikt auf unsern Monarchen mit sicherem Vertrauen,
Bundesverwandte Völker! Er schüzt Euch väterlich.
Bald kehrt Ruh und Glük und Friede wieder.

Wankt und kämpft, und wogt das sturmergriffne Schiff,
Der weise Steuerlenker leitet es sicher im Hafen ein;
So leitet er zur Ruh der Tobenden Ungestüm.
Aber köstlicher Segen ist auch Dein Lohn Du Edler!

Luise, die Auserwählte, wie beglükt Sie Dich!
Wer vereint, wie Sie, Herzensgüte und Engelgestalt?
O, daß Eurer Tage viel und glüklich seyn mögen!
Träufelt ihr Himmel Segen wie Thau auf Sie herab,
Aus jedem Quell entström' unversiegt neues Glük!

Horch, so jauchzen Völker, so erschallt ihr Lied
Und Israels getreues Volk stimmt dankbar ein;
Erhebt eintrachtsvoll im süßen Chor die Stimm!
O schau gnädig, edler Fürst! auf dieses Jubellied,
Gnädig wie Gott, auf dankerfüllte Opfer blikt,
Dein Gott, der auf die höchste Stuf' Dich erhob, Dich erhalten wird.

## XIV. zu S. 109.

„Allwissender Gott! Du allein ergründest die Gemüther der Erdensöhne. Du allein erwählst die edlen Geschlechter, aus deren Stamm weise Fürsten und mächtige Helden entstehen. Deine Hand umgiebt sie mit Würde und Majestät, daß sie ihre Mitbrüder mit Gerechtigkeit regieren und nach Gesezzen beherrschen. Andachtsvoll und voll des tiefsten Danks erscheinen wir um deswillen heute an dieser heiligen Stätte und beten Deinen erhabenen Namen an. Deine Gnade waltete stets über unser königliches Haus Preussen. Immer entsprossen aus seinem Stamm edelmüthige, mächtige und tugendliebende Regenten; Fürsten, ausgezeichnet, durch Verstand und Einsicht, durch Muth und Tapferkeit. Auch in gegenwärtiger Zeit hast Du Ewiger! Deine Güt' uns nicht entzogen, Du giebst uns eine Zierde der Menschheit zum Landesherrn, unsern allergnädigsten König Friedrich Wilhelm III. einen Jüngling an Jahren, einen Mann an Weisheit. Das bewundern wir schon in den ersten Zeiten seiner Regierung, dieses knüpfet früh ein ewiges Band der Treue und Liebe zwischen dem verehrten Fürsten und seinem Volk. Einsicht und Milde und Gerechtigkeit und Menschenliebe leiten jeden seiner Schritte, begleiten jede seiner Handlungen. Jeder Ausspruch ist tief erwogen, jede That weise überdacht.

Ewiger und allgnädiger Gott! der Du uns diesen edlen Mann zum Regenten eingesezt hast, erhöre die Stimme des flehenden Volkes, wenn es voll Inbrunst um die Wohlfahrt, dieses Fürsten und seines königlichen Hauses heute Dich anruft. Heute huldigen ihm sein Volk und die Edlen des Landes. O! laß Majestät und Würde Ihn mit erneuter Macht umstralen. Laß seine große Eigenschaften in ihrem schönsten Licht erscheinen, Laß die ganze Welt seine Güte, seine Gerechtigkeit, seine Bescheidenheit inne werden, daß sie sich des Fürsten erfreue, daß sie froh in die Worte ausbreche: Die Fürstenkrone ist Gottes Gabe, ein gerechter Regent ist seiner Unterthanen Freude, ein weiser König seines Volkes Schuz und Schirm.

Hilf Ewiger unserm Landesherrn die angefangnen großen Thaten vollführen; stärk Ihn und gieb Ihm Kraft, daß Er durch das Licht der Vernunft geleitet auf dem Wege der Weisheit fordwandle. Sei seine Stüzze, wenn er die Glük-

seligkeit seiner großen Nation erwägt und befördern will, und belohne Ihn, den großen Wohlthäter so vieler Millionen, nach seinem Verdienst, der Du keine gute That ohne glückliche Folgen lassest. O daß er in Friede und Ruhe sein erhabnes Amt verwalte! Aber auch, wenn Feinde des Landes Ihn bedrohen, sei sein Schild und Schuz am Tage der Feldschlacht, denn Deiner Macht freue sich der König und in Deinem Heil finde er Vertrauen. Entferne von ihm Allgütiger! jedes Uebel, jeden Unfall, der den Erdensohn trifft, daß er der Tage viel und Jahre der Glükseligkeit genüße; daß im Alter Jugendkraft, am Ziel des Lebens Heiterkeit und Muth sein Loos sei!

Walte auch Ewiger! mit Deiner Gnade über Seine erhabne Gemalin Luise, über Sie die Zierde der Fürstinnen, die Schönheit und jede Tugend vereint. Segne Sie, daß Sie wie ein holder Weinstok mit ihrer edlen Frucht Gott und Menschen erfreue. Erhalte die königlichen Sprößlinge, daß wer sie sieht, erkenne es sei eine gesegnete Nachkommenschaft, ihrer Eltern Wonne, und die Hoffnung kommender Geschlechter.

Verleihe Ruhe und Trost und Glükseligkeit der verwittweten Königin Friederike, der edlen Mutter eines großen Sohnes, die ihn zu großen Tugenden erzog, daß sie lange noch Freude und Glükseligkeit genüße. Sei Hirt und Fels dem ganzen königlichen Hause, seinen erhabnen Brüdern, seinen fürstlichen Schwestern, seinen berühmten Großoheimen, den Stüzzen des Staats. Sei auch mit seinen Feldherren und mit seinen Staatsverwesern, sowie mit allen seinen Staatsdienern, die mit ihm die Wohlfahrt des Landes besorgen. Sei seinen Unterthanen gnädig; segne ihre Unternehmungen, segne das Erdreich, das sie trägt. Mögen die Himmel ihre Schäzze auf sie ausgießen, und der Erde Früchte gedeihen, daß der Landesherr seines Volks, das Volk sich seines Landesherrn freue. Amen!"

## XV. zu S. 110.

Seite 7. 8. der Rede heißt es: „Auch wir, theure Freunde, auch wir haben ihn freiwillig in unserm Herzen geschworen, diesen Eid. Wenn gleich Glieder einer Nazion, die seit einer Reihe von Jahrhunderten vom Staate nur stiefmütterlich behandelt worden, wenn die Väter dieses Staats uns gleich seit geraumer Zeit als Fremdlinge in ihrer Familie betrachten, unsere christlichen Brüder in uns nur Lastträger ihres eigenen Dienstes, und wenn es hoch kommt, aus Gnaden aufgenommene Waisen sehen: so kennen wir doch den Werth der Menschheit in uns, die Rechte und die Pflichten, die uns zu Bürgern dieses Staats machen, zu gut, um nicht in unserm Herzen das zu thun, was unserm Mund versagt ist." [1])

Und nachdem der Redner S. 35 zur Schlußfolgerung gekommen: „Der Staat ist demnach eine Verbindung freier Menschen zur Sicherung der Möglichkeit einer sittlichen Ausbildung ihrer Anlagen", fährt er Seite 36 fort: „Bürger eines Staats ist jeder einzelne Mensch, der mit ihm gleichen Zweck hat, und gleiche Mittel zur Erreichung

1) Bei der Huldigung haben alle Stände, alle Gewerke, alle Religionspartheien Repräsentanten, die in ihrem Namen den Eid leisten, nur der Jude wird von niemand vertreten.

dieses Zweckes anwendet. Mit der Pflicht Bürger zu werden, ist auch das Recht, es zu sein, innigst verwebt. Jene ist ohne dieses undenkbar. Niemand darf, niemand soll mich hindern, meine Pflicht zu thun. Niemand darf, niemand soll mich denn auch hindern, Bürger zu sein. Kein Nero, kein Caligula darf mir das Thor seines Staats verschliessen, wenn ich mich vor demselben zeige, und den Einlaß begehre. Nur einem asiatischen Despoten kann es einfallen, die Gränzen seines Staats mit einer Mauer zu umziehen, und dem harmlosen Fremdling den Eingang zu versagen."

„Erkenne ich den Zweck des Staats, will ich seine Pflichten willig übernehmen, seine Gesetze treu beobachten, nichts thun, was seiner Sicherheit, seiner Ruhe entgegen ist, will ich meine Handlungen nur dem allgemeinen Streben aller Bürger unterordnen, was kümmert dem Staat denn meine übrige Denkungsart? Was kümmerts ihn, wes Glaubens ich bin? Ob Zoroaster oder Confutius, Jesus oder Moses, Luther oder Calvin mich meine Pflichten kennen gelehrt haben? Welchen Eintrag thut es meiner Bürgerfähigkeit, ob ich Tien oder Jupiter oder Jehova für den Gott der Götter, den Herrn des Weltalls halte? ob ich mir unter Eins nur Eins, oder Drei in Einem vereint denken kann? Bin ich ein besserer Bürger, wenn ich den Genuß des Weines für eine Gott gefällige Handlung halte, als wenn ich in der Enthaltung vom Weine die Erfüllung eines Gebots meines Schöpfers durch seinen Propheten setze? Macht der Genuß oder die Enthaltung von dieser oder jener Speise, macht diese oder jene Kleidung den Bürger? Der Bart, sagt jedermann, macht nicht den Philosophen, und er sollte mich hindern, Bürger, ein brauchbares Glied des Staats zu sein?"

„Wahr ist es, auch die ächte wahre Erkenntniß Gottes, der höchste Gipfel des menschlichen Denkens, auch die wahre Religion gehören zur Ausbildung des menschlichen Geistes, zur Ausbildung seiner Anlagen zum Erkennen. Auch die Erlangung dieser Erkenntniß muß durch den Staat dem Bürger gesichert werden; aber der Staat darf mir nur den Weg bahnen, der mich zu dieser Erkenntniß führt, nur die Straße zeigen, die ich zu wandeln habe, um sie zu erlangen. Aber mich zwingen ihn zu betreten, sie zu wandeln, dies darf er nicht. Er darf nur zu dem zwingen, was zur Erreichung seines Zweckes nothwendig ist, und wodurch er erreicht wird. Aber keine Geißel, keine Fessel vermag mich zur Erkenntniß des wahren Gottes zu nöthigen, mir sie zu verschaffen. Zur Erkenntniß gehört Ueberzeugung; aber wodurch kann meine Seele anders überzeugt werden, als durch Vernunftgründe?"

„Ihr Gewaltigen der Erde! vergebens ist euer Bestreben, mir eure Ueberzeugung aufzudringen! Ihr könnt mich zwingen, den Tempel meines Gottes zu verschließen, vor eurem Altare nieder zu knieen; aber keine Macht vermag den Altar in mir zu zerstören, keine Gewalt das Bild des Gottes meiner Ueberzeugung aus meinem Herzen zu verdrängen! Wozu denn euer unnützes Bestreben? Wozu die Vorenthaltung der bürgerlichen Rechte? Oder verberget ihr mit dem Mantel der Religion nur andre, eigennützigere Absichten? Dann redet nicht von Rechten, auf die jeder Bürger Anspruch hat, prahlet nicht mit eurer Gerechtigkeit, mit eurer Liebe zu allen euren Unterthanen. Gesteht es, daß ihr nur gegen die der Gerechtigkeit gemäß handelt, deren Kräfte, deren Macht ihr fürchtet. Gesteht es frei, daß nur der Geist der Zeit euch hindert, eurer unmäßigen Willkür ganz zu folgen, mit der ganzen Schwere der Gewalt, die

euren Händen zur Erhebung eurer Untergebenen anvertraut ist, sie zu Boden zu drücken! Und ihr Mindermächtige! die ihr dem guten Willen eurer besser denkenden Beherrscher entgegen arbeitet; wenn sie auf halbem Wege sind, die unterdrückten Bürger in den Besitz ihrer angeborenen Rechte einzusetzen, sie umzukehren nöthigt, weil ihr wähnet, eine allgemeine Religionsfreiheit könnte eurem Handel, eurem Gewerbe, eurer Gewinnsucht schaden; mit welcher Stirn könnt ihr es wagen, von Menschenrechten zu sprechen, über Unterdrückung zu klagen, und den Genuß der Freiheit zu begehren, wenn ihr selbst eurer Mitbürger Rechte nicht ehrt, sie in ewiger Unterjochung zu erhalten, und ihre Bürgerthätigkeit aus allen euren Kräften einzuschränken strebt? Wie dürft ihr von den durch euch Unterdrückten fordern, daß sie den Zweck des Staats in eurer Person nicht stören, euer Eigenthum nicht angreifen sollen, wenn ihr ihnen alle Mittel zur Erfüllung ihrer heiligen Pflicht, und folglich auch ihres heiligen Rechts, Bürger eines Staats zu werden, ganz abschneidet. Euer eigenes Interesse, als Menschen, eure eignen Rechte gebieten euch, ihnen die ihrigen zu gestatten. Verbannet endlich einmal das prahlerische Rühmen eurer Duldung. Die Zeiten sind vorüber, in welchen nur diese von euch zu erhalten für unser größtes Glück geachtet wurde. Jetzt erkennen wir unsere Ansprüche besser. Duldung darf kein Mensch fordern. Nur seine Rechte zu behaupten, gebietet ihm die Pflicht. Duldung, sagt ein würdiges Mitglied dieser Gesellschaft [1]), Duldung, setzt ein Leiden voraus. Daß ihr durch uns leiden sollt, daß durch uns eure Rechte als Menschen, als Bürger gekränkt werden sollen, dürfen wir nicht verlangen, und verlangen es auch nicht. Aber das Gefühl unseres Rechts ist erwacht, kein Druck, kein Leiden ist mehr im Stande es wieder einzuschläfern."

## XVI. zu S. 120.

1) Die gegenwärtig in dem preußischen Staate auf Concessionen wohnenden Juden genüßen die bürgerlichen Rechte.

2) Sie sind befugt, Grundstücke aller Art zu besitzen, und alle Gewerbe, zu welchen sie sich nach der gesetzlichen Vorschrift geschickt gemacht haben, ohne Einschränkung, jedoch mit Ausnahme des Handels zu betreiben.

3) Auf den Handel können sich die Juden nur in den Städten niederlassen, wo ein See- oder Wechselhandel geführt wird. In den übrigen Städten dürfen sie nicht einmal Mäkler seyn.

4) In diesen Städten können auf hundert christliche Kaufleute nur vier Juden zum Handel zugelassen werden.

5) Diese sind aber auf keine Gattung des Handels beschränkt.

6) Doch darf von zehn jüdischen Kaufleuten in einer Stadt nur einer Banquier seyn.

7) Die jüdischen Kaufleute sind Mitglieder der Corporation der christlichen Kaufleute.

8) Der Jude, welcher sich auf den Handel niederlassen will, muß sich dazu vorschriftsmäßig als Lehrling und Diener vorbereitet haben und darauf geprüft werden.

9) Außerdem muß er aber durch ein Attest eines christlichen Kaufmannes

1) Mein Freund, Herr Doctor Davidson in Berlin.

nachweisen, daß er wenigstens ein Jahr als Lehrling, und ein Jahr als Diener bei demselben gestanden habe.

10) Ein jüdischer Kaufmann, der sich mehr als zwei Gesellen, und Lehrlinge hält, muß darunter wenigstens einen christlichen Gesellen bei seinem Handel halten.

11) In Betreff dieser Anordnungen, welche sich auf den Handel der Juden beziehen, stehen sie unter der Controlle der Corporation der Kaufleute.

12) Der Wiederspruch gegen die Ansezzung mehrerer jüdischen Kaufleute auf den Handel, als oben nachgegeben sind, ist ein Privatrecht der Corporation, welchen sie selbst gegen den Fiskus auf den Weg Rechtens bringen kann.

13) Ein gleiches findet in Ansicht der Stadtgemeinen statt, wo kein Jude auf den Handel zulaßig ist.

14. Die Juden, welche preußische Staatsbürger sind, müssen bleibende, vererbliche Familiennamen führen.

15) Sie müssen die jüdische Nationaltracht und den Bart ablegen, sich vielmehr nach der Sitte des Landes tragen.

16) Sie dürfen ihre öffentliche und Privatverhandlungen nicht mit hebräischen, sondern mit teutschen, oder lateinischen Schriftzeichen unterschreiben.

17) Ohne die Befolgung dieser Anordnungen §. 14. 15. 16. sind sie zum Bürgerrechte im preußischen Staate nicht zulaßig.

18) Die Juden sind der militärischen Conscription und ohne Zulassung der Stellvertretung unterworfen.

19) Ebenso sind sie verpflichtet, die übrige Naturaldienste an den Staat, und die Gemeine in Person, und durch keine Stellvertretung außer in den Fällen gesetzlicher Verordnung, zu verrichten.

20) Die Heirathen zwischen Juden und Christen sind zuläßig, ohne daß es des Religionsübertrittes mehr bedarf.

21) Es giebt in bürgerlicher Beziehung keine Judengemeine und Aeltesten oder Vorsteher.

22) Die Synagogen haben Vorsteher und Bediente, jedoch nur in dem nehmlichen Verhältnis, als die christliche Kirchen dergleichen halten.

23) Die Rabbinen stehen in dem gleichen Verhältnis zum Staat und zu ihrer Gemeine, als die christlichen Prediger.

24) Der Religionsunterricht soll von den Rabbinen nur nach einem vom Staate approbirten teutschen Lehrbuche ertheilt werden.

25) Den sonstigen Schulunterricht dürfen die Kinder der Juden in den Stadtschulen und den Privatunterricht nur von wißenschaftlich gebildeten Lehrern nehmen.

24a.) Die bisherige Gerichtsbarkeit, welche die Judengemeinen in Betreff ihrer Vormundschaften, Erbschaften und in sonstiger bürgerlicher Beziehung gehabt haben, wird aufgehoben und den competenten Behörden und Gerichten beigelegt.

25a.) Auch hört der privilegirte Gerichtsstand, den die Juden, als Individuum gehabt haben, sowie aber auch

26) alle die besondern Abgaben, die sie an den Staat für den Schutz gezahlt haben, gänzlich auf.

27) Die Juden sind zu Staats- und Gemeindeämtern fähig.

28) Im Civil können sie zu den Aemtern der Stadt- und Dorfgemeinen, von deren Wahl solche abhängig sind, sowie zu den Advocatur und Subaltern-

posten auch zu den akademischen Lehrämtern der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät sogleich zu gelassen werden.

29) Für die höhern Civil-Staatsämter, und für richterliche und Notariatsämter ist erst die Generation der Juden fähig, welche nach dreißig Jahren gebohren wird.

30) Nach Ablauf dieser Frist bleibt es dem Staate vorbehalten, zu bestimmen, ob diese Beschrankung des §. 29. sowie die oben in Betreff der Zulässigkeit der Juden zum Handel angeordnete Einschränkungen ferner auf eine gewisse Zeit fortdauern sollen.

31) Ein preußischer Jude, der des Banquerotts, des Wuchers, des Diebstahls und der Falsification vom Richter für schuldig erkannt worden ist, verliert das Bürgerrecht und wird ein Fremder.

32) Fremde Juden, welche das preußische Bürgerrecht gewinnen wollen, müssen zuvor mit Bewilligung der Gemeinen des zu nehmenden Wohnortes das preußische Indignat nachsuchen.

33) Kein preußischer Jude darf einen fremden Juden in der Lehre, in Gewerbs- oder Hausdienste halten.

34) Keine Dorf- oder Stadtgemeine darf bei Strafe von 50 bis 100 Ducaten einen fremden Juden wohnhaft unter sich dulden.

35) Die Aeltesten, oder Vorsteher dieser Gemeinen müssen den Aufenthalt solcher Juden sogleich der Polizeibehörde anzeigen, und diese selbige, nach summarischer Untersuchung der Legitimation, im Fall sie sich als preußische Bürger nicht ausweisen, sie ohne Anstand bei Strafe des Dienstverlustes über die Grenze schaffen.

36) Fremde Juden, welche, des Handels wegen anhero kommen, können die Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt für die Dauer des Geschäftes von der Polizeibehörde nur mit Bewilligung der Aeltesten der Stadtgemeine erhalten.

Königberg, den 29. October 1808.

Brand.

---

## Nachtrag.

Die Seite 104, Anmerkung 1 erwähnte Gedächtnißfeier fand am 9. Mai (nicht 3. wie Prof. Fürst in seiner Bibliotheca Judaica III. S. 506 unter B. Wessely angiebt) 1787 statt, und die damalige Hartungsche Zeitung 39. Stück berichtet darüber: „Gestern wurde auch hier auf Kosten und Veranstaltung der hiesigen Gesellschaft der hebr. Literaturfreunde die zum Gedächtniß des Philosophen Moses Mendelssohn vom Herrn Professor Ramler verfertigte Cantate Sulamith und Eusebia nach der Composition des Herrn Bernhard Wessely, vor einem sehr zahlreichen Auditorii mit vieler Sorgfalt und dermaßen glücklich aufgeführt, daß die allgemeine dadurch bewirkte Empfindung nicht weniger dem Componisten als dem Dichter zu ehren schien. Das aus den Textbüchern gelöste Geld war für Arme jeder Kirche bestimmt."

# Register.

## Druckfehler.

Seite 36, Zeile 4 von unten statt Maier lies Meier.
" 99, " 10 u. 22 von oben statt חבורת lies חכרת.
" 100, " 15 von unten statt ein lies einen.
" 137, " 7 " " " dectrinär lies doctrinär.
" 138, " 11 " " " Tburms " Thums.
" 150, " 5 " " " bewährt " bewahrt.
" 160, " 1 " oben " Schlenderian lies Schlendrian.
" 171, " 22 " " " schoß lies schloß.

Gedruckt bei Gruber & Longrien (Gustav Longrien) in Königsberg.






F
22.085